J. austr.

51 C - 1

<36628812210019

<36628812210019

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der allerhöchsten

Patente und Vorschriften

in

Stämpelsachen.

Enthält:

die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden, dann des Stämpels für Wechsel, Wechsel-Proteste und Handlungsbücher, Karten, Kalender, Zeitungen, Stärke, Haarpuder und Schminke, erflossenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen.

Von

J. D. Schwarz,

k. k. Rath und Banko-, Tabak-, dann Kameral-Stämpel-Gefälls-Direktions-Adjunkten.

Bd. I.

Wien, 1818.

Gedruckt und verlegt bey Carl Gerold.

145. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Die von mir am 12. Jänner v. J. gelieferte Abhandlung über das Stämpelgefäll in den österr. kaiserl. Staaten enthält die Geschichte dieses Gefälls von seinem Entstehen, dessen Fortgang und Ertrag *) bis zum Jahre 1816.

*) Die Einnahme im Jahre

1816 war . . .	5,517,841	fl.	56¼	kr. W. W.
Die Ausgaben betrugen	1,017,639	»	51²/₄	» » »
somit blieb reiner Ertrag	4,500,202	»	4¾	» » »
welcher durch die Vermögensvermehrung in diesem Jahre mit . . .	57,731	»	40¼	» » »
die Summe von	4,557,933	fl.	45	kr. erreichte.

Se. k. k. Majestät haben über die vorgelegte dießfällige Bilanz vermög hohen Hofkammerdekrets Zahl $\frac{5665}{3170}$. vom 14. November 1817 der Gefällsdirektion die allerhöchste Zufriedenheit eben so, wie im Jahre 1815, bezeigen zu lassen geruhet.

In Illyrien betrug die Total-Einnahme im Militär-Jahre 1816 . 268,705 fl. 29²/₄ kr. Konv. Münze

die Ausgaben .	93,721	»	52¼	» » »
somit blieben . . .	174,983	fl.	37¼	kr. » »

welche als Ueberschußgelder abgeführt wurden.

Da die Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, auf die ich mich in der gedachten Abhandlung beziehe, und die nachgefolgten Erläuterungen noch fortan in Wirksamkeit bleiben, so habe ich solche hier, um die Richtschnur in Stämpelsachen zu erleichtern, bis zum J. 1818 aufgesammelt, und in folgende zwölf Abtheilungen gebracht:

Erste Abtheilung. Seite 1

Allerhöchste Anordnungen und Hofdekrete wegen Organisirung des Gefälls im Jahre 1802, nebst dem Patente vom 5. Oktober n. J. in Betreff des

---

Uebertrag . .	174,983 fl. 37¼ kr.	Konv. Münze
Da sich das Vermögen in diesem Jahre um . .	886 fl. 53¾ kr.	» »
verminderte, so fiel der reine Ertrag auf	174,096 fl. 43¾ kr.	» »

folglich auch um 28,018 fl. 9¼ kr. größer, als im Jahre 1814 aus, wie es der Ausweis zu der Abhandlung über das Stämpelgefäll Seite 81 zeiget.

Für das Jahr 1817 ist die Bilanz noch nicht zu Stande gekommen, der reine Ertrag dieses Gefälls wird aber in den altösterr. Provinzen im Militär-Jahre 1817 nicht viel verschieden von jenem des Jahres 1816 — in Illyrien hingegen beyläufig auf 153 — bis 154,000 fl. Konvenzions-Münze ausfallen.

In Tyrol kann derselbe nach den eingelangten Ausweisen vom November 1816 bis September 1817, wenn hiezu für das Monat Oktober ein Durchschnitts-Betrag angenommen wird, im Militär-Jahre 1817 auf beyläufig 93,616 fl. 4 kr. R. W. oder 78,013 fl. 21¾ kr. Konvenzions-Münze, — in Salzburg u. s. w. aber auf die Summe von 30,000 fl. Metallmünze angeschlagen werden.

Stämpels für Urkunden, Schriften, Wechsel-Proteste, Handlungsbücher, Karten, Kalender und Zeitungen von Nro. 1 — 4.

Zweyte Abtheilung. Seite 72

Hofdekrete und Verordnungen, welche dem Patente bis zum Jahre 1816 gefolget sind, und auf die Stämplung der Urkunden und Schriften, dann der inländischen Wechsel-Proteste und Handlungsbücher Bezug haben, von Nro. 5 bis 348. — Unter Nro. 279 ist das Regierungs-Circulare vom 1. März 1811, welches die Entrichtung der Stämpelgebühren in Einlösungs-Scheinen vorschreibt.

Dritte Abtheilung. Seite 252

Nachträgliche Verordnungen zu dem vorgehenden Patente — bis zum Jahre 1816 für den Karten- und Kalender-Stämpel von Nro. 349 bis 368.

Vierte Abtheilung. Seite 258

Die bis zum Jahre 1816 wegen des Zeitungsstämpels nachgefolgten Vorschriften von Nro. 369 bis 397.

Fünfte Abtheilung. Seite 266

Patent vom 15. Oktober 1802, in Betreff

des Stämpels der Stärke, des Haarpuders und der Schminke mit den Nachträgen bis zum Jahre 1816 von Nro. 398 bis 405.

Sechste Abtheilung. Seite 277

Hofdekrete und Verordnungen des Jahres 1816 rücksichtlich der Stämplung der Urkunden, Schriften, Wechselbriefe, Proteste und Handlungsbücher von Nro. 406 bis 446.

Siebente Abtheilung. Seite 302

Vorschriften von dem Jahre 1816 wegen des Karten- und Kalender-Stämpels von Nro. 447 bis 448.

Achte Abtheilung. Seite 305

Verordnungen des Jahres 1816 in Hinsicht des Zeitungsstämpels von Nro. 449 bis 454.

Neunte Abtheilung. Seite 310

Hofdekret des Jahres 1816 in Betreff des Stämpels der Stärke, des Haarpuders und der Schminke, für das Salzburgische u. s. w. Nro. 455.

Zehnte Abtheilung. Seite 317

Hofdekrete und Verordnungen des Jahres 1817, so weit solche auf den Stäm-

pel der Urkunden, Schriften, Wechsel-Proteste, Handlungsbücher, Karten, Kalender und Zeitungen Bezug haben, von Nro. 456 bis 496. — Unter Zahl 482 ist das Regierungs-Zirkulare vom 1. Dezember 1817, welches vom 1. Jänner 1818 angefangen, die Entrichtung der Stämpelgebühren in Konvenzions-Münze oder Bank-Noten vorzeichnet.

Eilfte Abtheilung. Seite 336

Hofdekret des Jahres 1817 die Enthebung der Wiener Stärk- und Haarpuder-Fabrikanten von der bisherigen siegelämtlichen Behandlung ihrer eigenen Erzeugnisse bey der Aus- und Durchfuhr betreffend. Nro. 497.

Zwölfte Abtheilung. Seite 337

Anhang. Die allgemeine Verordnung, das Stämpelwesen im Königreiche Bayern betreffend, nach welcher sich, so lange die österreichischen k. k. Stämpelvorschriften nicht in Wirksamkeit treten, in Salzburg und in den an Oesterreich zurückgefallenen Theilen des Inn- und Hausruckviertels benommen werden muß. Nro. 498.

Ich muß hier nur noch die Erinnerung beyfügen, daß die zu den Patenten gehörigen Anmerkungen unten mit kleinerer Schrift, an die Stellen aber, wohin sie gehören, die nöthigen Zeichen angebracht sind.

Die eingeklammerten Zahlen sind der Leitfaden zur Auffindung jener Vorschriften, welche mit dem Gegenstande, bey dem diese Zahlen eingeschaltet sind, in Verbindung stehen.

Wien, am 5. Jänner 1818.

Der Herausgeber.

Erste Abtheilung.

Allerhöchste Anordnungen und Hofkammer-Dekrete, die neue Organisirung des Stämpel-Gefälls in dem Jahre 1802 betreffend.

1.

Hofkammer-Decret Nro. $^{2}\frac{26}{22}\frac{30}{14}$ vom 10. Aug. 1802. Die getroffenen Verfügungen in Hinsicht auf die ordentliche Vorbereitung der Papiere zur neuen Stämplung werden ganz genehmiget, und sind die Stämpelpapiere von 4 fl. angefangen aufwärts bey der Uebernahme und Versendung Bogen für Bogen abzuzählen, da dieses wegen der großen Menge des Bedarfs der mindern Klassen bey denselben nur Buchweise möglich ist.

2.

Nro. $^{3}\frac{05}{22}\frac{94}{94}$ vom 16. September 1802. Daß Se. Majestät die in dem Protokolle vom 29. May 1802 enthaltenen gemeinschaftlichen Anträge des Hrn. Hofraths v. Kranzberg und der Direction in Betreff der Regulirung des Stämpelgefälls, und so auch den Besoldungs- und Zulagen-Status für die sämmtlichen Stämpelämter, Gefällsadministrationen, die Buchhaltung, und Rechnungskanzleyen durchgängig zu genehmigen geruhet haben.

3.

Nro. $\frac{2}{2}\frac{2}{8}\frac{90}{39}$ vom 5. Oktober 1802. Se. kais. kön.

Majestät haben den Termin, von welchem die neue Stämpelgefälls-Manipulation ihren Anfang zu nehmen hat, auf den 1. Dezember 1802 mit dem Beysatze festzusetzen befunden, daß bis auf weitern allerhöchsten Befehl, nach Triest wegen des neuen Stämpelpatents nichts verfüget werden solle.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung wurde von der Gefälls-Direction unter Zahl $\frac{1402}{6011}$ den 23. October n. J. sämmtlichen Administrationen der Manipulations-Unterricht zugefertiget, die Provisionen der Verschleißer des Stämpelpapiers bis 4 fl. inclusive bestimmt und angeordnet, für den Verschleiß der höheren Klassen von 7 bis 100 fl. im Einverständnisse mit den Länderstellen und Bancal-Gefällen-Administrationen, Aerarialämter auszumitteln, denen $1\frac{1}{2}$% Provision bewilliget wurde.

Die bisherige Kreditirung an die Tax- und Expeditsämter wurde ganz aufgehoben, und die Belehrung beygefüget, wie sich bey der Auswechslung der einberufenen alten Stämpel, bey Aufdruckung des Vorraths und des Erfüllungsstämpels, bey der Handstämplung und bey dem Tagesabschlusse u. s. w. zu benehmen sey. Siehe Nro. 6. 154, 155, 183, 302.

4.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Burgund und von Lothringen; Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc.

Um einer Seits die bey dem Siegel- oder Stämpelgefälle obwaltenden Gebrechen und mehrfältigen Be-

einträchtigungen zu beseitigen, und anderer Seits das Gefäll auf einen ergiebigeren, zu Unterstützung der [illegible]aatsbedürfnisse nothwendigen Ertrag zu bringen, haben Wir sowohl in Hinsicht auf die bisher bestande= [illegible] Klassen der Stämpelbeträge und der diesem Ge= fälle unterliegenden Gegenstände, als auch auf die Ver= waltung dieses Gefälls, und der dabey nothwendigen Kontrolle, mehrere Abänderungen zu treffen für noth= wendig befunden, welche vom 1sten Januar 1803 in allen Unsern deutschen, böhmischen und galizi= schen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Ens [1]), in Böhmen, Mäh= ren und Schlesien [2]), in Steyermark, Kärn= ten, Krain [3]), Görz und Gradiska [4]), endlich in Ost= und West=Galizien [5]), mit Einbegriff der Komerzialstadt Brody, und des Bukowiner= Kreises, gesetzmäßig anzufangen haben [6]).

Wir erklären demnach gegenwärtige Vorschrift, vom erstgemeldeten Datum angefangen, für die einzige Richtschnur in Stämpel = oder Siegelgefällssachen, wogegen alle vorigen auf dieses Gefäll Bezug habende Patente und Vorschriften mit letzten December l. J. als erloschen, mithin wirkungslos anzusehen sind.

Die Gegenstände, welche dem Stämpel= oder Siegelgefälle unterzogen werden, sind: Papier, in= ländische Wechselbriefe, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, wie auch in= und ausländische gedruckte Zeitungs= oder Intelligenz=Blätter.

---

1) Wegen Einführung des Gefälls in Salzburg 423, 438, 448, 451, 453, 454, 483, 488.

2) In Tyrol 420, 482, 484, 491.

3) In Illyrien u. Triest 324, 326, 327, 412, 426, 433, 450, 452.

4) In Dalmatien 480. 485, 491.

5) Begünstigung für Wieliczka 272.

6) Wegen Venedig 333, 339, 344, 419, 422. Mayland 414, 446.

Papier-Stämpel.

§. 1. Jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestämpelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellt oder gefertiget würde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, nach dem Tage der Ausstellung, zur klassenmäßigen Stämplung gebracht werden [1] [2].

In dem letzten Falle ist für die Aufdrückung des Erfüllungsstämpels der zweyfache Betrag der Stämpelgebühr zu entrichten, ausgenommen, es wird einer bereits gestämpelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstande in keinem Zusammenhange stehende Verabredung beygefügt, oder eine bey ihrer Errichtung stämpelfreye Urkunde mußte in der Folge, weil sie etwa einem Gerichte, oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestämpelt werden. (9, 20.)

In diesen beyden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stämpels zu entrichten [3]. (68, 74, 280.)

§. 2. Jede Schrift, Bitte, Anzeige oder was sonst immer für eine Vorstellung, die in dem Ge-

---

1) Wegen Stämpelbeylegung 20, 43, 91.
2) Nachträgliche Stämplung 204, 262, 275, 315, 446. Controllstämpel 263, 280, 296, 326, 423. Dieser unterscheidet künftig den Erfüllungsstämpel, 288, 411, 424, 437, 484.
3) Stämpelgebühr in Einlösscheinen 279. Stämpelgebühr in Conv. Mz., Banknoten oder Metallmünze 337, 482, 488, 492.

schäfte einer Partey zu Unseren eigenen Handen, oder bey einer politischen oder Gerichtsbehörde, bey einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder einer wie sonst immer genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß, so wie eine jede Beylage, sogleich bey der Ueberreichung mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen seyn, in sofern hierbey keine von den unter §. 9. 10. 12. und 13. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintritt. (156. b. 161, 283.)

§. 3. Dafern bey einer Gerichtsstelle eine dem Stämpel unterliegende Schrift oder eine Beylage eingebracht wird, welche gar nicht, oder nicht nach der vorschriftmäßigen Klasse gestämpelt ist, soll dieses Versehen dadurch gehoben werden, daß von dem Einreichungs-Protokoll, oder von dem Referenten dieser Sache, oder von demjenigen Amte oder Individuo, wo sonst die Sache vorkommt, dieses Gebrechen sogleich auf der Schrift angemerkt, und dieselbe dem Taxamte, oder in sofern die Besorgung des Tax- und Stämpelgefälls dem Expedite, oder einem anderen Beamten anvertraut wäre, demselben zu dem Ende übergeben werde, damit ein Stempelbogen der angemessenen Klasse, mit der Anmerkung, wozu solcher gehört, und mit einem sichtbaren nicht leicht zu vertilgenden Zeichen, wodurch der leere Bogen zu einem künftigen anderweitigen Gebrauche untauglich gemacht wird, der mangelhaften Urkunde oder Beylage beygelegt, der Geldbetrag aber einsweilen, bis zur Ausfertigung der Note, welche wegen der Taxen der Partey gewöhnlichermaßen hinausgegeben wird, vorgemerket werde; wo sonach mittels derselben, nicht nur der Betrag des beygelegten Stämpelbogens, sondern auch der Betrag der durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe, zugleich mit der Taxgebühr eingebracht, und der Stämpelstrafbetrag zu Handen der Siegelgefälls-Verwaltung, abgeführt werden soll.

Bey politischen, Militär- oder Finanzstellen, wie auch bey andern Aemtern und Obrigkeiten, darf in keinem Falle ein ungestämpeltes Gesuch einer Partey angenommen werden, sondern dasselbe soll entweder gleich bey der Ueberreichung zurückgegeben werden, oder in sofern es unter Couvert einlanget, hat solches ohne Wirkung liegen zu bleiben.

Sind hingegen einem gehörig gestämpelten Anbringen ungestämpelte, oder nicht klassenmäßig gestämpelte Beylagen angeschlossen, so ist sich in Ansehung derselben eben so, wie in rechtlichen Angelegenheiten, nach obiger Vorschrift zu benehmen, und der Strafbetrag sammt der Stämpelgebühr ist zugleich mit der Taxgebühr, oder in sofern die letztere nicht zu entrichten wäre, die erstere allein, mittels der Taxnote, von den Parteyen einzutreiben. (43, 161, 162. 283, 314, 338.)

§. 4. Findet sich eine Partey durch diese Behandlung von Seite des Tax- oder Expeditamts gekränket, so hat das letztere sogleich die ämtliche Anzeige, mit Anführung der Gründe, nach welchen die Strafgebühr ausgemessen wurde, an die Siegelgefällen-Administration zu erstatten, welche hiernach das ordentliche Erkenntniß zu fällen, und den Strafbetrag auf dem ordentlichen Weg einbringen zu lassen hat.

Die vorbemeldte Anzeige des Tax- oder Expeditsamtes hat in dem Falle, daß dieser Gegenstand zur rechtlichen Verhandlung gelangen sollte, die mangelhafte Orginal-Urkunde aber wegen des anderweiten Geschäftszuges nicht vorgelegt werden könnte, vor jedem Richter für einen vollständigen Beweis zu gelten. (113.)

§. 5. Sämmtliche Behörden, welchen die Mitwirkung zur Einbringung der ausständigen Taxgebühren obliegt, sind unter eigener Haftung verpflichtet, zu Eintreibung der Stämpelgebühren und Strafbeträge

eben die Assistenz, wie in Ansehung der Taxen zu leisten. (162.)

§. 6. Eine jede Schrift, die in dem Geschäfte einer Partey von einer politischen oder Justizbehörde, von einem Magistrate, Amte, Grundbuche, oder von einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ausgefertiget wird, von welcher Art und Beschaffenheit solche immer seyn möge (die unter §. 9. 10. 12. und 13. bestimmten Fälle ausgenommen), unterliegt dem Stämpel! doch nur in so weit, als die gerichtlichen und obrigkeitlichen Bescheide und Bewilligungen nicht auf eine ohnehin gestämpelte, oder Kraft dieses Gesetzes von dem Stämpel befreyte Bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben sind.

§. 7. Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so muß zwar ein jeder Bogen gestämpelt seyn: es darf jedoch nur der erste Bogen den vollen klassenmäßigen Stämpel enthalten; für die anderen Bogen wird die Anwendung eines, nach der unter §. 15. folgenden Vorschrift minderen Stämpels, gestattet.

§. 8. Unter einem und demselben Stämpel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertiget werden; sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauch des Stämpelpapiers unterliegen, errichtet werden, muß auch derselben Urkunde, für jedes Geschäft, der besondere klassenmäßige Stämpel aufgedrückt werden.

Es kann daher z. B. auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, eine Abschreibnng oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besondere Beyfügung des gehörigen Stämpels, nicht geschrieben werden. Auch hat bey den, von den Hof- und Länderstellen für mehrere Parteyen zugleich ergehenden, dem Stämpel unterlie-

genden Expeditionen, jede Partey insbesondere den klassenmäßigen Stämpel, welcher der Expedition wirklich aufgedrückt werden muß, zu entrichten. (340.)

§. 9. Von dem Gebrauche des Stämpelpapiers sind jedoch ganz befreyet:

a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste, oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereicht werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, welche darüber erstattet werden.

b) Alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten, oder Contributions-Einnehmer, wegen zu zahlenden oder bezahlten landesfürstlichen oder Dominikal-Abgaben, ausstellen. Auch die Quittungen über Supperrogate, die Stiftbücheln, Quittungen über Vergütung für Mtlitär- oder andere Vorspann, und über Militär-Quatiergelder, in so fern die Officiere ihre Quartiere nicht selbst miethen und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden, für erhaltene Feuer- und Wetterschadens-Vergütungen (136, 144) [1]).

c) Alle Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellet werden, nebst den hierüber auszustellenden Cessionen.

d) Alle Interessen-Quittungen für die bey dem Wiener-Stadt-Banko und bey der nach eben dem Institute begünstigten Banko-Lotto, wie auch dem Nieder-Oesterreichisch-ständischen Lotto einliegenden Kapitalien.

e) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin

---

[1]) Anweisungen für kontraktsmäßige Lieferungen an das Aerarium 321.
Dann der Reisepartikularien u. s. w. 159, 191.
Anweisungen der Besoldungen. 305, 307.

gestämpelte, oder nach diesem Gesetze von dem Stämpel befreyte Anbringen geschrieben werden. Alle sogenannten Vorschreibungen einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzt wird. Auch die auf eine bereits gestämpelte Urkunde von Gerichten, Obrigkeiten, öffentlichen oder Privatpersonen beygerückten Bestätigungen, und sogenannten Certificate oder Corroborirungen, fordern keinen besondern Stämpel.

f) Alle Urkunden, welche von Bischöfen, oder der Geistlichkeit, von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in bloßen geistlichen oder Religions-Angelegenheiten, und eigentlichen Geschäften der Seelsorge oder der Kirchenzucht, errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 20 ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind.

g) Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze, wie sie sonst Nahmen haben mögen, die eine politische oder Justizbehörde, oder auch die Vorsteher einer Gemeinde, in einem bloßen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amts wegen erläßt, das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Partey, sondern die Obliegenheiten des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl, oder was sonst für eine Urkunde erfordert (18, 30, 73, 83, 87, 94, 111, 139, 161, 169, 170, 218, 228, 233, 241, 261, 268, 300, 305, 307 [1]).

Hierher gehören auch die Erinnerungen, welche an die Finanz-Hofstelle, wegen der an eine Kasse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen, nur zur Nachricht erlassen werden.

h) Absolutorien, und summarische Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche, Kameral- oder Kriegskasse, oder den Kon-

---

[1]) In Steuersachen 241, 328, 456.

tributions = Darleihungs=, Erbsteuer= oder Tax = Fond, und dergleichen betreffen [1]).

i) Beylagen eines Gesuchs, mittelst dessen in Erbsteuersachen oder andern Postulaten, eine Zahlungsfrist oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungsstatt, angesucht wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem klassenmäßigen Stämpel.

k) Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist, wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Partey dazu Anlaß gibt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Partey selbst und allein, sondern nur über die besondern Umstände, die dabey in die Betrachtung kommen, und woran nicht unmittelbar der Partey, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden. Es unterliegen folglich dem Stämpel nur solche Berichte, wo über die Frage: ob das Gesuch zu bewilligen sey? gehandelt wird. In diesem Falle fordern jedoch auch die Beylagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höheren ihr vorgesetzten, aus eigenen Amtsakten beyschließet, keinen Stämpel. (14, 57, 206, 268, 466.)

l) Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Ansuchen eines Bittstellers, oder über den Vorschlag desjenigen, welchem das Präsentationsrecht zusteht, von einer untern Behörde an die Landesstelle, oder von dieser nach Hof erstattet werden.

---

[1]) Aufnahms= und Aufkündigungsscheine der Dünntuch= und Seidenfabrikanten 180.
Auszügel, Konti und Berechnungen der Handelsleute u. s. w., worauf die Zahlung nicht quittirt ist 149, 159, 185, 458.
Bergbauangelegenheiten 87, 112, 158, 169, 205, 228.
Siehe Spannzettel 205.

m) Bescheinigungen oder Rekognitionen über ein auf eine Zeit ausgestelltes Dokument, mit der Verbindlichkeit des Rückerlags. (209.)

n) Beweggründe und besondere Meynungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt.

o) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, oder Bürger bey den Magistraten, bloß wegen Beschwerden in Ansehung der bürgerlichen oder gemeinen Auflagen überreichen.

p) Brandbeysteuersammlungs-Patente [1]).

q) Einbegleitungsberichte der vorhandenen Akten an höhere Richter.

r) Erbschaftssteuer-Ausweisungen.

s) Gränz-Beschreibungen über Realitäten, die einem und demselben Grundherrn gehören [2]).

t) Kontrakte, welche landesfürstliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen ꝛc. von Amts wegen schließen, in Ansehung desjenigen Exemplars, welches sie ausstellen, nicht aber in Rücksicht derjenigen Exemplare, die sie von den Privatkontrahenten empfangen, als welche nach Vorschrift des Gesetzes gestämpelt seyn müssen. (273, 429) [3]).

u) Alle kreisämtlichen Verhandlungen und Berichte in Streirigkeiten zwischen den Unterthanen und Herrschaften; die weiteren Beschwerdführungen darüber an die Landesstelle; auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehenden Expeditionen. (56, 57, 84, 161, 241, 298, 312, 328, 330) [4]).

w) Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher,

---

1) Eidesformeln von Amtswegen gefordert 148, 316.
2) Inventarien bei der Wahl einer Stiftsoberin 323.
Kompetenten-Tabellen 62, 160.
3) Kontrakte der Juden wegen Ostern 211.
Kreditive 64.
Miethverträge in Civil-Kroatien 421.
4) Kundmachung, außergerichtl., von Versteigerung. 188.

Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorfallende Verträge und Handlungen eingetragen werden (156, 410) [1]).

x) Alle Kriminal-Akten. (179.)

y) Legscheine über die zu Gerichts-Handen abgegebenen Depositen (46) [2]).

z) Mauth-Zoll-Aufschlags-Scheine (oder sogenannte Bolleten) und Passirzettel.

aa) Meldzettel, sowohl solche, welche das Werbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizey-Einrichtung fordert.

bb) Notionen der Gefälls-Administrationen, über verwirkte Kontraband- oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen. (161, 184.)

Jedoch müssen die Notionen wie Urtheile der ersten Instanz gestämpelt seyn, wann sie dem Rekurse darüber im Gerichts- oder Gnadenwege, beygeleget werden [3]).

cc) Quartierzettel der Soldaten.

dd) Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Bolleten, oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Kassen, Aemter oder Gefällsbeamten, für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren oder sonst von Amts wegen ausstellen, wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausfertigen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen [4]).

---

1) Protokolle über Sponsionen der Vormünder 156.
2) Lizenzen ex officio 259, 282.
3) Pässe zur Tabakeinfuhr à 5 Pfd. 265.
Siehe Zertifikate.
Partial-Obligationen des Günther 197.
Pränumerations-Scheine der Buchhändler 245.
Pupillar- und Kuratel-Vermögen unter 100 fl. 100, 175.
4) Register der Wegmauthgebühren-Pächter in Illyrien 327.

ee) Quittungen, welche über dir eingehobenen Schulgelder ausgestellt werden.

ff) Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen, für die von ihnen bestrittenen Auslagen ausgestellt werden [1]).

gg) Scheine und Certificate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und Waaren ertheilen.

hh) Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen der Ordnung ihrer eigenen Manipulation, gegeben werden müssen.

---

[1]) Quittungen über Salzfracht 40, 70, 139, 230, 242, 258.
— — des Szulkiewiez 141.
— — der Interessenten des Bergbau's 87, 112, 158.
— — über Pferdbeyträge, Reisepauschalien u. s. w. 161, 237, 346.
— — und Dokumente der Salzwerke Wieliczka 272.
— — über Zwangslieferungen 312, 330.
— — über Almosen aus der Wiener Handelstands-Kasse 200.
— — über 5 fl. Interessen galizischer Unterthanen 269.
— — über Fuhrlohn d. k. k. Straßen 318, 331.
— — Provisionen jährl. 50 fl. 159, 287.
— — über zu verrechnende Vorschüsse 342.
— — für geringe Viktualien der Versorgungsanstalten, der Bäcker u. s. w. über Lieferungen nach Satzungen. 257½. 299, 467.
— — über Almosen aus Privat-Vereinen 436, 468.
Rechnungen der Lemberger Naz. Bibliothek 470.
Rechnungsbeylagen des hung. Hofst. 79.
Reverse auswärtiger Regierungsbehörden de observ. reciproco 66.
— — zur Sicherstellung der Kontreband-Strafen 251, 335, 471.
Schanklizenzen der Juden in Galizien 173, 201.
Schlußzettel der Sensalen 227.
Schulerrichtungs-Urkunden 469.
Tischtitel der Staatsverwaltung 310.

ii) Schriften, die bey einem Magistrate bloß in den Gemeind-Wirthschaftssachen verhandelt werden.

kk) Tax-Zettel, welche die Gerichte den Parteyen ausfertigen.

ll) Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studienfondsgüter anvertrauet ist, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen. (15, 108.)

mm) Urkunden, die bey In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen.

nn) Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung zu Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungsbriefe zu berichtigen.

oo) Alle Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellet werden, nur einen Gulden, oder weniger beträgt. (209, 280.)

pp) Wachzettel.

qq) Wahlprotokolle, Relationen und Berichte.

rr) Zehend-Quittungen [1]).

ss) Zeugnisse der Militärparteyen, über eingebrachte Delinquenten.

tt) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten für die unter ihnen ansässigen Fabrikanten und Manufakturisten, über ihre erzeugte, und zur Versendung geeignete Waare. (30, 45, 63.)

uu) Studien-Zeugnisse, in so fern sie lediglich in Absicht auf die Vorrückung zur höheren Klasse des Studiums, oder zur Erwirkung eines Stipendiums, oder eines Platzes in einem Seminario oder einer Akademie, ertheilet werden. (142.)

In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte, über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder der Mädchen, stämpelfrey.

ww) Zeugnisse, welche den Wehemüttern, die

---

1) Zertifikate zur Sicherheit des Zollgefälls 150, 151, 166, 493.
— — — wegen Gesundheit des Viehes 407.

auf Kosten des Aerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, ausgestellt werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplomen und Dekrete vom Stämpel frey [1]).

xx) Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Dienstes-Untauglichkeit der Beamten, in so fern dergleichen Zeugnisse auf unmittelbares Verlangen der Vorgesetzten des Beamten ausgestellt werden.

Ferner auch solche Zeugnisse, welche Pensionisten oder Provisionisten über ihren Aufenthaltsort, und daß sie sich noch am Leben befinden, wegen Erfolglassung des ihnen ausgemessenen Gehalts, beybringen müssen. (95, 113.)

yy) Zeugnisse, die den Zuhörern der Normal-Lehrmethode, und den Katecheten ausgestellt werden. (152, 208, 246.)

zz) Zeugnisse der Obrigkeiten, Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines Dritten bestätigen (142) [3]).

§. 10. Außer den vorspecificirten Urkunden sind unter den beygefügten Bedingungen auch noch folgende von dem Gebrauche des Stämpels befreyt:

a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern über die von einer Zeit zur andern wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbeiten oder Materialien geführet werden; jedoch mit der Rücksicht auf die Vorschrift §. 21. bey 0. (129.)

b) Urkunden, welche in einem fremden oder in einem Erblande, wo das Siegelpapier-Gefälle nicht eingeführt ist, errichtet sind. (49, 161, 283, 322.)

c) Urkunden, welche vor Einführung des Stämpelpapier-Gefälls ausgefertiget worden. (156.)

---

1) Zeugnisse der Impfärzte 252.
2) — — zum Behuf des Polizeydienstes 475.

d) Conti, Gegen-Conti, Bilanzen und sonst Berechnungen oder Ausweisungen, welche Banquiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich wechseln. (159.)

e) Wirthschafts-, Vormundschafts-, Kuratels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbeylagen, so zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten außergerichtlichen Absolutorien. (112, 235, 257.)

Diese fünf Gattungen von Urkunden sind von dem Stämpel so lange befreyt, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Execution, dem Richter übergeben, oder bey einer Hof- oder andern Stelle, oder bey einem Amte als Beylage eines Geschäfts vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden, oder derselben Abschriften, nicht allein derjenigen Klasse des Stämpels, welcher jede Urkunde nach der gegenwärtigen Vorschrift zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingeleget werden soll, muß der für die Vidimirungen bestimmte Stämpel der dritten Klasse beygedruckt werden. (322.)

Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst, in Original beygeleget werden, sind dieselben dem Stämpel nicht unterworfen.

f) Briefe und Privatcorrespondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte, oder auch einer politischen Behörde in Original vorgelegt werden, dürfen nur wie bloße Abschriften gestämpelt seyn. (107.)

g) Eine mündlich oder schriftlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, ein Codizill

oder was dieselbe für einen Nahmen haben mag, unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfassers, in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publicirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird, und zwar nach der Klasse, zu welcher der Erblasser nach seiner persönlichen Eigenschaft gehört.

h) Die von Feldkaplänen ausgestellten Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stämpel befreyt, so lange sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind.

§. 11. Wenn in Ansehung einer Urkunde, die ihrer Eigenschaft nach von dem Stämpel nicht befreyt ist, jemand für seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieses Patents genannten Ländern entweder in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde ausfertigen oder vorlegen. Es muß daher eine jede in einer dem Stämpelgefälle unterworfenen Provinz, von einem inländischen Unterthan ausgefertigte Urkunde, auch in dem Falle, daß dieselbe für das Ausland, oder für eine inländische Provinz, in welcher das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt wäre, mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn. (49, 91, 161, 283, 338.)

Eben so sind auch die Lehens-Vasallen der böhmischen Krone verbunden, sich dem Gebrauche des Stämpelpapiers in denjenigen Geschäften zu unterziehen, die ein außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen liegendes, dahin gehöriges Lehen betreffen.

§. 12. Ferner sind von dem Gebrauche des Papierstämpels folgende Parteyen befreyt:

a) Das Reichshofraths- und Reichskanzley-Personale, in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausfertiget [1]).

b) Die landesfürstlichen Kammerprocuraturen oder Fiskalämter, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Kameral- oder Bankal-Gefälls, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals oder Majestätsrechts, der Territorialhoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehens-Angelegenheiten, der Stiftungen, oder der unter der Staatsverwaltung stehenden Güter ankommt: nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter oder sonst Parteyen, in Ausborgungen, Rückständen, Nebenkontrakten, oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchen Fällen die Stämpelgebühr von der durch das K. Fiskalamt vertretenen Partey zu tragen ist. (29.)

c) Klöster und Gemeinden der Religiosen sind stämpelfrey, in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religionsfond erhalten; doch sind unter dieser Stämpelbefreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Klostergeistlichen, in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen, oder eigener Handlungen, nicht mitbegriffen. (196.)

d) Spitäler und Armenhäuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen unterhalten werden, wie auch die Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stämpel unterliegen, ausstellen, nicht aber, in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmäßigen Stämpel sich zu unterziehen hat. (128, 257½, 434.)

Wenn aber jemand eine von einer für sich selbst

---

[1]) Wegen Gesandten, Geschäftsträgern, Konsuln, Konsular-Agenten 224, 464, 486.

von dem Stämpel befreyten Person ungestämpelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amts wegen ungestämpelt ausgefertigten Kontrakt oder eine Quittung, in einem Rechtshandel, oder bey einer politischen Behörde beybringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn. (273.)

e) Die Armen, welche, nach bewiesener Armuth, unentgeldlich vertreten werden, so weit sie non den Gerichtstaxen losgesprochen sind, werden auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stämpels enthoben. (8, 33, 76, 153.)

Bey andern Stellen und Aemtern aber sind nur die Anbringen derjenigen ohne Stämpel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte und Expeditionen ungestämpelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anders, als auf ein Almosen abzwecket; doch haben sie die Stämpelgebühr alsdann, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f) Unterthanen sind in allen Kontributions-Angelegenheiten, und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stämpels befreyt; doch unterliegen sie dem Stämpel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthansverhältnisse, sondern aus einem Verkauf- oder Miethungskontrakt, oder aus einer Waisen-, Kuratel- oder Testaments-Angelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem Rechtswege gehören (56, 88, 118, 226) [1]).

---

[1]) Adeliger Frauen-Verein 436, 468, 477.
Gesellschaft, patriotisch ökonomische, in Prag 67.

§. 13. Die Befreyung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stämpels erstreckt sich nicht weiter, als:

a) auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben, und dessen Officieren und Gemeinen, weiter zwischen diesen und der Regimentskasse, und den Militär-Verpflegsämtern, vorgeht; folglich sind die Urkunden vom Stämpel nicht befreyt, welche Soldaten oder Officiere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

b) Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, oder sonst ein Militärkorps, was die Invaliden, die Verpflegsbäcker, der Fuhrwesens- und Pontonsstand ꝛc. aus der Kriegskasse, oder von andern hierzu aufgestellten Departements, an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es sonst Nahmen haben mag, empfängt.

c) Auf alle in den Millitärdienst einschlagende Amtsgeschäfte, und auf die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, auf die kommissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen, über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und der dabey Kommandirten, welche kollektive bezahlet werden, wie auch der Staats-Arrestanten. (300.)

Gesellschaft nied. österr. priv. d. Landwirthsch. 253.
Konkursmasse-Vertreter 11.
National-Bank, österr. 478.
Orden der eisernen Krone 418.
— Leopolds 260.
Rossi, Jos., in Hinsicht der Verrechnung seiner Einnahme für sein Denkbuch ꝛc. 336.
Pächter des Koscherfleisch-Aufschlags 256.
Stiftungs-Hauptkasse 217.
Versatzamt 137.

d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine der Verpflegsämter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von Seite des Landes, vorabfolgt werden; doch sind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militär-Lieferanten oder Kontrahenten, über die zu erhaltenden Zahlungen, auszustellen haben. (83, 97, 110, 119, 120, 267, 312, 345.)

§. 14. Wenn derjenige, welcher Armuths wegen von dem Stämpel befreyet ist, von dem Richter in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungeachtet seiner Befreyung, dem Gegentheile den Betrag der von diesem ausgelegten Stämpelgebühren vergüten.

§. 15. Der Papier-Stämpel besteht aus folgenden vierzehn Klassen: (279.)

Die	erste	und geringste	Klasse	von 3 Kreuzern.
—	zweyte	= = =	6	—
—	dritte	= = =	15	—
—	vierte	= = =	30	—
—	fünfte	= = =	45	—
—	sechste	= = =	1	Gulden.
—	siebente	= = =	2	—
—	achte	= = =	4	—
—	neunte	= = =	7	—
—	zehnte	= = =	10	—
—	eilfte	= = =	20	—
—	zwölfte	= = =	40	—
—	dreyzehnte	= = =	80	—
—	vierzehnte	und höchste	von 100	—

Der erste Bogen einer jeden Urkunde muß mit dem Stämpel aus einer dieser verschiedenen Klassen versehen seyn.

Für den Fall, daß eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, wird gestattet, daß für die übrigen

Einlagbogen, in Gemäßheit des §. 7., ein Stämpel der mindern Klasse, und zwar in nachfolgender Abstufung gebraucht werden kann:

In allen Fällen, wo der erste Bogen den Stämpel der sechsten Klasse von 1 Gulden nicht übersteigt, bedürfen die andern Bogen nur den Stämpel von 3 Kreuzern.

Zu dem Stämpel der siebenten Klasse
von 2 Gulden, den Stämpel von . . 6 —
Zu dem Stämpel der achten Klasse
von 4 Gulden, den Stämpel von . . 15 —
Zu dem Stämpel der neunten Klasse
von 7 Gulden, den Stämpel von . . 30 —
Zu dem Stämpel der zehnten Klasse
von 10 Gulden, den Stämpel von . . 1 Gulden.
Zu dem Stämpel der eilften Klasse
von 20 Gulden, den Stämpel von . . 2 —
Zu dem Stämpel der zwölften Klasse
von 40 Gulden, den Stämpel von . . 4 —
Zu d. Stämpel d. dreyzehnten Klasse
von 80 Gulden, den Stämpel von . . 7 —
Zu dem Stämpel d. vierzehnten Klasse
von 100 Gulden, den Stämpel von . . 10 —

§. 16. Die Bestimmung, welche Klasse des Papierstämpels in jedem Falle zu gebrauchen sey, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, welcher die Urkunde ausfertiget, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

In Ansehung der Urkunden, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgestellet wird, klassificirt werden müssen, wird zur Grundregel vorgeschrieben, daß eine jede Urkunde, welche der Aussteller in seinem eigenen Geschäfte ausfertigt, die Klasse des Stämpelpapiers nach der persönlichen Eigenschaft des

Ausstellers, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Urkunde im Geschäfte eines andern ausgefertigt wird, das Stämpelpapier nach der Klasse der persönlichen Eigenschaft desjenigen, für welchen dieselbe ausgefertiget wird, angewendet werden muß.

§. 17. Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilt [1]).

§. 18. Wenn der Aussteller einer Urkunde, oder derjenige, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellet wird, mehrere Eigenschaften hat, so ist der Stämpel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 19. Falls die Urkunde von mehreren ausgestellet würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, so muß die Klasse des Papierstämpels nach demjenigen bestimmt werden, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

§. 20. Die Urkunden, wozu die Stämpelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählet werden muß, sind folgende:

a) Die schriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Testamente, Kodicile, oder wie sie sonst genannt werden mögen, mit der in §. 10. bey g. angeführten Rücksicht. (292.)

b) Gewalt und Vollmacht, (213, 311, 444.)

c) Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Gutsbesitzern aufgenommen werden. Wobey zu merken ist, daß die gewöhnlicher Maßen von einer Zeit zur andern vorgenommenen gemeinschaftlichen Gränzbegehungen (Reambulationen), in so fern

---

[1]) Kinder 75. Juden 123.

hierüber keine Streitigkeiten erfolgen, keiner Stämpelgebühr unterliegen.

d) Kontrakte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist. (33, 37, 88, 178, 278, 331, 348, 427, 432, 445, 459) [1].

e) Reverse zum Land.

f) Reverse über eine unbestimmte Summe [2].

g) Renuntiationen und Cessionen, welche über keine bestimmte Summe, sondern über eine in ihrem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit oder Gerechtsame ausgestellet werden.

h) Verzichte der Weiber und Töchter, wenn die übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält. (101.)

i) Verzichte adeliger Töchter.

k) Außergerichtliche Vergleichs-Urkunden, in welchen keine Summe bestimmt ist. (298.)

l) Vergleichs-Urkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters.

m) Majorats- oder Fideikommiß-Errichtung oder Veränderungen, in so fern sie nicht auf eine bestimmte Summe (wornach die Stämpelgebühr klassificirt werden kann) lauten.

Die Urkunden, für welche die Bestimmung der Klasse des Papierstämpels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgefertiget werden, sind:

a) mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Rücksicht auf §. 10. bey g.

b) Erbserklärungen. (292.)

c) Todtenscheine. (110.)

Bey diesen 3 Gattungen kommt es auf die Person des Erblassers an.

---

1) Erklärung statt des Kontraktes 473.
Quittungen über Legate unbestimmten Werths 125.

2) Tischtitel 59, 291, 310

d) Vormundschafts- oder Kuratelsdekrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Nahmen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit, ausstellen [1]).

Bey dieser Gattung von Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels oder des Kuraten an.

e) Aufgeboths- (Verkündigungs-) Scheine, und

f) Ehe-Dispensen.

Beyde Gattungen Urkunden, nach der Eigenschaft des Bräutigams.

g) Geburts- oder Taufscheine, nach der Eigenschaft des Vaters [2]).

h) Vermählungsscheine, nach der Eigenschaft des Mannes. (110, 345.)

i) Zeugnisse, Dienstabschiede und dergleichen. (33, 130, 161, 164.)

§. 21. Die Urkunden, für welche die Klasse des Stämpels nach dem Werth des Gegenstandes, worüber sie ausgestellet werden, bestimmt werden muß, sind folgende:

a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilet werden. (131.)

b) Auszügel, Konti und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten, über gelieferte Waaren oder Arbeiten. (27, 149, 159, 415, 458.)

c) Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale).

d) Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand- oder Bestallungsbriefe bedungen wird. (410.)

Dafern aber auf mehrere Jahre eine jährliche

---

1) Sponsionen 156.
2) Reisepässe 18, 33, 69.
Urkunden über den Vermögensstand der Kaufleute 93.

Summe bedungen wäre, so muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Klasse des Stämpels bestimmt werden.

e) Bürgschafts-Urkunden. (119, 251, 335.)

f) Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth [1]).

g) Cautions-Instrumente. (119.)

h) Collationen geistlicher Pfründen.

i) Empfangsscheine des Exekutionsführers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners [2]).

k) Erbs-Abtheilungen [3]).

l) Erledigung der Rechnungen, welche gerichtlich ertheilt wird.

m) Expens-Verzeichnisse der Advokaten und Sachwalter. (193.)

n) Hauszins-Quittungen.

o) Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmann, Fabrikanten oder Professionisten, über die abgelieferten Waaren oder Arbeiten geführet werden, jedoch nur, wenn dieselben als Auszügel oder Konti, dem Zahler anstatt einer Quittung, unterschrieben ausgehändiget werden; in welchem Falle die beygesetzte Bescheinigung den Erfüllungs-Stämpel, nach der dem ganzen Betrag angemessenen Klasse, fordert.

p) Heirathsbriefe, bey welchen der Betrag der wechselseitig gedungenen Heirathssprüche zusammen gerechnet, und der Stämpel nach der ausfallenden Totalsumme gewählet werden muß. (278, 459.)

q) Inventarien; doch nicht der erste Aufsatz, welcher von dem Gerichte oder einer andern Behörde von

---

1) Kassescheine, Assegni 17, 31, 52, 60, 87, 479.
2) Erbpachtsurkunden 24.
3) Erbserklärungen 156, 292.
Erwerbsteuerscheine 328.

Amts wegen verfasset wird, und welcher daher keinem Stämpel unterliegt, sondern die erste legale Abschrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium aufgenommen wurde, zugestellet werden muß. Die Klasse des Stämpels muß nach der Summe des schuldenfreyen Vermögens, das ist, nach Abzug aller Passiven, bestimmt werden.

Die weiteren Abschriften eines solchen Inventars unterliegen bloß derjenigen Stämpelgebühr, welche für alle gerichtlich vidimirte Abschriften vorgeschrieben ist [1]).

r) Kauf- und Verkaufsbriefe. (55, 118, 244, 325.)

s) Kontrakte aller Arten, welche in verschiedenen Vorfällen errichtet werden. Darunter gehören auch diejenigen Kontrakte, welche von Seite eines Regiments, eines Corps oder einer andern Militär-Behörde, mit Handelsleuten, Fabrikanten, Handwerkern oder anderen Entrepreneurs abgeschlossen werden [2]).

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß bey allen Kontrakten, welche auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag für die ganze Dauerzeit des Kontrakts zusammengerechnet, und nach der dadurch ausfallenden Summe die Klasse des Stämpels bestimmt werden muß. (12, 33, 37, 55, 88, 115, 118, 178, 187, 278, 325, 331, 340, 345, 432, 445, 473.)

t) Notariats-Urkunden, die über Geld oder Geldeswerth ausgefertiget werden.

u) Pfand-Verschreibungen. (118, 325.)

w) Quittungen aller Arten; auch diejenigen, welche für erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteurs oder Räuber, für die von den Unterthanen bey dem Verkaufe ihrer unterthänigen Gründe ausbedungenen Wohnungen, für die einem Exekutionsführer überantworteten Gelder des Schuldners, oder für die ohne die

---

1) Inventarien 28, 48, 114, 156, 231, 270, 292, 303, 317, 323, 413.
2) Ehekontrakte. 427, 459.

Verbindlichkeit des Rückerlags erhobenen Depositen ausgestellet werden. (12, 16, 21, 23, 27, 40, 42, 58, 64, 87, 112, 125, 129, 136, 161, 176, 192, 267, 271, 276, 293, 294, 299, 320, 321, 325, 331, 342, 408, 425, 435, 436, 439, 441, 487, 489, 490) [1]).

x) Gerichtlich ausgefertigte Raitbriefe.

y) Majorats- oder Fideikommiß-Errichtungen, in so fern sie einen bestimmten Kapitalsbetrag enthalten.

z) Reverse und Renuntiationen, dafern sie bestimmte Summen enthalten. (59, 92, 291) [2]).

aa) Schenkungs-Urkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens. (118, 325.)

bb) Schätzungen oder Schätznoteln; mit Ausnahme derjenigen, welche bey den unter der öffentlichen Leitung stehenden Pfand- oder Leihhäusern (Versatzämter) gewöhnlich sind. (114, 225, 413.)

cc) Schuldbriefe.

dd) Stiftbriefe. (53, 234, 319, 409.)

ee) Tauschbriefe.

ff) Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen werden, sobald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält. (298.)

gg) Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge, und Erbschafts-Ueberantwortungen. (100, 175, 292, 303, 306, 313, 472) [3]).

hh) Verzichte der Weiber, in so fern sie eine bestimmte Summe betreffen. (101, 119, 140.)

ii) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten

---

1) Interimsquittungen 176.
Interessen-Coupons 266.
Reisevorschuß-Quittungen 290.
Zinsquittungen 129, 192, 408.

2) Satzbriefe 244.

3) Tischtitel 461.
Theillibel 461.

oder Obrigkeiten, über einen Gegenstand von bestimmtem Werth ausgestellet werden. (319.)

kk) Alle Expeditionen der Hof- und Länderstellen oder anderer öffentlicher Behörden, wodurch eine Besoldung, eine Zulage oder Beyhülfe, eine Pension, Provision oder Remuneration, ein Tag- oder Uebersiedlungsgeld ꝛc. bewilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade, eine Kontraband- oder andere Geldstrafe, oder eine sonst gesetzmäßige Gebühr, in einem bestimmten Betrage, nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröffnet wird. (159, 170, 305, 307, 313, 425, 435, 463.)

§. 22. Für alle zur rechtlichen Verfahrung nothwendigen Schriften und Urkunden, in so fern solche nicht nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder derjenigen, in deren Geschäften sie ausgestellet werden, oder aber nach dem Werthe des Gegenstandes, anderen Stämpel-Klassen unterliegen, bleibt es ganz bey den bisherigen Stämpel-Klassen, daß also in Ansehung des sogenannten Gerichtsstämpels keine Abänderung geschieht.

Zur Behebung aller Zweifel und Anstände, welche hierüber eintreten können, werden die Gattungen der Schriften, für welche der bisherige Stämpel beybehalten ist, folgender Maßen specificirt:

Zur ersten Klasse, nähmlich zu dem Stämpel von 3 Kreuzern, gehören:

a) Alle Anbringen und Satzschriften, zur ordentlich rechtlichen Procedur. (100, 111, 314) [1].

b) Abschriften der Urkunden, die nicht vidimirt sind [2].

---

1) Sieh auch Ablassungen 122, 431, 481.
2) Sieh auch Beylagen 100, 156.

c) Auszüge aus den Protokollen, über die mündlich aufgenommenen Klagen.

d) Abschriften des Zustellungs-Scheins.

e) Appellations-Anmeldungen.

f) Appellations-Beschwerden.

g) Appellations-Einreden.

h) Beantwortung des Aufgeforderten, über die ihm angeschuldete Berühmung.

f) Befinden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es der Partey in Abschrift ausgefolget wird.

k) Berichte der Gerichtsdiener, über die vorgenommene Pfändung, wenn sie den Parteyen in Abschrift ausgefolgt werden.

l) Beweggründe eines Urtheils, wenn sie der Partey verabfolget werden.

m) Beweisschriften.

n) Bauriſſe und Pläne, die bey Aufforderung zum vorhabenden Bau eingelegt werden.

o) Expeditionen und alle Schriften, welche bey einer Concurs-Verhandlung laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, den Vertreter der Concursmasse, oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile, oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Concursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventuren, Feilbiethungen. 2c.

p) Expeditionen und Decrete, womit von einer Gerichtsstelle das auf eine rechtliche Angelegenheit Bezug habende Gesuch einer Partey abgeschlagen wird (44) [2]).

q) Klagen, aus was immer für einem Klagrechte sie bestehen.

r) Mängel-Erläuterungen, fernere Bemänglungen, und darüber erfolgende Erläuterungen, wenn sie in einer Rechtssache die Stelle der Satzschriften vertreten.

---

[2]) Expens-Verzeichnisse 193.

s) Nullitäts-Beschwerden.

t) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, mündlich verhandelte Nothdürften, niedergeschriebene Zeugen-Aussagen, wenn sie den Parteyen in Abschrift ausgefolget werden.

u) Rathschläge.

w) Rechtfertigungsschriften über das Ausbleiben bey Gerichte.

x) Revisions-Anmeldungen.

y) Revisions-Beschwerden.

z) Revisions-Einreden.

aa) Rechnungen, sammt ihren Beylagen, und den damit verflochtenen Mängeln und Erläuterungen ꝛc., jedoch nur erst dann, wenn sie in einem Rechtsstreite bey Gericht eingelegt werden.

bb) Schlußschriften.

cc) Testaments-Ausweise. (124.)

dd) Vermögens-Ausweise, zu Bestimmung des Mortuariums. (28, 96, 231, 270.)

ee) Verzeichnisse der vorhandenen Schriften (rotulus actorum).

ff) Verzeichnisse des Vermögens, bey Abtretung der Güter.

gg) Weis- oder Zeugen-Artikel [1]).

hh) Zeugnisse der Gerichtsdiener, über die gepfändeten Güter.

Dem Stämpel der dritten Klasse, das ist zu 15 Kreuzern, unterliegen:

a Abschriften, welche vidimirt werden. (80.)

b) Anstellungsdekrete eines Sequesters.

c) Schreiben und Antwortschreiben, oder Compaßschreiben, welche in dem Geschäfte einer Partey von dem Richter, oder von der Obrigkeit an andere Richter, Obrigkeiten oder Stellen ergehen (94, 111) [2]).

---

[1]) Zeugenaussagen, Reverse 156.

[2]) Ablassungen 122, 431, 481.

d) Aufkündigungen.

e) Auffandungen der Gülten und Lehen, Kraft welchen der Käufer einer unterthänigen Realität, oder einer städtischen Gülte oder eines Lehens, an die Gewähr oder an die Gült geschrieben werden kann. (136, 325, 340, 431.)

f) Aussprüche der Schiedsrichter.

g) Befehle, wodurch einem außer Landes wohnenden oder unbekannten Beklagten, ein Vertreter benannt wird.

h) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Parteysachen. (22, 156.)

i) Beschreibungen der gepfändeten Güter, welche der Partey in Abschrift verabfolget werden.

k) Edicte, die zur Feilbiethung eines Gutes, Einberufung eines unbekannten Geklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger zur zeitlichen Behandlung, oder sonst in einer Parteysache erlassen werden. (122, 156, 270.)

l) Erklärungen, die von einer Partey im Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht werden.

m) Alle Rescripte der Gerichtsstellen in Parteysachen. (216, 303.)

n) Relationen über die Einantwortung eines Guts [1]).

o) Urtheile der ersten Behörde.

p) Urtheile des Appellations-Gerichts, und die von der untern Behörde ergehenden Intimationen derselben, an die Parteyen.

q) Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche.

r) Anordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittelst einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestämpeltes Anbringen beschrieben werden.

---

[1]) Intromissionen 189.

s) Verordnungen, die bey verwilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der den Verboth in Händen hat. (111.)

t) Intimation der Revisionsurtheile an die untern Richter, und von diesen an die Partey.

Das Revisionsurtheil ist in der sechsten Klasse zu 1 Gulden zugewiesen.

§. 23. Für alle, die vorspecifizirten rechtlichen Verhandlungen nicht betreffende Fälle, wird die Anwendung der oben §. 15. festgesetzten 14 Klassen folgender Maßen vorgeschrieben:

Die erste Klasse, von 3 Kreuzern:

Für die Geldurkunden aller Art, wovon die Summe nicht 25 Gulden übersteigt. Für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stämpel des ersten Bogens nicht über 1 Gulden beträgt. (100, 279, 482.)

Die zweyte Klasse, von 6 Kreuzern:

Für alle Geldurkunden über 25 bis 100 Gulden. (100, 279, 482.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wo der Stämpel des ersten Bogens nicht über 2 Gulden beträgt.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaft gehören zu dieser Klasse folgende Parteyen:

1) Aufsichtspersonale, oder andere, in was immer für einem öffentlichen oder Privatdienste angestellte Personen der minderen Cathegorie,

2) Amtsbothen.

3) Bräuer- oder Müllerknechte.

4) Dienstgesinde bey den Landwirthschaften.

5) Gerichtsdiener und Gefangenwärter.

6) Gesellen bey Handwerkern, Künstlern, Fabrikanten und Manufakturen.

7) Hausknechte und Heitzer.

8) Jäger, gemeine [1])
9) Lehrjungen.
10) Livree-Bediente.
11) Layenbrüder.
12) Meßner und Kirchendiener, auf den Dörfern, und in den Schutzstädten und Märkten.
13) Soldaten, gemeine und Unterofficiere.
14) Schaffer.
15) Schäfler, und dergleichen mindere Dienerschaft.
16) Schullehrer bey den Trivialschulen auf den Dörfern.
17) Tagwerker.
18) Ueberhaupt alle Parteyen, Unterthanen oder Contribuenten, welche einer andern Stämpelklasse nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

Ferner wird die obige Stämpelklasse auch für nachspecificirte Urkunden bemessen:

19) Kundschaften für die Handwerks-Gesellen. (19, 87.)
20) Wanderpässe für dieselben. (18)
21) Anbringen und Bittschriften aller Art, und an alle Behörden ohne Ausnahme, die nicht in Hinsicht auf die rechtliche Entscheidung über eine Streitsache eingereicht werden. (26, 35, 57, 83, 87, 100, 161, 300, 314.)
22) Die Abschriften aller Urkunden und Beylagen, welche nicht vidimirt werden (100.)
23) Auszüge und Abschriften von Protokollen, über verschiedene im politischen Wege aufgenommene Klagen, oder sonst erhobene Gegenstände.
24) Expeditionen und Decrete, die von Kreisämtern, Administrationen oder andern untern Behörden, auf dem politischen Wege, in Parteysachen erlassen

---

[1]) Krämer, welche keine Bürger sind, 145.

werden, in so weit sie einer andern Stämpelklasse nicht zugewiesen sind. (26, 44.)

25) Alle andern Urkunden und Schriften, die nicht sonst einer Klasse zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich von dem Gebrauche des Stämpelpapiers ausgenommen sind. (85 [1]).

Die dritte Klasse, zu 15 Kreuzern.

In Ansehung der Urkunden, wozu die Stämpelklasse nach dem Werthe gewählt werden muß:

Für den Geldbetrag über 100 Gulden bis 250 Gulden (279, 482); ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen einen Stämpel von 4 Gulden fordern.

In Rücksicht auf persönliche Eigenschaft sind dieser Klasse nachbenannte Parteyen zugewiesen:

1) Mindere Beamten, in öffentlichen und Privatdiensten, die in einer zur höheren Klasse nicht ausdrücklich genannten Dienststufe stehen.

2) Bürger in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. (65.)

3) Besitzer der Dominikal-Realitäten, dafern sie Unterthanen sind.

4) Geistliche Cooperatoren und Kapläne, wie auch alle Priester, welchen keine besondere Amtsverwaltung und kein besonderer Charakter verliehen ist.

5) Magistrate und ihre Vorsteher, nähmlich: Bürgermeister, Stadtrichter, Vicebürgermeister, Rathsmänner, Beysitzer ꝛc. von Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

6) Schullehrer in Schutz- und unterthänigen, wie auch landesfürstlichen Städten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

---

[1]) Vormundschafts-Dekrete 249.
Eidesformeln in Part. Geschäften 148, 316 vide auch §. 9. lit. g.
Empfangscheine, Recepissen über zurückerhaltene Kauzionen 219.

7) Meßner und Kirchendiener in landesfürstlichen Provinzial-Städten und Märkten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

8) Wirthe gemeine, auf dem platten Lande.

Ferner für nachbenannte Urkunden:

9) Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

10) Wahlbriefe in diesen Städten und Märkten.

11) Alle Abschriften, welche vidimirt werden. (80).

12) Ersuch-, Compaß- oder andere Schreiben, die in dem Geschäfte einer Partey, von einer Obrigkeit oder öffentlichen Behörde an die andere, zu was immer für einem Ende erlassen werden. (138).

13) Aufkündigungen im außergerichtlichen Wege.

14) Berichte aller Behörden, ohne Unterschied, in Parteysachen [1]).

15) Consense, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung, ertheilt. (20, 173, 201, 341) [2]).

16) Durchfuhrs-(Transito) Päße.

17) Alle Expeditionen, welche über die von den Hofstellen ertheilten Gnaden oder andern Bewilligungen, von den Länder-Stellen an die Parteyen erlassen werden; wie auch alle Expeditionen, die im politischen Wege von den Länder-Stellen an die unteren Aemter und Behörden in Parteysachen ergehen [3]).

18) Grundverschreibungen, Gewähr-, Schutz-, Lehenbriefe, oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen der Erblande diejenigen Urkunden benennt werden, welche bey dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes, den Un-

---

1) Besetzungsvorschläge 32, 51, 62. 78, 160, 270.
2) Handlungslizenzen für Krämer mit Zucker u. s. w. 82, 87, 99. 106.
3) Gewalt und Vollmacht in Bergbausachen, Zessionen, Verträge, Kontrakte ohne bestimmten Werth 87.

terthanen oder Grundholden ertheilet werden. (55 87, 118, 224, 277, 340.)

19) Grundbuchs-Extrakte. (118, 224, 277.)

20) Landtafel-Extrakte. (118, 224, 277) [1].

21) Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Partey, von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden; jedoch unterliegen alsdann nur die darüber an die Kreisämter und Magistrate directe ergehenden Verfügungen dem Papierstämpel, nicht aber auch die von Seite der Kreisämter an alle Obrigkeiten umlaufende Kreisschreiben, oder sogenannte Currenden.

22) Spannzettel. (205.)

23) Berggerichtliche Schurf- und Lehenbriefe. (87.)

24) Zeugnisse der Direktoren, über die Prüfungen aus allen Normalschul-Gegenständen. (208, 246.)

25) Zeugnisse der Präfekte über die Prüfungen aus allen Humanitäts-Klassen [2].

Die vierte Klasse, zu 30 Kreuzern, betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, im Betrag über 250 Gulden bis 500 Gulden. (279, 482.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, welche zum ersten Bogen den Stämpel von 7 Gulden fordern.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft gehören folgende Parteyen zu dieser Klasse:

1) Concipisten,
2) Raiträthe,
3) Raitofficiere,
4) Kasseofficiere,
5) Adjunkten,
6) Protokollisten,

} bey den landesfürstlichen Länderstellen, und in andern öffentlichen oder Privatdiensten.

---

1) Münzausfuhrspässe 41.
Pässe zur Einfuhr des rohen Kupfers 86. und des Zitterdrahtes 174.

2) Zeugnisse über den Religions-Unterricht der Brautleute 243.

7) Registranten und Kanzellisten bey den Hof- und Länderstellen, wie auch bey den landesfürstlichen Gefälls- oder andern öffentlichen und Privat-Administrationen, Oberdirektionen, Inspektionen ꝛc. ꝛc.

8) Handlungskommis.

9) Hausofficiere.

10) Magistratsbeamte, mindere, welche nicht unter ihrer eigenen Benennung schon einer Klasse zugewiesen sind, in landesfürstlichen Städten, und in der Hauptstadt einer Provinz.

11) Pfarrer und Seelsorger in Landstädten und auf dem Lande, ohne Unterschied der Religion [1]).

12) Schullehrer in der Hauptstadt einer jeden Provinz. (25.)

13) Meßner und Kirchendiener, in der Hauptstadt einer Provinz.

14) Wirthe in den Städten und Märkten überhaupt, wenn sie nicht das Bürgerrecht besitzen, mithin nicht nach den für die Bürger bestimmten Klassen behandelt werden können.

Ferner unterliegen dieser Klasse nachgenannte Urkunden:

15) Entlassungsscheine für herrschaftliche Beamte und Hausofficiere.

16) Reisepässe in das Ausland, ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höheren Stämpelklasse zugewiesen sind. (18, 33, 69, 120 vide §. 20.)

17) Expeditionen über die unmittelbar und aus eigener Macht erfolgenden Entschließungen der Länderstellen, in Gnadensachen.

18) Entschließungen der Kreisämter und Gefälls-Administrationen, in Gnadensachen.

19) Meisterrechtsbriefe in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

---

[1]) Feldkapläne 172.

Die fünfte Klasse, zu 45 Kreuzern, betrifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, im Betrage über 500 Gulden, bis 750 Gulden. (279, 482.)

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, sind noch folgende Parteyen dieser Klasse zugewiesen:

1) Sekretäre,
2) Expeditoren,
3) Registratoren,
4) Taxatoren,
5) Rathsprotokollisten,
6) Kassiere,
7) Buchhaltereyvorsteher,
8) Assessoren,

} bey den landesfürstlichen Länderstellen und in andern öffentlichen und Privatstellen.

9) Koncipisten,
10) Raiträthe,
11) Kontrolore,
12) Adjunkten,

} bey den Hofstellen und Hofämtern.

13) Kreiskommissäre.

14) Bürger in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz. (65.)

15) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher und Rathsmitglieder, in den landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

16) K. K. Officiere.

17) Pfarrer, Dechante und Seelsorger, in den Hauptstädten jeder Provinz, ohne Unterschied der Religion [1]).

18) Wirthschaftsbeamte, herrschaftliche, welche nach ihrer Eigenschaft nicht schon einer andern Stämpelklasse zugewiesen sind.

Auch nachbenannte Urkunden unterliegen dieser Stämpelklasse [2]):

19) Bürgerbriefe oder Urkunden über das ertheilte

---

1) Feldsuperior 172.
2) Absolutorien für unadelige Schüler höherer Fakultäten 75.

Bürgerrecht in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

20) Wahlbriefe für diese Städte.

21) Wahlfähigkeits-Dekrete zu Magistratsraths-, Bürgermeisters- oder Vicebürgermeistersstellen, außer der Residenz und der Hauptstadt einer Provinz.

Die sechste Klasse, zu 1 Gulden, ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden müssen, für den Betrag über 750 Gulden bis 1000 Gulden (279, 482); ingleichen für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stämpel von 10 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft ist diese Klasse für nachfolgende Parteyen bemessen:

1) Alle Vorsteher eines Amtes, welche den Titel: Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstlichen, öffentlichen oder Privatdiensten stehen, und worunter auch die eine Wirthschaft, eine Fabrik, oder ein anderes Geschäft dirigirenden Oberbeamten, unter dem Nahmen: Verwalter, Kommissäre 2c. mitbegriffen sind.

2) Sekretäre,
3) Expeditoren,
4) Registratoren,
5) Taxatoren,
6) Zahlmeister,
7) Hauptkassiere,
8) Buchhaltereyvorsteher,

} bey den Hofstellen.

9) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher und Rathsmitglieder in der Hauptstadt einer jeden Provinz.

10) Bürger in den Hauptstädten einer jeder Provinz. (65.)

11) Postmeister.

12) Geschworne, ordentliche, Börse- und Waaren-Sensalen.

13) Meisterrechtsbriefe in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

14) Revisions-Urtheile.

15) Universitätsgutachten in Rechtssachen.

Endlich werden folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen [1]):

16) Minderjährigkeitsnachsichten für alle Personen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft nicht einer höhern Stämpelklasse zugewiesen sind.

17) Wahlfähigkeitsdekrete zu Magistratsraths-, Bürgermeisters- oder Vicebürgermeistersstellen, in der Hauptstadt einer Provinz, und in der Residenzstadt.

Die siebente Klasse, zu 2 Gulden,

für die Urkunden, welche nach dem Geldwerthe zu klassificiren sind, im Betrage über 1000 Gulden bis 2000 Gulden. (279, 472.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stämpel von 20 Gulden versehen seyn muß.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft ist diese Klasse für nachbenannte Parteyen bestimmt:

1) Adelige, welchen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist. (36.)

2) Doktoren, welche die Doktorswürde wirklich erlangt haben. (25.)

3) Fabriks-Inhaber.

4) Gefälls- oder Güter-Pächter.

5) Großhändler, Wechsler (Banquiers) und Niederlags-Verwandte.

6) Hofagenten und öffentliche Notare. (464.)

7) K. K. wirkliche Räthe bey den politischen und Justizstellen in den Provinzen.

8) Titular-Hof- und andere Räthe, in öffentlichen und Privatdiensten.

---

[1]) Lehrbriefe 33.

9) Stabs-Officiere [1]).

Auch sind folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen:

10) Expeditionen, welche von den Hofstellen über die landesfürstlichen Gnaden-Verleihungen, an die unterstehenden oder anderen Hofbehörden erlassen werden.

11) Dekrete, wodurch eine Hofstelle einer Partey eine solche landesfürstliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht.

12) Bürgerbriefe oder Urkunden, über das ertheilte Bürgerrecht in der Hauptstadt einer Provinz.

13) Consense zur Verehlichung der Juden überhaupt.

14) Diplome über die verliehene Doktorswürde.

15) Universitäts-Zeugnisse, über das erlangte Doktorat [2]).

16) Meisterrechtsbriefe in der Hauptstadt einer Provinz [3]).

17) Verschleiß-Lizenzen für die Trafikanten landesfürstlicher Gefälle (Kleinverschleißer oder Minutirer). (38., 259, 282.)

18) Wahlbriefe, in der Hauptstadt einer Provinz.

Die achte Klasse, zu 4 Gulden, ist bestimmt in Ansehung der Urkunden, die nach dem Geldwerthe klassificirt werden müssen, für die Summe über 2000 Gulden bis 4000 Gulden. (229, 482.)

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stämpel von 40 Gulden versehen seyn muß.

---

1) Konsuln, Viec-Konsuln, Konsular-Agenten 486.
2) Lehenspflichtscheine 20.
3) Handlungslizenzen für Krämer in Dörfern 82, 90, 99, 106, 443.
Hausierpässe 10, 14, 168.

In Hinsicht der persönlichen Eigenschaft, gehört diese Klasse für nachbenannte Parteyen:

1) Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenthümlich besitzen.

2) Erzpriester.

3) Die Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen.

4) K. K. Generale.

5) Wirkliche K. K. Hofräthe.

6) Pröbste.

7) Den Ritterstand überhaupt.

8) Superintendenten der nicht katholischen Religionen.

9) Superintendenten der Stiftungen [1]).

Endlich für die folgenden Urkunden:

10) Diplome, wegen Erhebung in den Adelstand.

11) Ernennung der Capitularien, Erzpriester und der Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen.

12) Expeditionen, welche in Ausübung der Majestätsrechte, unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel, für eine der obbenannten Parteyen erlassen werden.

13) Entschließungen der Hofstelle, unmittelbar in Gnadensachen, in sofern der Werth oder Betrag, welcher dadurch der Partey zu Guten kommt, und wornach der Stämpel zu klassificiren wäre, nicht bestimmt werden kann.

14) Fabriks- oder Handlungsbefugnisse. (20.)

15) Handlungs-Legitimationen für die Handelsleute, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten.

16) Incolats- oder Indigenats-Verleihungen, im Adelstande.

---

[1]) Geueral-Konsuln 486.

17) Lehenbriefe und Lehenindulte für den Adelstand.

18) Wahlbriefe für die Parteyen, welche der achten Klasse zugewiesen sind [1]).

Die neunte Klasse, zu 7 Gulden, gehört für die Urkunden, die nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, im Betrage über 4000 bis 7000 Gulden. (279, 282.)

Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stämpel von 80 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachgenannte Parteyen vorgeschrieben:

1) Aebte, infulirte.

2) Prälaten. Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

3) Geheime Räthe.

4) K. K. Staats- und Konferenzräthe.

Ferner für folgende Urkunden:

5) Diplome, wegen Erhebung in den Ritterstand.

6) Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel, von der Hofstelle, für eine der obbenannten Personen erlassen werden.

7) Handels-Legitimationen für Handelsleute, in landesfürstlichen Städten, außer der Hauptstadt einer Provinz.

8) Incolats- oder Indigenats-Verleihungen für den Ritterstand.

9) Lehenbriefe und Lehen-Indikte, für erst gemeldeten Stand.

10) Verschleiß-Lizenzen für die Sub- oder Unter- wir auch exponirten Verleger landesfürstlicher Gefälle.

---

[1]) Tischtitel in Galizien 92, vide §. 21. Z.

11) Privilegien, die von dem Landesfürsten auf bestimmte Jahre ertheilet werden.

12) Wahlbriefe für die der neunten Klasse zugewiesenen Parteyen.

13) Waaren-Ausfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob solche von der Hofstelle oder einer andern Landesbehörde ausgefertiget werden. (493.)

Die zehnte Klasse, zu 10 Gulden,

ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, für die Summe über 7,000 bis 10,000 Gulden. (279, 482.)

Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stämpel von 100 Gulden fordert.

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft wird diese Klasse für nachfolgende Parteyen vorgeschrieben:

1) Bischöfe.

2) Grafen und Freyherren: Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

Ingleichen für folgende Urkunden:

3) Bewilligung eines jüdischen Bethhauses (Synagoge).

4) Diplome über die Erhebung in den Freyherrnstand.

5) Expeditionen überhaupt, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen großen Insiegel, von Seite der Hofstelle, für eine der obgenannten Personen erlassen werden.

6) Handlungs-Legitimationsscheine, für Kauf- und Handelsleute, in den Hauptstädten einer Provinz.

7) Incolats- und Indigenats-Verleihungen, im Freyherrnstande.

8) Privilegien, zeitliche, ausschließende (Privilegia privativa.)

9) Erblichkeits-Privilegien auf Posten.

10) Verschleiß-Lizenzen für die Haupt- oder Distriktsverleger landesfürstlicher Gefälle.

11) Waaren-Einfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob sie von der Hofstelle oder einer Landesbehörde ausgefertiget werden. (77, 202, 265, 341, 493.)

Die eilfte Klasse, zu 20 Gulden,

trifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, im Betrag über 10,000 bis 20,000 Gulden. (279. 482.)

In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft werden dieser Klasse folgende Personen zugewiesen:

1) Erzbischöfe.

2) Fürsten: Auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören.

Ferner nachfolgende Urkunden:

3) Bewilligungen zur Haltung einer Privat-Kapelle oder eines Privat-Bethhauses, ohne Unterschied der Religion [1]).

4) Diplome über die Erhebung in den Grafenstand.

5) Inevlats- und Indigenats-Verleihungen im Grafenstande.

6) Konfirmationen der Bischöfe (in temporalibus).

7) Lehenbriefe und Lehen-Indulte, für den Freyherrn-, Grafen- und Fürstenstand.

8) Privilegien auf Großhandlungen oder auf Fabriken.

9) Privilegien auf beständige Zeiten.

Die zwölfte Klasse, zu 40 Gulden,

wird für die Urkunden, die nach dem Geldeswerthe klassificirt werden müssen, vorgeschrieben, für den Betrag über 20,000 bis 40,000 Gulden. (279, 482.)

---

1) Minjamin 190.

Auch für nachfolgende Urkunden:

1) Diplome über die Erhebung in den Fürstenstand.

2) Incolats- oder Indigenats-Verleihungen im Fürstenstande.

3) Konfirmationen der Erzbischöfe (in temporalibus.)

Die dreyzehnte Klasse, von 80 Gulden, ist allein für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassificirt werden, bestimmt, und zwar für den Betrag über 40,000 bis 80,000 Gulden. (279, 482.)

So wie endlich auch

die vierzehnte Klasse, von 100 Gulden, nur für die ersterwähnten Geldurkunden, im Betrage über 80,000 Gulden festgesetzt wird. (270,482.)

§. 24. Für den richtigen Gebrauch des Stämpels, nach der vorgeschriebenen Klasse, haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a) Diejenigen, welche diese Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder anstatt Quittung angenommen haben;

b) Diejenigen, in deren Nahmen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird;

c) Die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, wenn sie für ihre Parteyen ungestämpelte, oder nicht gesetzmäßig gestämpelte Schriften einreichen;

d) Die Buchhalter, Inspektoren, Dierektoren und Kalkulanten, in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer Censur und Revision unterworfenen Rechnungen angeschlossen sind, wenn sie die Rechnung, ungeachtet des mangelnden oder nicht klassenmäßigen Stämpels, berichtiget, folglich den Mangel nicht vorschriftmäßig geahndet und angezeigt haben (3, 13, 104) [1]).

---

[1]) Die Aktenregenten in Galizien 156. c.

§. 25. Auf die Uebertretung der gegenwärtigen Vorschrift wird zur Strafe festgesetzt:

Für den, oder die Aussteller der Urkunde, in so fern solche mit keinem Stämpel versehen ist, der zwanzigfache Betrag, und wenn eine mindere Klasse, als vorgeschrieben ist, gebraucht worden wäre, der zehnfache Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr. (207, 280, 492.)

Nebenbey muß in beyden Fällen der vorschriftmäßige Stämpelbogen nachgetragen werden. (178, 184.)

Für die im vorstehenden 24. §. bey a. b. und c. angeführten Parteyen, welche dabey eingeschritten, sind hingegen und zwar für eine jede derselben, wegen der unterlassenen Aufmerksamkeit, der zehnfache Betrag der obigen Strafgebühr. (135, 207, 280, 492.)

Die unter d. benannten Privatbeamten sollen für jedes Uebersehen, in so fern die Gesetzübertretung in dem ganz unterlassenen Gebrauche des Stämpels besteht, mit dem vierfachen, und wenn die Uebertretung in dem unterlassenen Gebrauche des klassenmäßigen Stämpels besteht, mit dem zweyfachen Betrage der vorgeschriebenen Stämpelgebühr bestraft werden. (5, 220.)

Die Taxämter haben diese Strafbeträge nach der Vorschrift der §§. 3. und 4. einzubringen. (162.)

Dasselbe haben auch andere Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter, ohne Ausnahme, zu bewirken, der Partey ihre Straffälligkeit durch eine Note bekannt zu machen, zugleich aber diesen Fall der in der Hauptstadt der Provinz aufgestellten Gefälls-Administration anzuzeigen, sonach die eingebrachten Strafbeträge der Partey zu quittiren, und dieselben ohne lange Verzögerung zu Handen der Gefälls-Administration abzuführen (156) g. [1]).

---

1) Summarische Kassen-Ausweise abzugeben 457.

Wenn die Parteyen die Strafen nicht erlegen wollten, muß von den Tax- und andern landesfürstlichen Aemtern oder Obrigkeiten die Anzeige an die vorgedachte Administration erstattet werden, damit dem Straffälligen eine förmliche Straf-Notion zugefertiget, und dafern auch dieser nicht Folge geleistet würde, der Betrag durch die Kammerprokuratur auf dem ordentlichen Wege eingebracht werden könne. (199.)

§. 26. Von allen solchen Strafbeträgen, welche Obrigkeiten oder andere landesfürstliche Aemter den Gefällen-Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch obengedachte Notionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamten zehn vom Hundert als eine Belohnung erhalten. (212.)

§. 27. Andere Anzeigen einer ungestämpelten oder nicht mit dem klassenmäßigen Stämpel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bey einem Gerichte oder bey einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte, oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich behandelt, und wobey die Rücksicht auf den unechten, oder ganz mangelnden Stämpel unterlassen worden wäre, wird der dritte Theil, und der gleiche Antheil auch dem Apprehendenten, in so fern aber der Denunciant und Apprehendent eine und dieselbe Person seyn sollte, zwey Drittheile der durch die Anzeige und Mitwirkung eingegangenen Strafbeträge, nach Abzug der Gerichts- und andern Unkosten, wie auch des Fiskal-Antheils (quota fisci) zugesichert. (132, 223, 247, 280, 400, 492.)

Der Nahme des Anzeigers ist, dafern er es verlangt, geheim zu halten, und der ihm gebührende Antheil von derjenigen Behörde, an welche die Anzeige gemacht worden, gegen Quittung zu verabfolgen; wobey sich von selbst versteht, daß von schriftlichen Anzeigen

ohne Nahmens-Unterschrift, oder unter einem angenommenen unrichtigen Nahmen, wodurch die Anzeige an und für sich verdächtig ist, kein Gebrauch gemacht werden könne. (103, 275)

§. 28. Die Anzeigen in Ansehung der Stämpelübertretungen können den in jedem Lande angestellten Tabak- und zugleich Stämpelgefälls-Administrationen, oder den, zur Aufsicht in allen Kreisen bestellten Kommissären und Revisoren, gemacht werden, welche, wenn ihnen die mangelhafte Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorzeigung derselben zu verlangen; wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen, und mit diesem Beystande die Urkunde zu erhalten.

In so fern sich jedoch der Inhaber auch dann nicht fügen sollte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden. (98, 109, 275.)

§. 29. Solche Urkunden müssen von den Kommissären oder Revisoren den Administrationen eingeschickt werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen, und solche sowohl den Annehmern als den Ausstellern der mangelhaften Urkunden zuzuschicken haben. (223, 275, 284, 416, 417.)

Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen vier Wochen bey der Administration, welche die Notion geschöpfet hat, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände, binnen eben dieser vier Wochen, um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, mithin ein an die Gefälls-Direktion gestelltes Anbringen bey derjenigen Administration, welche die Notion geschöpft hat, zur weiteren aktenmäßigen Einbegleitung einzureichen, oder, dafern sie unschuldig zu seyn vermeinen, den K. Kammerprokurator, im Wege Rechtens, aufzufordern.

Nach Verlauf der 4 Wochen dürfen sie nicht weiter angehört, sondern die Strafbeträge müssen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden (54, 81, 116, 167, 199, 428) [1]).

§. 30. Wer einem Beamten oder Aufseher, wegen einer Amtsverrichtung in Stämpelgefälls-Sachen, ein Geschenk anbiethet, hat den zehnfachen Werth oder Betrag dieses Geschenks als Strafe zu erlegen.

Der Beamte oder Aufseher hingegen, welcher dieses Geschenk angenommen, ohne auf der Stelle davon der vorgesetzten Behörde, oder in Ermanglung dieser, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich dieser Anzeige wegen mit klarer und deutlicher Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn solche gemacht wurde, ein legales Zeugniß geben zu lassen, ist sogleich des Dienstes zu entlassen.

Wogegen im entgegengesetzten Falle demselben das auf der Stelle angezeigte Geschenk, nebst einem Drittheile der verwirkten Strafe, in so fern dieselbe eingebracht wird, zur Belohnung verabfolgt werden soll.

§. 31. Wenn die Uebertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim und unbekannt geblieben, oder auch sonst die patentmäßige Strafgebühr nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern es ist lediglich der Betrag des Stämpels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachträglich einzubringen. (476, 492.)

§. 32. In so fern die verwirkte Geldstrafe von einer oder der andern Partey, wegen Unvermöglichkeit

---

[1]) Ausweise anhängiger Prozesse 147, 301, 343, 465.

nicht eingebracht werden kann, ist die Uebertretung des Gesetzes mit Arrest und öffentlicher Arbeit, und zwar nach dem Maßstabe, daß für jeden Tag Arbeit Ein Gulden gerechnet werde, zu bestrafen. (309.)

Den Tabak- und Siegelgefälls-Administrationen ist im vorangeführten Falle das Befugniß eingeräumt, wenn sich der Strafbetrag nicht über 8 Gulden beläuft, nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift für sich zu verfahren; in so fern jedoch die Strafarbeit über 8 Tage ausfällt, müssen die Akten an das K. Landrecht abgegeben werden, welches hierüber, nach Maßgabe des gegenwärtigen Patents, ohne alle Verzögerung zu erkennen haben wird.

§. 33. Zum Verschleiß des Stämpelpapiers werden alle landesfürstliche Gefällen-Kassen, und die Kassen einiger regulirten Magistrate, wie auch die Tabakgefällen-, Distrikts- und Subverleger, nebst der erforderlichen Zahl von Traffikanten, bevollmächtiget werden [1]).

Die Verfügungen, welche hierüber in einer jeden Provinz, nach Verschiedenheit der Umstände, für nothwendig befunden werden, sind Unserer Hofkammer und Finanzstelle überlassen. (157.)

Eben diese Hofstelle hat die Verschleiß-Provision zu bestimmen, welche die verschiedenen Behörden, denen der Verkauf des Stämpelpapiers anvertrauet wird, für ihre Bemühung, Vorauslage und Haftung zu genießen haben. (6, 71, 105, 127, 134, 154, 155, 162, 165, 177, 181, 183, 194, 229, 255, 274, 295, 297, 304, 474.)

§. 34. Außer den vorbesagter Maßen ordentlich, und durch schriftliche Erlaubnißbriefe der Gefälls-Administration befugten Verschleißern, soll keiner eines

---

[1]) Wegen Ried und Salzburg Nr. 6.

öffentlichen Verkaufs des Stämpelpapiers oder eines Handels damit, unter der Strafe der Konfiskation, sich anmaßen. Eben so wenig darf das Stämpelpapier um einen höheren Betrag, als die Klasse ausweiset, bey Strafe von 50 Gulden, verkauft werden.

Wird von einer Partey schöneres und größeres Format von Papier oder Pergament gefordert, so steht es derselben frey, was immer für eine Gattung davon der Stämpelgefällen-Administration vorzulegen, und die Aufdruckung des erforderlichen Stämpels gegen Entrichtung der Gebühr zu verlangen.

§. 35. Ein jeder von ungefähr verdorbene Bogen Stämpelpapier wird, auf Verlangen der Partey, von dem K. K. Stämpelamte in der Hauptstadt der Provinz, unentgeldlich ausgewechselt werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde nicht vollständig ausgefertigt ist, mithin der Fall einer Gesetzübertretung, oder der Erlag einer zweyfachen Stämpelgebühr, nicht eintritt, und in so fern der Bogen ganz ist.

Ist der Partey daran gelegen, daß der Inhalt einer solchen Urkunde, die bey dem Amte zurückbehalten wird, nicht bekannt werde, so haben die Stämpelämter für diesen Fall den Auftrag, diese Urkunde mit einer dicken, schwarzen Farbe zu überpinseln und unleserlich zu machen. (50, 102, 134, h. 186, 191, 195, 203, 210, 214, 221, 222, 280, 320, 332, 334, 430, 440.)

§. 36. Den K. Stämpelämtern wird ausdrücklich vorgeschrieben, sich in keinem Falle, wo die Aufdruckung des Erfüllungsstämpels (§. 1.) auf eine bereits ausgefertigte Urkunde anverlangt wird, in die Beurtheilung der Eigenschaft und der derselben angemessenen Stämpelklasse einzulassen, sondern den von der Partey anverlangten Stämpel um so gewisser, gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühr, unweigerlich auf-

drucken zu lassen, als für die Klassenmäßigkeit des Stämpels die Partey eben so nur allein verantwortlich bleibt, als wenn sie die Urkunden auf einen auswärtig erkauften Stämpelbogen ausgefertiget hätte, und damit bey dem Amte nicht erschienen wäre. (236, 239.)

§. 37. Zur mehreren Sicherheit und guten Ordnung für das Gefäll, werden nicht nur ganz neue, von den bisherigen Stämpeln verschiedene Signets, sondern auch eigene, gleiche Papiergattungen für alle Provinzen eingeführt, welche, vom 1. Januar 1803 angefangen, allein zum Gebrauche vorgeschrieben werden. (437.)

Daher müssen alle Urkunden, welche, von erstbemeldtem Tage angefangen, auf einem alten Stämpelbogen ausgefertigt zum Vorschein kommen, eben so, als wenn sie mit keinem Stämpel versehen wären, beurtheilet, und den gesetzmäßigen Strafen unterzogen werden.

Die alten mit dem bisherigen Stämpelzeichen versehenen, unverbrauchten Papiere werden gegen die neu gestämpelten derselben Klasse eingelöset; und es wird zu diesem Ende verordnet, daß ein jeder, welcher mit altem Stämpelpapiere versehen ist, dasselbe vom 16. December l. J. angefangen längstens bis Ende Januar 1803 zu der Gefällen-Administration in der Hauptstadt einer jeden Provinz, um so gewisser zur Einlösung bringe, als dafür, vom 1. Februar 1803 angefangen, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet werden darf, mithin sich ein jeder den dabey erleidenden Verlust nur selbst zuzuschreiben haben würde.

Uebrigens, da die Einlösung und Umtauschung der alten Papiere, gegen neue, vorbesagter Maßen schon mit 16. Dezember l. J. ihren Anfang nimmt, so ergibt sich von selbst, daß die neuen Stämpelpapiere ohne Anstand früher als mit 1. Januar 1803 zum Gebrauch gelangen können.

§. 38. Der zum allgemeinen Gebrauche, mithin zum ordentlichen Verschleiß bestimmte Papierstämpel aller Klassen, ist zirkelförmig, hingegen der Stämpel in den Provinzen, welcher zur nachträglichen Bezeichnung der auf einem ungestämpelten Papier ausgefertigten Urkunde, oder der einer oder der andern Partey anständigen eigenen Papiergattung bestimmt ist, und welcher von dem ersteren durch die Benennung Erfüllungs-Stämpel unterschieden wird, viereckig geformt.

Auch ist (wie schon §. 37. gesagt worden) zu der ersten Gattung ein eigenes Papier gewählt worden, welches sich nicht nur durch Qualität, und durch gleiche Größe und Form, sondern auch durch innerliche dreyfache Zeichen von allen andern, im gewöhnlichen Handel vorkommenden Papier-Gattungen, auch sichtbar unterscheidet. (198, 232, 254, 262, 286, 288, 289, 308, 411, 424, 437, 484.)

Alle Kreisämter und Gränzzoll-Stationen werden mit den Mustern dieser Stämpelpapier-Gattungen zu dem Ende versehen seyn, damit solche allen inländischen Papier-Fabrikanten, und so auch den Handelsleuten, welche Ausländer-Papiere ein- oder durchführen, auf ihr Verlangen, vorgezeigt werden können [1]).

Den inländischen Fabrikanten und Papierfabriks-Inhabern wird der Gebrauch dieser Stämpelpapierzeichen verbothen, unter der Strafe des Verlustes der Papiere zum ersten Mahl, und in so fern diese Vorschrift wiederhohlt übertreten wird, unter dem Verlust des Fabriks-Befugnisses.

Vom Auslande darf Papier mit diesen Zeichen nicht über die Gränze gelassen, und muß folglich von Seite der Zollbehörden wie jede andere ein- oder durchzuführen verbothene Ausländer-Waare behandelt werden.

---

1) Kontrolstämpel 263, 280, 288, 296, 326, 411, 424, 437, 484.

§. 39. Einen echten Stämpel von einem Bogen auszuschneiden, und auf einen andern Bogen Papier zu übertragen, ist unter der Strafe des fünfzigfachen Betrags des ausgeschnittenen Stämpels, und zwar dermaßen verbothen, daß, in so fern mehrere Personen auf was immer für eine Art, wissentlich dabey mitgewirket, oder daran Theil genommen haben, eine jede für sich mit dem ganzen Betrage dieser Strafe beleget werden soll. (171, 285.)

§. 40. Diejenigen, welche einen unechten Stämpel zu verfertigen, oder hierbey mitzuwirken, oder mit einem solchen falschen Stämpel eine Stämplung zu unternehmen, wissentlich unechtes Stämpelpapier zu gebrauchen, oder an einen andern zu überlassen sich erfrechen sollen, werden den Münzverfälschern und ihren Mithelfern gleich gehalten, und müssen folglich sogleich an das nächste Kriminal-Gericht, zur ordentlicheu Aburtheilung und Bestrafung, nach den peinlichen Gesetzen übergeben werden. (285.)

Inländische Wechselbriefe, Wechsel-Proteste und Handlungsbücher.

§. 41. Alle Wechsel, Assegni, und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, die von Handelsleuten, Banquiers, Großhändlern, Fabrikanten, überhaupt von allen zur Ausstellung solcher Schuldbriefe berechtigten Häusern, in den Eingangs angezeigten Provinzen, ausgefertiget werden, unterliegen ohne Ausnahme, ob sie für die K. K. Erbprovinzen, oder für fremde Staaten bestimmt sind, vom 1sten Januar 1803 angefangen, der Stämpeltaxe (17, 31, 60, 120) [1]).

§. 42. Für den Betrag bis 300 Gulden, wird

---

[1]) Triest 412.

die zweyte Klasse mit 6 Kreuzern, und für alle diese Summe übersteigende Beträge die dritte Klasse, mit 15 Kreuzern, vorgeschrieben.

Die Wechsel-Proteste ohne Ausnahme, sie mögen was immer für eine Geldverschreibung oder Provinz betreffen, müssen von vorbemeldetem Zeitpunkte angefangen, auf einem Stämpel der sechsten Klasse, von 1 Gulden, ausgefertiget werden (279, 281, 412, 482) [1]).

§. 43. Die Bücher des Handelsstandes und der Fabrikanten, wie auch der Gewerbsleute und der Professionisten, ohne Ausnahme, welche in Hinsicht ihres Handels, Gewerbs- oder Fabriken-Betriebs gehalten werden, unterliegen eben so der Stämpeltaxe.

Darunter wird jedoch nur dasjenige Buch, ohne Rücksicht auf dessen willkürlich verschiedene Benennung von Hauptbuch, Konto-Buch, Platzbuch, Schuldenbuch u. dgl. verstanden, welches von jedem ordentlichen Handelsmanne, Fabrikanten, Gewerbsmanne oder Professionisten, über seinen Aktiv- und Passiv-Stand, das ist, über die Beträge, welche er den andern zu bezahlen, oder die er von andern einzubringen hat, geführt wird, wohin von den größeren Handelsleuten und Fabrikanten die gemachten Geschäfte aus den ersten Aufschreibungen oder Hülfsbüchern übertragen werden, und welches, in streitigen Fällen, vor Gericht zur Beweisführung dienen kann.

Daher sind die sogenannten Hülfsbücher aller Art, in dem erst gemeldeten Falle, von der Stämplung befreyet, so wie dagegen die mindern Handelsleute, oder die sogenannten Krämer oder Kleinhändler, und so auch die Gewerbsleute und Professionisten, welche Waaren oder Arbeiten auf Kredit liefern, oder den dazu nöthigen Stoff auf Kredit empfangen, und bey welchen eine

---

1) Trockene Wechsel 460.

öftere Uebertragung eines und desselben Geschäfts oder Betrages, von einem Buche in ein anderes, nicht gewöhnlich ist, verbunden, das eine Aufschreib- oder Konto-Buch, welches sie führen, vorschriftmäßig stämpeln zu lassen. (9, 47, 91, 143, 146, 163, 262.)

§. 44. Diese Stämpeltaxe wird für jeden Bogen, oder für zwey Blätter, welche das Buch enthält, und zwar mit folgender dreyfachen Abstufung vorgeschrieben.

a) Für die Bücher der Großhändler, Niederleger, Banquiers und Landesfabriken, die dritte Klasse von 15 Kreuzern für jeden Bogen;

b) Für die Bücher der andern Handelsleute, in der Residenz und allen Haupt- oder andern K. Städten einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute nnd Professionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer Provinz die zweyte Klasse, zu 6 Kreuzern, für den Bogen; und

c) Für Gewerbsleute und Professionisten außer den Hauptstädten, und auf dem offenen Lande, so wie auch für alle Handelsleute oder Krämer außer den Städten, auf dem platten Lande, die erste Klasse, zu 3 Kreuzern, für den Bogen. (279, 482.)

§. 45. Sowohl in Hinsicht auf die Geldverschreibungen als die Handlungsbücher, wird jeder Partey freygestellt, sich entweder des allgemeinen Stämpelpapiers zu bedienen, oder ihr eigenes Papier, oder die fertigen, jedoch noch ganz leeren Bücher, zur Stämplung dem K. K. Siegel-Amte vorzulegen.

§. 46. Für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nicht nur die oben §. 25. bestimmte baare Geldstrafe des zwanzig- und zehnfachen Betrages, nebst dem Nachtrage des klassenmäßigen Stämpels, festgesetzt,

sondern auch nebenbey, in Hinsicht auf die Bücher, noch ausdrücklich vorgeschrieben: daß ein Buch, welches nicht vorschriftmäßig gestämpelt ist, in vorkommenden Streitfällen von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf.

Uebrigens muß sich in allen andern, die Vernachlässigung dieser Vorschrift betreffenden Fällen nach den oben §. 26. und in den nachfolgenden Abschnitten gegebenen Vorschriften genau benommen werden.

Spielkarten (248, 262, 279, 482) [1]).

§. 47. Die Kartenstämpel-Taxe wird in drey Klassen getheilt, nähmlich: zu 4 Kreuzer, zu 10 Kreuzer und zu 14 Kreuzer. (482.)

In die erste Klasse zu 4 Kreuzer gehören alle inländische unplanirte oder sogenannte Bauernkarten von jeder Gattung.

In die zweyte Klasse zu 10 Kreuzer gehören alle planirte, inländische Piquet-, Trappelier- oder deutsche, was immer für einen Nahmen habende Karten, mit Ausnahme der Tarok-Karten.

In die dritte Klasse zu 14 Kreuzer gehören die Tarok- und alle Gattungen ausländisch erzeugte Karten. (350, 366.)

§. 48. Die in Triest erzeugten, und gegen Legitimation in die Erblande einzuführen erlaubten Karten werden, in Hinsicht auf die Stämpelgebühr, den inländischen gleich gehalten. (351.)

§. 49. Spielkarten ohne diesen Stämpel dürfen, vom 1. Januar 1803 angefangen, weder erkauft noch verkauft, auch nicht mit selbigen gespielt, oder in einem Privat-Hause, außer der Wohnung des Fabrikanten, aufbehalten werden. (350, 366.)

---

[1]) Für Salzburg 423, 483, 484, 488, 494.

Auf den Uebertretungsfall wird die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stämpels festgesetzt, mit welchem die Karten, nach ihrer Klasse, hätten gestämpelt seyn sollen, und haben diese Geldstrafe sowohl die Kartenmahler, als andere, welche die Karten verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder die damit gehandelt haben, und zwar ein jeder derselben insbesondere, zu bezahlen.

Eben dieser Strafe unterliegt jeder, bey dem mit ungestämpelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst oder durch andere erkauft hat.

Ingleichen unterliegen dieser Strafe die Kartenmahler, Kaufleute und Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden ungestämpelte, oder nicht klassenmäßig gestämpelte Spielkarten angetroffen werden.

In jedem solchen Falle jedoch müssen die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Karten konfiszirt werden. (352.)

§. 50. Alle Karten, welche unter die alten Vorräthe gehören, die noch vor dem 1. Januar 1803 gegen die, Kraft des vorgehenden Stämpelpatents vom Jahre 1788 festgesetzten mindern Gebühren, ordentlich gestämpelt worden, sie mögen wo immer betroffen werden, sind von allem Anspruche frey. (350, 366.)

§. 51. Die inländischen Karten-Fabrikanten sind verbunden, auf einem Blatte in jedem Spiele, erstens ihren Nahmen, zweytens ihren Wohnort, und drittens die Jahrszahl, wenn die Karten fabrizirt worden, anzuzeigen.

Dieses Blatt muß von dem Siegelamte mit dem klassenmäßigen Stämpel bezeichnet werden.

Die Jahrszahl des Stämpels muß mit der Jahrszahl der Fabrikation übereinstimmen, daher dürfen Karten vom verflossenen Jahre, wenn sie zum Siegelamte

gebracht werden, nicht gestämpelt werden, sondern sie müssen zur Versendung in das Ausland zurückgewiesen werden.

§. 52. Der Vorrath eines Karten-Fabrikanten, so lange solcher nicht in öffentlichen Verkaufsgewölbern, sondern nur im Hause des Fabrikanten aufbehalten wird, mithin auf keine Art etwas davon zum Verkaufe oder zum Gebrauche kommt, braucht nicht gestämpelt zu seyn; so wie auch der Fabrikant Karten in fremde Länder, oder in eine k. k. Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, ungestämpelt versenden kann.

Im letzten Falle müssen die Karten jedoch nicht nur wohlgepackt zu dem Zollamte, welches die Ausfuhr dieser Waare zu expediren hat, gebracht, und von diesem ämtlich versiegelt werden, sondern der Fabrikant muß sich der richtigen Ausfuhr wegen, wofür derselbe allein verantwortlich bleibt, durch eine gränzzollämtliche Austritts-Bollette um so mehr versichern, als in dem Falle, daß diese Karten im Lande, an welchem Orte es immer seyn möge, ungestämpelt betreten werden, keine Entschuldigung, daß diese zur Ausfuhr verkauften Karten von dem unbekannten Käufer im Lande verheimlicht worden sind, für gültig angenommen werden darf.

§. 53. Von einer Provinz in die andere, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, dürfen ungestämpelte Karten nur zu einer solchen Zeit verführet werden, daß sie in jener Provinz, wohin sie gelangen, noch in demselben Jahre gestämpelt werden können.

Auch wird für diesen Fall vorgeschrieben, daß die Kiste oder der Pack dieser Karten, von Seite des Siegelamts derselben Provinz, woraus sie versendet werden sollen, gehörig versiegelt, und mit einem Paß begleitet werde; welches unentgeldlich zu geschehen hat.

§. 54. In sofern die Vorschriften §. 52. und §.

53. nicht beobachtet, und die Karten unterwegs betreten werden, soll zur Strafe die Waare verfallen seyn. (352.)

Wenn aber Karten angetroffen werden, wo die Jahreszahl des Stämpels mit jener der Fabrikation nicht übereinstimmt, so sollen nicht nur die Karten verfallen seyn, sondern es muß auch sowohl wider den Fabrikanten, als wider die Partey, bey welcher diese Karten angetroffen werden, wegen des Verdachts, daß das Stämpelzeichen unecht seyn dürfte, die Untersuchung vorgenommen werden.

§. 55. Den Karten-Fabrikanten, welche nicht in der Hauptstadt einer Provinz, wo sich das Stämpelamt befindet, wohnen, und die daher bemüssiget sind, wegen der Stämplung ihrer Karten vom Lande dahin zu reisen, sollen, als eine Entschädigung für die Reisekosten, von jedem Gulden Siegelgebühr zwey Kreuzer zu Guten gerechnet werden.

§. 56. Ausländer-Karten, in sofern deren Einfuhr gestattet wäre, und so auch die in einem Erblande, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, frabrizirten Karten, dürfen von den Zollämtern nicht an die Partey verabfolgt, sondern sie müssen, nach vollbrachter zollämtlicher Behandlung, an das Hauptsiegelamt der Provinz angewiesen werden, wo sie, gegen Berichtigung der Gebühr, vorschriftmäßig zu stämpeln seyn werden. (361.)

§. 57. Der Anzeiger einer Uebertretung gegenwärtiger Vorschrift erhält, in so fern die ungestämpelten oder mangelhaft gestämpelten Karten betroffen werden, oder wenn die Gesetzübertretung auf eine andere Art bewiesen wird, die Hälfte; in so fern aber die Person des Anzeigers von jener des Apprehendenten verschieden wäre, eine jede dieser beyden Personen ein

Drittheil aller eingehenden Strafbeträge, nach Abzug der klassenmäßigen Sämpelgebühr, der Untersuchungskosten und des Fiskal-Antheils (quota fisci). (352, 353, 360.)

§. 58. Die Tabak- und Siegelgefälls-, so wie die Zollbeamten und Aufseher, sind befugt, aller Orten, wo Karten zum Verkauf ausgelegt sind, und so auch in den öffentlichen Gast-, Kaffeh- oder andern Spielhäusern, ohne weiteres, in einem Privathause aber nur nach einer vorausgegangenen Anzeige auf die für Haus-Visitationen überhaupt vorgeschriebene Art die Untersuchung vorzunehmen, und die allenfalls angetroffenen ungestämpelten, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Karten in Verwahrung zu nehmen [1]).

§. 59. In Hinsicht auf die Verhandlungsart in Straffällen, auf die Verjährungszeit, auf die Versuche, die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abwendig zu machen, auf die Geheimhaltung des Nahmens des Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unechten Stämpel, ist sich in jedem Falle, nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. und 40 genau zu benehmen.

Kalender. (262.)

§. 60. Alle sowohl in den Erblanden, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, gedruckte, als aus andern Ländern eingeführte Kalender unterliegen der klassenmäßigen Stämpelgebühr, folglich müssen die ersteren zu einem der bestehenden Siegelämter gebracht, die anderen aber von den Gränzzollämtern, so wie die

---

[1]) Wegen Karten aus Hungarn, Triest, Tyrol 351.
Kinderkarten, a, b, c.
Frag- und Antwortkarten stämpelfrey 355, 366.

fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr an das Siegelamt zur Stamplung übergeben werden (248, 279, 536, 368, 482) [1]).

§. 61. Der Stämpel für die Kalender hat aus folgenden fünf Klassen zu bestehen: (482.)

Die erste, zu einem Kreuzer, die zweyte zu drey, die dritte zu sechs, die vierte zu zwölf, und die fünfte zu vierundzwanzig Kreuzer.

In die erste Klasse gehören die sogenannten Bauern-Kalender, für welche, dafern sie in einem ganzen Rieß zur Stämplung kommen, überhaupt acht Gulden vom Rieß zu bezahlen sind.

In die zweyte Klasse gehören nur die gemeinsten erbländischen Kalender, ingleichen die kleinen Wand- und Finger-Kalender, die nichts anders, als den bloßen Zeit-Kalender enthalten [2]).

Zur dritten Klasse gehören alle erbländischen Kalender ohne Unterschied des Formats und des Einbandes, worin Postberichte, Jahrmärkte, Münz-, Interessen-, Gewinn- und Verlust-, Liedlohn-, Maß-, Gewicht- und Meilentafeln, Haus-, Wirthschafts-, Sitten-, Gesundheits- und Spielregeln, Andachts-, Gottesdienstes- und andere Ordnungen enthalten, und die mit Titeln und andern Kupfern, Moden, Landkarten, Masken, Völkertrachten und dergleichen illuminirten Kupferstichen, Wappen, Sinnbildern, Vignetten und Verzierungen versehen sind.

Der vierten Klasse werden zugewiesen, alle erbländische Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, geist- und weltliche Direktorien, wie auch alle Kalender und Almanache, ohne Unterschied des Formates und des Einbandes, welche genealogische, statistische, diplomatische, historische und geographische Nachrich-

---

1) Für Salzburg 423, 484, 494.
2) Visit-Karten, Kalender 367.

ten, kleine Romane, Geschichten, Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Gedichte, Lieder und Musikalien enthalten. (358, 362.)

Zur fünften Klasse gehören alle ausländischen Kalender, Taschenbücher, Almanache und alle Schriften, ohne Unterschied, welchen ein Kalender beygefügt ist (349.) [1]).

§. 62. Ohne diesen klassenmäßigen Stämpel darf, vom ersten Januar 1803 angefangen, kein Kalender, er möge aus was immer für einer Gattung oder Form bestehen, verkauft oder erkauft, auch eben so wenig in Privat-Händen, oder einem öffentlichen Verschleißorte angetroffen werden. (350.)

§. 63. Auf jeden Uebertretungsfall wird, nebst der Konfiskation der Kalender, der zwanzigfache Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr als Strafe festgesetzt.

Diese Geldstrafe hat nebst dem Verkäufer auch der Käufer, und so auch der Verleger der inländischen, und der Kommissionär der Ausländer-Kalender, welcher solche ungestämpelt einem Zwischenhändler zur Veräußerung übergeben hat, und zwar ein jeder für sich besonders, zu bezahlen.

§. 64. Die für fremde, oder solche Provinzen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, zum Absatze bestimmten inländischen Kalender, sind zwar von der Stämplung befreyt, sie müssen jedoch gehörig gepackt zu dem Zollamte gebracht, daselbst nach geschehener ordentlicher Manipulation versiegelt, und unter der Haftung des Versenders, welcher sich über den richtigen Austritt mit dem Zertifikate des Gränzzollamtes zu

---

[1]) Kalender der patriot. Gesellschaft in Prag 354, 364.
Kalender für Kapuziner- und Franziskanerklöster 357.
Kalender, hundertjähriger 359.
Kalender. Milit. Almanach 365.

legitimiren haben wird, an ihren Bestimmungsort spedirt werden.

Die Versendung dieser ungestämpelten Kalender, von einer Provinz in die andere, wo das Siegelgefäll eingeführet ist, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß sie zu dem Siegelamte gebracht, daselbst versiegelt und begleitet mit einem Passe (wofür keine Bezahlung zu leisten ist) an das Siegelamt derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, spediret werden.

Der Versender bleibt in beyden Fällen für den Betrag der Stämpelgebühr und des zwanzigfachen Strafbetrages verantwortlich, und muß sich, wegen der richtigen Ankunft der Waare, mit dem Zeugnisse des Siegelamtes der Provinz legimitiren.

Die Ausländer-Kalender, welche für eine dem Stämpelgefälle nicht unterliegende Provinz bestimmt sind, müssen dem Zollamte sogleich bey ihrer Ankunft als eine Transito-Waare angezeiget werden, bey welchem Amte sie, bis zur weitern Spedition außer Landes, aufbewahrt zu verbleiben haben.

Ausländer-Kalender, welche zum inländischen Verschleiß gehören, werden von Seite des Zollamtes, nach vollbrachter ordentlicher Behandlung an das Siegelamt abgegeben, wo sie gehörig gestämpelt, und sonach erst dem Eigenthümer ausgefolget werden dürfen. (361.)

§. 65. Den Buchdruckern oder Verlegern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegelamtes wohnen, und welche daher, um ihre Kalender stämpeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, sollen, wie den Karten-Fabrikanten, von jedem Gulden Siegelgebühr 2 Kreuzer als eine Reisekosten-Entschädigung zu Guten gerechnet werden. Ferner, domit dieselben durch den bereits gestämpelten aber unverkauften Vorrath von Kalendern keinem Schaden unterliegen, soll ihnen erlaubt

seyn, ihre von dem laufenden Jahrgange unveräußert gebliebenen gestämpelten Kalender, jedoch zur Vermeidung des Unterschleifes, immer vor dem 1. November an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestämpelten Titelblätter der alten Kalender ausreißen, und bey dem Amte zurücklassen, die gleiche Zahl anderer Kalender für den nächstfolgenden Jahrgang unentgeldlich gestämpelt werden soll.

§. 66. Wegen der Anzeigen einer Uebertretung dieser Vorschrift, wie auch in Hinsicht auf das Befugniß der Visitationen, von Seite der Gefällsbeamten, auf die Versuchsfälle, die Beamten durch Geschenke von ihrer Pflicht abzulocken, auf die Verhandlungsart der Straffälle, auf die Verjährungszeit, auf die Geheimhaltung des Nahmens eines Anzeigers, auf die Berichtigungsart der Strafbeträge und der unechten Stämpel, ist sich in jedem solchen Falle nach den obigen Vorschriften §. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58. genau zu benehmen.

Zeitungs-Stämpel.

§. 67. Alle Zeitungsblätter, sie mögen unter was immer für einem Nahmen erscheinen, und im Auslande oder in den k. k. Erbstaaten aufgelegt werden, unterliegen bey ihrer Einfuhr oder vor ihrer Versendung, und zwar im letzteren Falle auch alsdann, wenn sie für das Ausland oder für eine erbländische Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, bestimmt sind, vom 1. Januar 1803 angefangen, der Stämpeltaxe. (248, 262, 380, 482, 484.)

Die Beylagen aller Gattungen, welche gewöhnlicher Maßen mit den ordentlichen Zeitungs- und Intelligenzblättern ausgegeben werden, in so fern sie nicht solchen Inhalts sind, daß sie an und für sich selbst, als ein statistisch-politisches Zeitungsblatt gelten können,

werden von dieser nur für das Hauptblatt allein bestimmten Stämpeltaxe frey erkläret. (378, 387, 394.)

§. 68. Die Stämpelgebühr für diese Zeitungen theilet sich in drey Klassen, nähmlich: (279, 432.)

Die erste zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer oder 2 Pfennigen; die zweyte zu 1 Kreuzer, und die dritte zu 2 Kreuzer für das Stück.

Der ersten Klasse unterliegen alle inländisch gedruckten Intelligenzblätter oder andere Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen Papier bestehen.

Der zweyten Klasse werden alle inländischen Blätter zugewiesen, welche einen ganzen Bogen oder darüber ausmachen. Auch gehören unter diese Klasse die Ausländer-Blätter, wenn sie nicht einen ganzen Bogen enthalten.

Der dritten Klasse unterliegen alle ausländische Zeitungsblätter, welche einen ganzen Bogen und darüber ausmachen.

§. 69. Alle ausländischen Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einem Erblande gedruckt werden, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, sie mögen von Seite der Postämter, durch Buchhändler, Handelshäuser, oder von Privaten bestellt und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen, zu dem Siegelamte gebracht, daselbst, nach Entrichtung der Gebühr, stückweise mit dem Stämpel bezeichnet, und sodann erst an die Parteyen abgegeben oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen wird der k. k. Hofkammer- und Finanz-Hofstelle obliegen, die einer jeden Provinz, nach ihren verschiedenen Lokalitäts-Umständen und Verhältnissen angemessenen Einrichtungen zu treffen, damit die Stämpel-Manipulation so viel möglich, ohne Beirrung der Zeitungs-Expedition,

jedoch mit der nothwendigen Sicherheit für das Stämpelgefäll geschehen möge. (369, 375, 379, 386.)

§. 70. Eben diese Hofstelle hat sowohl jetzt, als in Zukunft in jedem Falle, wo ein Zweifel entstehet: Ob ein periodisches Blatt nach dem Sinne der gegenwärtigen Vorschrift zur Stämplung geeignet sey oder nicht? darüber zu entscheiden. Deßhalb müssen dieser Hofstelle alle neu entstehenden, bisher noch nicht bekannten Blätter, oder ihre vorläufigen Ankündigungen jedes Mahl vorgelegt, mithin bevor ein solches Blatt ausgegeben wird, derselben Entscheidung darüber eingehohlt werden.

§. 71. Die in den Erbländern, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, zum Gebrauche der Hof- und Länderstellen, wie auch einiger andern Behörden, kontrakt- oder vorschriftmäßig unentgeldlich abzugebenden Zeitungsblätter müssen, zur Beseitigung alles Unterschleifes, ebenfalls ordentlich gestämpelt werden; jedoch muß davon der Betrag der Stämpelgebühr dem Verleger dieser Zeitung, in den von Seite der Hof- und Länderstellen zu bestimmenden Fristen, aus der Siegelgefälls-Hauptkasse vergütet, und bey letzterer, in ihren Gefällsrechnungen, sichtbar in Ausgabe gebracht werden. (382, 383, 384, 389, 390, 391) [1]).

§. 72. Für jede ungestämpelte Zeitung wird der dreyßigfache Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr zu Strafe festgesetzt, welche sowohl der Herausgeber als der Empfänger einer solchen ungestämpelten Zeitung, jeder vollständig zu entrichten hat.

§. 73. Bey den inländischen Zeitungen wird der Verleger, und in Hinsicht auf die ausländischen werden

---

[1]) Wegen Makulatur-Zeitungs-Auswechslung 370.

die k. k. Postämter, die Buchhändler, die Handlungshäuser, unter deren Adressen solche einlangen, oder welche die weitere Bestellung besorgen, für die Ausgeber angesehen.

Diejenige Partey, welche sich ihre Zeitungen selbst verschreibt, und solche nicht auf der Stelle, wie sie mit der Briefpost ankommen, zur Stämplung bringt, hat die zweyfache Strafe, nähmlich des Ausgebers und des Empfängers, zu entrichten.

Derjenige, welcher eine ungestämpelte in- oder ausländische Zeitung entweder von den Verlegern oder von einem k. k. Postamte, von einem Buchhändler oder Handlungshause empfängt, und davon bey der Siegel- oder Tabakgefällen-Behörde die Anzeige sogleich macht, soll nicht nur von der für den Empfänger festgemachten Strafe befreyet seyn, sondern er soll nebenbey die Hälfte des Strafbetrags erhalten, welcher von dem Ausgeber, das ist, von dem Verleger, von dem Postamte, von dem Buchhändler oder von dem Handlungshause, in diesem Falle zweyfach, mithin mit einem sechzigfachen Betrage der klassenmäßigen Stämpelgebühr erlegt werden muß. (393.)

§. 74. Dafern ein anderer Anzeiger zugleich Apprehendent ist, so soll demselben von den eingehenden Strafgeldern die Hälfte; wenn aber einer die Anzeige macht, und der zweyte die ungestämpelten Zeitungen apprehendirt, so soll ein jeder derselben ein Drittheil, jedoch ohne allen Abzug, erhalten.

§. 75. In Hinsicht auf die Verfahrungsart bey Straferkenntnissen, auf die Verjährungszeit, auf die falschen oder unechten Siegel, so wie auch auf die Geheimhaltung des Nahmens des Anzeigers (in so fern eine solche Verschwiegenheit bey der Untersuchung mit den dabey verflochtenen Parteyen thunlich ist), endlich wegen der Visitationen in öffentlichen und Privat-Häu-

sern, und wegen des Versuchs zur Bestechung der Gefällsbeamten, ist sich nach obigen Vorschriften: §§. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 39. 40. 57. und 58. genau zu benehmen [1]).

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 5. Oktober im achtzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen, im eilften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von Ugarte,
Königlich Böhmischer oberster und erzherzoglich Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyherr von Haan.

---

[1]) Wegen Zeitungen aus Ungarn, Triest, Tyrol und Salzburg 351, 376, 388, 397, 450, 451, 452, 453, 454, 483, 484, 488, 495, 496.
Stämpelfreye Zeitungen 371, 372, 373, 374, 377, 380, 381, 385, 392, 395, 396, 449.

Zweyte Abtheilung.

Hofdekrete und Verordnungen, welche dem Patente vom 5. Oktober 1802 bis zum Jahre 1816 nachgefolget sind, und auf die Stämplung der Urkunden und Schriften, dann der inländischen Wechsel-Briefe, Wechsel-Proteste und Handlungs-Bücher Bezug haben.

5.

Nro. $\frac{5}{5}\frac{2}{2}\frac{5}{0}\frac{7}{8}$. vom 9. November 1802. Se. k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet, sämmtliche Staats- und öffentliche Beamte durch ihre Behörden für die richtige Einbringung der Stämpelbeträge dermaßen verantwortlich zu machen; daß jene Beamte, welche sich bey Durchgehung der ämtlich durch ihre Hände laufenden Urkunden einer Nachläßigkeit schuldig machen, oder das unterwaltende Gebrechen zu rügen, folglich der betreffenden Behörde anzuzeigen, unterlassen, dafern der mangelhafte Stämpel den Betrag von 3 kr. bis einschlüssig 1 fl. nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe von 2 fl., für jedes Gebrechen der höhern Stämpel-Klassen aber mit der Strafe von 4 fl. belegt werden sollen. Siehe Nro. 220.

6.

Nro. $\frac{5}{5}\frac{2}{2}\frac{5}{0}\frac{7}{8}$. vom 9. November 1802 an die Länderstellen, Bankal- und Zoll-Gefällen-Administrationen.

In Folge des 33. und 34. §s des neuen Stämpel-

patents kömmt es darauf an, die Kassen, Aemter und Personen zu bestimmen, welchen der Verschleiß des Stämpelpapiers gegen die hiefür ausgemessene Provision anvertrauet werden soll.

Se. Majestät haben dießfalls zu entschließen geruhet:

a. Daß zur Sicherheit des Gefälls künftig die höheren Klassen des Stämpelpapiers von 7 fl. angefangen, nur allein bey den landesfürstlichen Gefällskassen und Aemtern, dann in so ferne es nothwendig ist, bey den Kassen einiger regulirten Magistraten verkaufet werden sollen. Derohalben haben sich die Tabak- und Siegelgefällen-Administrationen mit den Länderstellen, mit den Bankal-, wie auch Domainen-Administrationen in jeder Provinz einzuverstehen.

b. Auch wäre der dießfällige Verschleiß, in so weit es die Gefälls-Direktion und Administration für nützlich und nothwendig findet, den Tabak-Faktorien, Fabriks-Kassen und den Niederlags-Magazinen gegen Bezug der den andern Aerarial-Kassen bewilligten Provision anzuvertrauen.

c. Die Tax- und Expedits-Aemter haben den Verschleiß und den eigenen Verbrauch aller Klassengattungen, folglich auch jenen der minderen zu besorgen.

Dafür wird ihnen zwar durchaus die Provision von $1\frac{1}{2}$ %, welche den andern Aerarial-Aemtern ausgemessen ist, bewilliget, jedoch tritt hier der zweyfache Unterschied ein, daß erstens, weil sie auch den Erfüllungs-Stämpel nothwendig haben, in Ansehung welchen in keinem Falle eine Kreditirung Statt finden kann (siehe Nro. 134.), das Taxamt für den baar bezahlt werdenden Betrag des Erfüllungs-Stämpels keine Provision zu beziehen; und zweytens, daß ein jedes Taxamt ohne Ausnahme alles Stämpelpapier, welches dasselbe zum Vorrathe von dem Stämpelamte abnimmt, gleich baar bezahlen muß, weil dasselbe nicht so wie andere Aerarial-Aemter den Verschleiß allein

besorget, sondern ihren Papier=Vorrath größtentheils selbst verbraucht, mithin die für die erst gemeldeten anderen Aemter vorgeschriebene monatliche Ausweise ohne viele Weitwendigkeit in den Termino nicht zu legen, uns auch nicht wie diese die Losungsgelder ordentlich zu saldiren im Stande sind.

d. Den Aerarial=Kassen, und so auch jenen der regulirten Magistrate, wird der angemessene Verlag von Stämpelpapier gegen Quittung (welche jedoch bey den Magistraten von dem Bürgermeister oder Stadtrichter, nebst demjenigen Beysitzer, welcher das Kassageschäft zu respiciren hat, jedesmal zu vidiren seyn werden) vorgelegt.

Die Kassarechnungsführer haben hierüber ein ordentliches Buch zu führen, die Losungsgelder in der Kassa abgesondert aufzubewahren, mit Schluß eines jeden Monats, längstens bis 6ten des nächsten Monats, der Siegelgefällskasse einen Ausweis nach dem von Seiten der Administration vorgelegten Formular einzusenden, und die eingegangenen Losungsgelder nach Abzug der bewilligten Verschleiß=Provision an die Stämpelgefälls=Kasse abzuführen.

Die Geldabfuhr kann nach dem gemeinschaftlichen Befund der Gefälls=Administrationen in jeder Provinz mit den vorgesetzten Behörden der betreffenden Kassen, die den Verschleiß besorgten, entweder mittelst der Tabak=Hauptverleger. oder in so fern ein solcher zu weit entfernt wäre, mittelst des Postwagens, oder auf die nämliche Art, wie es mit den ordinären Amtsgefällen geschieht, eingeleitet werden.

Der nothwendige Verlag wird einem jeden zum Verschleiß ausersehenen Aerarialamte oder Kasse auf unmittelbares Verlangen derselben nach Verschiedenheit der Lokalitäts=Umstände entweder durch den Tabak=Verleger= oder mittelst des Postwagens auf Kosten des Gefälls zugesendet, und da die Stämpelpapiere, wie die Banko=Zettel, oder andere Amtsgefälle, als ein

dem Beamten anvertrautes Aerarialgut angesehen werden müssen, so unterliegen die betreffenden Beamten in Hinsicht dieser der nämlichen Verantwortlichkeit und Haftung ohne Ausnahme.

Es muß daher bey jeder Amtsrevision, oder Liquidation, die Revision des vorräthigen Stämpelpapiers, und der dießfälligen Losungsgelder zugleich geschehen, folglich hiernach auch die Amts-Liquidation im Ganzen abgeschlossen werden.

e. Für den Verschleiß der höheren Stämpelpapiere beziehen die hierzu auserſehenen Aerarial-Kassen, und Aemter anfänglich, und bis man nach Verfluß von drey Jahren von dem Ertrage grundhältig überzeugt seyn wird, auf unbestimmte Zeit Ein und Ein halb Prozent.

f. Da der bey den Tax- oder Depositenämtern bisher noch hie und da gewöhnliche sogenannte Idealstämpel, welcher vielfältige Unterschleife nach sich ziehet, schlechterdings nicht geduldet werden kann: so befehlen Se. Majestät, sämmtlichen Tax-, Expedits- und Depositen-Aemtern unter der vollen patentmäßigen Strafe zu verbiethen, eine Expedition auszufertigen, und hinaus zu geben, oder für ein an mehrere Partheyen hinaus erfolgtes Depositum, ein Instrument anzunehmen, welche nicht mit so vielen Stämpelzeichen der vorschriftmäßigen Klassen versehen ist, als der Gegenstand fordert.

Von den Parteyen unter was immer für einem Vorwande an Stämpelgebühr einen größeren oder mehreren Geldbetrag abzufordern, als der Stämpel des Instruments wirklich ausweiset, wird hingegen unter der Strafe der Dienstentlassung untersagt.

g. Die bisherige Kreditirung an die Tax- und Expedits-Aemter wird, wie oben Lit. c. gesaget worden, mit 1. Jänner 1803 ganz aufgehoben.

Das Taxamt hat dafür einen seiner Beamten mit einem mäßigen Geldverlage aus der Gefällen-Kasse zu versehen, welcher alle Stämpelgebühren baar be-

zahlet, dagegen die Verschleißlosungsgelder einnimmt, das gegen Vormerkung verabfolgt werdende Papier so wie die Gebühren für die Erfüllungs-Stämpel auf den Namen der schuldigen Partheyen vormerket, auch die dießfälligen Beträge, wie sie successive eingehen, empfängt, und auf der Vormerkung aufschreibet, folglich alle Monate sich mit dem Taxgefällen-Kassabeamten ordentlich berechnet.

h. Da bey dem Stämpelgefälle eine ganz neue Ordnung, und eine solche Bündigkeit in allen Theilen eingeführet wird, welche mit der bisherigen, mannigfaltigen Gebrechen unterliegenden Verhandlungsart schlechterdings nicht vereinbarlich, und da in dieser Betrachtung ein vollständiger Abschnitt de praeterito nothwendig ist, so haben Se. Majestät den Antrag allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß mit Ende Dezember laufenden Jahres alle rückständige Stämpelbeträge vollständig berichtiget, folglich von Seiten der Siegelgefälls-Kassen mit den Tax- und Expeditsämtern abgerechnet, und die bey dieser Abrechnung ausfallenden Beträge von jedem betreffenden Tax-Amte aus der Gefälls-Kassa zur Kameral-Kassa für die Rechnung des Siegelamtes erleget, die dießfällige Abfuhrs-Quittung aber dem Siegelamte statt baarem übergeben werden sollen, welches hiefür das Taxamt zu quittiren, und den Betrag in seiner Schlußrechnung bis Ende Dezember ordentlich zu verrechnen habe.

In der Voraussetzung, daß die Taxämter bisher in Ansehung der Stämpelpapiers-Gelder die nothwendige Ordnung unterhalten, und daß die Beträge, welche die Stämpelämter zu fordern haben, entweder an Papier vorhanden sind, oder bey verschiedenen Partheyen noch ausständig haften, ergibt sich von selbst, daß ein Theil der Stämpelamts-Forderung durch die Zurückgabe des ohnehin zur Einlösung bestimmten alten Stämpelpapiers berichtiget, der andere Theil aber, welcher aus den Taxgefällen bezahlet werden muß, seiner Zeit,

nämlich so wie die ausständigen Beträge von den Partheyen eingebracht werden, in die Taxamts-Kasse als ihr Eigenthum wieder einfließen wird.

Zusatz für die Nieder-Oesterr. Regierung.

i. Das Oberkammer-Amt zu Wien hat sich mit der für alle Aerarial-Kassen ausgemessenen Provision von $1\frac{1}{2}$% zu genügen.

Und da der hiesige Militär-Verpflegs-Verwalter und der Konscriptions-Sekretär (welch beyden der Verschleiß des Stämpelpapiers durch spezielle Verordnungen bewilliget ist) künftig wie die Trafikanten zu behandeln sind, so wird auch denselben der Verschleiß der höheren Stämpel-Klassen über 4 fl. nicht gestattet.

Uebrigens wird ihr Regierung bekannt gemacht, daß wegen obiger Vorschrift sowohl das hiesige Regierungs-, als das vereinigte Justiz-Kameral-Taxamt unter einem die Weisung von hieraus erhält.

In Ansehung der Verleger und Trafikanten, wie auch der Grundobrigkeiten und aller andern, welchen der Verschleiß der minderen Stämpel-Klassen-Papiere anvertrauet wird, ist folgende Vorschrift allerhöchst genehmiget worden:

1) In allen Hauptstädten, wo sich Siegelämter befinden, und so auch in den Vorstädten, oder äußern Orten, die nicht über eine Stunde Wegs von der Hauptstadt entlegen sind, hat ein jeder Verschleißer seinen Siegelpapiers-Bedarf unmittelbar von dem Siegelamt abzunehmen. Ein Distrikts-Verleger in Betreff des Stämpelpapiers kann also für diese Orte in keinem Falle Platz finden; derohalben muß sich der allda befindliche Tabakverleger, in so ferne er den Verschleiß des Stämpelpapiers bezwecken will, mit der für die Trafikanten ausgemessenen Provision begnügen.
2) Keinem Verschleißer, Trafikanten, und so auch keiner Grund-Obrigkeit, oder einem Magistrate

darf von Seiten des Gefälls ein Kredit gegeben, sondern eine jede Fassung an Stämpelpapier muß baar bezahlet werden.

Dagegen werden diese dadurch erleichtert, daß sie anstatt der bisherigen Anordnung für den Betrag von 25 fl. künftig nur für den Betrag von 15 fl. auf einmal Papier abzunehmen schuldig seyn sollen.

3) Die Provision für die Trafikanten, und andere Partheyen, welche diesen gleich gehalten werden, wird 2 fl. vom Hundert festgesetzt.

4) Den Distrikts-Verlegern und Unterverlegern, außer der obenangezeigten Gegend, bleibt es freygestellt, den denselben zugewiesenen Unterverlegern oder Trafikanten das Stämpelpapier auf eigene Gefahr zu kreditiren, oder (wie es ein jeder in der Regel schuldig ist) Zug für Zug baar bezahlen zu lassen.

5) Nur dem Hauptverleger wird gegen Sicherstellung durch verhältnißmäßige Kauzion ein Kredit auf die nämliche Art, in Ansehung des Tabaks bewilliget, in welchem Falle demselben die Provision mit $3\frac{1}{2}$ % ausgemessen wird.

Will er hingegen die Papiere Zug für Zug baar bezahlen, so werden ihm 4 % an Provision bewilliget, wofür er die Zufuhr der Papiere bestreiten, für die ihm zugewiesenen Unterverleger und Trafikanten haften, die Losungsgelder, in so fern es für nothwendig befunden wird, von den Aerarial-Verschleiß-Kassen übernehmen, und solche nebst seinen eigenen Losungsgeldern unter Dafürhaftung zur Siegelamts-Kasse verführen, und übergeben muß.

Zur Abwendung aller möglichen Unterschleife soll der bey jedem Hauptverlage ohnehin angestellte Tabaksgefälls-Beamte darauf sehen, damit die von dem Siegelamte gefaßte Quantität Papier richtig in die Verlags-Stazion gelange, und

mit selben die Unterverleger und Trafikanten versehen werden, weil ein jeder derselben, so wie der Verleger ununterbrochen mit allen unteren acht Gattungen Stämpelpapier versehen seyn müssen.

6) Der Verleger ist schuldig von dieser Provision den ihm zugewiesenen Unterverleger, dafern der letztere Zug für Zug bezahlet, 3, und wenn er das Papier auf Kredit erhält, $2\frac{1}{2}$% zu Guten zu rechnen. Dem Trafikanten hingegen werden, wie schon oben gesagt, in jedem Falle und sowohl von den Distrikts-Verlegern, als von den Unterverlegern 2% bestimmt.

7) Den Handelsleuten, Advokaten und anderen Privat-Partheyen, welche keine befugte öffentliche Verschleißer sind, jedoch zu ihrem eigenen Gebrauche eine größere Partie an Stämpelpapier auf einmal abnehmen, wird keine Provision zu guten gerechnet.

Da nun zu dem Verschleiße der höheren Klassenstämpel in dem Kreise, die Kreis- oder Kontributions-Kassen, die Bankal-Inspektorats-Kassen, die Salz- und andere größere Bankalgefällen-Aemter vorzüglich geeignet, und in jenen Gegenden, wo diese nicht vorhanden sind, hierzu die Wirthschaftsämter von königl. oder Staatsgütern, so wie auch regulirte mit eigenen Kassebeamten versehene Magistrate fürgewählet werden müssen, damit das Publikum im Ankaufe des nothwendigen Papiers möglichst erleichtert wird, ohne daß dagegen die Zahl der verschleißenden Aemter, besonders in den Provinzial-Städten, ohne Nothwendigkeit vermehret wird, und da es vorzüglich auch darauf ankommt, damit in den Hauptstädten einer jeden Provinz mehrere solcher Verschleißamter auserwählet werden, welche hiezu am schicklichsten geeignet sind; so hat die Landesstelle dießfalls mit Beyziehung der Tabak- und Siegelgefälls-Administration, wie auch der Bankal- und der Domainen-Administration diese Verschleißämter gemeinschaft-

lich zu bestimmen, und selbe zur allgemeinen Wissenschaft im Lande durch den Druck bekannt zu machen; die zu diesem Verschleiße auserseheuen Aemter sind von ihren betreffenden Behörden nach obigen Vorschriften zu belehren, und in Hinsicht dieses Gegenstandes an die Tabak- und Siegelgefällen-Administration nicht nur anzuweisen, sondern den Länderstellen, so wie den Bankal- und Domainen-Administrationen liegt dabey ob, mit strengem Ernste darauf zu sehen, damit alle Monate zu dem bestimmten Termine die Ausweise richtig einbefördert, die Losungsgelder abgeführet, und überhaupt die Stämpelpapiere und die Losungs-Kasse in ununterbrochener guten Ordnung erhalten, folglich in so fern von Seiten der Stämpel-Gefällen-Administration eine Unordnung bey einem oder dem anderen Amte oder Magistrate angezeiget wird, auf der Stelle hierwegen die Untersuchung verfüget, und wider den schuldig befundenen Beamten, so wie es in Ansehung aller anderer Aerarial- und öffentlichen Fondsgelder geschieht, mit der verdienten Strenge verfahren werden [1]).

7.

Nro. $\frac{4}{3}\frac{8}{3}\frac{4}{3}\frac{2}{3}$. vom 18. November 1802 wurde der Gefälls-Direktion von der hohen Hofkammer das von

---

[1]) Unter Zahl $4\frac{6}{2}\frac{5}{0}\frac{7}{6}$. den 10. Dezember 1802 wurde von der Gefälls-Direktion sämmtlichen Administrationen auf Verlangen der Gefälls-Hofbuchhaltung die Weisung gegeben, wie von den Aerarial-Kassen und Aemtern der Verschleiß der höheren Stämpelklassen berechnet, die monatlichen Ausweise verfaßt, und auf welche Art mit den Taxämtern die Abschlüsse de praeterito erzielet werden sollen. Siehe Nro. 3, 127, 155, 165, 295.

Vermöge Protokolls-Extrakt der Landes-Regierung ob der Enns Nro. 9805. vom 12. Juny 1817 ist in Folge hohen Hofkr. Präs. Schreibrn Nro. 48138 vom 12. Nov. 1816 dem k. k. Kreisamte zu Salzburg die Kreditsfassung auf gleiche Weise, wie selbe dem Kreisamts-Expedite zu Ried erlaubet ist, gestattet worden.

der Gefälls-Hofbuchhalterey abgeänderte Verzeichniß sämmtlicher Zulagen aus dem Stämpel-Gefälle für die Hofbuchhalterey- und Rechnungs-Kanzley-Individuen mit dem Auftrage zugemittelt worden, sich bey Anweisung der Zulagen hiernach zu richten.

8.

Hofkammer-Dekret vom 2. Dezember 1802, welches die mit Taxämtern versehenen Gerichtsbehörden belehret, daß in Prozeß-Sachen armer, und von Amtswegen vertreten werdender Parteyen, so ferne sie nach dem 12. Patents-§. Lit. e. von dem Gebrauche des Stämpels enthoben sind, keine nachträgliche Belegung der Akten mit den Stämpelbögen zu geschehen habe, sondern daß es hinlänglich sey, wenn einmal die Armuth der Partey erwiesen ist, und der ämtlich ausgestellte Vertreter die vorschriftmäßige Bewilligung zur Vormerkung der Tax- und Stämpelgebühren ermirket hat, daß in diesem Falle auf der Außenseite der ungestämpelten Prozeßakten die Worte: »Armuths wegen vom Stämpel enthoben« geschrieben, die Stämpel-Gebühren aber so wie die Taxen nach der Tax-Vorschrift vorgemerket werden.

Im Falle, daß diese angeordneten Gebühren nach den bestehenden Verordnungen eingebracht werden, ist der Betrag der Stämpelgebühren nicht an die Stämpelgefälls-Kasse, welche dafür nichts geleistet hat, abzuführen, sondern als Taxgefäll unter dem Titel: »An nachträglich eingebrachten Aequivalent-Stämpel-Gebühren« zu verrechnen, welche Beträge dem Taxgefälle als ein billiger Ersatz für die Abschreibungen zu verbleiben haben, welche von einer Zeit zur anderen für die aus den Taxgefällen baar vorgeschossenen, jedoch nachhin von verschiedenen Parteyen nicht einzubringen möglichen Stämpelpapiere dem Taxfonde zur Last fallen.

9.

Nro. $\frac{3}{3}\frac{2}{6}\frac{9}{1}\frac{0}{0}$. vom 9. und Nro. $\frac{2}{3}\frac{2}{7}\frac{6}{6}\frac{7}{6}$. vom 16. Dezember 1802.

a. Vorschrift für die Siegelämter, wie sich bey Aufdrückung des Erfüllungsstämpels bey vorkommenden schon im Gebrauche stehenden ganz gebundenen Saldo-Kontobüchern zu benehmen, wenn der Stämpel für alle Bögen zusammen auf dem ersten und letzten Blatte des Buchs nach Verhältniß des ganzen Betrags aufgedruckt wird.

b. Daß über den Ertrag der Stämpeltaxe, für Handlungsbücher über den Erfüllungsstämpel, dann das hiezu verkaufte Vorraths-Stämpel-Papier eine abgesonderte Fürmerkung geführet, alle Rechnungs-Ausweise aber in der vorgeschriebenen Zeit bey strenger Verantwortung eingesendet werden sollen.

c. Daß auch die Sekunda- und Tertia-Wechselbriefe der §. 41. vorgeschriebenen ohnehin gemäßigten Stämpeltaxe zu unterziehen seyen.

10.

Nro. $\frac{9}{5}\frac{7}{8}\frac{0}{0}\frac{5}{7}$. vom 23. Dezember 1802. Hausierpässe, sie mögen von Kreisämtern, oder der Landesstelle selbst hinausgegeben werden, unterliegen dem 2 fl. Stämpel; doch sind jene, welche vor dem 1. Jänner 1803 unklassenmäßig, oder ungestämpelt ausgefertiget wurden, anspruchslos zu belassen. Hofkammerdekret vom 10. Hornung 1803.

11.

Hofkammer-Dekret vom 23. Dezember 1802, und vom 17. März 1803. Die Konkursmassa-Vertreter und Verwalter sollen bis auf weitere Entschließung nach den Verordnungen von den Jahren

1789 und 1790 von dem Gebrauche des Stämpels und der Entrichtung der Taxen befreyet bleiben.

Diese Stämpelbefreyung hat jedoch nur in eigenen Konkurs-Verhandlungen, und nicht auch bey den gütlichen Abfindungen zwischen Schuldner und Gläubiger Statt.

Mit Hofdekret vom 24. November 1803 wurden die Konkurs-Massa-Vertreter und Verwalter von jeder Art Taxe, Postporto, Stämpel und Schreibgebühr befreyet erkläret.

12.

Nro. $\frac{1}{3}\frac{0}{8}\frac{0}{7}\frac{8}{2}\frac{9}{}$. vom 23. Dezember 1802. Die Kontrakte der Wiener Fleisch-Entreprise in einem dem Stämpelgefälle unterworfenen Lande errichtet, fordern den klassenmäßigen Stämpel, und nur die Quittungen des Obristen von Czekowitsch, welche derselbe in diesem Lieferungsgeschäfte über Fleischlosungs-Gelder oder Vorschüsse ausstellen muß, können stämpelfrey behandelt werden.

13.

Nro. $\frac{1}{3}\frac{0}{8}\frac{1}{8}\frac{8}{6}\frac{3}{}$. vom 30. Dezember 1802. Belehrung sämmtlicher Hof- und Länderbuchhaltereyen, wie dieselben zur Aufrechthaltung des Stämpelgefälls bey Zensurirung der Rechnungen in Ansehung der vorkommenden unrichtig oder gar nicht gestämpelten Dokumente sich zu benehmen haben.

In Ansehung jener Rechnungs-Dokumente, welche zwar mit einem Stämpel, aber geringeren als dem klassenmäßigen versehen sind, will man es zwar bey der bisherigen Gewohnheit belassen, daß das Gebrechen als ein Rechnungsmangel ausgestellet, und der dem Stämpelgefälle verursachte Schade dadurch hereingebracht werde, daß die Beamten ihren Erläute-

rungen so viele Stämpelbögen zulegen, als der beanständete Betrag ausmacht.

Damit aber mit diesen beygelegten leeren Stämpelbögen kein Mißbrauch unterlaufen kann, haben die Buchhalterey- und Departements-Vorsteher darauf zu sehen, damit in solchen Fällen dem Mängelslibell jedesmal ausdrücklich beygesetzet werde, daß der Rechnungsführer die seiner Erläuterung beyliegenden Bögen erstens oben bey dem Stämpel mit den Worten bezeichne:

»Zur Ersatzleistung durch die Mängel-Erläuterung«; und zweytens die untern beyden Enden des Bogens bis auf die Mitte des Bogens dreyeckmäßig abschneide.

Was aber die ganz ungestämpelten Dokumente betrifft, wodurch sich der Rechnungsleger ungleich mehr verantwortlich machet, dießfalls hat eine jede Buchhalterey unter der ordentlichen Abtheilung der Aemter und Benennung der Rechnungsleger diese Dokumente mit der Anmerkung, welchen Rechnungen sie beygeleget werden, und welchen klassenmäßigen Stämpel dieselben mit sich führen sollen, in ein Verzeichniß zu bringen, und alle Viertel-Jahre diese Konsignation unter der ordentlichen Fertigung der Buchhalterey mit Beylegung der Original-Dokumente (welche der Buchhalterey nach geschehener Amtshandlung wieder zurückgestellet werden müssen) an die Tabak- und Siegel-Gefällen-Administration abzugeben, welche hierüber ordentlich zu nozioniren, und die Strafbeträge einzubringen haben wird. Da es sich aber auch öfters trifft, daß die Rechnungen erst zur Zeit zensuriret werden, wenn die Rechnungsführer schon verstorben sind, so ist sich in diesem Falle zur Beseitigung aller Weitwendigkeiten nach der Vorschrift des ersten Punkts zu benehmen.

Bey Reise- und Baukosten, oder andern einzelnen Kurrent-Rechnungen ist der Mangel in Ansehung des Stämpels nur in dem Einbegleitungsberichte anzu-

zeigen, damit die betreffende Behörde, welche den Betrag zahlbar anweiset, oder zur Verausgabung in der ordentlichen Rechnung die Passirung ertheilet, darauf Bedacht nehmen, und entweder die Beybringung des klassenmäßigen Stämpels anordnen, oder die Strafnozion auf ordentlichem Wege, d. i. durch die Gefällen-Administration einleiten kann.

14.

Verordnung der N. Oesterr. Regierung vom 4ten Jänner 1803.

1. Die Parere und Gutachten der Kunstverständigen, dann der Aerzte, müssen mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

2. Die Stadthauptmannschafts-Relazionen sind stämpelfrey.

3. Die Hausierpässe sind auf einem 2 fl. Stämpel auszufertigen.

15.

Hofkammer-Dekret vom 7. Jänner 1803. Alle Stiftungen, welche im Patente nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unterliegen der allgemeinen Stämpel-Taxe.

16.

Nro. $\frac{24}{16}$. vom 7. Jänner 1803. Quittungen über Studien-Stipendien aller Arten müssen gestämpelt seyn: jene hingegen der Spitals- uud Kranken-, dann Armen-Haus-Pfründler über ihre ausgemessene Unterhaltungs-Beträge sind stämpelsrey.

17.

Nro. $6\frac{23}{99}$. vom 7. Jänner 1803. Die Kassescheine oder Assegni der Tabak- und Stämpel-Ge-

fills-Direktion, und der Administrationen, fordern den Stämpel nach ihrem Betrage. Siehe Nro. 31, 42, 60.

18.

Nro. $\frac{2}{12}\frac{2}{8}\frac{0}{}$. vom 7. Jänner 1803. Der Gefälls-Direktion mitgetheilt unter Zahl $\frac{1}{2}\frac{8}{8}\frac{2}{5}\frac{1}{1}\frac{0}{}$. vom 14. July 1803.

1. Für die Reisepässe in den Erblanden ist mit Ausnahme der Wanderpässe für die Handwerksgesellen, welche laut §. 23. Nro. 20. dem 6 kr. Stämpel unterliegen, die Stämpelklasse nach der Eigenschaft der Person, für die der Paß ausgefertiget wird, zu wählen.

2. Die Reisepässe in das Ausland sind vermög §. 23. 4r. Kl. Nro. 16. ohne Unterschied derjenigen Personen, welche nicht in Hinsicht auf ihre persönliche Eigenschaft einer höheren Stämpelklasse zugewiesen sind, in die Klasse des Stämpels zu 30 kr. gehörig. Es müssen daher alle Menschenklassen, für welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft kein höherer Stämpel als 30 kr. bestimmet ist, für einen Reisepaß in das Ausland die Stämpeltaxe mit 30 kr., die andern aber, welche einer höheren Stämpelklasse zugewiesen sind, die höhere Gebühr entrichten.

5. Für jene Personen, welche von Amtswegen abgeschaffet werden, kann ein ungestämpelter Paß mit der Aufschrift: »Von Amtswegen« ausgefertiget werden; aber es läßt sich keinerdings gestatten, daß nach der bisherigen Gewohnheit einer jeden Partey, welche sich für arm angibt, ohne dießfalls einen Beweis zu fordern, und ohne daß der Fall einer ämtlichen Abschaffung eintritt, der Paß ohne Stämpel hinausgegeben werde [1]).

---

[1]) Nach einem Erlasse der N. Oesterr. Landes-Regierung Nro. 23271. vom 7. September 1808 müssen Reisepässe in das Ausland bey den Länderstellen, für das Inland aber bey den Kreisämtern angesucht werden.

19.

Hofkammer-Dekret vom 13. Jänner 1803. Die Kundschaften müssen mit dem neuen Stämpel versehen werden.

20.

Hofkammer-Dekret vom 13. Jänner 1803 an die Nr. Oesterr. Landesregierung, bestätigt durch Erlaß an die Gefälls-Direktion Nro. $^{2}\frac{8}{1}\frac{5}{8}\frac{2}{0}\frac{8}{4}$ vom 10. Junius 1817. Die Ausfertigung einer Expedition, oder Urkunde hat sogleich auf dem klassenmäßigen Stämpel, oder durch Beydrückung des Erfüllungs-Sämpels zu geschehen. Daher hat die Beylegung eines Stämpelbogens nicht Statt. Siehe Nro. 43. 91.

Dekretationen an Unterbehörden bey Verleihungen, sind gefällsnachtheilig, und es sind statt derselben bey Fällen von größerem Belange, ordentliche Expeditionen, in Fällen von minderem Belange, Rathschläge auf klassenmäßigen Stämpeln auszufertigen.

Kommerzial-Professions-Befugnisse sind nach der 8ten Klasse, Gewerbs-Konsense nach der 3ten Klasse, und Lehenspflichtscheine nach der 7ten Klasse zu stämpeln.

21.

Hofkammer-Dekrete vom 15. Jänner und 23. März 1803. Die Quittungen über die bey den Mährischen Ständen für Ihre k. k. Majestäten den Kaiser, die Kaiserin, oder sonst für Jemand aus Höchstdero Familie unter Fertigung des geheimen Kameral-Zahlmeisters k. k. Hofraths von Mayern, oder Sr. Majestät Privat-Kassier Riedl zu erhebenden Gelder hat die betreffende Kasse stämpelfrey anzunehmen.

22.

Nro. $1\frac{6}{1}\frac{4}{3}\frac{7}{2}$. vom 18. Jänner 1803 und Verordnung vom 15. März 1803. Alle Berichte in Parteysachen fordern den Stämpel zu 15 kr., auch wenn sie auf die leere Spalte des schon gestämpelten Gesuches geschrieben werden.

23.

Hofkammer-Dekret vom 23. Jänner 1803. In dem 21. §. des neuen Stämpelpatents ist das Wort »Wohnungen« bey den Worten »für die von den Unterthanen bey dem Verkaufe ihrer Gründe ausbedungenen Wohnungen« kein Druckfehler, statt Währungen, da in verschiedenen Provinzen der Fall vorkommt, daß Unterthanen bey dem Verkaufe, oder bey Abtretung ihrer Wirthschaften unentgeldliche Wohnungen sich ausbedingen, in der Folge sich aber die Reluizion dafür im Gelde stipuliren, für welch stipulirtes Quantum sodann die gehörige Quittung ausgestellet werden muß.

24.

Nro. $1\frac{2}{2}\frac{4}{9}\frac{1}{4}$. vom 27. Jänner 1803. Zu den Erbpachts-Urkunden muß der Stämpel nach dem ganzen Werthe des Guts angenommen werden. Dieser Werth wird vermuthlich aus dem Landeskataster-Grundbuche, oder aus einem andern landesüblichen Akte erhoben werden können, und wenn wider Verhoffen eine solche Realität existirte, von welcher der grundbücherliche Werth nicht legal zu erheben ist, so müßte der Kapitalswerth nach den landesüblichen Interessen durch den Erbpachtzins ausgemittelt werden; z. B. wenn das landesübliche Interesse 5 von 100 fl. wäre, so wird der jährliche Erbpachtzins 20, in so ferne das Interesse 4 von 100 fl. ist, 25fach angenommen.

In Schenkungsfällen inter vivos, vel

mortis causa muß der Werth ohnehin des eintretenden Erbsteuer-Abfahrtsgeldes oder anderer Gebühren wegen bestimmt seyn; in so fern aber diese Bestimmung wider Vermuthen Anständen unterläge, so ist sich in Hinsicht auf die Realitäten nach obiger Weisung zu benehmen; betrifft die Schenkung hingegen ein Mobile, so bestimmt der abgeschätzte Werth die Klasse des Stämpels.

25.

Nro. $^{2}\frac{2}{3}\frac{9}{6}\frac{0}{0}$. vom 27. Jänner 1803. Wenn ein Professor an Universitäten, Lyzäen und Gymnasien nicht nebstbey einen andern Titel oder Karakter, z. B. eines k. k. Raths, eines Doktors, oder eines Adeligen bekleidet, wo er ohnehin zu dem Gebrauche des angemessenen Stämpels verbunden ist, so gehöret derselbe in die Kathegorie der Schullehrer der Hauptstädte, für welche der Stämpel zu 30 kr. ausgemessen ist.

Die Advokaten sollen vorschriftmäßig Doctores juris seyn, mithin kann dießfalls des Stämpels wegen keine Frage eintreten; fände sich aber einer, welcher das Doktorat nicht hätte, auch nicht adelig wäre, so ist er jenen gleich zu halten, welche das Doktorat bekleiden, weil auch die Hofagenten und öffentlichen Notare der nämlichen Stämpel-Klasse zugewiesen sind.

26.

Nro. $^{2}\frac{3}{3}\frac{5}{6}\frac{1}{6}$. vom 27. Jänner 1803. Die Gesuche an das Bücher-Revisionsamt um die Nachsicht des Duplikats, dann die gewöhnlichen gedruckten Erlaubniß-Zettel der Gestattung verbothener Bücher unterliegen dem Stämpel zu 6 kr.

27.

Nro. $^{2}\frac{8}{4}\frac{7}{5}\frac{2}{2}$. vom 27. Jänner 1803. Die Ar-

beits-Lieferungs-Auszügel und Quittungen über Forderungen, welche von vergangenen Jahren herrühren, müssen, wenn die Zahlungen erst nach dem 1. Jänner 1803 geschehen, nach dem neuen Patente klassenmäßig gestämpelt seyn.

28.

Nro. $^{2}\frac{985}{469}$. v. 27. Jänner 1803 und Nro. $^{20}\frac{600}{854}$ vom 12ten July 1810. Das eidesbestätigte Vermögens-Bekenntniß in Erbsfällen sine beneficio legis, et inventarii, welches der betreffenden Abhandlungs-Instanz zu Folge der allgemeinen Instruktion §. 118. Lit. a. vorgeleget werden muß, ist mit den Vermögens-Ausweisen zur Bestimmung des Mortuarium keineswegs zu vermengen.

Letztere sind §. 22. Lit. dd. dem Stämpel erster Klasse zugewiesen, und ersteres unterliegt gleich den gerichtlichen, oder von Amtswegen aufgenommenen Inventarien nach dem 21. §. Lit. q. dem Stämpel nach dem Geldwerthe.

29.

Hofkammer-Dekret vom 27. Jänner 1803. In allen Fällen, wo die Kammerprokuratur der Landesstelle, oder einer Administration, welcher das Recht der förmlichen Entscheidung zustehet, mit ihrem Gutachten nur gleichsam an die Hand arbeitet, ist der Gebrauch des Stämpelpapiers eben so wenig, als in ihren rechtlichen Verhandlungen, in so fern es auf die Vertretung des höchsten Aerarium, oder des Staats-Vermögens ankommt, nothwendig.

Wenn hingegen das Fiskalamt auf Ansuchen einer Partey, oder zu ihren Gunsten, bey irgend einer Behörde einschreitet, oder derselben auf ihr Ansuchen ein Zeugniß ausfertiget, oder Besetzungs-Vorschläge für erledigte fiskalämtliche Stellen und Dienste erstattet, muß in diesen und andern ähnlichen Fällen der klassenmäßige Stämpel gebraucht werden.

30.

Hofkammer-Dekret vom 27. Jänner 1803. Die Berichte des Fabriken-Inspektors sind vom Stämpel befreyet.

Zeugnisse und Legitimationsscheine desselben unterliegen dem Stämpel.

31.

Nro. $^{3}\frac{2}{4}\frac{2}{9}\frac{8}{7}$. vom 31. Jänner 1803. Kassescheine, oder Geld-Assegni in Ungarn, für die daselbst zum Behufe des Tabak-Einkaufs erlegten Gelder dürfen nicht gestämpelt seyn, wenn sie auch in Wien ausbezahlet werden. Siehe. Nro. 17.

32.

Nro. $^{3}\frac{7}{5}\frac{4}{8}\frac{5}{1}$. vom 8. Hornung 1803. Jeder Besetzungs-Vorschlags-Bericht, wenn es sich nur um die Besetzung einer Stelle handelt, fordert auch nur einen Stämpel zu 15. kr., wenn gleich mehrere Bittsteller eingeschritten sind. Sind mehrere Bögen erforderlich, so gibt der 15te Patents-§. ohnehin die nöthige Weisung.

33.

Nro. $^{3}\frac{5}{5}\frac{1}{5}\frac{7}{0}$. vom 10. Hornung 1803, mitgetheilt der Gefälls-Direktion unter Nro. $^{1\,3}\frac{2}{8}\frac{1}{7}\frac{8}{5}$. vom 14. July 1803; Nro. $^{3}\frac{3}{2}\frac{2}{8}\frac{5}{4}\frac{9}{0}$. vom 11. November 1803; dann Nro. $^{1}\frac{2}{1}\frac{4}{1}\frac{6}{8}\frac{1}{4}$. vom 19. April 1804.

1. Lehrbriefe der Handwerksgesellen bleiben wie im vorigen Patente dem Stämpel zu 1. fl. zugewiesen.

2. Die Meldzettel oder Entlaßscheine, welche die Obrigkeiten ihren Unterthanen zu ihrer vorhabenden Verehelichung ertheilen, fordern den Stämpel zu 6 kr. nach der Eigenschaft desjenigen, für den sie ausgefertiget werden, gemäß §. 23. Nro. 18.

3. Die obrigkeitlichen Entlaßscheine, oder im Gegentheile die obrigkeitlichen Interzessions- oder Annahmszeugnisse in Fällen, wo ein Unterthan von einer Herrschaft zur andern übersiedelt, sind eben so dem Stämpel zu 6 kr. zuzuweisen. Siehe Nro. 138.

4. In Ansehung der Päße für die Hadersammler und für die inländischen Viktualien- und Naturalien-Händler ist sich nach der Vorschrift vom 7. Jänner 1803 Nro. $\frac{220}{8}$. für inländische Reisepäße zu benehmen. Siehe Nro. 18.

5. Die Armen-Institute, als Surrogate von Spitälern und Armen-Häusern, sind in Betreff der Pfründler-Portionen kraft des 12. §. des Stämpelpatents stämpelfrey, dagegen können die Quittungen solcher Institute über den Genuß eines gestifteten Vermögens vom Stämpel nicht befreyet werden.

6. Auch die Interessen-Quittungen, und andere Urkunden, welche Spitäler, Armenhäuser und andere milden Versorgungsfonds ausfertigen, müssen dem Stämpel unterzogen werden, weil gegenwärtig die Interessen-Quittungen für alle öffentliche Fonds, mit Ausnahme der §. 9. Lit. d. genannten, dem Stämpel unterliegen.

7. Unbestimmte Verschreibungen von Leibrenten, Spenadelgelder, wittiblichen Unterhaltsbeyträgen u. d. gl., woraus die Dauerzeit des Genusses unbekannt, folglich auch der Werth des Gegenstandes nach §. 21. Lit. s. nicht bestimmt werden kann, müssen gemäß §. 20. Lit. d. den Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers erhalten. Dagegen muß bey Bestand- oder Pacht-Kontrakten auf unbestimmte Zeit gegen $\frac{1}{4}$ oeer $\frac{1}{2}$ jährige Aufkündigung, so wie bey einjährigen Kontrakten, der Stämpel nach der Summe des Pachtschillings angewendet, bey den Erbpachtkontrakten aber der Katastral- oder grundbücherliche Kapitals-

werth der Realität der Klassifizirung des Stämpels zum Grunde geleget werden.

34.

Nro. $^{3}\frac{5}{5}\frac{8}{5}\frac{8}{8}$. vom 10. Hornung 1803. Das Wiener Versatzamt hat auf den Grund der Hofentschließung vom 31. July 1773 und 4. Jänner 1774 jährlich 150 fl. an das Stämpelamt als Stämpel-Reluition für die von Seite des Amtes ausgestellt werdende Passivobligationen, und andere vorfallende Urkunden fortan in halbjahrigen Raten abzuführen.

35.

Hofkammer-Dekret vom 10. Hornung 1803. Die Militär-Erlassungsgesuche auf steuerbare Wirthschaften müssen gemäß §. 23. Nro. 21. mit dem 6 kr. Stämpel versehen seyn, die darüber an die Regiments- oder Werbbezirks-Kommanden ergehenden kreisämtlichen Noten, welche bloß eine vorläufige Einleitung zur nachfolgenden gemeinschaftlichen Verhandlung sind, sind nach dem 9. §. Lit. a. als kreisämtliche Expeditionen in Unterthans-Sachen stämpelfrey zu behandeln, und wenn einmal die Entlassung gemeinschaftlich beschlossen ist, so ist von Seite des Kreisamtes zu der dießfälligen Expedition nach §. 23. dritter Klasse Nro. 15. der Stämpel von 15 kr. anzuwenden.

36.

Nro. $^{3}\frac{2}{6}\frac{9}{1}\frac{8}{8}$. vom 17. Hornung 1803. Da in Galizien noch kein ständischer Körper bestehet, so sind jene Edelleute, welche zwar eine Realität besitzen, aber dafür an landesfürstlicher Steuer jährlich nicht volle 75 fl. entrichten, bey Ausfertigung der Urkunden nach der persönlichen Eigenschaft der Stämpeltaxe der siebenten Klasse, und nur jene, die 75 fl. jährlich kon-

tribuiren, als ständische Gutsbesitzer jener der achten Klasse zuzuweisen [1]).

37.

Nro. $^{4}\frac{172}{640}$. v. 17. Hornung 1803 u. Nro. $^{2}\frac{1487}{1984}$. vom 22. Dezember 1804. Die von Seite der k. k. Militär-Verpflegsämter mit Parteyen errichteten Kontrakte können erst, wenn sie die höhere Bestätigung erhalten haben, der Stämplung gegen einfache Gebühr unterzogen werden.

38.

Hofkammer-Dekret vom 17. Hornung 1803. Die Lizenzen für Lotto-Kollektanten unterliegen gemäß 23. Patents-§. siebenter Klasse Nro. 17. dem Stämpel zu 2 fl.; doch die vor dem 1. Jänner 1803 hinausgegebenen ungestämpelten Lizenzen dürfen, so lange sich in der Person des Kollektanten keine Veränderung ergibt, nach der neuen Vorschrift nachträglich nicht gestämpelt werden. Auch ist keine Tabak- und Siegelgefällen-Administration berechtiget, es zu verlangen, daß die bisher mit keiner Lizenz versehenen Kollektanten mit gestämpelten förmlichen Lizenzen versehen werden sollen; aber die Lotto-Direktion hat die ihr untergeordneten Administrationen ernstlich anzuweisen, daß sie nicht etwa in der Absicht, um den Kollektanten die geringe Ausgabe von 2 fl. zu ersparen, die Sache mißbrauchen, und Kollekturen ohne Ertheilung ordentlicher Lizenzen ausstellen, woraus für das Gefäll, so wie für die öffentliche Sicherheit sehr schädliche Folgen erwachsen können.

---

[1]) Der entrichtet werdende Steuerbetrag soll von den Kreisämtern und dem Taxamte aus dem denselben unterm 29. April 1803 zugefertigten Ausweis genommen werden. Gubern. Verordn. Nro. 18824. de dato Lemberg den 11. Oktober 1803.

39.

Hofkammerdekret vom 17. Hornung 1803. Die Interessen-Erhebungs-Anweisungen, oder sogenannte Geschäftel, wodurch die öffentlichen Fonds angewiesen werden, an diese oder jene Partey jetzt und künftig zu bezahlen, und die den Eigenthümern, Vormündern, Kuratoren und Bevollmächtigten, welche nicht auf einem ohnehin gestämpelten Anbringen schriftlich einschreiten, folglich die Anweisung nicht schon durch den Bescheid auf ihrem Anbringen erhalten, von Amtswegen ausgestellet werden, sind gemäß §. 9. Lit. h. h. stämpelfrey.

40.

Hofkammer-Dekret vom 17. Hornung 1803. In Ansehung der Salzfrachten, durch Transports-Kontrahenten zu Wasser und zu Land, wurde festgesetzet, daß die Salzvekturanten im Einzelnen, da mit selben kein anhaltender Kontrakt bestehet, keine Quittung ausstellen, sondern allenfalls das empfangene Fuhrlohn auf dem Ladungsscheine ohne Stämpel bescheinigen können.

Die ordentlichen Kontrahenten aber haben sowohl über das Fuhrlohn, als für die etwaigen Vorschüsse ordentlich gestämpelte Quittungen einzulegen. Die Salzkleinverschleißer hingegen, welchen in N. Oesterr. eine Frachtlohnsvergütung oder ein Fuhrlohnsbeytrag verabreichet wird, sind in dieser Hinsicht, wie bisher, von dem Stämpel befreyet. Siehe Nro. 70, 139.

41.

Hofkammer-Dekret vom 20. Hornung 1803. Münzausfuhrs-Pässe unterliegen dem Stämpel zu 15 kr.

42.

Nro. $4\frac{867}{764}$. vom 22. Hornung 1803, der Gefälls-Direktion mitgetheilet unter Nro. $^{2}\frac{228}{229}$. den 19. Jänner 1804.

Jeder Pensionist, dessen Pension bey der Kasse einer Provinz, wo das Stämpelgefäll bestehet, zur Auszahlung angewiesen ist, muß seine Quittung auf dem klassenmäßigen Stämpel ausfertigen, und falls er die Pension aus einer besonderen Rücksicht aus einer anderen Klasse in einem Lande, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, erheben darf, den Stämpelbetrag aus dem Grunde vergüten, weil die Kasse, welcher die Quittung ämtlich zugerechnet wird, solche nachträglich stämpeln lassen muß.

Die über solche Quittungen, von Seite der Aerarial-Kassen der Rechnungsordnung, und Aerarial-Sicherheit wegen auszufertigenden Quittungen, oder Gegenscheine unterliegen dem Stämpel keineswegs, weil die Quittung der Partey schon gestämpelt ist.

Wenn aber eine Partey solche Beträge zu erheben, und mittelst der Kriegs-Kasse in dem Lande seines Aufenthaltes an sich zu ziehen hat, die bey der letzteren nicht ordentlich angewiesen werden können, z. B. Pensionen von Ordenskreuzen, oder aus anderen Stiftungen, oder Interessen von den in öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien u. d. gl., in solchen Fällen tritt die für die Geldanweisungen zu Gunsten der Private vorgeschriebene Regel ein, daß die Verlagsquittungen eben so, wie die Geldanweisung (Assegno) mit dem klassenmaßigen Stämpel nach dem Geldbetrage versehen seyn müssen, wogegen jedoch der Gegenschein als ein zur Erhaltung der Amtsordnung nöthiges Dokument keinen Stämpel bedarf.

43.

Hofkammer-Dekret vom 1. März 1803 kund ge-

macht von dem böhmischen k. k. Landesgubernium den 6ten May 1803. Gegenwärtig, wo hauptsächlich darauf zu sehen ist, daß das Stämpelgeschäft in möglich ordentlichen Gang gebracht werde, ist die Verfahrung mit der gesetzmäßigen Strenge nur gegen jene Parteyen, und in solchen Fällen nothwendig, wo die Absicht der Partey oder der Behörde, das Gefäll wohlbedächtig verkürzen zu wollen, keinem Zweifel unterliegt.

In Fällen, wenn ungestämpelte, oder mit dem klassenmäßigen Stämpel nicht versehene Eingaben vorkommen, sind selbe gemäß §. 3. des Stämpelpatents entweder gleich bey der Ueberreichung zur Berichtigung des klassenmäßigen Stämpels zurückzugeben, oder in so ferne sie unter Couvert einlangen, und die betreffende Partey nicht bekannt ist, oder im Lande keinen sicheren Aufenthalt hat, um die Auslage zur Berichtigung des Stämpels sicher einbringen zu können, solche so lange ohne Wirkung zu lassen, bis die ungestämpelte Einlage demjenigen, der sich hierwegen anmeldet, zurückgestellet werden kann.

Wenn aber unrichtig, oder gar nicht gestämpelte Eingaben aus dem Auslande vorkommen, da ist der Ueberbringer einer solchen Urkunde zu verhalten, den vorschriftmäßigen Stämpelbogen beyzubringen, welcher sodann der Eingabe beyzuheften, hiervon das untere Eck wegzuschneiden, und damit kein Gebrauch von einem solchen Bogen mehr gemacht werden kann, gleich unter dem Stämpel mit den Worten zu bezeichnen ist: »gehörig zu dieser oder jener Eingabe.« Siehe Nro. 20, 91.

Unterm 2. März n. J. erfolgte die weitere hohe Entschließung, daß, wenn von den Kreisämtern, oder anderen untergeordneten Behörden unrichtig, oder gar nicht gestämpelte Berichte an die Landesstelle gelangen, solche sammt ihren Beylagen sogleich mit dem gesetzmäßigen Erfüllungs-Stämpel versehen, und die Gebühren hiefür dnrch Taxnote eingebracht werden sollen; und daß es übrigens nicht nur die Pflicht des Referen-

ten, sondern eines jeden Beamten sey, in so weit es ohne wesentlichen Abbruch der anderweiten Dienstgeschäfte geschehen kann, bey Durchlesung und Bearbeitung der Exhibiten auf den Stämpel aufmerksam zu seyn, und die Unrichtigkeiten zu rügen.

44.

Nro. $\frac{1}{8}\frac{2}{1}\frac{2}{4}$. vom 3. März 1803. Bescheide, welche den Parteyen auf leeren oder blinden Bögen, oder ad rubra über ihr Anbringen hinausgegeben werden, sollen auf der ersten Seite des Bogens unterhalb des Stämpels ausgefertiget seyn.

45.

Hofkammer-Dekret vom 10. März 1803. Richterzettel, oder Legitimationen über Feilschaften, unterliegen der Stämpeltaxe nicht.

46.

Hofkammer-Dekret vom 31. März 1803. Die von dem Depositenamte ex offo über Sachen, die zum Aufbewahren übergeben werden, ausgefertigten Legscheine, dann die Bescheide auf derley Aufbewahrungsgesuche sind stämpelfrey.

47.

Hofkammer-Dekret Nro. $\frac{8}{1}\frac{6}{3}\frac{0}{8}\frac{1}{9}$. vom 31. März 1803. Die Siegelgefälls-Administrationen sollen die Handels- oder Kontobücher visitiren lassen, und wenn sie ungestämpelt befunden werden, nach dem 46. Patents-Paragraph unnachsichtlich verfahren.

48.

Hofkammer-Dekret vom 31. März 1803. Die Abschriften eines Inventarium, wenn sie auf Verlangen der Erben hinausgegeben werden, unterliegen jener Klasse des Stämpels, welcher für das im Inventarium

über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende Aktiv-Vermögen vorgeschrieben ist, indem auf die im Inventarium nicht aufgeführten, oder erst in der Folge bekannt werdenden Passiven bey früherer Ausfertigung einer Urkunde, welche gleich bey der Ausfertigung mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn muß, unmöglich Rücksicht genommen werden kann.

49.

Nro. $\frac{5390}{13574}$. vom 31. März 1803 mitgetheilt der Gefällsdirektion unter Zahl $^{2}\frac{228}{229}$. am 19. Jänner 1804.

Da das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 in Italien, Tyrol und Vorderösterreich, so wenig als in Ungarn und Siebenbürgen eine Kraft hat, so ergibt sich hieraus die Folge, daß:

1. alle schriftlichen Verhandlungen, welche zwischen Parteyen, und den obern Behörden in diesen Provinzen selbst geschehen, überhaupt keines Stämpels bedürfen.

2. Daß alle Urkunden jeder Art, welche in diesen befreyten Provinzen zu Gunsten einer Partey, die sich in einer Provinz aufhält, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, ausgefertiget werden, nur erst dann der Stämplung unterliegen, wenn die Partey von dieser ungestämpelten Urkunde in einer dem Stämpelgefälle unterliegenden Provinz legalen Gebrauch machen will; z. B. Quittungen für Beträge, die in Oesterreich, Böhmen, Galizien, u. s. w. empfangen werden sollen; Zeugnisse, von welchen vor einer Behörde in einer dem Stämpelgefälle unterliegenden Provinz legaler Gebrauch gemacht; Kontrakte, worüber in Streitsachen die rechtliche Entscheidung des Gerichts in einer solchen Provinz erwirket werden will u. s. w.

5. Daß im Gegentheile alle vorspezifizirten, und andere ähnlichen Urkunden in Parteysachen, welche nicht zur Dienstordnung, und Erhaltung der Aerarial-Sicherheit gehören, wenn sie in einer dem Stämpel-

Gefälle unterworfenen Provinz ausgefertiget werden, auch alsdann mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn müssen, wenn sie für Ungarn, Siebenbürgen, oder eine andere vom Stämpel befreyte Provinz gehören.

50.

Nro. $\frac{8}{1}\frac{4}{3}\frac{2}{7}\frac{7}{1}$. vom 31. März 1803. Die bey den Expedits-Aemtern verdorben werdende Stämpelbögen, in so lange sie nicht in die Hände der betreffenden Parteyen gelangen, sind ohne Anstand gegen andere Stämpelbögen einzulösen. Es müssen jedoch die zur Einlösung kommende Bögen ganz, auch die allenfalls darauf befindlichen ämtlichen Unterschriften durchgestrichen seyn, und von dem Expedits-Direktor, oder Taxator darauf geschrieben werden, »daß diese Expedition nicht hinausgegeben, folglich davon kein Gebrauch gemacht worden sey.« Siehe Nro. 134. Lit h. Nro. 186. 191. 195. 203. 210. 214. 221. 280. 329. 332. 334. [1]).

51.

Hofkammer-Dekret vom 3. April. 1803. Die Kapitals-Aufkündigungs-Gegenstände, so wie auch die dießfälligen Amts-Berichte unterliegen dem Stämpel zu 15 kr.

52.

Nro. $\frac{9}{1}\frac{2}{4}\frac{0}{8}\frac{8}{9}$. vom 5. April 1803, mitgetheilet der Gefälls-Direktion unter Zahl $^{2}\frac{2}{2}\frac{2}{2}\frac{8}{9}$. den 19. Jänner 1804. Die Wiener Bankal-Administration soll die den Militär-Verpflegs-Aemtern in N. Oesterreich von Zeit zu Zeit nothwendigen Verlags-Gelder auf Verlangen der Wiener Verpflegs-Kasse auf die bis-

---

[1]) Durch Hofkammerdekret Nro. $^{1}0\frac{2}{9}\frac{2}{0}\frac{5}{2}$. v. 20. May 1814 wurde bewilliget — auch halbe Bogen solcher Expeditionen anzunehmen.

herige Art mittelst ungestämpelter Anweisung, oder Quittungen aus den unterstehenden Land = Bankal = Kassen zufließen lassen.

53.

Hofkammer = Dekret vom 7. April 1803. Jeder Stiftsbrief über ein zum Gotteshaus legirtes Kapital von 200 fl. muß mit 15 kr. Stämpel versehen seyn.

54.

Nro. $\frac{8}{1}\frac{7}{4}\frac{2}{1}\frac{1}{3}$. vom 7. April 1803. Den Stämpel = Gefälls = Administrationen wird das Befugniß [1]) einberaumet, in Rekursfällen bey minderen Stämpel-Geldstrafen, besonders wo kein Anzeiger oder Apprehendent vorhanden, oder keine quota fisci zu bezahlen ist, die Strafe bis auf 5 fl. entweder ganz, oder zum Theil nach Befund der Umstände nachzusehen.

Unterm 12. July 1803, Zahl 1600, wurde sämmtlichen Administrationen von der Gefälls = Direktion aufgetragen, Straffälle fremder Parteyen mit den nöthigen Behelfs-Dokumenten jener Administration abzutreten, in deren Bezirk die Partey ansäßig ist. Nach beendigtem Straffalle aber muß der Strafbetrag von der Administration, welche ihn einbrachte, an die erstere übermacht werden.

55.

Hofkammer = Dekret vom 14. April 1803. Bey allen Kaufs = und Verkaufs = Instrumenten, welche Käufer und Verkäufer über eine Realität unter sich abschließen, muß der Stämpel gemäß §. 21. Lit. p. nach dem Geldwerthe genommen werden, und nur jene

---

1) Mit der in Folge hohen Hofkammerdekrets, Zahl $\frac{1}{3}\frac{0}{0}\frac{6}{8}\frac{1}{.}$ den 19. Jänner 1814 den Siegelgefälls = Administrationen hinausgegebenen Instruktion vom 14ten Hornung 1814 wurde dieses Befugniß bis auf Strafen, welche 100 fl. nicht überschreiten, erweitert.

Grundverschreibungen, Gewähr, Schutz, Lehenbriefe, u. d. gl. Instrumenten, welche bey dem Antritte des Besitzers eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden von ihren Grundobrigkeiten ertheilet werden, sind gemäß §. 23. 3. Klasse Nro. 18. dem 15. kr. Stämpel zugewiesen.

56.

Hofkammer-Dekret vom 28. April 1803. Kreisämtliche Einschreitungen wegen Veräußerungen der den unterthänigen Gemeinden gehörigen Aerarial-Darlehens- und Kriegslieferungs-Obligationen sind stämpelfrey.

57.

Hofkammer-Dekret vom 28. April 1803. Die ämtlichen Verhandlungen in Fällen, wo es auf die Verminderung oder gänzliche Behebung der Landes-Natural-Lieferungen ankommt, sind von dem Stämpel befreyet; jedoch die Anbringen oder Bittschriften unterliegen nach §. 23. Nro. 21. unbedingt dem Stämpel zu 6 kr. (466.)

58.

Hofkammer-Dekret vom 28. April 1803. Die Perzipienten-Quittungen der Müller und Bäcker, so wie deren Verzeichnisse über die an die Wohlfeilheits-Anstalt geleisteten Vergütungen unterliegen dem klassenmäßigen Stämpel.

59.

Nro. $\frac{1124}{1796}$. vom 28. April 1803. Wenn die Tischtitel-Verleihungen (titulus mensae) von Parteyen keine bestimmte Kapitalssumme enthalten, fordern solche den Stämpel gemäß §. 20. Lit. f. nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers; wenn sie aber den Fruchtgenuß einer bestimmten Kapitalssumme zusichern, nach

dem Betrage dieser Kapitalssumme, und werden sie ohne bestimmte Summe von der Staatsverwaltung einem Institute oder Stifte ertheilet, da der Gehalt eines Difizienten nie unter 180 fl. angenommen werden kann, wozu ein Kapital von 4500 fl. erfordert wird, so fordern sie den Stämpel von 7 fl.

Daß das dießfällige Anbringen dem Stämpel von 6 kr. und die hierüber zu erstattenden Berichte jenem von 15 kr. unterliegen, bedarf als eine allgemeine Regel keiner Erinnerung, so wie auch die über das gewöhnlich ausgefertigte Verleihungs-Instrument von Seite der Landesstelle oder eines Kreisamtes allenfalls auszufertigenden Expeditionen in dem Stämpelpatente ihre bestimmte Vorschrift haben. Siehe Nro. 92, 310.

60.

Nro. $^{1}\frac{1}{1}\frac{4}{8}\frac{8}{1}\frac{1}{9}$. vom 28. April 1803, mitgetheilt der Siegelgefällen-Direktion unter Zahl $^{2}\frac{2}{2}\frac{2}{2}\frac{8}{9}$. den 19. Jänner 1804.

Die aus den Ländern, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, in Provinzen, wo dieses Gefäll bestehet, gelangenden Verlagsquittungen für Privat-Parteyen, welche die Beträge erheben wollen, so wie die andern Dokumente, müssen, wenn davon ein legaler Gebrauch gemacht werden will mit dem Erfüllungsstämpel gegen einfache Gebühr versehen werden. Siehe Nro. 17.

61.

Hofkammer-Dekret v. 12. May 1803. Diplome über die strenge Prüfung eines Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers, Zahn- oder Augenarztes fordern mit Ausnahme jener Diplome — für die in dem 9. §. Lit. ww. befreyten Wehemütter — durchaus den Stämpel von 2 fl.

62.

Nro. $^{1}\frac{2}{1}\frac{4}{9}\frac{6}{7}\frac{1}{5}$. vom 12. May 1803. Da in

Dienstbesetzungs-Fällen der Bericht ohnehin mit einem, oder respektive mit so viel 15 kr. Stämpeln versehen werden muß, als erledigte Bedienstungen zu besetzen unter einem angetragen wird, so dürfen die solchen Berichten beygelegt werdenden Kompetenten-Tabellen nicht wieder besonders gestämpelt werden.

63.

Nro. $1\frac{2}{1}\frac{1}{9}\frac{0}{2}\frac{2}{8}$. vom 17. May 1803. Die von Großhändlern und Kaufleuten den Unterhändlern und Hausierern ausgestellt werdenden Legitimationen, über die an die letzteren verkaufte eigene Fabrikate oder schon verzollten Waaren sind gleich den Zeugnissen §. 9. Lit. tt. stämpelfrey, jedoch haben sich derley Unterhändler und Hausierer mit den Hausierpässen zu legitimiren, welche klassenmäßig gestämpelt seyn müssen.

64.

Nro. $1\frac{3}{2}\frac{1}{0}\frac{0}{6}\frac{8}{7}$. vom 17. May 1803. Sämmtlichen Bankal-Gefällen-Administrationen wurde mitgegeben, daß alle Quittungen über die monatlich bezahlt werdenden Besoldungen und Löhnungen gestämpelt werden sollen, und daß nur derzeit noch, und in so lange als das Kordonswesen und die Löhnungen der Kordonisten nicht anders regulirt seyn werden, den Kordonisten die Zahlungen gegen ungestämpelte sogenannte Interims-Quittungen, welche jedesmal nach Ausgang des Quartals gegen eine gestämpelte Quittung wieder verwechselt werden, zu leisten seyn. Die gedruckten Kreditiven des Aufsichtspersonals sind zur Stämplung nicht geeignet.

63.

Nro. $1\frac{3}{2}\frac{6}{1}\frac{7}{5}\frac{9}{4}$. vom 24. May 1803. Die Apotheker, und jeder andere ordentliche Gewerbsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerb oder Handlung treibet, nicht das Bürger-Recht hat, ist in Fällen,

wenn eine Urkunde nach der Eigenschaft der Person gestämpelt werden muß, als Bürger zu betrachten.

66.

Hofkammer-Dekret vom 26. May 1803. Die von auswärtigen Regierungs-Behörden in Auswanderungs-Fällen ausgefertigt werdenden Reverse de observando reciproco unterliegen keinem Stämpel.

67.

Hofkammer-Dekret vom 2. Juny 1803. Die patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag hat die Wahlzeugnisse, Matrikulations- und Beförderungs-Scheine, klassenmäßig stämpeln zu lassen; doch können ihre Matrizen an die Landesstelle, wenn sie nicht zum Vortheile eines einzelnen Privaten gemacht werden, ohne Stämpel seyn.

68.

Nro. $1\frac{4}{2}\frac{4}{2}\frac{1}{5}\frac{0}{1}$. vom 2. Juny 1803. Allen Expeditionen, welche von Seiten der Tax- und Expedits-Aemter, ehe sie den Parteyen hinausgegeben werden, und auch allen Quittungen, welche von auswärtigen Parteyen ohne klassenmäßigen Stämpel den Kassen durch Korrespondenz zukommen, ist, ehe dafür die Zahlung geleistet wird, und ehe selbe dem Kasse-Journal als Dokumente allegirt werden, ohne Anstand der Stämpel gegen einfache Gebühr aufdrücken zu lassen.

69.

Nro. $1\frac{4}{2}\frac{6}{2}\frac{0}{7}\frac{1}{9}$. vom 2. Juny 1803. Reisepässe für türkische Unterthanen unterliegen dem Stämpel, weil die Stämpeltaxe keinesweges unter jene Steuern und Abgaben gezählet werden kann, von welchen in Folge der Passarowitzer und Szistower Verträge die türkischen Unterthanen befreyet sind.

70.

Hofkammer-Dekret vom 16. Juny 1803. Die Frachtlohns-Supplemente für die Salzverführung in Böhmen sind stämpelfrey. Siehe Nro. 40, 139.

71.

Nro. $1\frac{67}{25}\frac{12}{83}$. vom 21. Juny 1803. Den Verlegern, welche das Stämpelpapier gegen monatliche Berichtigung der Losungsgelder auf Verlag erhalten, kann für das ohne ihr Verschulden, und laut glaubwürdigen Bestätigungen verbrannte Stämpelpapier gegen Ersatz des eigenen Stehungspreises die Entschädigung geleistet werden. Diese hat jedoch bey Verlegern und Verschleißern nicht Statt, welche das Papier Zug für Zug bezahlen, andurch vollständige Eigenthümer davon geworden sind, und dafür höhere Provisions-Prozenten genießen.

72.

Nro. $1\frac{67}{25}\frac{10}{80}$. v. 21. Juny 1803 und Nro. $1\frac{94}{29}\frac{70}{48}$ vom 14. July 1803. Die Korrespondenz des Siegelgefälls ist mit jener des Tabakgefälls den postämtlichen Journalien einzuschalten, und die baare Bezahlung bey dem Siegelgefälle einzustellen.

75.

Hofkammer-Dekret vom 23. Juny 1803. Jede einfache Einbegleitung und Konsignation hat ohne Stämpel zu seyn, da die Partey bey Erhebung ihres Verdienstes ohnehin dem Stämpel unterliegt.

74.

Nro. $1\frac{89}{28}\frac{21}{77}$. vom 14. July 1803. Die bey den grundgerichtlichen Aemtern eingeführten Protokolle über den Erlag, und die Vertheilung der auf den Bauerngründen haftenden Fristgelder, oder sogenannten Wäh-

rungen von den Staatsgütern, welche unter der Verwaltung der Domainen-Administration stehen, können, wenn sie vor Erlöschung des patentmäßigen Termins von 4 Wochen dem Siegelamte vorgeleget werden, gegen einfache Stämpelgebühr gestämpelt werden; doch sollen diese Protokolle gleich nach ihrem Abschlusse mit Beysetzung des Datum, wenn die Grundbuchs-Verhandlung geendiget ist, mit einem Faden durchgezogen, und mit dem ämtlichen Siegel versichert zur Stämplung gebracht, mithin nicht mehrere Monate oder noch längere Zeit ungestämpelt beym Amte aufbehalten werden.

75.

Nro. $1\frac{9}{2}\frac{0}{9}\frac{7}{0}\frac{1}{2}$. vom 14. July 1803. Zu den Absolutorien für die Schüler der höheren Fakultäten, wenn sie nicht adelich sind, ist der Stämpel mit 45 kr. zu verwenden.

Kinder, welche noch keinen eigenen Stand- oder Karakter haben, sind nach dem angebornen Stand, und nicht nach dem Karakter ihres Vaters zu behandeln. Es kann daher z. B. der Sohn eines Raths, oder Generals nicht nach diesem Karakter, sondern nach seiner Geburt, nämlich als Graf, Ritter, Edelmann, oder als ein unadelicher, bürgerlicher, oder Bauerstandes behandelt werden.

76.

Hofkammer-Dekret vom 19. July 1803 von der N. O. Regierung den 3. August 1803.

Die Quittungen der Armen über die ihnen von der Wohlthätigkeits-Hofkommission zukommenden Aushilfen sind stämpelfrey.

77.

Hofkammer-Dekret vom 21. July 1803. Wenn eine ganze zusammen getretene Kompagnie mit einem

Gesuche um einen Einfuhrspaß auf fremde Waaren bittet, auch die Waaren-Artikel in ganzer Quantität an die Gränze kommen, ist der für mehrere Parteyen unter einem ausgefertigte Paß bloß mit der vorschriftmäßigen Stämpelgebühr (10 fl.) einfach zu erlegen.

78.

Hofkammer-Dekret vom 28. July 1803. Bey den ämtlichen Aeußerungen oder Berichten in Parteysachen ist sich wegen Stämplung des zweyten Bogens nach dem 15. §. des Stämpelpatents zu benehmen.

79.

Hofkammer-Dekret vom 28. July 1803. Die das hungarische Dreyßigst-Gefäll betreffenden Rechnungs-Beylagen, oder sonstige Urkunden, welche auf selbe Bezug haben, und aus solchen bestritten werden, sind stämpelfrey.

80.

Nro. $^{1}\frac{9}{2}\frac{3}{9}\frac{2}{3}\frac{6}{1}$. vom 28. July 1803. Die Tax- und Expeditions-Aemter, und jede andere Behörde, welcher die Vidimirung einer abschriftlichen Urkunde zustehet, haben in dem Vidimus ausdrücklich anzuzeigen, ob das Orginal, wovon die Abschrift vidimirt wird, auf einen, und welchen Klassenstämpel ausgefertiget sey.

81.

Nro. $^{2}\frac{0}{1}\frac{1}{4}\frac{5}{7}\frac{7}{8}$. vom 28. July 1803, Nro. $^{1}\frac{6}{1}\frac{7}{5}\frac{5}{6}\frac{2}{0}$. vom 12. July 1804, und Nro. $^{4}\frac{8}{3}\frac{1}{3}\frac{7}{2}\frac{8}{0}$. vom 31. Dezember 1807. Die Tabak- und Siegelgefälls-Administrationen sollen den Berathschlagungen über zu schöpfende Stämpelstraf-Notionen, besonders in Fällen, die nicht ganz klar und deutlich genug in dem Stämpelpatente und den nachgefolgten Deklarationen entschie-

den sind, immer den k. Fiskus oder einen Fiskal-Adjunkten beyziehen.

82.

Nro. $^{2}\frac{0}{1}\frac{8}{5}\frac{7}{5}\frac{6}{0}$. vom 28. July 1803. Die Handlungs-Lizenzen für Krämer in den Dörfern sind mit dem Stämpel von 2 fl. zu bezeichnen, da solche wegen des geringen Verdienstes, der dabey zu erwerben ist, mit den Handlungs-Befugnissen, welche mit 4 fl. zu stämpeln sind, nicht gleichgehalten werden können, derley Lizenzen aber jenen für Aerarial-Salz- und Tabaktrafikanten am nächsten kommen. Siehe Nro. 90, 99, 106.

83.

Nro. $^{2}\frac{1}{1}\frac{1}{5}\frac{8}{8}\frac{4}{8}$. vom 28. July 1803, und Nro. $^{2}\frac{5}{1}\frac{4}{9}\frac{8}{8}\frac{7}{4}$. vom 23. Dezember 1803.

1) Die gewöhnlichen Begleitungs-Berichte in Fällen der Beurlaubung der Militär-Verpflegsbäcker-Individuen sind stämpelfrey.

2) Die aus eigenem Antriebe, und ohne vorausgegangene Aufforderung, von den Offerenten gemachten Anträge in Militär-Verpflegs-Sachen an die Verpflegsbehörden dürfen nur wie Bittschriften mit dem 6 kr. Stämpel versehen seyn.

3) Die hierauf erfolgenden Genehmigungen aber, so weit sie den General-Kommanden und Verpflegsmagazinen durch Verordnungen bekannt gemacht werden, so wie die Anfragen dieser Behörden, dann die darauf erfolgenden Entscheidungen und Vorschriften, und auch die den Parteyen unmittelbar ab aerario hinaus gegeben werdenden Antworten, unterliegen dem Stämpel nicht.

4) Die Kontrahenten haben nur die Geld-Empfangs-Quittungen gestämpelt, jedoch die oft zur Auszahlung einzulegenden Lieferungs-Rezepis-

sen, Ausweise oder Berechnungen, ungestämpelt beyzubringen.

5) Von den mit den Parteyen zu errichtenden Kontrakts-Parien ist nur jenes, welches die Partey einzulegen hat, und zwar dann erst mit dem Stämpel zu versehen, wenn der Kontrakt die Genehmigung erhalten hat.

6) Die Einbegleitungen der Kontrakte, und die darüber erfolgenden Verordnungen sind officiose Aktenstücke.

7) Alle aus den Kontrakten entstehenden Anstände, wenn nicht die Parteyen selbst daran Schuld tragen, und sich dieselben mehr auf das Aerarial-Interesse beziehen, sind stämpelfrey.

84.

Hofkammer-Dekret vom 28. July 1803. Einschreitungen wegen Bewilligung zur Veräußerung der den unterthänigen Gemeinden gehörigen Staats-Obligationen, da sie ohne Bewilligung des Kreisamtes nicht veräußert werden dürfen, gehören unter die §. 9. Lit. u. des Stämpelpatents befreyten Schriften.

85.

Hofkanzley-Dekret vom 4. August 1803. Alle zum Einkauf der Lebensbedürfnisse hinausgegebenen Zertifikate müssen mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu 6 kr. nach §. 23. Nro. 25. versehen seyn.

86.

Hofkammer-Dekret vom 17. August 1803, und Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{9}{9}\frac{3}{2}\frac{1}{8}$. vom 27. Oktober 1803. Einfuhrspässe wegen des rohen Kupfers aus dem Auslande sind mit dem 15 kr. Stämpel zu belegen.

87.

Nro. $^{2}\frac{0}{1}\frac{7}{5}\frac{1}{2}\frac{9}{7}$. vom 1. September 1803.

1) Die Schurflizenzen-, Muthungs- und Belehnungs-Briefe sollen immer durch Expeditionen auf einen 15 kr. Stämpel, gemäß §. 23. dritter Klasse Nro. 23, und nie durch bloße Indorsationen ausgefertiget werden.

2) Die Berichtigung der Maaße, welche ex officio geschehen muß, ist gemäß §. 9. Lit.g. stämpelfrey; eben so die Fristenbewilligungen, wenn sie indorsando geschehen; jedoch müssen die Gesuche um Fristverlängerung den Stämpel von 6 Kreuzer haben.

3) Die Einverleibungen einer ganzen Gewerkschaft, und die Einlegung eines Verzeichnisses einer ganzen Gewerkschaft, sind als bloße Gesuche und einfache Gesuchsbeylagen dem 6 kr. Stämpel unterworfen.

4) Für Gewährscheine, wohin auch Zugewährungen, Zu- und Abschreibungen einiger Bergtheile gehören, bleibt der Stämpel zu 15 kr. laut §. 23. dritte Klasse, Nro. 18.

5) Ausfertigungen der Zubußzettel, oder die Zubußanschläge von den Bergämtern sowohl in Ansehung einer ganzen Gewerkschaft, als auch einzelner Zubußzetteln, Ausbeut- nnd Retardanz-Ausschreibungen sind als Amtshandlungen stämpelfrey Dahingegen müssen die Empfänge der Ausbeute immer dem Werthe des Gegenstandes gemäß laut §. 21. gestämpelt quittirt werden.

6) Kundschaften der Berg- und Hüttenarbeiter sind, wie die Kundschaften der Handwerksgesellen, mit 6 kr. zu stämpeln.

7) Gewalt und Vollmachten in bloßen Bergbau-Angelegenheiten sind durchaus nur mit dem 15 kr. Stämpel zu versehen.

8) Zessionen, Verträge und Kontrakte, welche über bestimmte Summen errichtet werden, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe; wo aber die

Summen unbestimmt sind, dürfen sie bloß auf 15 kr. Stämpel ausgefertiget werden.

9) Provisions- und Pensions-Verzeichnisse, dann die Reise- und Liefergelder-Consignationen in Dienstsachen sind stämpelfrey; dahingegen unterliegen Anweisungen der Medikamenten-Konti, so wie die Konti selbst, dem Stämpel nach dem 21. §. nämlich nach dem Werthe des Gegenstandes. Siehe auch Nro. 112, 158.

88.

Nro. $^{2}\frac{4}{19}\frac{2}{3}\frac{7}{9}$. v. 7. Septb. 1803. u. Nro. $^{2}\frac{1}{11}\frac{3}{7}\frac{8}{3}\frac{2}{2}$. vom 8. September 1814. Kontrakte über solche Zehenten, die auf den Besitzstand unterthäniger Gründe radizirt sind, und unmittelbar nur zwischen einzelnen Zehentholden oder ganzen unterthänigen Gemeinden, und den Zehentherrn abgeschlossen werden, sind für bloße Unterthans-Angelegenheiten anzusehen, und nach dem 12. §. Lit. f. stämpelfrey. Jene Kontrakte hingegen, die keinen auf unterthänigen Gründen radizirten, sondern nur von zeitlich verlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungenen Zehent betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehentholden und dem Grundherrn über den eigenen Zehent, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, müssen allerdings dem Stämpel unterworfen werden.

Wenn nun in solchen, dem klassenmäßigen Stämpel unterzogenen Kontrakten der Pachtschilling, oder die Zahlung für den Zehent im Gelde ausgedrückt ist, muß der Stämpel nach der Summe des ganzen Betrages auf alle Jahre, für welche der Kontrakt lautet, zu Folge des §. 21. Lit. s. angewendet werden. Ist hingegen in dem Zehent-Kontrakte der Werth des Gegenstandes, d. i. der Pachtschilling, oder die Leistung im Gelde nicht ausgedrückt, sondern nur auf Körner bedungen; oder sind die Jahre, oder die Dauer des Kontraktes nicht bestimmt, so tritt der Gebrauch des Stäm-

pels in Folge Patents-§. 20. Lit. E. und der Hofkammer-Verordnung v. 10. Februar 1803 Nro. $^{3}\frac{5}{5}\frac{1}{5}\frac{7}{0}$. nach der Eigenschaft des Ausstellers ein. Hat der Aussteller des Kontraktes mehrere Eigenschaften, oder wird der Kontrakt von mehreren ausgestellet, so ist in dem 18. und 19. §. des Stämpelpatentes der Stämpel allezeit nach der höchsten Eigenschaft des, oder der Aussteller vorgeschrieben. Eben so ist in solchen Zehent-Kontrakten, in welchen zugleich eine Geldgabe für Kleinrechte bedungen wird, der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu gebrauchen, wenn dieser höher als nach dem Geldbetrage für Kleinrechte ꝛc. ausfällt; widrigens ist der höhere Stämpel nach dem Geldbetrage vorzuziehen.

89.

Hofkammer-Dekret vom 22. September 1803. Die Interesse-Quittungen des Versatzamtes bedürfen keinen Stämpel.

90.

Verordnung vom 24. September 1803. Handlungs-Lizenzen für die Litera C. Waaren-Händler, die bereits hinausgegeben und mit dem alten Stämpel versehen sind, dürfen nicht nachgestämpelt werden. Siehe Nro. 82, 99, 106.

91.

Nro. $\frac{6}{1}\frac{8}{1}\frac{4}{0}\frac{5}{8}$. vom 27. September 1803. Den Ausländern seye zwar zu gestatten, den Auszügen aus ihren Handlungsbüchern, welche nicht in die Hauptstadt gelangen, um daselbst mit dem Erfüllungsstämpel versehen werden zu können, bloß die klassenmäßigen Stämpel beyzulegen; in diesen Fällen müßten jedoch die beygebrachten Stämpelbögen mit einem Bindfaden und Amtssiegel an die betreffende Urkunde befestiget, von dem leeren Stämpelbogen

beyde untere Spitzecke abgeschnitten, und auf dem obern Theil des Bogens die Urkunde deutlich angezeiget werden, zu welcher der Stämpel gehöret. Siehe Nro. 20, 43.

92.

Hofkammer-Dekret vom 27. September 1803. Da in Galizien ein minderer Dificienten-Gehalt als in den deutschen Provinzen, nämlich jener von 150 fl. festgesetzet ist, so wird die Verfügung genehmiget, daß die Tischtitel-Verleihungs-Urkunden mit dem Stämpel von 4 fl. beleget werden sollen. Siehe Nro. 59.

93.

Hofkammer-Dekret vom 29. September 1803. Urkunden, die über den Vermögensstand der Kaufleute, Fabrikanten und Großhändler ausgestellet werden, sind nach der Eigenschaft der Person, für die sie ausgefertiget wurden, zu stämpeln.

94.

Hofkammer-Dekret vom 29. September, und der obersten Justiz-Hofstelle vom 14. Oktober 1803. Einbegleitungsberichte der Rekurse in rechtlichen Angelegenheiten sind stämpelfrey. —

Alle Ersuch-, Kompaß- und andere Einbegleitungsschreiben, die unmittelbar in Parteysachen erlassen werden, sind nach §. 22. Lit. c. mit dem Stämpel zu 15 kr. zu versehen. Justiz-Hofdekret vom 17. Februar, und 26. April 1815.

95.

Hofkammer-Dekret Nro $\frac{25}{15}\frac{1}{20}$. vom 13. Oktober 1803. Die Lebenszeugnisse der zeitlichen Besitzer königlicher Güter in Galizien sind gleich jenen §. 9. Lit. x x stämpelfrey. Siehe Nro. 113.

96.

Nro. $^{2}\frac{9}{2}\frac{2}{4}\frac{6}{1}\frac{2}{0}$. vom 13. Oktober 1803. Die Final-Ausweise, durch welche die Kuratoren gegen die Erben sich ausweisen müssen, wie viel an Vermögen über die in den Abhandlungs-Verlaß ihm aufgetragene Beziehung der Legaten, der auf Stiftungen angeordneten Beträge, der Sterbtaxe, der Erbsteuer und weiterer Schuldigkeiten, wozu ihm die Mittel aus der Verlassenschaftsmassa erfolget worden sind, für die Erben an Erbschaftsvermögen noch rein verbleibet, sind wie Vermögen-Ausweise nach dem 22. §. Lit. dd. mit dem Stämpel von 3 kr. zu versehen.

97.

Nro. $^{2}\frac{9}{2}\frac{7}{4}\frac{2}{8}\frac{4}{9}$. vom 20. Oktober 1803. Daß in allen Fällen der Urlaubs- oder Prolongations-Gesuche, wie auch bey Quittirungen der Stämpel nach der Gradation der Charge der Militärpersonen, die es betrifft, mithin nach dem bekleidet werdenden Officiers-Karakter klassificirt werden müsse; in HeirathS- und andern Fällen aber, wo eine Militärperson Urkunden ausfertiget, oder zu ihren Gunsten von einem andern selbige erhebet, sie von den Stämpelpatentsvorschriften nicht enthoben werden könne.

98.

Nro. $^{2}\frac{9}{2}\frac{8}{4}\frac{5}{8}\frac{4}{4}$. vom 20. Oktober 1803.

1) Daß die wegen der vorzunehmenden Häuservisitazionen unterm 30. Juny und 21. July 1791, dann 29. März 1792, und 13. April 1803 erlassenen Vorschriften in ihrer vollen Wirkung zu bleiben haben, und

2) die Abforderung der Original-Urkunden, wegen Unrichtigkeit des Stämpels, welche sich in wirklicher Amtshandlung bey Justiz-, Kriminal-, oder politischen Behörden, Administrationen und Aerarial-Aem-

ten befinden, so lange nicht Statt finden könne, als diese Urkunden zur Verhandlung bey diesen Behörden nöthig sind. Wenn es jedoch der Dienst oder die Sicherheit des Gefälls fordere, so könne die Stämpel-Gefälls-Administration, oder der Aufsichtsbeamte die Einsicht der Originalien ansuchen, und davon stämpelfreye authentische Abschriften verlangen, und auf diese die weitere Untersuchung und Einvernehmung der Parteyen, die es betrifft, fortsetzen.

Die Original-Urkunden bleiben in den Akten zurück und sollen erst nach geendigten Amtsgeschäften jederzeit der Tabak- und Stämpel-Gefälls-Administration zu ihrem Amtsgebrauche übergeben werden. Siehe Nro. 109.

99.

Hofkammer-Dekret vom 20. Oktober 1803, und vom 17. November 1803. Die kreisämtlichen Bestätigungen der Erlaubnisse, welche die Obrigkeiten den Krämern in Dörfern zum Handel mit den Lit. C. Waaren ertheilen, sind laut §. 9. Lit. e. stämpelfrey. Siehe Nro. 82, 90, 106.

100.

Nro. $^{3}\frac{0}{2}\frac{1}{5}\frac{6}{2}\frac{9}{8}$. vom 27. Oktober 1803.

1) Daß jene Landtafel-Gesuche (petita tabularia), welche einen Rechtsstreit, oder eine Exekution zum Gegenstand haben, nur mit dem 3 kr. Stämpel, jene hingegen, deren Gegenstand nicht aus einem Streite entstehen, wie z. B. Gesuche um In- oder Extabulirung eines Kaufs-, Heiraths- oder andern Kontrakts u. d. gl. mit dem 6 kr. Stämpel bezeichnet werden müssen; und daß auch die einfachen Abschriften oder mit diesen Gesuchen einreichenden Beylagen den nämlichen Stämpel fordern, mit welchem das Gesuch selbst versehen seyn muß.

2) Daß auch jenes Verlassenschafts-, Pupillar- und Kuratel-Vermögen, welches nicht 100 fl. beträgt, dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes laut 21. und 23. §. des Patents allerdings unterliege.

101.

Hofkammer-Dekret vom 27. Oktober 1803. Die Weiber-Verzichts-Instrumente der rechnungsführenden Beamten unterliegen nach dem neuen Patente §. 20. Lit. h. und 21. Lit. h.h. ohne weiteres dem Stämpel.

102.

Nro. $^{3}\frac{0}{2}\frac{8}{8}\frac{6}{0}\frac{2}{4}$. vom 3. November 1803. Nro. $^{1}0\frac{0}{7}\frac{1}{2}\frac{7}{2}$. vom 24. April 1806 und Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{7}{8}\frac{2}{1}\frac{2}{8}$. vom 16. July 1806. Daß die ausgewechselten vertilgten Stämpelbögen an die Tabaksfabriken zur Brief-Fabrikation abzugeben seyen. Siehe Nro. 222, 334.

103.

Nro. $^{3}\frac{0}{2}\frac{8}{8}\frac{7}{0}\frac{1}{6}$. vom 3. November 1803 und Nro. $^{3}\frac{3}{2}\frac{5}{7}\frac{5}{0}\frac{2}{9}$. vom 3. Oktober 1805. Daß in Fällen, wo ein Straffälliger eine Stämpelpatents-Uebertretung selbst anzeiget, dem Denuncianten seine verwirkte Stämpelstrafe ganz nachzusehen, von der Strafe der mit denunzirten andern Parteyen aber kein Antheil zu bewilligen seye. Siehe Nro. 275.

104.

Nro. $^{3}1\frac{9}{2}\frac{8}{7}\frac{4}{0}\frac{4}{3}$. vom 10. November 1803. Nro. $^{1}0\frac{1}{3}\frac{3}{3}\frac{3}{3}\frac{3}{6}$. vom 30. Dezember 1803 und Nro. $^{1}\frac{2}{1}\frac{6}{2}\frac{5}{1}\frac{7}{1}$. vom 19. April 1804, dann Nro. $^{1}6\frac{2}{F}$. vom 15. Hornung 1812. Es wurde durch den k. k. Hofkriegsrath eingeleitet, daß die von der k. k. Hofkriegs-Buchhaltung über gar nicht gestämpelte Rechnungs-Dokumente

vierteljährig einzureichenden Konsignationen nach den Ländern abgetheilet, und für eine jede Provinz, wo das Stämpelpatent wirket, abgesondert verfaßt, von Quartal zu Quartal der Gefälls-Direktion, sammt den dazu gehörigen Dokumenten übergeben, darin die Rechnungsleger, die es betrifft, namentlich mit ihrem Wohnorte angezeiget, und zugleich die Anmerkungen, welchen Rechnungen die straffälligen Dokumente beygeleget worden sind, und welchem Stämpel solche unterliegen, beygefügt werden. Nebst einer Vorschrift für die Buchhaltereyen, wie die Gebrechen des Stämpels bey Rechnungs-Dokumenten zu beheben seyn.

105.

Nro. $^{3}\frac{2}{2}\frac{4}{7}\frac{9}{6}\frac{2}{2}$. vom 17. November 1803. Die Gefalls-Administrationen sollen keine Verordnungen in Gefällssachen den Länderstellen zur Publikation vorlegen, da dieses Recht nur den Hofstellen eingeräumet ist.

106.

Hofkammer-Dekret vom 17. November 1803. Handlungs-Lizenzen für Krämer mit Kakao, Kaffee und Zucker gehören in die dritte Stämpelklasse. Handlungslegitimationsscheine für Handelsleute in den Städten müssen nach dem 23. Patents-Paragraph gestämpelt werden. Siehe 82, 90, 99.

107.

Nro. $^{3}\frac{3}{3}\frac{0}{8}\frac{2}{2}\frac{0}{6}$. vom 24. November 1803. Briefe, welche statt einer Quittung von einer Kasse angenommen werden, müssen, wie die Quittung, klassenmäßig gestämpelt seyn. Die Frachtbriefe können als Legitimationen des Amtes in Betreff der Materials-Quantität und Qualität keinem Stämpel unterworfen werden.

108.

Nro. $^{3}\frac{3}{2}\frac{2}{8}\frac{5}{4}\frac{2}{6}$. vom 11. und 24. November 1803 und Nro. $^{1}\frac{8}{1}\frac{0}{4}\frac{5}{8}\frac{9}{4}$. vom 11. August 1814. Nur jene Quittungen, über Interessen von den bey öffentlichen Fonds anliegenden Stiftungs=Kapitalien sind laut §. 9. Lit. ll. stämpelfrey, welche von den Religions= und Studienfonds ausgestellet werden, und die von andern öffentlichen, §. 9. Lit. ll. nicht genannten Fonds ausgestellten Interesse=Quittungen genießen Kraft §. 9. Lit. d. die Stämpelbefreyung nur dann, wenn selbe über Zinsen von den bey dem Wiener Stadt=Banko, Banko=Lotto, oder N. O. ständischen Lotto anliegenden Kapitalien ausgestellet sind; alle übrigen sind so, wie jene Quittungen stämpelpflichtig, welche die Armen=Instituts=Vorsteher über Interessen von den Instituts=Kapitalien ausstellen, die in einem von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Fond anliegen.

109.

Nro. $^{3}\frac{4}{2}\frac{6}{9}\frac{9}{9}\frac{3}{8}$. vom 7. Dezember 1803. Bey einer Nachsuchung der bey Gerichtsstellen noch erliegenden Akten sey sich immer an den Präsidenten oder Vorsteher dieser Stelle unmittelbar zu verwenden [1]). Siehe Nro. 98.

110.

Nro. $^{2}\frac{2}{2}\frac{7}{4}\frac{2}{6}\frac{3}{7}$. vom 22. Dezember 1803.

---

[1]) Die k. k. oberste Justizstelle verfügte daher unterm 30. Dezember 1803, daß die Einsicht solcher Akten oder Dokumente im Beyseyn eines hiezu zu benennenden Gerichts=Individuums, dem Aufsichtspersonale gestattet, allenfalls eine Copia vidimata ex officio ertheilet, endlich aber, wenn der Prozeß entschieden ist, und kein weiterer Zug mehr Statt hat, auch die Orginal=Urkunde in jenem Falle erfolgt werden könne, wenn sie der Fiskus zur Rechtsfertigung der Notion bey Gericht in originali produziren muß.

a) Die von den Feldkaplänen ausgestellten Militär-Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine der gemeinen Soldaten haben, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind, gemäß §. 10. Lit. h. stämpelfrey zu bleiben, auch dann, wenn diese Urkunden von Abwesenden — nicht mehr beym Regimente befindlichen Soldatenkindern oder Weibern zu ihrer Legitimation, z. B. um in ein Handwerk zu treten — um zur zweyten Ehe zu schreiten u. s. w. anverlangt werden, können sie von den Feldkaplänen stämpelfrey ausgefertiget, und an das General-Kommando jener Provinz, wo sich die Impetranten befinden, gesendet, dann von diesen an die Landesbehörde, und von letzterer an das Taxamt sammt den darüber zu erlassenden Expeditionen zur Zustellung an die betreffende Partey abgegeben werden. Nachdem aber

b) diese Urkunden gemäß §. 20. Lit. c. g. h. nach der Eigenschaft des Erblassers, des Vaters oder des Gatten, den Stämpel fordern, so müssen die Taxämter, wenn diese Urkunden Parteyen gehören, die in Provinzen wohnen, wo das Stämpel-Gefäll eingeführet ist, ehe sie solche den Parteyen zustellen, gedachte Urkunden mit den für Unterofficiere und gemeine Soldaten §. 23. Nro. 13. zweyter Klasse bestimmten Stämpeln von 6 kr. bezeichnen lassen; wofür jedoch nur die einfache Gebühr bezahlet werden darf.

c) Auf gleiche Art ist sich auch in Hinsicht dieser Urkunden zu benehmen, wenn sie von Regimentern, die im Auslande oder in Provinzen, wo das Stämpel-Gefäll nicht bestehet, für Parteyen in Provinzen, wo das Stämpel-Gefäll eingeführet ist, ausgefertiget und eingesendet werden. Wenn jedoch diese Parteyen in Ungarn, Siebenbürgen, oder in andern erbländischen Provinzen wohnen, wo kein Stämpel-Gefäll bestehet, oder wenn diese Parteyen zu ungarischen National-Regimentern gehören, sind derley Scheine in jeder Rücksicht stämpelfrey zu expediren, und eben

so unterliegen diese in Ungarn, Siebenbürgen und in andern Provinzen, wo kein Stämpel bestehet, ausgefertigten Urkunden keinem Stämpel; es wäre denn, daß sie in einem Lande, wo der Stämpel eingeführet ist, zur Legitimation beygebracht werden müssen, in welchem Falle sie nachträglich gegen einfache Gebühr mit dem 6 kr. Stämpel zu versehen wären.

d) Die vorgeschossenen Stämpelgebühren haben die Taxämter von jenen Parteyen, welche solche zu entrichten haben, durch die Kreisämter auf gewöhnliche Art einzubringen.

e) Die wegen Ausstellung und Zustellung derley Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine, zwischen den Wirthschaftsämtern, Magistraten, Obrigkeiten, Kreisämtern und Länderstellen, dann zwischen den Regimentern und General-Kommanden, und endlich zwischen letzteren und den Länderstellen, oder auch zwischen den Länderstellen zu pflegenden Korrespondenzen, so wie die Zustellungs-Expeditionen derselben sind, als officiose Geschäfte, ganz stämpelfrey zu behandeln.

111.

Nro. $\frac{66}{11}$. vom 5. Januar 1804. Exekutions-Gesuche, sie mögen einfach oder mehrfach eingereichet werden, sind immer nur mit dem 3 kr. Stämpel zu versehen, und die über derley Gesuche erfolgenden Verordnungen, welche nach dem 22. §. Lit. c. und s. dem Stämpel zu 15 kr. zugewiesen sind, sollen, wenn sie nicht durch förmliche Dekrete oder Amtsschreiben expediret werden, immer ad copiam rubri auf einem besondern mit 15. kr. gestämpelten Bogen ausgefertiget werden, somit können nur bloß die Verständigungen der Parteyen über die erlassene Verordnung auf die mit 3 kr. gestämpelten Anbringen oder ad copiam rubri auf einem 3 kr. Stämpelbogen als bloße Bescheide nach dem 9. §. Lit. e. ohne besonderen Stämpel erlassen werden.

112.

Nro. $4\frac{8}{4}\frac{3}{7}$ vom 5. Januar 1804. In Bezug auf den fünften Punkt des Hofkammer-Dekrets Nro. $2\frac{0}{1}\frac{7}{8}\frac{1}{2}\frac{2}{7}$, vom 1. September 1803. Daß Quittungen, welche die Gewerke in Bergwerkssachen für die erhaltenen Ausbeuten ihrer eigenen gewerkschaftlichen Kassen ausstellen, unter jene Rechnungsbeylagen gehören, die zwischen dem Rechnungsleger, und jenem, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, und nach §. 10. Lit. e, stämpelfrey seyen; in Fällen aber, wenn Bergwerksprodukte statt der Ausbeute in natura hinausgegeben, und diese Produkte sodann von den Gewerken verkauft werden, der dafür gelöste Betrag allerdings auf Stämpelpapier nach dem Werthe des Gegenstandes gemäß §. 21. quittirt werden müsse. Siehe auch Nro. 87. und 158.

113.

Nro. $1\frac{0}{1}\frac{6}{1}\frac{4}{2}$. vom 12. Januar 1804. Wurde folgendes an das Galizische Gubernium erlassene Hofkammer-Dekret Nro. $\frac{2}{1}\frac{5}{5}\frac{1}{2}\frac{2}{0}$. vom 13. Oktober 1803 der Gefälls-Direktion mitgetheilet.

a) Die Lebenszeugnisse der zeitlichen Besitzer königlicher Güter in Galizien können gemäß §. 9. Lit. x. x. ohne Stämpel ausgestellet werden. Siehe Nro. 95.

b) Die Tax- und Expeditsämter sollen sich nach dem neuen Patente und den nachgefolgten Erläuterungen genau benehmen, und in den über Stämpelstraffälle hinaus gegeben werdenden Taxnoten den Inhalt, oder die Eigenschaft, oder den Gegenstand der Urkunde, den Tag und das Jahr, dann den Namen des Ausstellers oder Empfängers derselben deutlich bemerken, und wenn sich eine Partey gekränkt findet, in der in solchen Fällen von dem Taxamte an die Tabak- und Stämpel-Gefälls-Administration zu erstattenden Anzeige alle Gründe, wornach die Strafgebühr

ausgemessen wurde, um so mehr immer umständlich und bestimmt anführen, als nach dem vierten Patents-§. diese Anzeigen im Falle, daß die mangelhafte Urkunde wegen des anderweiten Geschäftszuges im Original nicht vorgeleget werden könnte, vor jedem Richter für einen vollständigen Beweis zu gelten hat.

114.

Nro. $1\frac{2}{1}\frac{3}{3}\frac{7}{2}$. vom 12. Januar 1804. An das vereinigte Kameral-Justiz-Taxamt ist Folgendes erlassen worden:

Nicht nur nach dem neuen Stämpelpatente, sondern auch nach dem allgemeinen Begriffe, sind Schätzungen und Inventarien zwey ganz von einander verschiedene Urkunden, deren eine für die andere nie genommen werden kann. Inventarien bey Abhandlungssachen sind Verzeichnisse der in der Verlassenschaft vorfindigen Aktiven und Passiven, welche sowohl aus beweglichen, als unbeweglichen Gütern bestehen, deren Werth aber erst mittels der gerichtlichen Schätzungen bestimmt werden muß.

Schätzungen und Schätznoteln sind also nur eine Folge der Inventur, welche zu dem Ende vorgenommen werden müssen, um den Werth der inventirten, oder in der Verlassenschaft befindlichen Sachen heraus zu bringen, und den Aktivstand der Verlassenschaft bestimmen zu können. Zu dieser Inventur gehören alle Bestandtheile der Verlassenschaft, selbst jene, die schon an und für sich einen bestimmten und entscheidenden Werth haben, z. B. baares Geld, welches in der Verlassenschaft vorgefunden wird.

Dieses gehört allerdings in das Inventarium, keineswegs aber in das Schätzungs-Protokoll, da selbiges keiner neuen Schätzung unterzogen werden kann. Eben darum sind Inventarien in dem neuen Stämpelpatente §. 21. Lit. q. und Schätzungen Lit. bb. ganz besonders aufgeführt, weil nach obiger Aus-

einandersetzung das Inventarium mit Einrechnung des baaren Geldes eine größere Summe, die Schätzung aber eine kleinere Summe enthalten kann, folglich, da beyde diese Urkunden nach dem Werthe des Gegenstandes zu stämpeln sind, dieses eine höhere, jenes aber eine geringere Stämpelklasse fordern kann.

Daher kommt eben der Unterschied, warum nach dem 21. §. von Inventarien nicht der erste Aufsatz, welcher vom Gerichte, oder einer andern Behörde von Amtswegen aufgenommen, sondern nur die erste legale Abschrift, welche dem Erben, oder demjenigen, für welchen das Inventarium verfaßt worden ist, hinausgegeben wird, nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt werden muß. Dagegen aber werden Schätzungen, Schätznoteln, oder was das nämliche ist, Schätzungs-Protokolle, gleich in orginali nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt, weil diese immer in orginali bey Gericht verbleiben müssen, die davon an die Parteyen erfolgenden Abschriften aber nur mit dem 15 kr. Stämpel bezeichnet werden müssen.

Dasselbe hat sich daher von nun an hiernach gleichförmig zu benehmen.

Siehe Nro. 216, 303, 306, 413, 472.

115.

Hofkammer-Dekret vom 12. Jänner 1804. Kontrakte, wenn sie schon mehrere Jahre bestanden haben, und Rechnungen vorhanden sind, müssen nach der für so viele Jahre ausfallenden Summe gestämpelt werden; wenn aber keine Rechnungen vorhanden sind, ist der mögliche Bedarf der Lieferung, und wenn bey ganz neuen Kontrakten auch dieß nicht Statt hat, die Eigenschaft des Kontrahenten zur Richtschnur zu nehmen.

116.

Nro. $\frac{1068}{115}$. vom 18. Jänner 1804. Den Berichten über Rekurse sollen immer die sämmtlichen

zur Schöpfung eines gründlichen Urtheils nöthigen Beylagen, besonders aber die Urkunden, über welche die Notion gefällt wurde, in Originalien, dann, wenn die Notionen von den Parteyen den Rekursen nicht beygeschlossen würden, diese in Konzept vorgeleget werden.

117.

Nro. $^{2}\frac{1}{2}\frac{1}{0}\frac{0}{2}$. vom 19. Jänner 1804. Belehrung in Hinsicht der Quittungen über Interessen aus öffentlichen Fonds, daß nur jene, die nach dem alten Stämpelpatent stämpelfrey waren, über Beträge, welche bis letzten Oktober 1802 verfallen gewesen, ohne Stämpel angenommen werden können.

118.

Nro. $^{2}\frac{9}{3}\frac{1}{0}\frac{8}{7}$. vom 26. Jänner 1804. In Hinsicht jener Urkunden, welche bey dem Antritte eines landtäflichen, bürgerlichen, oder unterthänigen Grundes ausgestellt werden, ist vorgeschrieben:

1) Kauf-, Schenkungs- Pfand-Briefe u. d. gl., so wie auch Kontrakte aller Art, welche über einen Gegenstand von bestimmtem Werthe errichtet werden, sind nach dem 21. §. Lit. r. s. u. aa. ii. des Stämpelpatents nach dem Werthe des Gegenstandes zu stämpeln.

2) Grundverschreibungen, Gewähre, Schutz- und Lehenbriefe, oder wie immer nach der verschiedenen Verfassung der Erbländer diejenigen Urkunden genannt werden, welche bey dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden ertheilet werden, so wie die Grundbuchs- und Landtafels-Extrakte, als besonders ertheilet werdende Urkunden, unterliegen nach dem 23. §. dritter Klasse 18, 19 und 20 dem Stämpel zu 15 kr., wozu auch Gewährsauszüge gehören, welche nur des kürzeren

Ausdruckes wegen Gewähre genannt werden, im Gesetze aber Auszüge heißen. Wenn jedoch

3) Gewährsauszüge, Satzauszüge, Satzbriefe u. d. gl. die Stelle des Kaufbriefes, Kaufkontraktes, Pfandbriefes, vertreten, muß der Stämpel dazu entweder nach dem Werthe, oder, wenn dieser nicht bestimmt ist, nach der Eigenschaft der Urkunde gebraucht werden.

4) Hausfätze und Pränotirungen sind entweder Satzauszüge, oder sie vertreten die Stelle der Pfandbriefe oder Pfandverschreibungen, und müssen daher nach dieser Verschiedenheit gemäß §. 21. oder 23. des Patents verschieden gestämpelt werden.

119.

Nro. $^{2}\frac{1}{2}\frac{7}{3}\frac{0}{4}\frac{8}{1}$. vom 26. Januar und 21. Hornung 1804. Daß alle zu Heiraths-Kautionen für Offiziere bestimmte, von wem immer ausgestellte Urkunden und Obligationen dem Stämpel nach dem Werthe, worauf sie lauten, unterliegen, und hievon nur die zur Kaution erlegten Staatspapiere ausgenommen seyen. Auch Weiberverzichte und Bürgschafts-Instrumente unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, und wenn die Braut oder Jemand anderer keine förmliche Kautions-Obligation ausstellet, oder erleget, sondern statt der Kautions-Obligation eine zerziorirte Verzichts- oder Widmungsurkunde ausfertiget, vermög welcher das Kautions-Kapital so lange in deposito zu bleiben hätte, als die Gemahlin nach dem Tode des Mannes im Witwenstande bleiben wird, so tritt diese Urkunde in die Stelle einer förmlichen Kautions-Obligation, die den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes fordert.

120.

Nro. $^{1}\frac{8}{2}\frac{7}{3}\frac{1}{4}\frac{2}{5}$. vom 26. Januar 1804.

1) In Hinsicht auf die Militär-Beurlaubungen oder Absentirungs-Lizenzen, und deren Verlängerungen, bestehet ohnehin die Ordnung, daß seit der Zeit, als solche in die Wirksamkeit der General-Kommanden übergegangen sind, zur Sicherheit des Einflusses der Tax- und Stämpel-Gebühren die von den General-Kommanden einlangenden Urlaubs-Verzeichnisse, dem Tax- und Expeditamte ad taxaturam übergeben werden, von welchem, weil — die General-Kommanden in besondere Berechnungen zu ziehen — nicht möglich ist, auf diese Verzeichnisse der Stämpel nachträglich aufgedrückt, die Taxe bemessen, und beydes nebst dem Porto auf dem gewöhnlichen Wege eingebracht wird. Bey dieser schon eingeführten Ordnung hat es auch ferners zu verbleiben.

2) In Ansehung der Charge-Quittirungen, Beförderungen, Verleihung höherer Karaktere, Pensionsertheilungen, Heiraths-Lizenzen, und aller jener Gegenstände, die der hofkriegsräthlichen Entschließung vorbehalten sind, unterliegt es ebenfalls keinem Anstande, es bey der bisherigen Vorschrift zu belassen, daß die Tax-, Stämpel- und Postporto-Gebühren dafür immer von dem General-Hoftaxamte bemessen werden müssen, und die General-Kommanden alle ihre dießfälligen Eingaben stämpelfrey an den Hofkriegsrath einzubegleiten haben; jedoch müssen die von den Militär-Parteyen um derley Begünstigungen eingereichte Bittschriften und Beylagen vorschriftmäßig gestämpelt seyn.

3) Die Quittirungs-Reverse unterliegen keinem Stämpel, weil diese Reverse nicht den Vortheil der Parteyen, sondern jenen des Staates zum Gegenstande haben, da der Austretende sich dadurch verbind-

lich machen muß, nicht gegen den Staat zu dienen, und keine Pension ansuchen zu wollen.

4) Da nach dem 13. §. des Stämpelpatents die Befreyung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stämpels sich nur auf dasjenige, was innerhalb des Regiments zwischen demselben und den Offizieren und Gemeinen, zwischen der Regiments-Kassa und den Verpflegsämtern vorgehet, und auf die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattende Berichte, Tabellen, Anzeigen, auf die den gemeinen Soldaten auszufertigenden Päße, auf kommissariatische Entwürfe u. d. gl. erstreckt, so folgt, daß alle übrigen, von Militärpersonen auszustellenden Urkunden und einzureichenden Gesuche, so wie die darüber erfolgenden Verordnungen dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen. Wenn also Unteroffiziere oder Gemeine, Gesuche um Zivilbedienstungen einreichen, oder in anderen politischen oder Justiz-Angelegenheiten, die nicht von der Bewilligung der Regimenter und der General-Kommanden abhängen, und mit dem Dienste keine Gemeinschaft haben, Bittschriften einlegen, Schriften wechseln oder Urkunden ausstellen, so unterliegen solche dem klassenmäßigen Stämpel, da §. 13. Lit. a. jene Urkunden vom Stämpel nicht befreyt erkläret sind, welche Soldaten oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

5) Gesuche der Verwandten von Militärparteyen in Ansehung ihrer Ansprüche auf Erbschaften, so wie auch Gesuche derselben in Schuldforderungs- und Exzessen-Klagen gegen Militär-Individuen, unterliegen ebenfalls dem klassenmäßigen Stämpel, welchen die klagenden Parteyen zu entrichten haben; es wäre denn, daß die Klagenden selbst Militärpersonen, oder in Exzeßsachen unterthänige Kontribuenten wären, welche in dergleichen Fällen ebenfalls stämpelfrey sind,

und von ihren Obrigkeiten ex officio vertreten werden müßten.

6) In Sterbfällen der Militärpersonen und deren Verlassenschafts-Abhandlungen müssen alle, zum Abhandlungsakte gehörigen Dokumente mit dem vorgeschriebenen Stämpel nach denjenigen §. §. des Stämpelpatents versehen seyn, welche vom Gebrauche des Stämpels in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes handeln.

7) Die an die Kassen zu erlassenden Zahlungs-Anweisungen, für gelieferte Waaren, Materialien für Kontrahenten und Entrepreneurs u. s. w. sind stämpelfrey, aber die von den Empfängern an die Kassen auszustellenden Quittungen müssen klassenmäßig nach dem Betrage gestämpelt seyn.

Wiederholt mit Hofdekret Nro. $^{2}\frac{8}{1}\frac{9}{8}\frac{4}{2}$. vom 30. Jänner 1804.

8) Die Verlagsquittungen, respektive Assegni über den von einer Privatpartey den Kassen gemachten Gelder-Erlag, müssen mit dem klassenmäßigen Stämpel (nach dem Werthe des Gegenstandes) versehen seyn; die Gegenscheine aber, die Avisoschreiben, welche nur zur Sicherheit des Aerarium, und zur Beybehaltung der Rechnungsordnung nothwendig sind, bedürfen keines Stämpels. Was aber die Verlagsquittungen betrifft, die zwischen Aerarial-Kassen selbst gewechselt werden, so sind solche als Amtsgeschäfte zu betrachten, und unterliegen, wie die dießfälligen Korrespondenzen keinem Stämpel.

9) Reisepässe in das Ausland für Militärpersonen müssen nach dem 23. §. vierter Klasse Nro. 16. gestämpelt seyn.

Die Bukowiner Unterthanen, die wegen ihres Verdienstes auf einige Zeit sich in das türkische Gebieth begeben, und dort Nahrung suchen, so wie diejenigen Unterthanen, die mit dem Vieh zur Ueberwinterung, oder um Abhohlung der Viktualien und anderer Be-

dürfnisse in das Ausland auf kurze Zeit reisen, bedürfen keiner anderen Päſſe, als bloß diejenigen Meldzettel der Unterthanen, welche das Werbbezirk-System und die Polizey-Einrichtung erforderlich machen, und die Kraft des §. 9. Lit. aa. des Stämpelpatents ohnehin vom Stämpel befreyet sind. Für die reisenden Handwerks-Burſche ist den Kundſchaften und Wanderpäſſen der Stämpel von 6 kr. ohnehin vorgeschrieben.

Hofkammer-Dekret Nro. $\frac{220}{128}$. vom 7. Jänner 1803. Sollte es auch noch andere Gattungen gemeiner Leute geben, die unter die genannten Kathegorien nicht gehören, und dennoch Reiſepäſſe nöthig haben, so wären diese Päſſe nach §. 23. zweyter Klasse 25. des Stämpelpatents bloß mit dem Stämpel zu 6 kr. zu versehen.

121.

Hofkammer-Dekret vom 26. Jänner 1804. In Beziehung auf die Verordnung vom 1. September 1803, Zahl $^{2}\frac{4927}{1939}$. wird festgesetzet, daß auch die Roboth-Reluitions-Kontrakte, dann die über Blumenſuch-, Geſpunſt und andere Urbarial-Schuldigkeiten von Zeit zu Zeit errichteten Kontrakte und Verträge, in so fern sie zwischen Obrigkeiten und ihren Grundholden, oder unterthänigen Kontribuenten abgeschlossen werden, als Schuldigkeiten, die ex nexu subditelae entstehen, nach dem 12. §. des Stämpelpatents Lit. f. stämpelfrey sind, dann aber wie die Zehent-Kontrakte dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen, wenn sie nicht unmittelbar zwischen dem Grundherrn und Grundholden, sondern mit einem Fremden eingegangen werden.

122.

Nro. $^{2}\frac{8706}{2339}$. vom 1. Hornung 1804. Da die Ablaſſungen (Abſtehungen) von wirklich er-

worbenen landtäflichen u. d. gl. Vormerkungen, oder Simultan-Hypotheken an und für sich keine Gesuche sind, sondern wirkliche Urkunden, wodurch eine Partey ein gegen eine andere Partey erworbenes Recht derselben wieder abtritt, so können solche keineswegs als bloße Anbringen behandelt werden, sondern sie sollten im strengsten Verstande als Zessionen oder Renunciationen angesehen werden, die vermöge §. 21. nach dem Werthe des Gegenstandes den Stämpel fordern; doch ex analogia sind sie den §. 22. Lit. l. enthaltenen Erklärungen gleich zu halten, und mit dem 15 kr. Stämpel zu bezeichnen. Siehe Nro. 136, 431, 481.

123.

Hofkammer-Dekret vom 1. Hornung 1804. Die Juden sind in Geschäften, wo der Gebrauch des Stämpels nach ihrer persönlichen Eigenschaft einzutreten hat, so wie alle übrigen Parteyen ohne Unterschied der Religionen zu behandeln. Nur jene Gattung Juden, die keinen bestimmten Nahrungsweg haben, oder nach ihrer persönlichen Eigenschaft mit keiner andern christlichen Partey verglichen werden können, sind mit der geringsten Stämpelklasse (§. 23., zweyter Klasse, Nro. 18.) zu belegen.

124.

Hofkammer-Dekret vom 1. Hornung 1804. Da die Testaments Ausweise als eigene und besondere Urkunden dem Stämpel zu 3 kr. zugewiesen sind, so folget von selbst, daß solche nie als Anbringen angesehen, oder in der Form eines Gesuches eingereichet, sondern nur als Beylagen behandelt werden können, die der Abhandlungs-Instanz durch besondere Anbringen vorgeleget werden.

125.

Hofkammer-Dekret vom 1. Hornung 1804. Quittungen über Legate oder solche Bescheinigungen über Legate, deren Werth nicht bestimmt ist, verlangen den Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers.

126.

Hofkanzley-Dekret vom 22. Hornung 1804. Die Fuhren, welche mit Tabak als einem Regale Principis, Stämpelpapier, und mit Gefäßen, worin Tabak, oder Stämpelpapier geführet wird, oder welche zur Führung des Tabak und Stämpelpapiers bestimmt sind; dann jene mit Wagen und Gewichten, die zur Auswägung des Tabaks gebraucht werden, mit Druckpapier, welches auf den Verschleiß des Tabaks und Stämpelpapiers Bezug hat, sind von Entrichtung der Privat-Brückenmäuthe und Ueberfahrts-Gebühr frey, wenn denselben kein Privatgut beygepacket ist.

127.

Nro. $^{s}\frac{0}{3}\frac{1}{1}\frac{2}{2}$. vom 23. Februar 1804. In der wegen des Verschleißes des neuen Stämpelpapiers unter dem 9. November 1802 erlassenen Verordnung, ist zwar vorgeschrieben, daß die Länderstellen mit den Tabak- und Stämpel-Gefälls-, dann mit den Domainen- und Bankal-Gefälls-Administrationen zusammen treten, und jene Aerial-Aemter und Magistrate einverständlich bestimmen sollen, welchen der Verschleiß des Stämpelpapieres anzuvertrauen seye.

Da aber in dieser Verordnung nicht bestimmet wurde, durch welche Beamte diese jährlichen Inventuren des unverschlissen gebliebenen Stämpelpapiers bey den Aemtern und Magistraten vorgenommen werden sollen, die den Tabak- und Stämpel-Gefälls-

Administrationen nicht unterstehen; so wird deßhalb für das Künftige folgende Vorschrift festgesetzet:

Der Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen ist nämlich:

a) den Tabak- und Stämpel-Gefälls-Administrationen, den Tabak-Distrikts-Verlegern, und den Hauptverlegern,

b) den Bankal-Inspektoraten, Salz- und andern größeren Bankal-Aemtern,

c) den Kreis- und Kontributions-Kassen in den Kreisen,

d) den regulirten Magistraten, welche mit eigenen Kassen versehen sind, und

e) den Kameral-Wirthschafts-Aemtern von Königlichen und Staats-Gütern anvertraut.

Nach dieser Verschiedenheit der Verschleiß-Aemter sind demnach die jährlichen Inventuren

ad a. bey den Tabak- und Stämpel-Gefälls-Administrationen selbst, als auch bey den Distrikts- und Hauptverlegern in Ansehung des Stämpelpapiers von eben denselben Beamten vorzunehmen, die ohnehin die Inventuren des Tabak-Materials zu besorgen haben.

ad b. Bey den Salz- und größeren Bankal-Aemtern muß diese Inventur von denjenigen Bankal-Inspektorats-Beamten vorgenommen werden, welche die Gefälls-Kollekt-Reise im Monate Oktober jedes Jahres trifft; da nach der bestehenden Instruktion ohnehin das bey diesen Aemtern unverkauft gebliebene Stämpelpapier bey einem jeden Quartals-Kollekte nachgezählt, und in der Liquidation aufgeführet werden muß, daher denn der kollektirende Inspektorats-Beamte zugleich auch das Inventarium über das Stämpelpapier zu verfassen, und unter seiner Unterschrift mittels

des Inspektorats an die Tabak= und Stämpel=Gefälls=Administration einzusenden hat.

ad c. Auf gleiche Art hat bey den Kreis= und Filial= oder Kontributions=Kassen die Inventur ein Beamter des Kreisamts vorzunehmen, und das Inventarium mit dem Vidit des Kreishauptmanns oder des amtierenden Kreis=Kommissärs der Gefälls=Administration einzusenden.

ad d. Bey den Kassen der regulirten Magistrate ist die Inventur von dem Bürgermeister oder Stadtrichter, mit Zuziehung desjenigen Beysitzers zu bewerkstelligen, welcher das Magistrats=Kasse=Geschäft zu respiciren hat, von welchem auch das Inventarium über das kreditirte Stämpelpapier zu vidiren, sodann aber von beyden unterschrieben, mittels des Kreisamtes an die Gefälls=Administration abzugeben kommt.

ad e. So wie nämlich in der oben erwähnten Verordnung bereits anbefohlen worden, daß die Bestimmung der Aerarial=Aemter überhaupt von den Länderstellen, einverständlich mit den Tabak= und Stämpel=Gefälls=, dann Bankal= und Domainen=Administrationen geschehen solle, eben so haben auch die Länderstellen die Kommissäre, welche die Inventuren bey den Bankal=Inspektoraten und bey den Wirthschafts=Aemtern der königlichen und Staatsgüter vornehmen müssen, einverständlich mit der Tabak= und Stämpel=Gefälls=Direktion, dann mit den Bankal= und Domainen=Administrationen auszuwählen, zu bestimmen, zu belehren, und anzuweisen.

Siehe Nro. 3, 6, 177, 194.

128.

Nro. $\frac{6038}{601}$. vom 23. Hornung 1804, und Nro. $\frac{18059}{1484}$. vom 11. August 1824, dann Nro. $\frac{24768}{1983}$. vom 13. Oktober 1814. Das Armen-Institut in Städten, oder auf dem Lande, ist ohne Unterschied, ob es nur aus einer Verlassenschaft ein Vermächtniß erhalte, oder zum Erben derselben eingesetzet wird, stämpelfrey. Es kann sich daher auch das k. Fiskalamt in Vertretung dieses Institutes, wenn selbem als Erben über ein Stiftungs-Vermächtniß einen Stiftsbrief auszufertigen obliegt, der Stämpelbefreyung bedienen.

129.

Hofkammer-Dekret vom 23. Februar 1804. Wenn die Berichtigung des Zinses durch gestämpelte Quittnngen von dem Hausinhaber bestätiget wird, so bedürfen die Zinnsbücher keines Stämpels; wenn aber diese Zinnsbücher die Stelle der Quittungen vertreten, und dem Zahler unterschrieben ausgehändiget werden, unterliegen sie nach Vorschrift des §. 21. Lit. O. dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Werthe. Siehe Nro. 192.

130.

Nro. $\frac{6346}{629}$. vom 1. März 1804. Zeugnisse, auch von mehreren Zeugen unterschrieben, sind nur mit einem klassenmäßigen Stämpel gemäß §. 20. zweyter Abtheilung Lit. i. zu versehen.

131.

Nro. $\frac{6565}{655}$. vom 1. März 1804. Zur Behebung der Anstände, wegen Gebrauch des Stämpels zu den gerichtlich ertheilt werdenden Absolutorien wird festgesetzet:

a) Im Allgemeinen müssen die Absolutorien, welche

von Justiz = Behörden über Pupillar = Rechnungen ertheilet werden, gemäß 21. Patents = §. Lit. A. nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt seyn.

b) Nur bey dem erſten und letzten ist der ganze Betrag des Pupillar = Vermögens, bey den übrigen jährlichen Rechnungen aber nur die zu verrechnen kommende Einnahme, jedoch nach Abzug der landesfürstlichen Steuern und Gaben, der Passiv = Interessen, der zur Erhaltung der Pupillar = Güter unentbehrlichen Ausgaben, dann der davon jährlich zu entrichtenden Lasten an wittiblicher Unterhaltung, an lebenslänglichen Legaten und Pensionen, in Anschlag zu bringen.

c) So lange eine Verlassenschaft, die mehreren Pupillen gehöret, ungetheilt bestehet, und nur eine Rechnung über das ganze Vermögen geleget wird, ist auch nur ein Absolutorium erforderlich; im entgegen gesetzten Falle, wenn eine Abtheilung eines Vermögens erfolget, und einem jeden ein bestimmter Theil ausgefolget wird, über jede abgesonderte Rechnungen ein besonderes Absolutorium zu ertheilen, und klassenmäßig zu stämpeln.

132.

Hofkammer = Dekret vom 6. März 1804.

1) Die Berechnung der quota fisci hat nur von den durch die Fiskalamts = Handlung ad aerarium einfließenden Kontrabanden Statt.

2) Diese ist, wenn der durch das Fiskalamt eingebrachte Kontraband = Betrag in einzelnen Fällen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteiget, mit 10 %; in Ansehung des diese Summe übersteigenden höheren Betrages aber nur mit 5%, und auch dann mit der Mäßigung, daß von einem einzelnen Falle die quota fisci nie mehr als 2000 fl. betragen darf, zu berechnen.

3) Von dieser nach gleich erwähnter Berechnung ausfallenden quota fisci ist sodann erst die Ka=

meral-Taxe mit 20 % an das Kameral-Zahlamt abzuführen [1]). Siehe auch Nro. 223, 247, 280.

133.

Nro. $^{4}\frac{794}{487}$. vom 8. März 1804. Daß dem Magistrate der Stadt Eger die Vergütung von jährlichen 250 fl. wegen des von der Stadt-Gemeinde ehemals auf die Urkunden und Schriften zum eigenen Gebrauche und Verkaufe aufgedrückten besondern Wappenstämpels fernerhin ausfolgen zu lassen sey, da sie dieses Recht im Jahre 1762 der Hofkammer ordentlich abtrat.

134.

Nro. $^{6}\frac{07\frac{3}{5}}{0}$. vom 8. März 1804. Nach dem allgemein angenommenen Grundsatze, daß den Aerarial-Gefällen eine wesentliche Erleichterung verschaffet wird, wenn dasjenige, was das eine Gefäll dem andern zu geben hat, auf Verrechnung kreditirt, hierüber von beyden Gefällen Rechnung geleget und die reelle Schuldigkeit in gehöriger Zeit ausgewiesen wird, und in der Betrachtung, daß es überhaupt daran gelegen ist, ein jedes Aerarial-Gefäll in seinem Brutto- und Netto-Ertrage rein zu erhalten, dann alle Vermengungen und unnöthige Verweisungen der Gefällsgelder so viel möglich zu vermindern, hat man es für zweckmäßiger und sicherer befunden, die bisher immer bestandene Borgung oder Kreditirung des Stämpelpapiers für die Aerarial-Taxämter auf folgende Art

---

[1]) Unter Zahl 163 des Jahres 1793 und dem 12. November 1825 Nro. 2728, wurde von der Gefälls-Direktion die Weisung erlassen, daß nach der Fiskal-Instruktion vom 10. März 1783 §. 10. ad 4^{tum}, von allen durch die Kammer-Prokuratur eingetriebenen Strafgeldern vom ganzen Betrage die 20prozentige Kameral-Taxe abgezogen, sodann erst die quota fisci mit 10 % angewiesen, und der Ueberrest nach dem Patente (§. 27.) vertheilet werden solle.

wieder einzuführen. Siehe Nro. 6, 154, 181, 255, 297.

a) Daß diese Borgung vom 1. May d. J. wieder anfangen, und von diesem Zeitpunkte an, jedes Stämpelamt dem Taxamte nicht nur das Stämpelpapier, sondern auch den Erfüllungsstämpel kreditiren, und die baare Bezahlung aufhören solle.

b) Die mit dem letzten April d. J. verbleibenden Vorräthe an Stämpelpapieren, so wie die Beträge für noch uneingebrachte Erfüllungs-Stämpel-Gebühren, müssen von den Taxämtern ausgewiesen werden; wornach ihnen diese Beträge aus der Stämpel-Gefälls-Kasse hinaus bezahlet werden müssen, um den Taxfond dadurch in seine vorige Evidenz wieder zu setzen.

c) Die Taxämter müssen vom 1. May d. J. mit den nöthigen Vorräthen an Stämpelpapier auf Kredit versehen werden.

d) Was an Stämpelpapieren von den Parteyen eingebracht wird, muß nach der unter einem ertheilten Instruktion, oder den vorgeschriebenen Formularen monatlich an die Stämpelamts-Kasse baar abgeführet werden.

e) Ueber die uneinbringlichen Stämpelrückstände sind mittelst der Länderstellen alle Vierteljahre die vorgeschriebenen Ausweise mit den beygefügten Ursachen der Uneinbringlichkeit anher vorzulegen; worauf dann die von hier bewilligten Beträge als uneinbringlich von der Borgung abzuschreiben, und in Ausgabe zu legen seyn werden.

f) Die Taxämter haben die ohnehin bemessene Provision von 1½ % sowohl für das kreditirte Stämpelpapier, als auch für den Erfüllungsstämpel vom 1. May 1804 angefangen, zu beziehen; und da es zur Aufrechthaltung des Gefälls-Erträgnisses hauptsächlich auf die genaue Aufmerksamkeit der Taxämter ankommt, daß eine jede mit einem geringeren Stämpel versehene Schrift und Urkunde mit dem klassenmäßigen Erfüllungs-

stämpel bezeichnet werde, so wird ihnen dießfalls die genaueste Aufmerksamkeit und Ordnung zur Pflicht gemacht.

g) Für den Erfüllungsstämpel müssen die Taxämter mit gedruckten Quittungen versehen werden, und nur gegen Abquittirung des für den Erfüllungsstämpel nach den verschiedenen Klassen ausfallenden Betrages dürfen die Stämpelämter diesen Stämpel aufdrücken; diese taxämtlichen Quittungen sind statt baaren Geldes bey der Stämpelamts-Kassa so lange aufzubewahren, bis das Taxamt den von den Parteyen eingebrachten Stämpelbetrag baar abgeführet hat, oder bis die kreditirten dießfälligen Beträge von hier aus als uneinbringlich zur Abschreibung bewilliget seyn werden. In beyden Fällen aber hat das Stämpelamt dem Taxamte diese Quittungen wieder zurückzustellen.

h) Da es ohnehin eine der vorzüglichsten Obliegenheiten und Pflichten der Taxämter ist, zu einer jeden durch ihre Amtshandlung gehende Expedition den im Patente vorgeschriebenen Stämpel zu verwenden, so kann denselben für diese Obliegenheit nichts anders gestattet werden, als daß gegen die vorgeschriebene Kassirung der Expedition der unbrauchbar gewordene Stämpel mit einem andern Stämpelbogen gleicher Klasse von den Stämpelämtern unentgeltlich ausgewechselt werde [1]).

135.

Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{7}{3}\frac{1}{4}\frac{4}{7}$. vom 8. März 1814, der Gefälls-Direktion mitgetheilt mit Nro. $^{1}\frac{7}{1}\frac{5}{6}\frac{5}{3}\frac{1}{5}$. den 13. Juny 1804. Daß es statt des 10fachen Betrags der Strafgebühr im 25. §. des Patents vom 5. Oktober 1802. der 10fache Betrag der Stämpelgebühr heißen soll.

---

1) Unter einem erhielten die Taxämter, die Rechnungs-Kanzleyen und Stämpelämter besondere Instruktionen.

136.

Nro. $^{9880}/_{955}$. vom 29. März 1804.

1) Taxnoten über herrschaftliche und obrigkeitliche Grundbuchs-Taxen unterliegen selbst dann, wenn die geschehene Zahlung hierauf abquittirt wird, keinem Stämpel; eben so sind die Quittungen, welche über solche Taxen besonders ausgefertiget werden, laut §. 9. Lit. b. stämpelfrey.

2) Auffandungen sind Erklärungen, welche vom Besitzer einer Realität an einen Dritten zu dem Ende ausgestellet werden, daß derselbe ohne weiters an den Besitz dieser Realität gebracht werden könne, und als eine solche bloße Erklärung fordern sie, gemäß §. 22. Lit. e. den Stämpel zu 15 kr. Siehe Nro. 122. Wenn jedoch in der Auffandungs-Urkunde zugleich von dem bezahlten Kaufschilling eine Erwähnung geschieht, und über diese Bezahlung keine besondere Quittungen beyliegen, wenn folglich durch die Auffandung auch der Kaufschilling zugleich quittirt wird, so muß eine solche Urkunde nebst dem Stämpel von 15 kr. für die Urkunde selbst, noch insbesondere, so wie jede andere Quittung mit dem Stämpel nach dem Betrag des bezahlten und darin abquittirten Kaufschillings versehen seyn.

3) Quittungen, welche für depositirte, unterthänige Erbsantheile, oder Kaufschillings-Gelder von obrigkeitlichen Gerichten ausgestellet werden, sind wie alle Depositen-Quittungen, die von Amtswegen ausgestellet werden, stämpelfrey; jedoch müssen, wenn diese Depositen dem Eigenthümer wieder ausgefolget werden, die von demselben darüber ausgestellten Quittungen allerdings nach dem Werthe gestämpelt seyn.

137.

Nro. $^{2171}/_{1180}$. vom 19. April 1804. Daß das Lemberger Versatzamt, welches bloß zur Un-

terstützung der dortigen armenischen armen Glaubensgenossen gewidmet ist, von Sr. Majestät als ein öffentliches Amt anerkannt worden, und daß daher demselben gleich andern unter öffentlicher Autorität bestehenden Versatzämtern die Befreyung von dem Stämpelgebrauche in Ansehung der Geschäfte und Kontobücher, dann auch der Versatzamtszettel und Pfänderscheine allerdings zu gestatten sey.

138.

Nro. $^{1}\frac{2}{1}\frac{4}{1}\frac{6}{3}\frac{1}{4}$. vom 19. April 1804. Daß unter den in der Verordnung Nro. $^{3}\frac{5}{3}\frac{1}{5}\frac{7}{0}$. vom 10. Hornung 1803 vorkommenden, der zweyten Stämpelklasse zugewiesenen Annahmszeugnissen und Entlaßscheinen, die von einer Obrigkeit an die andere ergehenden Interventionsschreiben keineswegs verstanden oder begriffen seyen, und daß solche als Ersuchschreiben gemäß §. 23. dritter Abtheilung Nro. 12. den Stämpel zu 15 kr. fordern. Siehe Nro. 33.

139.

Nro. $^{1}\frac{4}{1}\frac{2}{3}\frac{0}{4}\frac{1}{5}$. vom 1. May 1804. Die Quittungen über Vergütung des Fuhrlohns an die böhmische Salz-Transports-Kompagnie, und die dießfalls an die Banko-Haupt-Kasse ergehenden Anweisungen sind stämpelfrey, da zu Folge Hofentschließung vom 16. Juny 1803 die Frachtlohns-Supplemente für die Salzverführung in Böhmen von dem Gebrauche des Stämpels befreyet sind. Siehe Nro. 40 und 70.

140.

Nro. $^{1}\frac{4}{1}\frac{2}{3}\frac{0}{4}\frac{2}{6}$. vom 3. May 1804. Verzichtsurkunden für Aerarial-, ständische und städtische Beamte, weil sie bloß zur Sicherheit des Aerariums oder der ständischen oder städtischen Aemter ausgestellet werden, und die Weiber oder Töchter sich verbinden müssen, allen ihren weiblichen

Ansprüchen auf den Fall entsagen zu wollen, wenn ihre Männer oder Väter in einen Rückstand verfallen sollten, können ohne Stämpel ausgefertiget werden; doch die für Privatbeamte ausgestellten Verzichtsurkunden haben noch ferner nach dem Patente dem Stämpel zu unterliegen. Siehe 101, 119.

141.

Hofkammer-Präsidial-Dekret Nro. 279 vom 22. May 1804. Daß Szulkiewitz bey dem Einkaufe des Schlachtviehes für das Aerarium in Galizien von den Viehhändlern ungestämpelte Quittungen annehmen könne.

142.

Nro. $\frac{16125}{1514}$. vom 24. May 1804. Zeugnisse der Schuldirektoren über die Prüfung aus den Normalschulgegenständen, welche solchen Kindern ertheilet werden, die ihre Armuth mit Zeugnissen der Seelsorger bewiesen haben, sind mit dem Stämpel nicht zu belegen.

143.

Nro. $\frac{16126}{1515}$. vom 24. May 1804. Zwischen Fabrikanten, die ein Landesfabriks-Privilegium, und jenen, so nur ein vom Magistrate der Stadt Wien erhaltenes fabriksmäßiges Befugniß besitzen, ist ein Unterschied zu machen, und die Bücher der ersteren mit dem Stämpel zu 15 kr., der letzteren aber mit dem Stämpel zu 6 kr. versehen zu lassen.

144.

Nro. $\frac{16594}{1550}$. vom 24. May 1804. Indem der Tatz überall einweder ein landesfürstliches oder ständisches, oder ein Dominikalgefäll ist, so sind die Tatzbücher gemaß §. 9. Lit. b. stämpelfrey [1]).

---

[1]) Durch Hofdekret Nro. $\frac{28170}{2187}$. vom 27. August 1807

145.

Nro. $\frac{1}{1}\frac{6}{5}\frac{2}{5}\frac{6}{2}$. vom 24. May 1804. Krämer, welche zugleich Bürger sind, sind als letztere ohnehin einer Stämpelklasse zugewiesen; Krämer aber in Dörfern und auch auf dem Lande, welche keine Bürger sind, unterliegen dem Stämpel zu 6 kr. nach §. 23. Nro. 18.

146.

Nro. $\frac{4}{4}\frac{8}{9}\frac{5}{5}\frac{4}{5}$. vom 30. May 1804.

1) Nach dem wörtlichen Inhalte des 43. §. sind unter den Handlungsbüchern nur jene zur Stämplung geeignet, welche in streitigon Fällen vor Gericht zur Beweisführung dienen können. Es kömmt daher auf die Bestimmung an, welche Bücher nach den Gesetzen unter die Klasse der Beweisführenden gezählet, und welche Eigenschaften dazu erfordert werden.

Diese Eigenschaften für erwähnte Bücher der Handelsleute, worunter auch Fabrikanten verstanden sind, bestimmt der 119. §. der Gerichtsordnung, und zwar:

A. Müssen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch und den Journalen in das Handlungsbuch, entweder von dem Handelsmanne oder Fabrikanten oder von einem vertrauten Bedienten eigenhändig eingetragen werden.

B. Soll das Handlungsbuch alles ordentlich enthalten, was dem Handelsmanne zur Last, oder ihm zu Guten fällt.

C. Soll das Jahr und der Tag, wie auch die Per-

---

wurde erkläret, daß, da die Schindelzählerey ein wirkliches in dem ständischen Katastro und der Landtafel inliegendes Dominikalgefäll ist, die von den Eigenthümern auszustellenden Quittungen oder Polleten, als obrigkeitliche Quittungen wegen bezahlten Dominikal-Abgaben zu betrachten und stämpelfrey seyen.

sonen, denen, und durch welche geborget worden, eingetragen.

D. Die in ein solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein derley Buch gehörige Sache, und nichts darin geschrieben seyn, was nicht zur Handlung gehörig ist.

E. Soll das Buch in deutscher, wälscher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführet werden.

F. Soll der Handelsmann oder Fabrikant von gutem Rufe seyn.

Für Bücher der Handwerker und Gewerbsleute ist im 121. § der Gerichtsordnung vorgeschrieben:

a. Daß der Handwerker oder Gewerbsmann von gutem Rufe seye.

b. Daß er ein ordentliches Tagebuch halte, und

c. in dasselbe alles, was ihm zur Last und zu Guten kommt, eintrage.

d. Soll das Jahr und der Tag, wie auch die Person, welche die Arbeit bestellet, dann jene, denen, und durch welche sie geliefert worden, klar ausgedrücket seyn.

e. Soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig seyn, folglich von einer gelieferten Waare herrühren.

Alle andere Handlungsbücher, welche diese Eigenschaft nicht haben, unterliegen also dem Stämpel nicht.

2) Zwischen förmlichen Landesfabriken und fabriksmäßigen Befugnissen ist in Beurtheilung der Stämpelklasse der Unterschied zu beobachten; daß

A. Landesfabriken mit einem förmlichen Fabriks-Privilegium versehen seyn müssen, wodurch sie nicht nur von der Militär-Einquartirung befreyet, sondern auch berechtiget sind, den k. k. Adler auf ihren Gebäuden auszuhängen, ihre Fabriksiegel

damit zu verzieren, und ihre Waaren damit zu bezeichnen, ihre Firma beym Wechselgerichte protokolliren zu lassen, ihre Lehrlinge selbst frey zu sprechen, Werkmeister aufzustellen und zu ihrem Fabriksgebrauche Gesellen von jeder Innung zu halten, und eigene Färbereyen u. d. gl. zu haben.

Wegen dieser Vorzüge gehören nun die Bücher dieser privilegirten Landes-Fabrikanten in die Stämpelklasse zu 15. kr. für jeden Bogen.

B. Alle übrigen Fabrikanten, welche nicht mit solchen Privilegien, sondern nur mit Landes-Fabriks-Befugnissen versehen sind, worin ihnen nicht alle oben genannten, sondern nach Umständen nur einige dieser Vorzüge eingeräumt sind, gehören in Ansehung ihrer Bücher nur zur zweyten Stämpelklasse zu 6 kr. für jeden Bogen.

147.

Hofkammer-Dekret Nro. 16777 — 16902, vom 5. Juny 1804. Sämmtliche Fiskalämter haben ein vollständiges Verzeichniß über alle in Tabak-, Stämpel- und andern Gefälls-Kontraband-Angelegenheiten im Rechtswege anhängigen Prozesse zu verfassen, bey einem jeden derselben nicht nur das Datum, wenn die Klagschrift der Partey der Kammerprokuratur zugestellet, oder wenn dieselbe von der Partey aufgefordert worden, sondern auch dasjenige fiskalämtliche Individuum, oder denjenigen gemietheten Advokaten, der den Prozeß zu führen hat, namentlich anzuzeigen, was für Fortschritte dabey gemacht, d. i., wie weit der Prozeß bereits gediehen ist, so auch die Ursachen, warum derselbe bey etwa längerer Verzögerung nicht weiter vorgerücket ist, bestimmt anzuführen.

Dieses Verzeichniß ist künftig gleich nach Verlauf jeden Quartals mittelst der betreffenden Administration an Behörde einzusenden, welche diese Verzeichnisse und

Ausweise mit ihren Bemerkungen gutächtlich der Hofstelle einzubegleiten hat. Siehe 301 und 343.

148.

Nro. $^{1}\frac{8609}{1711}$. vom 14. Juny 1804. Eidesformeln, von Amtswegen abgeforderte, und wenn der Eid von Amtswegen abgeleget werden muß, sind laut §. 9 Lit. g. stämpelfrey. Eidesformeln aber, die in dem Geschäfte einer Partey beygebracht werden, sind, weil sie in dem Patente nicht genannt sind, laut §. 23. Nro. 25. mit dem Stämpel zu 6 kr. zu versehen. Siehe Nro. 316.

149.

Hofkammer-Dekret vom 5. July 1804. Nur jene Auszügel, Conti und Rechnungen der Handelsleute, Künstler und Professionisten, worauf die geleistete Zahlung für die gelieferten Waaren oder Arbeiten quittirt werden, die folglich die Stelle einer Quittung vertreten, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes. (185, 458.)

150.

Nro. $^{1}\frac{5492}{1464}$.; $^{1}\frac{8517}{1703}$., $^{2}\frac{1878}{2009}$. vom 12. July 1804. Jene Zertifikate, welche zur Sicherheit der Zoll- und Auffschlagsgefälle von den Obrigkeiten und Magistraten ihren Unterthanen und Bürgern, welche Grundstücke in Ungarn besitzen, wegen der Zoll- und Accisfreyen Einfuhr ihres eigenen Bauguts ertheilet werden müssen, sind als officiose Urkunden von dem Stämpel frey.

151.

Nro. $^{1}\frac{6752}{1500}$. und $^{2}\frac{0630}{1893}$. vom 12. July 1804. Die Getreide-, Vieh-, Naturalien- und Viktualien-Zertifikate sind als politische Legitimationen dem Stämpel nicht unterworfen.

152.

Hofkammer-Dekret vom 12. July 1804. Die Zeugnisse über Normal- und Real-Schulgegenstände unterliegen dann einem Stämpel, wenn sie von den Direktoren über Prüfungen aus allen Klassen, nicht aber, wenn sie von einzelnen Lehrern nur über einzelne Gegenstände oder Klassen ausgefertiget werden.

153.

Nro. $^{2}_{2}\,^{3}_{1}\,^{2}_{3}\,^{2}_{1}\,^{8}_{1}$. vom 19. July 1804. Die Quittungen der Armen über die ihnen von der in Wohlthätigkeits-Anstalten aufgestellten Hofkommission zukommenden Aushülfen bedürfen keines Stämpels.

154.

Nro. $^{2}_{2}\,^{3}_{1}\,^{7}_{7}\,^{7}_{1}\,^{6}_{1}$. vom 26. July 1804. In Beziehung auf die Verordnung vom 8. März 1804 wird in Ansehung der wieder eingeführten Kreditirung des Stämpelpapiers für die Aerarial-Taxämter nachträglich festgesetzet, daß:

1) zur Vereinfachung der Manipulation die darin sub Lit. b. anbefohlenen, mit letztem April abzuschließenden Ausweise über die Vorräthe an Stämpelpapier, und über die noch rückständigen Erfüllungsstämpel-Beträge von den Taxämtern nicht specifisch, sondern nur summarisch über Geld, vorräthiges Stämpelpapier, und über die noch hinter den Parteyen haftenden Rückstände verfaßt werden können.

2) Daß die Lit. g. angeordneten gedruckten Quittungen füglich unterbleiben, und statt derselben Anweisungsscheine für den Erfüllungsstämpel von den Taxämtern abgegeben, und von den Stämpelämtern angenommen werden dürfen, welche, wie es in der Manipulations-Instruktion bereits vorgeschrieben ist, bey den Stämpelämtern zur Kontrolle des Regulators aufbe-

wahret, dagegen aber die Einschreibbücher den Taxämtern stets zurückgestellet werden müssen.

3) Daß von den Taxämtern bey der monatlichen Geldabfuhr an die Stämpelämter der Erfüllungsstämpel jedesmal monatlich saldiret uud der verbleibende Rest a conto des Realstämpels vorgemerkt werde. Siehe Nro. 6. 134. 181. 183. 255.

155.

Nro. $\frac{1217s}{1162}$. vom 2. August 1804. Daß auch den Tabak-Gefälls-Distriktsverlegern da, wo keine Kameral-Aemter, landesfürstlichen Kassen, Magistrate, Faktoreyen u. d. gl. befindlich sind, der Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen von 7 fl. aufwärts gegen eine angemessene Kauzion und gehörige Sicherheit, mit der Provision von $1\frac{1}{2}$% überlassen werden könne. Siehe Nro. 6. 127.

156.

Nro. $\frac{2222}{1684}$. vom 2. August 1804.

A. Da die Aufnahme von Inventarien bey Verlassenschaften von Amtswegen vorgenommen werden muß, und die ersten Aufsätze derselben im 21. §. stämpelfrey erkläret sind, so sind es auch die von Amtswegen darüber aufgenommenen Protokolle.

Aber die Tauf- und Todtenscheine, welche diesen Protokollen und Inventarien beygeleget werden, müssen patentmäßig gestämpelt seyn. Wenn aber der Fall eintreten sollte, daß der Stämpel dafür von den Erben Armuthshalber nicht entrichtet, auch solcher aus der Verlassenschafts-Massa nicht bestritten werden könnte, muß dieses mit einem von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsmagistrate ex officio ausgestellten Zeugnisse erwiesen werden.

B. Urkunden vor dem 1. Jänner 1803 auf dem damals bestandenen klassenmäßigen Stämpel ausgefer-

tiget, bedürfen im Original als Beylagen beygebracht, keinen neuerlichen Stämpel.

C. Die Akten-Regenten (in Galizien) haben darauf zu sehen, ob die Urkunden, welche ihnen vorkommen, patentmäßig gestämpelt seyen.

D. Die Sponsionen der Vormünder, oder Mitvormünder, oder die Angelobungen, daß sie das Pupillar-Vermögen getreu, und zum Besten der Pupillen verwalten wollen, wenn solche schriftlich ausgestellet werden, unterliegen dem Stämpel nach der persönlichen Eigenschaft des Pupillen. Geschieht aber diese Angelobung nur mündlich bey Gerichten, und wird darüber blos ein Protokoll aufgenommen, so sind diese Protokolle stämpelfrey; mit den Abschriften von diesen Protokollen hingegen, oder von den ausgestellten Sponsionen ist sich wie mit allen übrigen Abschriften zu benehmen.

E. Die Aussagen der Zeugen, und die Reverse über zugestellte Schriften sind wie alle übrigen in Prozeßsachen vorkommenden Beylagen von Satzschriften zu stämpeln.

F. Erbserklärungen können nur von dem Haupt- oder Universalerben eingereichet werden, und fordern nur einen klassenmäßigen Stämpel, wenn sie auch von mehreren Haupterben unterschrieben sind.

G. Wenn es um die Rekognoscirung einer Urkunde zu thun ist, hat der Richter darauf besonders zu sehen, ob die Urkunde gehörig gestämpelt sey. Bey Entdeckung eines Mangels hat sich derselbe ohne weiters nach Vorschrift des Patents zu benehmen.

H. Die von den Gränz-Kämmerern aufgenommenen Intermissions-Protokolle sind als Amtsschriften, so lange sie an Parteyen in Abschrift nicht hinausgegeben werden, nach dem 9. §. Lit. w. stämpelfrey.

I. Alle Berichte über Rekurse sind nach dem 22. §. Lit. H. ohne Unterschied als Berichte in Parteysachen mit dem Stämpel von 15 kr. zu bezeichnen.

157.

Hofkammer-Dekret vom 2. August 1804. Außer den in dem neuen Stämpelpatente namentlich ausgedrückten Stämpelfreyheiten können keine andere Befreyungen Statt haben, und außer der k. k. Hofkammer ist keine andere Stelle befugt, jemanden von dem Gebrauche des Stämpels loszuzählen, vielweniger die Stämpelfreyheit ohne derselben ausdrückliche Erlaubniß und Bewilligung kontraktmäßig zuzusichern.

158.

Nro. $^{2}\frac{5}{2}\frac{2}{3}\frac{7}{0}\frac{1}{4}$. vom 3. August 1804. Die Quittungen der Interessenten oder Gewerken über den von den in die Hauptgewerkschaft eingelegten Kapitalien bezogenen Nutzen sind, da diese Kapitalien bey ihrer eigenen Gewerkschaft von den Interessenten zum Betriebe des Bergbaues angeleget wurden, wie die Quittungen über erhaltene Ausbeuten, stämpelfrey. Siehe auch Nro. 87, 112.

159.

Nro. $^{2}\frac{1}{1}\frac{5}{6}\frac{2}{1}\frac{1}{3}$. v. 9. August 1804 u. Nro. $^{4}\frac{3}{3}\frac{1}{3}\frac{7}{2}\frac{8}{0}$. vom 31. Dezember 1807.

a. Prozentenzuschüsse sind Besoldungs-Zulagen, oder Theuerungs-Beyhilfen, mithin die an die Kassen ergehenden ersten Anweisungen derselben nach §. 21. Lit. K. K. stämpelpflichtig; — jedoch haben die von den Unterbehörden über die erste Anweisung ergehenden weitern Expeditionen keinen weitern Stämpel nöthig.

b. Auszügel und Conti der Handelsleute unterliegen nur damals, wenn die Saldirung auf dem Auszügel oder Conti selbst abquittiret wird, nach §. 21. Lit. b. dem Stämpel nach dem Werthe. Wenn jedoch die geleistete Zahlung nicht auf diesen Urkunden selbst abquittiret, sondern zur Bedeckung der Kassen beson-

dere Quittungen ausgestellet werden, so sind nur die Quittungen allein zu stämpeln, die Auszügel und Conti aber stämpelfrey [1]).

c. Die Anweisungen der Reise = Partikulare, und der Substitutions = Kosten, so ferne solche streng nach den Normalien berechnet werden, und nicht die Eigenschaft einer Remuneration, oder Gnadengabe, mittelst eines höheren Pauschbetrages haben, und in der Voraussetzung, daß der Empfänger für solche normalmäßige Beträge eine ohnehin klassenmäßig gestämpelte Quittung ausstellen muß, sind stämpelfrey.

d. Da die Provisionen nach dem Tage berechnet sind, und eigentlich täglich, oder wenigstens wöchentlich ausgezahlet werden sollten, so unterliegen die Quittungen über derley Provisionen, welche jährlich 50 fl. — oder wöchentlich 1 fl. nicht übersteigen, keinem Stämpel; doch Quittungen über Pensionen, die nur quartaliter bezahlet werden, müssen klassenmäßig gestämpelt seyn.

Das nämliche wiederholt mit Hofkammerdekret Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{3}{5}\frac{3}{9}\frac{6}{4}$. vom 31. August 1804 und Nro. $^{5}\frac{6}{F}{}^{3}$. vom 8. May 1813.

160.

Nro. $^{2}\frac{5}{2}\frac{4}{8}\frac{4}{1}\frac{6}{8}$. vom 9. August 1804. Vorschläge, oder Berichte, wenn selbe nur die Besetzung einer einzigen Dienstesstelle zum Gegenstande haben, fordern nur einen 15 kr. Stämpelbogen, und, wenn sie aus mehreren Bögen bestehen, die übrigen Bögen nur die mindern Stämpel nach §. 7. und 15.

---

1) Dieses wurde mit Dekret Zahl $^{7}\frac{5}{6}\frac{1}{2}\frac{6}{3}$. v. 7. März 1816 wiederholet, und der Gefälls = Direktion aufgetragen, alle jene Conti und Auszügel, welche in Händen des Empfängers ohne klassenmäßigen Stämpel, und mit dem Beysatze: »richtig bezahlt,« oder einer andern Art von Bestätigung über geleistete Bezahlung gefunden werden, in patentmäßigen Anspruch nehmen zu lassen. 458.

Wenn hingegen in einem und dem nämlichen Berichte 2, 3, oder noch mehrere Dienste zu besetzen angetragen werden, muß für jeden Dienst der Stämpel mit 15 kr. besonders beygedrückt, oder ein derley Bogen beygeleget werden.

Die Stämpelgebühr muß jener bezahlen, der den Dienst wirklich erhält.

Dieses ist jedoch nur von wirklichen Dienstbesetzungen, nicht aber auch von Vorrückungen zu einer höheren Besoldung zu verstehen, denn, wenn z. B. durch Beförderung des ältesten Konzipisten zum Sekretär, oder des ältesten Raitoffiziers zum Raitrath, die Konzipisten oder die Raitoffiziere blos in die systemisirte höhere Besoldung der Ordnung nach vorrücken, so darf dießfalls, weil dadurch kein wirklicher Dienst besetzet, und nur in der nämlichen Dienstkathegorie blos vorgerücket wird, dem Berichte kein besonderer Stämpel beygedrücket werden.

Die solchen Berichten beygelegt werdenden Kompetenten-Tabellen bedürfen keines Stämpels.

161.

Nro. $\frac{8}{1}\frac{0}{2}\frac{1}{9}\frac{8}{1}$. und $^{2}\frac{6}{2}\frac{2}{3}\frac{9}{8}\frac{1}{3}$. vom 16. August 1804, an die galizische Bankal-Gefälls-Administration unter Nro. $^{2}\frac{9}{2}\frac{2}{4}\frac{5}{1}\frac{3}{3}$. den 9. August 1804 erlassen:

1. Alle wegen Beybringungen der Dienstpachtungs- oder andern Kautionen bey der galizischen Domainen- und Salinen-Administration vorkommende und wechselnde Schriften, können aus dem Grunde ohne Stämpel expediret werden, weil die Kautionen immer zur Sicherheit des Aerariums ausgestellet werden, und die dießfälligen Kautions-Urkunden, in so ferne solche nicht in solchen öffentlichen Staatspapieren bestehen, die nach dem 9. §. Lit. C. vom Stämpel ausgenommen sind, ohnehin vorschriftmäßig gestämpelt seyn müssen.

2. Die Anweisungen der Reisepartikularien und

die Substitutions-Kosten, in so ferne sie nach den Normalien berechnet worden und nicht die Eigenschaft einer Remuneration oder einer Gnadengabe haben, dann in der Voraussetzung, daß der Empfänger für solche normalmäßige Beträge eine klassenmaßig gestämpelte Quittung ausstellen muß, sind stämpelfrey

3. Die Quittungen, welche Beamte und andere Diener über die Beträge, zur Unterhaltung der Dienstpferde, oder als Reise-Pauschale, oder anstatt des ihnen gebührenden Naturalquartiers für Quartiergelder, für Kanzleyspesen und dergleichen, mit der Dienstes-Verrichtung wesentlich verbundenen Beyträge ausstellen müssen, sind als officiose Urkunden stämpelfrey.

4. Auch die Quittungen der minderen Dienstbothen, als Amtshaiduken, Waldheger, Feldhüther, Knechte, Kühemenscher, u. d. gl. für den wöchentlich erhaltenen Liedlohn, bedürfen keinen Stämpel, um so weniger, als der höchste Liedlohn dieser Leute wöchentlich nicht 1 fl. beträgt, und solcher auf den Staatsgütern nur wegen der Rechnungs-Dokumentirungen quittiret werden muß, welches sonst im Allgemeinen nicht gebräuchlich ist. Auf eben diese Art ist sich auch in Ansehung der Taglöhner, Handlanger, Zimmerleute, Maurer, und dergleichen Gesellen zu benehmen, mit denen der Lohn zwar täglich akkordiret, solcher aber denselben nur wöchentlich ausbezahlet wird.

5. Wenn die Kameral-Wirthschafts-Aemter Natural-Produkte, oder andere Erzeugnisse kaufen, und diesen Kauf in den Rechnungen mit Quittungen des Verkäufers belegen müssen, so müssen diese wie alle Quittungen nach dem 21. §. Lit. w. gestämpelt seyn.

6. Die von dem Auslande, z. B. aus der Moldau, uud so auch die aus Ungarn und Siebenbürgen an das Bukowiner Kreisamt einlangenden Gesuche, Klagen, Ersuch-, Empfehlungs- und andere derley Schriften sowohl, als die darüber ins

Ausland und nach Ungarn und Siebenbürgen ertheilet werdende kreisämtliche Bescheide, Antworten und Expeditionen, oder sonstige Erledigungen sind stämpelfrey zu behandeln.

Desgleichen sind die von den moldauischen Aemtern, oder sonst von ausländischen, ungarischen und siebenbürgischen Behörden ungestämpelt ausgestellten Pässe und Zeugnisse ohne Anstand anzunehmen. Wenn aber derley Pässe, Zeugnisse und andere Urkunden in einem k. k. Erblande, wo das Stämpelgefäll eingeführet ist, einer Bittschrift beygeleget, oder in einer vor politischen oder Justiz-Behörden vorkommenden Parteysache als Beweise beygebracht werden, müssen solche nach Vorschrift des Patents allerdings, wenn sie nicht in Original beygebracht worden sind, entweder als simple oder als vidimirte Beylagen gestämpelt seyn. Siehe Hofdekret Nro. $\frac{18736}{10976}$. vom 4. July 1811. Nro. 283.

7. Recepissen und Scheine über empfangene Dekrete, Notionen und andere Zustellungen, sind stämpelfrey. Siehe Nro. 184.

8. Streitigkeiten und alle Klagen zwischen Unterthanen und Unterthanen, oder zwischen benachbarten Gemeinden, welche nicht ex nexu subditelae entstehen, oder nicht zugleich auch landesfürstliche und Kontributions-Angelegenheiten betreffen, sind als Privat-Streitigkeiten in Ansehung des Stämpels ohne weiters nach dem Stämpelamte zu behandeln.

9. Zeugnisse, welche Obrigkeiten, Magistraten und Gemeindvorsteher Bürgern und Unterthanen in Parteysachen ausstellen, müssen nach dem 20. §. Lit. i. gestämpelt seyn.

10. Auch die Stämpelstraf-Rekurse der Staatsbeamten müssen gestämpelt seyn.

11. Bittschriften können in keinem Falle nach dem Range des Bittstellers gestämpelt werden, sie sind ohne Unterschied der persönlichen Eigenschaft §. 23.

Nro. 21. dem 6 kr. Stämpel zugewiesen. Siehe Nro. 314. und 441.

162.

Nro. $^{2}\frac{6}{2}\frac{1}{3}\frac{4}{7}\frac{6}{8}$. vom 16. August 1804. In Ansehung der uneinbringlichen Stämpelgebühren ist von Quartal zu Quartal ein spezifischer Ausweis mit namentlicher Aufführung der Parteyen, des rückständigen Stämpelbetrages und der Ursache der Uneinbringlichkeit an die Hofkammer einzusenden, und die Abschreibung anzusuchen. Siehe Nro. 134. 154. 181. 255.

163.

Nro. $^{2}\frac{6}{2}\frac{8}{3}\frac{7}{9}\frac{8}{4}$. vom 16. August 1804. Den Handelsleuten, Fabrikanten und Professionisten kann kein gesetzlicher Termin vorgeschrieben werden, binnen dessen sie bloß des Stämpels wegen ihre Schuldposten aus den Hülfsbüchern in das Hauptbuch übertragen müssen, da einem ordentlichen Handels- oder Gewerbsmann ohnehin selbst daran gelegen ist, seine Forderungen so bald als möglich auf das Hauptbuch zu bringen, und demselben dadurch zu seiner eigenen Sicherheit die Wirkung einer gesetzlichen Beweiskraft zu verschaffen.

164.

Nro. $^{2}\frac{6}{2}\frac{3}{3}\frac{7}{9}\frac{9}{5}$. vom 16. August 1804. Die sogenannten Arbeitsaufkündigungs-, Umschreib- oder Entlaßscheine der Handwerker, Professionisten und Künstler, die den Gesellen ertheilet werden, und welche die Dauer ihrer Dienstzeit, dann das Wohlverhalten derselben zum Gegenstande haben, sind förmliche Urkunden, und nichts anders, als wahre Dienst-Zeugnisse, oder Dienst-Bescheide, die den Gesellen so lange statt der Kundschaft dienen, als sie ihren Dienst nur im Orte selbst wechseln, indem ihnen die Kundschaften erst alsdann ertheilet werden, wenn sie außerhalb des Ortes

sich begeben, und ihr Glück weiter suchen. Da nun nicht auf den Namen und die Form einer Urkunde gesehen werden kann, sondern jede Urkunde überhaupt in Ansehung des Stämpelgebrauchs nach ihrem Inhalte und nach der wahren Eigenschaft beurtheilet werden muß, so sind derley Dienstzeugnisse vermög des 20. §. Lit. i. nach der Eigenschaft desjenigen zu stämpeln, in dessen Geschäft sie ausgestellet werden. Siehe Nro. 107.

165.

Nro. $^{2}\frac{7}{5}\frac{3}{4}\frac{0}{7}\frac{7}{5}$. vom 23. August 1804. Den Expedits-Aemtern der Magistrate gebühret die nämliche Provision a 2 %, welche für die Grundobrigkeiten und Trafikanten in dem Normale bemessen wurde, weil jene eben so wie diese das Stämpelpapier baar zu bezahlen haben, und für den richtigen Gebrauch des Stämpels haften, und auch darauf sehen müssen, daß die zur Expedition gelangenden Schriften, Urkunden u. s. w. mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyen. Siehe Nro. 3, 6.

166.

Nro. $^{2}\frac{7}{2}\frac{8}{5}\frac{3}{3}\frac{1}{8}$. vom 30. August 1804. Die von den Ortsobrigkeiten den Unterthanen zur Legitimation wegen der Befreyung von der Wegmauthgebühr ertheilet werdende Zertifikate oder Richterzeugnisse sind, als eine zur Sicherheit des Wegmauthgefälls eingeführte Vorsichts-Manipulationssache, und als offiziose Legitimationsscheine stämpelfrey.

167.

Nro. $^{2}\frac{2}{2}\frac{2}{5}\frac{2}{7}\frac{1}{5}$. vom 30. August 1804. Der k. k. Hofkriegsrath habe allen Militärbehörden befohlen, daß genau nach dem 29. §. des Stämpelpatents jede nozionirte Militär-Partey sich den gesetzmäßig geschöpften Notionen der Stämpelgefälls-Administration gehörig zu fügen, solche zu recipissiren, und wenn sie

durch die Notion beschwert zu seyn erachte, sich wie jede andere Partey in Ergreifung des Rechts- oder Gnadenweges nach Vorschrift des Patents zu benehmen habe.

168.

Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{5}{6}\frac{7}{1}\frac{8}{2}$. vom 5. September 1804. Da die Hausierpässe in Folge der Hofverordnung vom 19. Dezember 1798 seit dem Jahre 1799 nicht mehr von dem Kreisamte, sondern von den Werbbezirken und Dominien ausgefertiget, von dem Kreisamte hingegen nur bestätiget werden, und mit dem Stämpel von 2 fl. versehen seyn müssen, so sind die Mauth- und Zollämter angewiesen, auf die Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen des Herzogthums Krain bey ihrem Eintritte an den Einbruchs-Stationen wegen ihrer Hausier-Päße vorzüglich aufmerksam zu seyn, und in dem Falle, wenn darin eine Verfälschung befunden werden, oder die Gültigkeit derselben aufgehöret haben sollte, oder dieselben mit gar keinem Passe versehen wären, sie an die Gerichtsbehörden oder Kreisämter, die es betrifft, abzuliefern.

169.

Hofkammer-Dekret vom 26. September 1804. Wenn ein Berg- oder Hüttenarbeiter heimlich entweichet, dem Flüchtling von Amtswegen nachgespüret, und derselbe im Betretungsfalle in seinen verlassenen Dienst zurückgestellet wird, so sind diese Geschäfte weder mit Taxe, noch mit Stämpel, oder mit Postporto zu belegen. Siehe Nro. 87. 112. 158.

170.

Lemberger Gubernial-Verordnung Nro. 42743. vom 26. Oktober 1804 mit Bezug auf das Hofkammerdekret vom 27. September 1804. Die Expeditionen, welche in Dienstverleihungs-Fällen an Ju-

dizialbeamte vorkommen, als Intimationen an die untern Behörden (außer in Fällen von Privilegien oder Gnadenverleihungen, wo die Intimationen von den Parteyen eigens angesucht werden müssen), die Bestimmung des Tages zur Beeidigung, das Einschreiten um die Anweisung des Gehalts u. d. gl. an die unteren Behörden zur Verständigung ergehenden Expeditionen sind nur als solche Korrespondenzen zu betrachten, welche in dem gewöhnlichen Gange der Geschäftsverhandlung liegen, und welche die Obliegenheit des Amtes mit sich bringen.

Sie sind daher als officios von dem Stämpel befreyet, so wie §. 21. ohnehin bestimmt ist, daß alle Expeditionen, womit einem Beamten eine Besoldung, oder was immer für ein Genuß angewiesen, oder ihm seine neue Anstellung intimiret worden, dem Stämpel unterliegen, und daß nur die unmittelbare erste Anweisung der Besoldung für den Neuernannten den Stämpel nothwendig habe. Die Besetzungs-Vorschläge sind ohnedieß dem Stämpel zu 15 kr. zugewiesen.

171.

Nro. $^{8}\frac{4}{3}\frac{1}{0}\frac{7}{9}\frac{5}{4}$. vom 25. Oktober 1804. Jede Uebertragung eines Stämpels, sie mag durch Ausschneidung oder Abdrückung des ächten Papier-, Karten-, Kalender-, Stärke-, Haarpuder- u. Schmink-Stämpels, oder auf was immer sonst für eine Art geschehen, ist nach dem 39. §. des Papier- und 16. §. des Stärke- und Haarpuder-Stämpelpatents mit der fünfzigfachen Strafe des nachgemachten Stämpels und Konfiskation der betretenen Waare zu bestrafen.

172.

Nro. $^{3}\frac{4}{3}\frac{6}{1}\frac{6}{3}\frac{6}{3}$. vom 25. Oktober 1804. Die Feldkapläne sind in Ansehung ihrer persönlichen Eigenschaft den Pfarrern und Seelsorgern in den Landstädten,

die Feldsuperioren aber den Pfarrern, Dechanten 2c. in den Provinzialstädten, in Hinsicht des Gebrauchs des Stämpels gleich zu halten.

173.

Nro. $^{3}\frac{5}{3}\frac{3}{2}\frac{2}{2}\frac{8}{0}$. vom 31. Oktober 1804. Da die in Galizien bestehenden jüdischen Schank-Lizenzen der Juden nur auf ihre Lebenszeit ertheilet werden, und blos als eine politische Vorsichtsanstalt zur Beschränkung der unbefugten Schankhäuser der Juden eingeführet worden sind, so haben diese Lizenzen keinem Stämpel zu unterliegen. Siehe Nro. 201.

174.

Nro. $^{3}\frac{8}{3}\frac{0}{4}\frac{0}{8}\frac{6}{1}$. vom 29. November 1804. Pässe zur Einfuhr des Kreuzbleches, des Zitterdrahts und des Stahlbleches zu Uhrfedern, so wie Pässe zur Einfuhr des Kupfers sind nur mit dem Stämpel zu 15 kr. zu belegen.

175.

Nro. $^{4}\frac{0}{3}\frac{7}{7}\frac{9}{3}\frac{4}{2}$. vom 20. Dezember 1804. Das Pupillar- und Kuratel-Vermögen, welches weniger als 100 fl. beträgt, und eben so auch die Verlassenschaften vom gleichen Betrage, sind vom Gebrauche des Stämpels frey; und nur, wenn sie 100 fl. und darüber betragen, dem Stämpel zu unterziehen.

176.

Nro. $^{4}\frac{1}{3}\frac{0}{7}\frac{2}{5}\frac{9}{3}$. vom 20. Dezember 1804. Für die Interims-Quittungen, wodurch die Stämplung aller Quittungen nur eludiret werden könnte, ist in dem Stämpelpatente keine Ausnahme gemacht, und sie fordern daher den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, da §. 21. Lit. w. Quittungen aller Art eben diesem Stämpel zugewiesen sind.

177.

Nro. $^{3}\frac{2}{5}\frac{3}{5}\frac{4}{8}\frac{9}{6}$. vom 28. Dez. 1804. Die Bankal-Administration wird auf die genaueste Befolgung der Verordnung vom 23. Febr. 1804 aufmerksam gemacht, und derselben anbefohlen, zu den jährlich vorzunehmenden Stämpelpapiers-Inventuren nie eigene Bankalbeamte auszuschicken, sondern immer abzuwarten, bis von den Bankal-Inspektoraten die Kollektreisen für das vierte Quartal jedes Jahres, welche ohnehin immer in den ersten Tagen des Monats November geschehen müssen, vorgenommen werden, wo unter einem auch die Inventur des vorräthig gebliebenen Stämpelpapiers ohne Aufrechnung besonderer Reise- oder Zehrungskosten alljährlich zu geschehen hat. Siehe 127 — 194.

178.

Nro. $^{2}\frac{9}{2}\frac{3}{0}$. vom 3. Jänner 1805 und Nro. $^{1}\frac{9000}{1542}$. vom 6. Juny 1805.

A. Daß bey einem Kontrakte, welcher ein Kommun-Instrument ist, und die kontrahirenden Theile wechselseitig verbindet, kein Theil als Empfänger, sondern ein jeder in der Eigenschaft eines Mitkontrahenten als Aussteller anzusehen sey, und daß daher die Parteyen wegen unklassenmäßig oder gar nicht gestämpelten Kontrakten nur mit der Ausstellers-, nicht aber auch mit der Annehmersstrafe patentmäßig in Anspruch genommen werden müssen.

B. Wenn in einem Kontrakte das Bedingniß ausdrücklich enthalten ist, daß derselbe in einer bestimmten Frist von selbst noch aufgelöset werden könne, soll ein solcher Kontrakt, wenn darin ein Reugeld bestimmt ist, wegen diesem dennoch als eine förmliche stämpelpflichtige Urkunde behandelt werden.

179.

Hofkammer-Dekret vom 17. Jänner 1805. Nach dem 9. §. des Stämpelpatents sind alle Kriminal-Akten von dem Stämpel befreyet, daher müssen auch alle Schriften, Expeditionen u. s. w., so lange die Kriminal-Untersuchung wider den Beschuldigten fortwähret, ohne Stämpel expediret werden, und so, wie das Strafurtheil ohne Stämpel zu expediren ist, eben so kann auch das Urtheil, oder die Urkunde, wodurch der in die Kriminal-Untersuchung Verfallene davon losgesprochen wird, keinem Stämpel unterliegen.

Wenn aber andere Parteyen sich für einen in die Kriminal-Untersuchung Verfallenen zur Bürgschaft antragen, oder Kauzion erlegen, Abschriften von Kriminal-Expeditionen und Protokollen verlangen, und der Kriminalrichter die Bürgschaften und die Kauzionen annimmt, oder die Abschriften bewilliget, so sind diese Handlungen schon keine Kriminal-Verhandlungen mehr, sondern müssen als Parteysachen betrachtet, und als solche dann auch dem Stämpel unterzogen werden.

180.

Nro. $\frac{5120}{4334}$ vom 14. Hornung 1803. Die Aufkündigungsscheine und Aufnahms-Zettel bey dem Dünntuch- und Seidenzeugmacher-Handwerke sind stämpelfrey.

181.

Nro. $\frac{5325}{458}$. vom 14. Hornung 1805. Die vor, und während der vorhin bestandenen, nun aber wieder aufgehobenen Stämpelpapiers-Beyschaffung uneinbringlich gewordenen Stämpelbeträge sind dem Taxamte von dem Siegelamte baar zurück zu vergüten; die künftig uneinbringlich werdenden aber in vierteljährige

Ausweise zu sammeln, und der Landesstelle zur Erwirkung der Abschreibungs-Bewilligung von der Borgung vorzulegen. Siehe Nro. 6, 134, 154, 162, 183.

182.

Nro. $6\frac{1}{5}\frac{3}{1}\frac{7}{6}$. vom 21. Hornung 1805.

A. Einschreitungen um Anweisung der in's Verdienen gebrachten Diurnen sind als ein bloßes Amtsgeschäft, so wie auch die Anweisungen dieser Diurnen um so mehr stämpelfrey, als die Quittungen, welche von den Empfängern ausgestellet werden, ohne weiters gestämpelt seyn müssen.

B. Die geschwornen Landmesser in Galizien gehören zu der Kathegorie der Konzipisten bey Länderstellen.

183.

Nro. $6\frac{2}{5}\frac{8}{4}\frac{3}{4}$. vom 21. Hornung 1805. Jn den für die Tax-Aemter bestimmten Einschreib-Büchern ist auf dem nämlichen Blatte, wo das gefaßte Materiale eingeschrieben wird, auch eine Rubrik über die geschehene Geldabfuhr zu eröffnen, um hiedurch die Schuldigkeit und Zahlungsleistung der betreffenden Aemter sogleich mit einem Blicke übersehen zu können. Siehe Nro. 134. 154. 255.

Das von der Gefälls-Hofbuchhaltung entworfene neue Einschreib-Büchel wurde in Folge hohen Hofkammer-Dekrets Nro. $2\frac{3}{1}\frac{0}{2}\frac{9}{6}\frac{4}{5}$. vom 27. August 1812 gedruckt, und vom 1. November b. J. in Gebrauch gesetzet.

184.

Nro. $6\frac{7}{5}\frac{1}{7}\frac{2}{9}$. v. 28. Hornung 1805, u. Nro. $2\frac{5}{1}\frac{0}{9}\frac{9}{8}\frac{2}{5}$. vom 27. July 1805. Wenn Notionen, entweder in Original oder in simpler Abschrift den Gnaden-Rekursen, oder jenen im Rechtswege gar nicht, oder unklassenmäßig gestämpelt beygeleget werden, ist bloß

der doppelte Stämpelbetrag zu 15, 6 oder 3 kr. nachträglich einzubringen, und zwar mit 15 kr. für die im Gnaden- oder Rechtswege beygebrachten Original-Nozionen, — mit 6 kr. nach §. 23. Art. 22. für Abschriften, die bey Gnaden-Rekursen oder anderen politischen Verhandlungen vorkommen, dann mit 3 kr. nach §. 22. Lit. B. für die Notions-Abschriften im rechtlichen Verfahren.

Scheine über zugestellte Notionen, wenn selbe im Original beygeleget werden, unterliegen keinem Stämpel; die Abschriften derselben aber müssen nach dem 22. §. Lit. B. oder 23. §. Art 22. mit dem 3 oder 6 kr. Stämpel versehen seyn, und wenn sie ungestämpelt vorkommen, gegen die doppelte Stämpelgebühr nachträglich gestämpelt werden.

185.

Nro. 1204. vom 5. März 1805. Die Konten der Hof- und Staatsdruckerey über Aerarial-Arbeiten gehören unter die Dienstsachen, und sind stämpelfrey. (149, 458.)

186.

Nro. $^{8}\frac{6}{7}\frac{3}{2}\frac{1}{8}$. vom 14. März 1805. Nach einmal verstrichener Patental-Frist darf keine Administration verdorbene oder unrecht gestämpelte Urkunden nachträglich weder umstämpeln, noch nachstämpeln, um so weniger aber die bereits verrechneten Stämpelgebühren durch derley Austauschungen der Stämpelbögen wieder zur Ausgabe oder zur Abschreibung bringen lassen, sondern hiezu muß immer die Bewilligung der Hofstelle eingeholet werden. Siehe Nro. 50. 134. Lit. h. 191. 195. 203. 210. 214. 221. 280. 329. 332. 334.

187.

Nro. $^{7}\frac{1}{4}\frac{0}{8}$. vom 18. April 1805. und Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{8}{9}\frac{0}{1}\frac{9}{8}$.

vom 18. July 1805. Daß alle Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Kontrakte, welche mit den Kreispächtern und von diesen wieder mit andern Unterpächtern in Galizien geschlossen werden, stämpelpflichtig seyn, jene Exemplarien ausgenommen, welche der 9. §. Lit. t. von dem Stämpel befreyet.

188.

Hofkammer-Dekret vom 26. April 1805. Kundmachungen von Privat-Verpachtungen, Versteigerungen u. s. w., wenn sie nicht im gerichtlichen Wege geschehen, sind stämpelfrey, und können der Zeitung ohne Stämpel eingerücket werden.

189.

Nro. $^{1}\frac{7}{1}\frac{4}{4}\frac{1}{1}\frac{7}{6}$. vom 1. Juny 1805. und Nro. $^{3}\frac{5}{2}\frac{3}{1}\frac{2}{0}$. vom 20. Hornung 1806. Die sogenannte Intromission bey dem Verkaufe eines Guts muß gemäß §. 22. Lit. n. mit 15 kr. gestämpelt seyn.

190.

Hofkammer-Dekret vom 6. July 1805. Für jede Erlaubniß zur Haltung einer Minjamin, so oft sie ertheilet wird, und für jede Verlängerung dieser Erlaubniß, ist der Stämpel von 20 fl. zu entrichten.

191.

Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{4}{6}\frac{6}{5}\frac{7}{1}$. v. 20. Juny 1805. Keine Administration ist nach der Instruktion und Manipulation befugt, nach einmal verstrichener §. 1. bestimmten Patental-Frist, verdorbene, oder unrecht gestämpelte Urkunden nachträglich weder umstämpeln noch nachstämpeln zu lassen; um so weniger aber dürfen die bereits verrechneten Stämpelgebühren durch derley Austauschungen der Stämpelbögen wieder zur Ausgabe oder zur Abschreibung gebracht werden.

Nach dem 1. §. des Stämpelpatents muß eine jede stämpelpflichtige Urkunde entweder gleich anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung zur klassenmäßigen Stämplung gebracht werden.

Das Gesetz gestattet nur dann eine Ausnahme, wenn einer bereits gestämpelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstand in keinem Zusammenhange stehende Verabredung beygefüget, oder eine bey ihrer Errichtung stämpelfreye Urkunde nachträglich gestämpelt werden muß.

Wenn daher bereits ganz ausgefertigte Urkunden zur Umstämplung oder Austauschung des Stämpels vorkommen, sollen solche immer ex officio der Direktion eingesendet, und von dieser mit dem Gutachten, ob die Auswechslung gewähret werden könne, der Hofstelle einbegleitet werden. Siehe Nro. 50. 186. 195. 203. 210. 214. 221. 280. 329. 332. 334.

192.

Hofkammer-Dekret vom 20. Juny 1805, kund gemacht den 13. July 1805. Es haben sich Fälle ergeben, daß Hausinhaber, Haus-Inspektoren, u. d. gl. den Zinsparteyen für den entrichteten Zins statt der förmlichen Quittungen, verschiedene Gattungen von Zettelchen ertheilen, welche keineswegs geeignet sind, die Stelle der Zins-Quittungen zu vertreten, und über die geschehene Zahlung des Zinses einen Beweis abzugeben.

Da nun dergleichen nicht gültige Zettel den Parteyen nicht die mindeste Sicherheit verschaffen, und die Parteyen, wenn sie von den Hauseigenthümern, oder deren Erben, um den Zins nochmals belanget würden, mit solchen nichts beweisenden Zetteln sich gegen den Anspruch nicht vertheidigen können, sondern die geleistete Zahlung entweder durch Zeugen, Eide oder andere weitschichtige und kostspielige Wege erst

rechtlich beweisen, oder aber den Zins noch einmal entrichten müßten: so wird das Publikum hiervon benachrichtiget, zugleich aber allen Hauseigenthümern, Inspektoren, und allen jenen, welche Zinsungen einheben, hiermit aufgetragen, daß, wenn Parteyen über die geleistete Zinszahlung eine Bestätigung zu ihrer Sicherheit verlangen, ihnen immer förmliche, und nach Vorschrift des Stämpelpatents ordentlich gestämpelte Quittungen, in welchen die Zahlungsschuldigkeit, nämlich der Zins, der viertel- oder halbjährige Betrag desselben, dann ob solcher vorhinein, oder nach der Hand gezahlet worden, der Termin, von welchem, und bis zu welchem, deutlich ausgedrückt, der Zahler namentlich genannt, und die geleistete Zahlung von dem Empfänger mit seiner Namensfertigung bestätiget seyn muß, ausstellen sollen; da sonst, wenn entweder ungestämpelte Quittungen, oder andere die Wesenheit einer förmlichen Quittung nicht enthaltende, wie immer beschaffene Zettel ohne Stämpel irgend wo betreten werden sollten, die Zahler sowohl als der Aussteller ohne weiters nach der Strenge des Patents in die angemessene Stämpelstrafe unnachsichtlich verurtheilet werden würden. Siehe Nro. 129.

193.

Nro. $^{2}\frac{1}{1}\frac{5}{7}\frac{0}{3}\frac{5}{1}$, v. 30. Juny 1805. Die Expens-Verzeichnisse der Advokaten, welche den Satzschriften nach §. 241. der allgemeinen Ger. Ordn. beygeleget werden, fordern blos den Stämpel von 3 kr.; dahingegen unterliegen die von dem Richter bereits moderirten und zugesprochenen Expens-Verzeichnisse, welche von den Advokaten sodann den Parteyen übergeben, und worauf die erhaltene Bezahlung quittiret werden, gemäß §. 21. Lit. m. dem Stämpel nach dem Betrage.

194.

Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{1}{8}\frac{4}{7}\frac{4}{5}$. vom 11. July 1805. Die Direktion hat der Administration Ob der Enns zu verordnen, daß bey den Stämpelpapier-Verschleißern zu Mauthausen, Freystadt, Aschach, Feuerbach, Ried, Lambach und Enns die jährliche Inventur der Stämpelpapier-Vorräthe höherer Klassen von jenen Tabakgefälls-Beamten, welche mit Ende Oktober jeden Jahrs die Hauptinventur sämmtlicher Tabaksvorräthe besorgen, mit Zuziehung einer Gerichtsperson unter einem, und ohne Aufrechnung besonderer Reise- und Zährungskosten vorgenommen werden solle. Siehe Nro. 127. 177.

195.

Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{4}{8}\frac{9}{9}\frac{8}{5}$. vom 11. July 1805. Die Auswechslung reiner und makulirter Stämpelbögen höherer gegen mindere, und so auch minderer gegen höhere Klassen ist, wie bisher, auch künftig ohne Anstand, und um so mehr zu gestatten, als diese Austauschung nach jedermanns Belieben weder in dem Stämpelpatente selbst, und auch sonst in keiner Verordnung verbothen, auch gegenwärtig kein Grund vorhanden ist, dem Publikum diese Bequemlichkeit zu entziehen. Siehe Nro. 214.

196.

Nro. $^{2}\frac{6}{2}\frac{1}{1}\frac{4}{0}\frac{7}{0}$. vom 1. August 1805. Eine Befreyung der 7 Kapuziner-Klöster in der Inner-Oesterreichischen Provinz von dem Gebrauche des Stämpels findet nicht Statt.

197.

Nro. $^{2}\frac{6}{2}\frac{1}{1}\frac{5}{5}\frac{2}{2}$. vom 1. August 1805. Valentin Günther und Anton Zimmethauser, als Unternehmer der Ausbreitung des Borszeker Gesund-

heits-Wassers, dürfen die von ihnen unter der Hypothek der zur Sicherheit ihrer Accionairs ausgestellten bereits klassenmäßig gestämpelten Hauptobligation an die einzelnen Accionairs auszustellenden Partial-Obligationen ohne Stämpel ausfertigen.

198.

Nro. $^{2}\frac{6}{2}\frac{8}{1}\frac{6}{2}\frac{}{2}$. vom 8. August 1805, Nro. $^{1}\frac{5}{1}\frac{6}{1}\frac{7}{6}\frac{6}{8}$. vom 1. Juny 1806, dann Nro. $^{2}\frac{5}{2}\frac{4}{3}\frac{2}{0}$. und $^{4}\frac{7}{4}\frac{5}{1}\frac{3}{7}$. vom 29. Jänner 1807. Nro. $^{6}\frac{2}{4}\frac{1}{9}\frac{4}{8}$. v. 25. Hornung 1808, und Nro. $^{2}\frac{4}{1}\frac{6}{9}\frac{0}{0}\frac{2}{0}$. vom 29. July 1808.

A. Jenes Papier, welches künftig zur Stämplung verwendet werden wird, soll ohne die bisherigen Wasser-Zeichen seyn.

B. Das erforderliche Netto-Papier für die Stämpel-Aemter ist in jeder Provinz zu erkaufen, und zwar gewöhnliches Kanzleypapier.

C. Die Vorrathsstämplung für alle Provinzen in Wien ist aufzuheben, und das Papier muß in jedem Lande bey dem dortigen Stämpelamte gestämpelt [1]); dann

D. zu den Stämpelsigneten sollen von den Wiener-Münzgraveuren eigene Matrizen gemacht, und nach diesen sodann sämmtliche Signeten gleichförmig durch Abklatschungen in Schriftzeug verfertiget werden. Siehe Nro. 288.

199.

Nro. $^{2}\frac{7}{2}\frac{7}{2}\frac{4}{3}\frac{1}{8}$. vom 14. August 1805. Das Gubernium soll keiner Partey eine Strafnachsicht zuwenden, sondern solche auf den 29. §. des Patents verweisen, oder, wenn eine von den Tax- und Expedits-

---

1) Wurde in Folge hohen Hofdekrets Nro. $1\,0\frac{3}{8}\frac{1}{6}\frac{4}{2}$. vom 2ten April 1807 mit ersten May d. J. in Ausführung gebracht, und mit den Klassen a 3, 6 u. 15 kr. angefangen. Siehe Nro. 254.

Aemtern bemessene Strafe wegen erwiesener Armuth uneinbringlich wäre, die Abschreibung des Strafbetrages von Fall zu Fall ansuchen.

200.

Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{1}{2}\frac{9}{7}\frac{8}{8}$. vom 5. September 1805. Da die sogenannte Handelsstand-Kasse blos aus solchen Beyträgen bestehet, welche von dem Handelsstande als Almosen in das Ladel für Verunglückte und erarmte Handlungsverwandte freywillig beygetragen werden, so können die blos zur Belegung dieser Privatrechnung von den Parteyen, welche ein Almosen erhalten, dafür ausgestellten Quittungen ohne Stämpel angenommen werden.

201.

Nro. $^{3}\frac{1}{2}\frac{6}{5}\frac{5}{5}\frac{6}{2}$. vom 19. September 1805. Alle jene Schänklizenzen, wofür in Galizien die abgenommenen Gebühren zur Bestreitung gewisser Polizey-Ausgaben bestimmet sind, und welche nicht für die ganze Lebenszeit gelten, sondern alle halbe Jahre erneuert werden müssen, sind ohne Unterschied der Religion der Impetranten nach dem 23. §. Nro. 15. mit dem Stämpel zu 15 kr. zu versehen. Siehe Nro. 173.

202.

Hofkammer-Dekret vom 12. Oktober 1805. Gemeinschaftliche Einfuhrspässe für mehrere Personen können nur gegen dem ertheilet werden, daß für jede einzelne Partey der vorschriftmäßige Stämpel besonders entrichtet werde, welche Stämpel dem Passe aufzudrücken sind.

203.

Nro. $^{3}\frac{6}{2}\frac{6}{9}\frac{0}{7}\frac{4}{5}$. vom 31. Oktober 1805. Die Administrationen sind zur genauen Befolgung und Beobachtung des 1. und 35. Patents-§. anzuweisen, und

zu belehren, daß jene Urkunden, die nicht über vier Wochen zurück datiret und in so ferne solche schon ganz ausgefertiget sind, nur dann, wenn eine zweyte ganz ähnliche auf klassenmäßigen Stämpel bereits umgeschriebene Urkunde produziret wird, oder wenn von Amtswegen die Bestätigung der Umänderung oder Unbrauchbarkeit beygefüget ist, zur Umwechslung des Stämpels angenommen, und der Hofkammer vorgeleget werden dürfen. Siehe Nro. 50. 186. 191. 210. 221. 280. 329. 332. 334.

204.

Nro. $\frac{184}{100}$. vom 4. Hornung 1806. Zur Herstellung der Ordnung bey dem Stämpelgefälle werden durch die k. k. Hofkanzley in sämmtlichen innerösterreichischen Provinzen, in Oesterreich, ob- und unter der Enns, Mähren und Böhmen, gedruckte Kundmachungen erlassen, und Termine bestimmet, binnen welchen die während der Anwesenheit der französischen Armee ungestämpelt gebliebenen Urkunden, Schriften und andere dem Stämpel unterliegende Gegenstände zur Nachstämplung zu bringen seyen.

205.

Hofkammer-Dekret im Münz- und Bergwesen vom 20. Hornung 1806. Die Verzeichnisse, welche den Bergleuten über die ihnen anvertrauten Bergwerkszeuge ausgefertiget werden, werden nur uneigentlich Spannzettel genannt, müssen blos als eine Bergbau-Manipulationsvorschrift betrachtet werden, und haben daher keineswegs nach dem 23. §. Nro. 22. dritte Abtheilung dem Stämpel zu 15 kr. zu unterliegen.

206.

Nro. $\frac{3023}{175}$. vom 28. Hornung 1806. Die Verbau-Ausweise, welche den Frohnbefreyungs-

Gesuchen beygeleget werden, sind den Zubußzetteln gleich zu halten und stämpelfrey; jedoch unterliegen die Buchhalterey-Berichte nach §. 9. Lit. k. dem Stämpel zu 15. kr.

207.

Nro. $^{3}\frac{2}{2}\frac{0}{4}\frac{2}{4}$. vom 1. März 1806. Daß der Natur der Sache und dem Geiste der Stämpelgesetze gemäß bey einer Urkunde, welche eine Verbindlichkeit ausdrückt, eine Leistung verspricht, und einem anderen ein Recht gibt, zweyerley Personen unterschieden werden müssen, nämlich jene, welche die Verbindlichkeit auf sich nimmt, und jene, der sie geleistet wird, das heißt nach dem Ausdrucke des Stämpelpatents ein Annehmer und ein Aussteller. Aus diesem Grunde ist daher auch die Stämpelstrafe jedesmal nur in zwey Theile abzutheilen, wovon die eine Hälfte von den Ausstellern, wenn ihrer mehrere sind, die zweyte Hälfte aber von einem oder mehreren Annehmern, oder umgekehrt zu bezahlen ist.

208.

Nro. $^{4}\frac{5}{2}\frac{7}{9}\frac{5}{3}$. vom 6. März 1806 und Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{0}{7}\frac{2}{3}\frac{8}{0}$. vom 30. August 1806. Zeugnisse, welche Katechesten den Lehrjungen ertheilen, sind gemäß §. 23. Nro. 24. dritter Abtheilung, mit dem 15 kr. Stämpel zu versehen. Siehe Nro. 246.

209.

Nro. $^{5}\frac{6}{3}\frac{9}{7}\frac{4}{9}$. vom 13. März 1806.

N. Empfangsscheine, welche Parteyen, die aus Depositen-Aemtern Gelder entlehnen, nachdem sie dieselben schon zurückgestellet haben, zur Sicherheit des Amtes ausstellen müssen, ehe sie ihre eingelegte Obligation zurückerhalten, dienen blos zur Legitimation der Kassen, damit nicht ein Schuldner seine

Obligation zweymal zurückfordern könne, und sind gemäß §. 9. Lit. m und oo. stämpelfrey.

B. Jene Empfangsscheine, welche Private, die Geld aus der Depositen-Kasse borgen, nebst ihrer eingelegten Obligation zur Sicherheit der Kasse ausstellen, können zwar als Interims-Urkunden, deren es keine nach dem Geiste des Stämpelpatents geben kann, nicht angesehen werden; solche sind aber bloße Quittungen, die einem Amte wegen der eingeführten Kassemanipulation ausgestellet werden müssen, und fordern daher vermög §. 9. Lit. hh. keinen Stämpel. Siehe Nro. 219.

210.

Nro. $^{10}\frac{0}{7}\frac{17}{2}\frac{}{2}$. vom 24. April 1806. und vom 1. July 1807, dann Nro. $^{5}\frac{1}{3}\frac{8}{1}\frac{0}{3}$. v. 22. Hornung 1810.

Jene Quittungen, die von Aerarial- und anderen öffentlichen Kassen wegen Mängeln in dem Inhalte derselben den Parteyen zurückgegeben werden, wenn deren Unbrauchbarkeit von der Liquidatur auf dem Rücken der Quittungen legal, d. i. mit Ansetzung des Namens und Karakters von Seite jenes Beamten, der die Quittung zurückgegeben hat, angemerket, und bestätiget wird, daß von diesen Parteyen andere klassenmäßig gestämpelte Quittungen über denselben Betrag dafür eingeleget werden, können, wenn sie gleich nur aus halben Bögen bestehen, von den Stämpelämtern gegen weiße Vorrathsstämpelbögen von gleicher Klasse ausgetauschet werden. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 221. 280. 329. 332. und 334 [1]).

---

[1]) Mit Hofkammerdekret Zahl $^{5}\frac{1}{3}\frac{8}{1}\frac{0}{3}$. vom 12ten Hornung 1810 wurde obige Verordnung wiederholt und erinnert, daß die Auswechslung eines solchen Bogens nach dem 35. Patents-Paragraph nur bey dem Stämpelamte in der Hauptstadt jeder Provinz, nie aber bey Magazinen, Verlegern (Verschleißern) geschehen könne.

211.

Nro. $10\frac{70}{77}\frac{2}{0}$. vom 24. April 1806. Kontrakte, welche die Hebräer zur Osterzeit auf 8 Tage zu errichten pflegen, und mittelst welchen sie dasjenige Eigenthum, welches sie vermög ihrem Glaubenssysteme während der Osterfeyertage als unkoscher nicht besitzen dürfen, an einen Christen übertragen, sind noch ferner stämpelfrey zu lassen.

212.

Nro. $1\frac{4}{1}\frac{8}{0}\frac{2}{9}\frac{1}{3}$. vom 29. May 1806. Die Signatoren der Stämpelämter können die §. 26. gewilligte 10% Belohnung keineswegs ansprechen.

213.

Nro. $1\frac{7}{1}\frac{4}{3}\frac{2}{2}\frac{9}{6}$. vom 18. Juny 1806. Da viele Advokaten ihren Satzschriften einfache oder vidimirte Abschriften von Vollmachten beylegen, die in der Urschrift gar nicht ausgestellet sind, so wie auch von Parteyen ungestämpelte Dokumente übernehmen, und davon bey Gerichten nur einfache Abschriften beybringen, so haben die Administrationen auf derley Gefälls-Verkürzungen aufmerksam zu seyn, und wenn sie bekannt werden, die Vorzeigung der Vollmachts-Urschrift zu verlangen. Siehe Nro. 311.

214.

Nro. $1\frac{8}{1}\frac{2}{4}\frac{1}{5}\frac{7}{0}$. vom 3. July 1806. Auf keinen Fall kann die Auswechslung eines höheren Stämpelbogens gegen kleinere, oder umgekehrt zugelassen, und nur allemal ein Stämpelbogen vom gleichen Betrage nach Maßstab des 35. Patents-Paragraph ausgefolget werden. Siehe Nro. 195.

215.

Nro. $^{2}\frac{4}{1}\frac{1}{9}\frac{7}{2}\frac{8}{3}$. vom 14. August 1806. Empfangsscheine der Zollämter über die Ablösgebühren vom kontrabantirten Tabak sind gleich Quittungen und Gegenscheinen, welche von landesfürstlichen Aemtern oder Gefällsbeamten von Amtswegen ausgestellet werden, dem Stämpel nicht unterworfen.

216.

Nro. $^{2}\frac{4}{1}\frac{2}{9}\frac{8}{7}\frac{4}{3}$. vom 21. August 1806. Bey jedem Verlasse wird von den Erben ein Gesuch, um die Abhandlung und Verbescheidung auf dieses Gesuch, um die Einantwortung des Vermögens überreichet.

Auf das erste Gesuch trägt das Gericht dem Bittsteller die Erfüllung der Verbindlichkeiten auf, unter welchen ihm der Verlaß eingeantwortet werden kann; über das zweyte Gesuch wird die Einantwortung in der That veranlaßt, wenn anders die Verbindlichkeiten alle erfüllet sind.

Nach dem Geiste des Stämpelgesetzes, und aus der Natur der vorgenommenen Akten kann bey den Abhandlungs-Instanzen nur einmal der Stämpel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden, nämlich dann, wenn der Verlaß vollkommen übergeben, und auch alle Prästanda geleistet sind. Nur dann kann man den Abhandlungs-Vertrag als vollendet ansehen, und nur dann kann auch nach dem Wortlaut des Stämpelpatents der Stämpel nach dem Vermögen abgenommen werden.

Die erste Verbescheidung auf das Gesuch um Abhandlung kann nur als eine Einleitung zur Uebergabe und zum eigentlichen Abhandlungsvertrag angesehen werden, und ist daher nach dem 22. §. Lit. m. als Reskript in Parteysachen mit 15. kr. zu stämpeln. Und da ohnehin bey jeder Abhandlung — bey

den Theillibeln, der Inventur u. s. w. die Stämpelgebühren erleget werden müssen, so können die Parteyen nicht auch verhalten werden, für den Abhandlungsbescheid über die getroffene Einleitung, zur Einantwortung des Vermögens, und über die Einantwortung selbst doppelten Stämpel zu bezahlen, sondern der Stämpel ist nur einmal nach dem Werthe des betreffenden Vermögens zu entrichten. Siehe Nro. 114. 303. 306. 317. 413. 472.

217.

Nro. $^{2}\frac{2}{2}\frac{1}{3}\frac{4}{3}\frac{2}{9}$. vom 25. September 1806, und Nro. 8382. vom 17. Oktober 1806 [1]).

Die Stiftungs-Haupt-Kasse kann künftig bey Erhebung der Interessen von den Stiftungs-Kapitalien sich ungestämpelter Quittungen bedienen, und hierbey ist nur die Vorsicht nöthig, daß die öffentlichen Fonds-Obligationen, von welchen gedachte Hauptkasse die Interessen erhebet, ausdrücklich auf den Namen einer oder anderen von dem Stämpel befreyeten Stiftungen lauten.

218.

Hofkammer-Dekret vom 23. Okt. 1806. Wenn es sich lediglich um die Anweisung des systemisirten Gehaltes für einen neu investirten Pfarrer, Lokal-Kaplan oder Kooperator handelt, ist bey Erstattung des Berichtes kein Stämpel zu gebrauchen, und die Verhandlung von Amtswegen anzusehen; wenn es sich hingegen um Gehaltszulagen, Pensionirung oder Pensionserhöhung geistlicher Individuen, um Aushülfen oder Anweisung des Defizienten-Gehalts handelt, so fordern derley Berichte den Stämpel zu 15 kr.

---

1) In Folge einer Allerhöchsten Entschließung vom 3. July 1804 und Hofkammerdekret $^{3}\frac{6}{2}\frac{5}{9}\frac{2}{7}\frac{8}{1}$. vom 5. Hern. 1806.

219.

Verordnung des Galizischen Guberniums vom 28. Oktober 1806.

Die Quittungen, Empfangsscheine und Recepissen der Parteyen für die von den gerichtlichen Depositen-Aemtern zurückerhaltene Cautionen haben dem Stämpel zu 6 kr. zu unterliegen. Siehe Nro. 209.

220.

Von der obersten Justizstelle, den 13. Nov. 1806. In Fällen, wo der Referent wegen der nicht gerügten Stämpelpatents-Uebertretung zu der vorgeschriebenen Strafe zu verhalten wäre, hat das Appellations-Gericht sich b. m. mit dem Referenten zur Abhülfe des Versehens in das Einvernehmen zu setzen, und erst nach der Hand nach der Verordnung vom 9. Nov. 1802 das Amt zu handeln. Siehe Nro. 5.

221.

Nro. $^{3}\frac{5}{2}\frac{3}{8}\frac{8}{6}\frac{4}{5}$. vom 15. November 1806. Nach dem Sinne des 35. Patents-§. ist zwar bisher, um den Parteyen die Auswechslung der von ungefähr verdorbenen Stämpel zu erleichtern, diese Auswechslung auch dann bewilliget worden, wenn die Urkunde vollständig errichtet und ausgestellet war, und nur erwiesen werden konnte, daß diese Urkunde auf einem Stämpelbogen von gleichem Werthe errichtet, und unbrauchbar geworden sey; wenn jedoch dieser Beweis mangelt, eine Urkunde mit Tinte übergossen, oder ganz unleserlich gemacht, somit wenn es unentschieden ist, ob eine Urkunde nicht vielleicht ihren Zweck erfüllet hat, oder von selbst erloschen ist, findet keine Auswechslung des Stämpels Statt. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 214. 280. 329. 332. 334.

222.

Nro. $^{3}\frac{43}{2}\frac{65}{8}\frac{}{18}$. vom 21. November 1806, und Nro. $^{20}\frac{5}{8}\frac{70}{49}$. vom 12. July 1810. Die eingewechselten Stämpelbögen sind nicht mehr an die Tabak-Fabriken zur Einlösung in dem Makulaturpreis zu verabfolgen, sondern monatlich an die Direktion einzusenden, und von dieser nach vorher durchgeschlagenen Stämpeln der Aerarial-Papiermühle zum Einstampfen zu übergeben. Siehe Nro. 102, 334.

223.

Nro. $^{3}\frac{2}{3}\frac{15}{1}\frac{5}{9}\frac{}{9}$. vom 25. Dezember 1806. Den Gerichtsbeysitzern, welche zu den Verhören der Parteyen in Stämpelpatents-Uebertretungen beygezogen werden, sind die bestimmten Gebühren, wie bey den Verhören der Tabakschwärzer (nämlich in Hauptstädten, wenn nicht ohnehin ein Pauschale bewilliget ist, 45 kr.; in Städten auf dem flachem Lande 30 kr., und in Märkten, dann Dörfern 15 kr.) zu erfolgen, jedoch darauf zu sehen, daß diese Verhöre nicht unnütz verlängert, und daß zur Vermeidung der Kosten für diese Beysitzer in einer Sitzung, so viel thunlich, mehrere Verhöre aufgenommen werden. Nebst Weisung, wie diese Gebühren von den einkommenden Strafgeldern abzurechnen seyn. Siehe Nro. 132. 247. 280.

224.

Hofkanzley-Dekret vom 9. Jänner 1807. In allen Fällen, wo Gesandte sich um die Ausstellung einer Urkunde verwenden, unterliegt die ungestämpelte Ausstellung keinem Anstande, besonders, wenn diese Urkunden zum Gebrauche für das Ausland bestimmt sind [1]).

---

[1]) Unter Zahl $^{2}\frac{27}{1}\frac{27}{8}\frac{}{44}$. den 8. November 1812 erließ die hohe Hofkammer an die Gefälls-Direktion, daß, wenn

225.

Hofkammer-Dekret vom 15. Jänner 1807. Die verschiedenen Schätzungen über verschiedene Gegenstände einer Verlassenschaft sind als selbstständige Abtheilungen des Haupt-Inventariums zu betrachten, und müssen gemäß §. 7 und 15 des Stämpelpatents nach der Summe gestämpelt werden.

226.

Nro. $^{3}\frac{4}{3}\frac{8}{1}\frac{2}{2}$. vom 3. Hornung 1807. Die Roboth fließet offenbar aus dem Unterthans-Verhältnisse, und die darüber zu schließenden Verträge gehören daher zu den §. 12. Lit. f. befreyten Urkunden.

227.

Nro. $^{4}\frac{1}{3}\frac{4}{6}\frac{2}{7}$. vom 13. Hornung 1807. Schlußzettel der Börse- und Waaren-Sensalen unterliegen dem Stämpel nicht.

228.

Nro. $^{4}\frac{2}{3}\frac{3}{7}\frac{1}{7}$. vom 13. Hornung 1807. Der Einwanderungs-Paß eines Bergknappen kann nicht wie ein Reisepaß betrachtet werden, sondern ist vielmehr als eine Kontrolle von Seite der Behörden anzusehen, wodurch die Route bezeichnet wird, welche diese Ein-

---

auch einem Gesandten der Genuß der Immunitäten zustehe, sich doch die Befreyung von dem Gebrauch des Papierstämpels nicht auch auf jene Urkunden ausdehne, welche in Hinsicht der demselben im Inlande angehörigen Realitäten entweder von ihm selbst, oder von dessen Bevollmächtigten in seinem Namen ausgefertiget werden, indem nach dem Sinne des Stämpelpatents die Urkunden jener Ausländer, folglich auch jener auswärtigen Gesandten und Bothschafter, welche in den k. k. Erbländern Realitäten besitzen, dem Papierstämpel in so ferne unterliegen, als diese Urkunden wegen der ihnen im Inlande gehörigen Realitäten ausgestellet werden. Siehe 464.

wanderer zu nehmen haben; solch ein Paß kann daher nach §. 9. Lit. G. stämpelfrey ausgefertiget werden.

229.

Nro. $6\frac{3}{5}\frac{6}{6}\frac{6}{0}$. vom 5. März 1807. Die Länderstellen haben, so oft selbe eine bewilligte Abschreibung der uneinbringlichen Stämpelgebühren bey den Taxämtern der Gefälls-Administrationen bekannt machen, jedesmal die Nummer und das Datum der Verordnung der Hofstelle anzuführen, damit die Buchhaltung die vorgemerkte Verordnung sogleich auffinden könne.

230.

Banko-Hof-Deputations-Dekret vom 17. März 1807. Die Bezahlung des Frachtlohns kann blos gegen der a tergo der Lieferscheine beyzusetzenden Zahlungs-Bestätigung der Salztransports-Kompagnie, mithin stämpelfrey geschehen. Siehe Nro. $^{s}\frac{7}{2}\frac{0}{9}\frac{2}{0}\frac{3}{8}$. vom 17. November 1808. Nro. 258.

231.

Nro. $^{s}\frac{8}{7}\frac{8}{4}\frac{0}{7}\frac{4}{7}$. vom 19. März 1807. An das vereinte Kameral-Justiz-Taxamt. Auf die von dem Taxamte gemachten Anzeigen in Ansehung des bey Verlassenschafts-Inventarien zu bestimmenden Stämpels, wird demselben folgende Belehrung ertheilet, und zwar:

1. Ist das Taxamt nicht recht daran, wenn es glaubt, daß in dem Verlassenschafts-Inventar der Werth der Herrschaften nach dem ständischen Einlagsextrakte hätte beygesetzet werden sollen: denn, wenn gleich die allgemeine Instruktion für die Gerichtsbehörden (worauf sich das Taxamt beruft) verordnet, daß in der vorzunehmenden gerichtlichen Inventur alle liegenden und fahrenden Güter genau angemerket werden sollen, so wird die untereinigste Beysetzung ihres Werths nur in Ansehung der Fahrnisse verordnet, und es ist bey

den liegenden Gütern dieses weder in der allgemeinen Instruktion vorgeschrieben, noch der Antrag nach Meinung des Taxamtes wohl ausführbar, weil bey Verlassenschaften, wo sich Realitäten von höherem Werthe, Herrschaften, manchmal in verschiedenen Provinzen, Grundstücke, die zu verschiedenen Grundbüchern gehören, vorfinden, die Schätzung derselben oft erst nach Verlauf längerer Zeit zu Stande gebracht werden kann, wo doch die Sicherheit der Verlassenschafts-Masse, besonders, wenn Pupillen, Abwesende, Causae piae, oder andere derley Fälle eintreten, es vorzüglich erfordert, daß die Inventur sobald nur immer möglich überreichet werde, damit zur Sicherheit der Erben das Erforderliche von der Gerichtsstelle sogleich verfüget werden kann, welches aber der Fall bey Realitäten nicht leicht seyn kann, weil Verschleppung oder Veräußerung derselben nicht wohl denkbar ist, und eben daher ist es genug an dem, wenn die in einer Verlassenschaft befindliche Realitäten mitlerweile an dem Haupt-Inventar bloß angemerket, die dießfällige Schätzung aber erst bey Pflegung der Abhandlung in der Vermögens-Ausweisung beygebracht werde.

Da nun nach dem 21 §. Lit. q. des Stämpelpatents vom Jahre 1802 für die Inventarien die Klasse des Stämpelpapiers nach der Summe des schuldenfreyen, d. i. nach Abzug aller Passiven rein verbleibenden Vermögens bestimmt werden muß; so wird dem Taxamte über diesen Punkt aufgetragen, daß selbes sich bey allen Verlassenschaften hiernach benehmen, folglich bey Hinausgebung der Abschrift eines Inventars auf Verlangen der Erben den Stämpel jener Klasse gebrauchen solle, welcher für das im Inventar über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende reine Aktiv-Vermögen vorgeschrieben ist, wie solches demselben schon unterm 16. Dezember 1802 zur Richtschnur bereits aufgetragen wurde.

2. Wird dem Taxamte die Belehrung ertheilet,

daß in der Beschreibung des Allodial-Nachlasses das Handlungs- und Fideikommißvermögen des Erblassers nicht enthalten seyn konnte, weil in Hinsicht des Handlungs-Vermögens eine eigene Handlungs-Inventur durch Sachkundige, und eine eigene Handlungsbilanz errichtet werden muß, das Fidei-Kommiß-Vermögen aber mit dem Allodial-Nachlasse ebenfalls nicht vermenget werden darf, sondern besonders verzeichnet und abgehandelt werden muß; und da diese anderweiten Verzeichnungen (Verhandlungen) ohnehin sodann zum Taxtamte gelangen, so hat dasselbe alsdann sein Amt zu handeln, sohin die vorgeschriebenen Stämpel zu gebrauchen und anzuwenden.

3. Läßt sich gegen den beygebrachten Ausweis gar nichts einwenden, weil solcher bloß zur Bemessung der Sterbtaxe eingeleget worden ist, und die Sterbtax-Ausweise nach dem 22. Absatz Lit. dd. des Patents nur dem Stämpel von 3 kr. unterliegen, der vorgelegte Ausweis aber sogar mit dem Stämpel von 6 kr., folglich noch mit einem höheren, als dem vorgeschriebenen Stämpel schon bezeichnet ist.

Diesen blos zur Bemessung der Sterbtaxe beygebrachten Ausweis hat aber das Taxamt mehrmalen mit einem eidesstättigen Vermögens-Bekenntniß vermenget, welcher es doch keineswegs ist, als sonst solcher in dieser Eigenschaft nach dem 21. §. Lit. q. des Patents hätte gestämpelt werden müssen, weil es in diesem Falle die Stelle eines wirklichen Inventariums vertreten, die nämliche Wirkung hervorgebracht, folglich auch als solches hätte gestämpelt werden müssen, zumal als in der allgemeinen Instruktion §. 118. Lit. a. für die Landrechte und Gerichtsstellen erster Instanz ausdrücklich verordnet ist, daß für den Fall, wenn nach dem Absterben kein Inventar errichtet worden ist, die Erben zur Ueberreichung eines gewissenhaften eidesstättigen Ausweises des Betrages der Verlassenschaft zur Abhandlungspflege verhalten werden sollen, welches

demnach in jedem Falle die Stelle des Inventars vertritt. Siehe Nro. 303.

232.

Nro. $1\,0\frac{8}{8}\frac{1}{6}\frac{4}{2}$. vom 2. April, bekannt gemacht durch Hofkanzley-Dekret vom 14. April 1807: daß vom ersten Juny d. J. die Stämpelbogen zu 3, 6 und 15 kr. ohne innere Wasserzeichen in Verschleiß gesetzet werden.

233.

Nro. $1\,1\frac{6}{9}\frac{7}{6}\frac{9}{5}$. vom 16. April 1807. Die Anstellungs-Dekrete der Ortschulaufseher sind gemäß §. 9. Lit. g, stämpelfrey auszufertigen.

234.

Hofkammer-Dekret v. 23. April, u. Nro. $1\frac{4}{1}\frac{4}{1}\frac{7}{6}\frac{6}{0}$. vom 7. May 1807, dann Nro. $7\frac{3}{4}\frac{7}{3}\frac{5}{5}$. vom 19. März 1812. Nro. $1\frac{8}{1}\frac{0}{4}\frac{5}{8}\frac{9}{4}$. v. 21. Aug. 1814, u. Nro. $2\frac{9}{2}\frac{3}{3}\frac{7}{1}\frac{4}{3}$. vom 24. November 1814.

Bey jeder Stiftung müssen 3 Orginal-Exemplarien des Stiftbriefes errichtet werden, nämlich für die Erben des Stifters, für den Bestifteten, d. i. das Kloster oder die Kirche, die weltliche Kommunität oder das Institut, für welche die Stiftung bestimmet ist, und für die Landesstelle, welche die von dem Staate übernommene Garantie der Stiftungen Hand zu haben hat. Diese 3 Exemplarien fordern den klassenmäßigen Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, die übrigen aber sind nur als vidimirte Abschriften zu stämpeln.

235.

Hofkammer-Dekret vom 8. May 1807. Die Waisenforderungen und Waisenschuldbüchel, welche bey den Aemtern geführet werden, sind

als bloße Theile der Vormundschaftsrechnung gemäß §. 10. Lit. e. stämpelfrey. Siehe Nro. 257.

236.

Nro. $^{1}_{1}\,^{5}_{2}\,^{3}_{3}\,^{8}_{4}\,^{5}$. v. 28. May 1807. Die Juxten der Signaturs-Anweisungen bey den Stämpelämtern sollen ternionweise ordentlich zusammengeheftet, an den Ecken paraphiret und numerirt, und an die Fäden das Amts-Insiegel von den Administrationen angehänget werden.

237.

Nro. $^{1}_{1}\,^{7}_{3}\,^{0}_{5}\,^{6}_{5}\,^{2}$. vom 29. May 1807. Daß von den Vekturanten bey dem Straßenbaue für die Auszahlung höherer Beträge ordentlich gestämpelte Quittungen auszustellen seyen. Daß aber die Nachsteher und eigentlichen Taglöhner, welche ihren Lohn täglich zu fordern das Recht haben, wenn sie auch monatweise bezahlet werden, von der Abquittirung auf Stämpel-Papier befreyet bleiben sollen.

238.

Nro. $^{1}_{1}\,^{2}_{5}\,^{6}_{4}\,^{4}_{0}\,^{2}$. vom 18. Juny 1807. Die Holzausfuhrspässe, welche von einigen krainerischen Herrschaften ausgestellet werden, sind als eine bloße politische Verfügung anzusehen, und unterliegen gemäß §. 9. Lit. gg. und tt. dem Stämpel nicht.

239.

Nro. $^{1}_{1}\,^{2}_{2}\,^{8}_{4}\,^{6}_{5}\,^{6}$. vom 23. Juny 1807. Das k. k. General-Rechnungs-Direktorium habe den sämmtlichen Gefälls-Rechnungs-Kanzleyen aufgetragen, den ihnen durch die Instruktion zur Pflicht gemachten Tagesabschluß bey dem Stämpelamte mit Genauigkeit vorzunehmen.

240.

Nro. $^{2}\frac{1500}{1770}$. vom 16. July 1807. Da seit undenklichen Zeiten in Görz, der Hauptstadt des österr. Friauls, die Bittschriften um Bürger- und Meisterrechte dann Handelsbefugnisse nur mittelst Indorsats beschieden wurden, welche Bescheide nach §. 9. Lit. e. stämpelfrey sind, so könne es ferner dabey verbleiben, aber alle übrigen Urkunden, mittels welcher die Bürger- und Meister-Rechte und die Handelsbefugnisse ertheilet werden, müssen nach Vorschrift des Stämpelpatents gestämpelt werden.

241.

Nro. $^{2}\frac{8178}{2195}$. vom 27. August 1807. Verordnung der N. österr. Regierung vom 5. Oktober 1807. Nach dem bisherigen Gebrauche in Klassen-, Personal- und Vermögensteuer-Geschäften sich keines Stämpels zu bedienen, hat es auch künftig bey dieser Beobachtung zu bewenden, und ist weder zur Erstattung der dießfälligen Berichte in Parteysachen, noch auch zur Erledigung dieser Berichte ein Stämpel zu gebrauchen. Siehe Nro. 328, 456.

242.

Nro. $^{2}\frac{2067}{2248}$. vom 3. September 1807. Die Quittungen der mährisch-schlesischen Salz-Transport-Kontrahenten sind weder vermög Kontrakt, noch durch das Stämpelpatent, oder eine sonstige Entscheidung stämpelfrey, und unterliegen daher dem klassenmäßigen Stämpel. Siehe Nro. 258.

243.

Hofkammer-Dekret vom 26. September 1807. Die Religions-Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute fordern den Stämpel von 15 kr.

244.

Nro. $^{8}\frac{6}{2}\frac{2}{3}\frac{4}{7}\frac{2}{2}$. vom 12. November, und Hofkammerdekret vom 2. Dezember 1807. Wegen des Stämpels für Satzbriefe haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß alle jene Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen, die jedoch auf alle Fälle von den Gewährs-Auszügen wohl unterschieden werden müssen, nur dann der klassenmäßigen Stämplung zu unterziehen seyn, wenn keine Kauf- oder Schuldbriefe vorher errichtet worden wären.

Wenn aber solche Urkunden schon vorläufig errichtet worden, so sey die Bescheinigung der dießfälligen Vormerkung lediglich als eine Expedition der Landtafel, oder Grundbuchsbehörde zu behandeln, und nach §. 23. mit dem Stämpel zu 15 kr. zu bezeichnen. Siehe Nro. 277.

245.

Nro. $^{4}\frac{1}{3}\frac{8}{2}\frac{5}{4}\frac{7}{9}$. vom 23. Dezember 1807. Die Pränumerationsscheine der Buchhändler, und die Scheine der Zeitungsverleger für die wegen der in die Zeitungen einzuschaltenden Ankündigungen von Lizitationen, Verkäufen, Vorforderungen u. s. w. entrichteten Beträge können als bloße Rezepissen noch ferner, wie bisher, und in so lange sie als Beweisurkunden in Prozeßsachen nicht vorkommen, stämpelfrey belassen werden.

246.

Nro. $^{1}\frac{2}{1}\frac{6}{8}\frac{1}{1}$. v. 21. Jänner 1808., u. Nro. $^{2}\frac{5}{1}\frac{7}{9}\frac{3}{8}\frac{2}{6}$. vom 4. August 1808. Die von den Katecheten ausgestellten Christenlehr-Zeugnisse sind ohne Unterschied gemäß §. 9. Lit. yy. stämpelfrey zu lassen. Siehe Nro. 208.

247.

Nro. $^{6}\frac{0}{4}\frac{8}{9}\frac{4}{2}$. vom 25. Hornung 1808. Den Fiskalämtern gebühre auch von den durch ihre Amtshandlung eingebracht werdenden doppelten Stämpelgebühren die quota fisci nach dem 10. §. ihrer Instruktion. Siehe auch Nro. 132. 223, 280.

248.

Unterm 7. März 1808 ist das Patent für das Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtoldsgaden erschienen, und diesem gemäß daselbst der Stämpel auf Zeitungsblätter, Spielkarten, Kalender, Haarpuder und Kraftmehl (Stärke), wie auch auf Schminke, vom 1. April 1808 an, auf eben die Art eingeführet worden, wie selbe in den gesammten böhmischen, galizischen und deutschen Erblanden nach Maßgabe der Patente vom 5. und 15. Oktober 1802 (4 und 398) bereits eingeführet waren, und es wurde durch dieses Patent §. 50. [1]) bestimmet, daß alle Geldbeträge, welche an Stämpelgebühren zu entrichten sind, alle vorgeschriebenen Geldstrafen und sonstige Gebühren baar in Konvenzions-Geld und inländischen Scheidemünzen zu bezahlen seyen. Siehe Nro. 423, 438, 448, 451, 453, 454, 483, 488.

249.

Nro. $^{8}\frac{3}{6}\frac{7}{9}\frac{2}{3}$. vom 17. März 1808. Zu den Vormundschafts-Dekreten ist ohne Unterschied, ob sie von Landrechten, Obrigkeiten oder Magistraten ausgefertiget werden, durchgängig nur der Stämpel zu 6 kr. zu verwenden.

---

1) Dieses Patent ist in der Sammlung der Gesetze des Jos. Kropatschek, 24r Bd. S. 274 — 300, wörtlich enthalten.

250.

Nro. $^{9}\frac{1}{7}\frac{6}{3}\frac{8}{3}$. vom 24. May 1808. Nach dem 9. §. Lit. c. des Stämpelpatents sind alle Zessionen über Schuldverschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellet werden, folglich auch die Zessionen oder Widmungen von öffentlichen Fonds-Obligationen, die als Officiers-Heiraths-Kauzionen ausgestellet werden, stämpelfrey.

Wenn nun diese Heiraths-Kauzionen in solchen Obligationen erleget werden, wovon die Kapitalien bey dem Wiener Stadt-Banko, bey dem Banko-Lotto, oder bey dem n. ö. ständischen Lotto inliegen, so sind auch die Quittungen, die über die Interessen dieser Kapitalien ausgestellet werden, nach §. 9. Lit d. stämpelfrey. Alle übrigen Interesse-Quittungen von Kapitalien, die in andern Aerarial-Fonds oder bey Privaten, oder sonst wo immer anliegen, müssen auch dann, wenn sie Militär-Heiraths-Kauzionen betreffen, ohne Ausnahme, nach §. 21. Lit. w. gestämpelt seyn.

251.

Nro. $^{1}\,^{1}\frac{4}{9}\frac{6}{6}\frac{3}{1}$. vom 14. April 1808. Bürgschafts-Urkunden in Kontreband- und Prävarikations Fällen, da sie immer nur zu Gunsten oder zur Bequemlichkeit der zu verhaftenden oder verhafteten Parteyen ausgestellet sind, müssen nach dem 21. §. Lit. c. des Stämpelpatents dem Stämpel unterzogen werden. Siehe Nro. 335.

252.

Nro. $^{1}\frac{2}{1}\frac{0}{4}\frac{3}{6}\frac{2}{6}$. vom 6. Juny 1808. Zeugnisse, welche die Impfärzte den Impflingen wegen gehörig überstandener Kuhpocken-Impfung ausstellen, sind stämpelfrey.

253.

Nro. $^{2}\frac{0}{1}\frac{6}{6}\frac{8}{0}\frac{2}{0}$. vom 23. Juny 1808. Se. Majestät haben der k. k. privilegirten Landwirthschafts-Gesellschaft in Niederösterreich die Befreyung von dem Gebrauche des Stämpels und von Entrichtung der Taxen in Ansehung der Briefe, Korrespondenzen, Berichte und Anzeigen, dann aller Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses ökenomischen Instituts betreffen, wenn gleich solche außerdem stämpelpflichtig sind, auf immer allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Wenn jedoch diese Gesellschaft in Folge der Zeit durch Schenkungen, Vermächtnisse, Legaten oder sonst auf andere Art ein Vermögen erwerben, Quittungen, Obligationen und Urkunden ausstellen, Realitäten ankaufen, Kontrakte errichten, oder Bittschriften bey landesfürstlichen und anderen Behörden, um neue Begünstigungen und Vortheile einreichen sollte, oder in einen Rechtsstreit und in gerichtliche Verhandlungen zu treten veranlaßt würde, überhaupt wenn die Gesellschaft als erwerbende, kontrahirende oder streitende Partey erscheinet, oder selbst auftritt, ist dieselbe gleich allen andern Parteyen schuldig, den Stämpel nach Vorschrift des Patents zu verwenden, und die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

254.

Hofkanzley-Dekret vom 3. August 1808 von der N. De. Regierung den 20. August publiziret: daß im September l. J. der Stämpel von 30. kr. auf gewöhnlichem Kanzleypapier ohne Wasserzeichen abgedruckt, in Verschleiß gesetzet werden wird, und daß nur in der schwarzen Verzierung um den weißen k. k. Adler etwas abgeändert worden seye. Siehe Nro. 198, 232.

255.

Nro. $^{3}\frac{6}{2}\frac{7}{0}\frac{5}{5}\frac{7}{3}$. vom 11. August 1808 und Nro. $^{1}0\frac{8}{7}\frac{3}{1}$. vom 14. Januar 1813. Die Länderstellen sind angewiesen, zur Einbringung der Schuldreste und Rückstände für kreditirtes Stämpelpapier bey den Kameralämtern, Magistraten und Aerarial-Tax- und Expedits-Aemtern, den Gefälls-Administrationen auf ihr jedesmaliges Ansuchen alle mögliche Assistenz zu leisten, und den Anwachs allzu großer Ausstände mittels Anwendung der den Länderstellen eingeräumten Zwangsmittel nach Möglichkeit zu verhindern, zugleich aber von Zeit zu Zeit bey den Taxämtern darüber Nachforschungen vornehmen, ihre Kreditsbücher untersuchen, und in wie weit gedachte Aemter mit den Abstattungen etwa zu lange ausbleiben, nachsehen, nicht minder den Vorrath an Stämpelpapier inventiren, und solchen mit den in der Kasse vorhandenen Stämpellosungsgeldern kombiniren zu lassen.

Den Gefälls-Administrationen wurde unter einem die Weisung gegeben, bey sämmtlichen Verlegern auf allmonatliche Richtigkeitspflege bey den monatlichen Abrechnungen genau zu wachen, und keine zu großen Rückstände anwachsen zu lassen. Siehe Nro. 295, 304.

256.

Nro. $^{2}\frac{7}{2}\frac{2}{0}\frac{3}{9}\frac{1}{6}$. vom 12. August 1808, und Nro. $^{3}\frac{4}{2}\frac{9}{7}\frac{2}{1}\frac{3}{7}$. vom 27. Oktober 1808. In Hinsicht auf den Gebrauch des Stämpelpapiers zu den Geschäftsverhandlungen bey dem Gefälle des Koscherfleisch-Aufschlages ist den Pächtern §. 24. im Kontrakte festgesetzet worden, daß

A. Quittungen über die zum Betriebe des Gefälls erfolgende Geldabfuhren, Kreditive, welche dem subalternen Personale ertheilet werden, dann die in Gefällssachen vorkommende gerichtliche Konstituten und Aussagen, so wie die von den Ortsob-

rigkeiten, Richtern und Gemeinden hierüber auszustellende Urkunden und Zeugnisse von dem Gebrauche des Stämpels ausgenommen seyn; daß jedoch die Kreditive und Legitimationen bloß die von den Beamten zu erfüllenden Dienstschuldigkeiten, keineswegs aber die Ausmessung ihrer Besoldungen enthalten sollen, weil die Anstellungs-Dekrete dem gehörigen Stämpel zu unterliegen haben; daß

B. die Verzeichnisse der monatlichen Auslagen, so weit diese Auslagen, Berechnungen, und die hierwegen von den Beamten auszustellende Quittungen nur die Zurückerhaltung dessen, was sie für das Gefäll unmittelbar ausgeleget haben, wobey sie folglich keinen Nutzen ziehen, betreffen, stämpelfrey seyn sollen; daß hingegen

C. wenn ein Kassier oder anderer Gefällsbeamte für geliefertes Materiale, oder für verfertigte Arbeit gegen Quittung oder Auszügel etwas bezahlet, derley Quittungen oder Auszügel dem Stämpel unterworfen seyen.

257.

Nro. $^{3}\frac{0}{2}\frac{5}{3}\frac{6}{4}\frac{4}{9}$. vom 15. September 1808. Die bey den Aemtern eingeführten Waisenforderungs- und Schuldenbüchel bedürfen nach dem 10. §. Lit. e. keinen Stämpel; doch müssen die Quittungen über Interessen von den bey Privaten und in den von dem Stämpel vermög §. 9. Lit. d. nicht befreyten Fonds anliegenden Kapitalien nach §. 21. Lit. w. klassenmäßig gestämpelt seyn. Siehe Nro. 235.

257½.

Nro. $^{3}\frac{2}{2}\frac{8}{5}\frac{8}{3}\frac{0}{7}$. vom 4. Oktober 1808. Werden der Gefälls-Direktion die Abschriften der beyden Verordnungen, welche die N. Oe. Landesregierung in

Folge allerhöchster Entschließung erlassen hat, mitgetheilet.

---

1. Verordnung vom 13. September 1800, in Folge Hof-Dekrets von $^{5}/_{11}$ d. M.

Die den Armenhäusern von den Verkäufern noch fortan auszustellenden Quittungen für die geleistete Zahlung solcher täglichen Feilschaften und Bedürfnisse, für welche von anderen Privaten in dem täglichen Handel und Wandel keine Quittungen ausgefertiget zu werden pflegen, sollen von nun an stämpelfrey seyn.

---

2. Verordnung vom 31. July 1806, in Folge obigen hohen Dekrets:

Jene Quittungen für geringere Viktualien, welche zu den Versorgungs-Anstalten nothwendig sind, und wofür andere Parteyen in dem täglichen Handel und Wandel keine Quittungen auszustellen pflegen, unterliegen keinem Stämpel; auch die über die monatlichen Bezahlungen der täglichen Brodlieferungen an das Versorgungshaus von den Bäckermeistern auszustellenden Quittungen können ungestämpelt seyn. Siehe Nro. 299.

258.

Nro. $^{s}\frac{7}{2}\frac{0}{9}\frac{2}{0}\frac{3}{8}$. vom 17 November 1808. Die Quittungen über Vergütung des Fuhrlohns an die mährisch-schlesische Salztransports-Kompagnie bedürfen keines Stämpels, da vermög des neu ratifizirten Kontrakts vom 10. Januar 1807 die Bezahlung des Frachtlohns bloß gegen der a tergo der Lieferscheine beyzusetzen habenden Zahlungsbestätigung mithin stämpelfrey zugestanden, und diese stämpelfreye Abquittirungsart mit Banko-Hofdeputations-Dekret vom 17. März 1807 neuerdings bestätiget, von der Banko-Buchhalterey aber es eingeleitet worden ist, daß zur Rechnungsbelegung nicht mehr die Salzliefer-

scheine, sondern lediglich die ämtlichen Salzfuhrlohns-Hauptquittungen beygebracht werden müssen. Siehe Nro. 230, 242.

259.

Nro. $^{3}\frac{8}{3}\frac{8}{0}\frac{5}{4}\frac{0}{0}$. vom 1. Dezember 1808. Die Tabak- und Stämpel-Gefälls-Administrationen haben bey Ertheilung der ex officio auszufertigenden Lizenzen an die Stämpelämter jedesmal die Verordnung zu erlassen, diese Lizenzen mit dem Erfüllungsstämpel zu bezeichnen, die Anweisung aber bey dem täglichen Stämpelabschlusse dem Journale beyzulegen, und hierüber nach Verlauf eines jeden Quartals eine Konsignation der Direktion einzusenden.

260.

Nro. $^{6}\frac{4}{3}\frac{5}{0}\frac{1}{2}$. vom 23. Hornung 1809. Der österr. Kais. Königl. Leopoldsorden ist nach dem Beyspiele der älteren schon bestehenden Orden von dem Gebrauche des Stämpels enthoben; und sind daher die Ordensdiplome, Intimationen und anderen Ordensschriften von dem Stämpel frey zu lassen.

261.

Hofkammer-Dekret vom 2. März 1809. Da in Wuchersachen von Amtswegen eingeschritten wird, und die wucherischen Handlungen unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehören, so können dafür nicht allein in erster, sondern auch in zweyter und dritter Instanz weder Taxen noch Stämpelgebühren aufgerechnet werden, sondern diese Gegenstände sind von Amtswegen zu behandeln.

262.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{1}\frac{8}{1}\frac{5}{0}$. vom 4. Jänner

1810, an die Gefälls-Direktion, daß nachstehende Kundmachung angeordnet worden seye.

Cirkulare.

(Wiederherstellung der vorigen Ordnung in dem durch die Zeitumstände unterbrochenen Gange des Papierstämpel-Gefälls.)

Urkunden und Schriften, welche vom 1. September 1809 an auf Papier, welches mit den von den französischen Behörden eingeführten Stämpelzeichen versehen ist, ausgefertiget wurden, oder etwa noch ausgefertiget werden, sind so anzusehen, als ob dieselben mit den ordentlichen österreichischen Stämpelzeichen versehen wären, und unterliegen dieser Form wegen keinem Anstande.

Urkunden und Schriften, welche während des Aufenthalts fremder Truppen überhaupt, entweder auf ganz ungestämpeltem, oder nicht mit der gehörigen Stämpelklasse versehenem Papiere ausgefertiget wurden, müssen in der Hauptstadt Wien innerhalb vier Wochen, auf dem flachen Lande aber innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Cirkulares, der hiesigen Stämpel-Gefälls-Administration zur nachträglichen gehörigen Stämplung vorgelegt werden. Bey dieser nachträglichen Stämplung ist das viereckige Zeichen zu gebrauchen, und die Parteyen haben für die Stämplung die ausfallende Gebühr nur einfach zu entrichten.

Nach Verlauf der oben bestimmten Fristen aber haben alle entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Urkunden und Schriften, bey ihrer Betretung der in den Patenten bestimmten Strafe zu unterliegen.

Diese Verfügung erstreckt sich auch auf Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, auf Spielkarten und Kalender, auf die rothe Schminke, auf die Stärk- und Haarpuderpackete, jedoch mit der

in den Gesetzen bereits gegründeten Ausnahme, daß die Stärke und der Haarpuder auf dem flachen Lande überhaupt keinem Stämpel unterliegt.

Von der im 38. §. des Patentes vom 5. Oktober 1802 ausdrücklich festgesetzten zirkelförmigen Form des zum gewöhnlichen Verschleiße bestimmten Papierstämpels hat es in zwischen so weit sein Abkommen, daß auch die viereckige Form des sogenannten Erfüllungsstämpels als allgemein gültig anzusehen, und im Verschleiß anwendbar ist.

Auch ist auf die in eben gedachtem Patente erwähnten, nach Verschiedenheit der Stämpelklassen bisher in dem Stämpelpapier angewendeten Wasserzeichen, für dermal keine Rücksicht zu nehmen, und sich des Stämpelpapiers, das in öffentlichen Verschleiß gesetzt wird, es mag mit Wasserzeichen versehen seyn oder nicht, ohne Anstand zu bedienen.

Da übrigens vermöge des am 14. Oktober v. J. abgeschlossenen, dann am 16. und 17. Oktober ratificirten, und am 20. gedachten Monats und Jahrs ausgewechselten Friedenstraktats unter andern auch Salzburg wo der Stämpel auf Zeitungsblätter, Spielkarten, Kalender, Haarpuder, Stärke und rothe Schminke bestand, dann Laybach und Krakau, wo eigene Siegelämter und auch der Papierstämpel eingeführt war, an andere Mächte abgetreten wurden; so müssen die seit dem 20. Oktober aus Salzburg eingelangten, obschon mit dem bisherigen Salzburger Stämpel bezeichneten Zeitungsblätter, so wie jene, welche von diesem Zeitpunkte an gestämpelt aus Laybach und Krakau in die kais. österr. Provinzen gelangen, dann auch alle nach dem 20. Oktober v. J. in die k. k. Erbländer gekommenen und noch kommenden Spielkarten, Kalender, Stärke, Haarpuder und rothe Schminke, so wie die seit dem 20. Oktober ausgefertigten Urkunden, als ausländisch betrachtet, und ungeachtet der etwa darauf befindlichen Salzbur-

ger, Laybacher und Krakauer Stämpel, doch der neuerlichen hierländigen Stämplung unterzogen werden.

Alle diese aus den gedachten abgetretenen Ländern von oben erwähntem Zeitpunkte an vorkommenden Gegenstände und Urkunden werden jener Stämpelklasse zugewiesen, welche die Patente vom 5. und 15. Oktober 1802 für die im Auslande errichteten, oder von einem Ausländer in den k. k. Staaten, wo das Stämpelgefäll bestehet, ausgestellten Urkunden, §. 10. Lit. B. dann §. 11. ausdrücklich bestimmen [1]).

263.

Hofkammer-Dekret Nro. $14\frac{8}{9}\frac{9}{3}$. vom 23. Jänner 1810. Um das Papierstämpel-Gefäll gegen Beeinträchtigungen, und auch die Parteyen vor Schaden wirksamer zu sichern, ist die Einführung eines eigenen runden österr. Kontrollpapierstämpels nothwendig gefunden worden, welcher künftig sowohl dem zirkelförmigen Vorraths- als dem viereckigen Erfüllungsstämpel von allen Klassen beygedrückt seyn wird.

Diesem gemäß darf vom 1. April 1810 an kein Vorraths- und Erfüllungsstämpelbogen in Verschleiß gebracht, noch eine Urkunde auf einem dieser Stämpelbögen mehr ausgefertiget werden, wenn solche nebstbey nicht auch mit dem neuen österr. Kontrollsstämpel versehen ist.

Zu dem Ende werden sämmtliche Verleger und Verschleißer des Stämpelpapiers mit solchen Stämpelpapiergattungen versehen, welchen nebst dem Vorraths- oder Erfüllungsstämpel noch der neue Kontrollstämpel beygedrückt sich befindet.

Jene Parteyen, welche noch ungebrauchte Stämpelbögen mit dem Vorrathsstämpel, oder mit dem Erfüllungsstämpel besitzen, und den rechtmäßigen Besitz auszuweisen vermögen, können dieselben nach dem Sinne

---

[1]) Wurde in Wien von der k. k. Landesregierung den 18. Jänner 1810 kund gemacht.

des im Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 vorkommenden 35. Absatzes auch bey dem k. k. Stämpelamte in jener Provinz, wo sie das Stämpelpapier von den befugten Verschleißern erkauften, bis zum 1. des Monats April 1810 auswechseln, oder den neuen Kontrollstämpel sich beydrücken lassen, welcher Beydruck nach der den Stämpelämtern ertheilten Weisung unentgeldlich vorgenommen wird.

Es hat jedoch jede Partey, welche dergleichen ungebrauchte Stämpelbögen zur Auswechslung, oder zur unentgeldlichen Beydrückung des Kontrollstämpels bringet, zugleich eine schriftliche Fassion vorzulegen, worin die Zahl der auszuwechselnden, oder der zum Beydrucke des Kontrollstämpels bestimmten Bögen, so wie die Gattung oder die Klasse desselben genau angemerkt seyn muß, und worauf, wenn kein Anstand obwaltet, dann die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällenverwaltung in der Provinz die nöthige Anweisung an das Stämpelamt ausfertigen wird.

Uebrigens werden nach Erlöschung der zur Auswechslung oder zur unentgeldlichen Beydrückung des Kontrollstämpels bis auf den 1. April d. J. festgesetzten Frist, die bloß mit dem Vorraths- oder mit dem Erfüllungsstämpel bezeichneten Bögen nicht mehr ausgewechselt, noch denselben der Kontrollstämpel mehr beygedruckt werden, im Gegentheile werden die seit dem 1. April dieses Jahrs ausgefertigten Schriften, Urkunden, Wechsel, Handelsbücher u. s. w., welche nach dem Patent vom 5. Oktober 1802 der Stämplung unterliegen, und den mittelst gegenwärtiger Kundmachung vorgeschriebenen Kontrollstämpel nicht beygedruckt enthalten, so angesehen werden, als wenn dieselben gar nicht gestämpelt wären.

264.

Nro. $^{2}\frac{61}{170}$. vom 30. Jänner 1810. Die N. De. Landesregierung habe der Gefälls-Direktion von allen

im Drucke erscheinenden Cirkularien, welche auf das Stämpelgefäll sich beziehen, zum Amtsgebrauche eine angemessene Zahl von Abdrücken mitzutheilen.

265.

Nro. $^{7}\frac{3}{4}\frac{5}{5}\frac{6}{0}$. vom 20. März 1810. Päſſe zur Einfuhr des fremden Rauch- und Schnupftabaks, in so fern solche das Gewicht von 5 Pfunden nicht übersteigen, können ohne Stämpel ausgefertiget werden.

266.

Nro. $^{9}\frac{2}{0}\frac{3}{3}\frac{9}{3}$. vom 3. April 1810. Die steurisch-ständischen Darlehens-Interesse-Coupons unterliegen dem Stämpel.

267.

Nro. $^{11}\frac{6}{7}\frac{8}{0}\frac{5}{5}$. vom 19. April 1810. Interesse-Quittungen und Urkunden sollen nicht auf gestämpeltes Papier gedruckt, sondern die schon gedruckten Quittungen und Urkunden zur gehörigen Stämplung gebracht werden.

268.

Hofkammer-Dekret vom 26. April 1810. Bey entstehenden Rechtsfragen über die Gültigkeit, oder Ungültigkeit, und über die Auflösung der Ehe, müssen die dießfälligen Untersuchungen und Verhandlungen von Amtswegen gepflogen, und die dießfälligen Urtheile tax- und stämpelfrey behandelt werden.

269.

Nro. $^{20}\frac{4}{8}\frac{6}{4}\frac{8}{2}$. vom 12. July 1810. Quittungen, welche in Galizien von den Unterthanen und andern Parteyen, bey der Einlösung ihrer geringen, fünf Gulden nicht übersteigenden Kriegsdarlehens-

oder Licferungs-Obligationen ausgestellet werden müssen, sind ohne Stämpel anzunehmen.

270.

Nro. $^{2}0\frac{600}{854}$. vom 12. July 1810.

1) Vermögens-Ausweise, welche im Zuge einer Verlassenschafts-Abhandlung von einem sine beneficio inventarii zur Erbschaft erklärten großjährigen Erben anstatt eines Inventarium zur Grundlage der Abhandlung zu dem Zwecke eingebracht werden, um daraus die Abhandlungs-Taxen bestimmen und auf dem Grunde desselben die Einantwortung pflegen zu können; diese Ausweise, oder vielmehr Vermögens-Bekenntnisse vertreten die Stelle eines Inventarium, und sind daher in Absicht auf den Stämpel den Inventarien gleich zu halten und nach §. 21. Lit. q. zu behandeln, wie solches durch Hofdekret Nro. $^{2}\frac{285}{489}$. vom 27. Jänner 1803 verordnet worden. Nur jene Vermögens-Ausweise sind nach dem 22. §. Lit. dd. mit dem Stämpel zu 3 kr. zu versehen, die zu Bestimmung des Mortuarii gemacht werden.

2) Erklärung, in so weit selbe als Zessionen, Reverse, Pfand- oder Schuldverschreibungen anzusehen sind und eine bestimmte Summe enthalten, oder betreffen, sind nach dem 21. §. gemäß des in der Urkunde begriffenen Werths zu stämpeln; Erklärungen hingegen, die obige Eigenschaften nicht haben, und im Zuge des rechtlichen Verfahrens von einer Partey überreichet werden, unterliegen gemäß §. 22. Lit. l. dem Stämpel zu 15 kr.

271.

Verordnung der N. Oe. Regierung vom 9. August 1810. Sämmtliche Badinhaber sind anzuweisen, bey schriftlichen Bestätigungen oder Abquittirungen für abgereichte Bäder, sich des klassen-

mäßigen Stämpels zu bedienen, widrigens sie mit der patentmäßigen Strafe belegt werden würden.

272.

Nro. $^{2}\frac{7}{1}\frac{2}{2}\frac{4}{8}\frac{2}{3}$. vom 13. September 1810 und Nro. $^{1}4\frac{0}{8}\frac{9}{2}\frac{3}{3}$. vom 16. May 1811. So lange die dermaligen Verhältnisse bey dem Salzwerke zu Wieliczka fortdauern, sind alle Quittungen oder andere Dokumente bey dem Wieliczker Salinenamte auch von österreichischen Unterthanen, welche an das Salinen-Materialamt daselbst Materialien liefern, und Fuhren leisten, ohne Stämpel anzunehmen, und daselbst überhaupt das Stämpelpatent nicht auzuwenden.

Anmerkung.

Durch den III. Artikel des additionellen Traktats vom 3. May 1815 wegen der freyen Stadt Krakau entstand die Frage, ob und wie das Tabak- und Stämpelgefäll in der freyen Handelsstadt Podgorze eingeführet werden solle. Mit hohem Hofkammer-Dekret Nro. $^{2}6\frac{2}{8}\frac{4}{9}$. vom 24. Jänner 1816 wurde der Gefällsdirektion bedeutet, daß die Einführung dieser Gefälle zu Podgorze um so weniger einem Anstande unterliege, als dieser Stadt durch erwähnten Traktat die nämlichen Privilegien einer freyen Handelsstadt, die Brody besitzt, eingeräumet wurden, und der Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß auch in Brody und in dessen Kommerzial-Ausschlusse in Ausübung bestehet, wo Aufsichts-Stationen errichtet sind, und die Assistenz ohne Militär geleistet wird. Es käme uur darauf an, daß nach dem Inhalte der Konvenzion die zur Handhabung dieser Gefälle dienenden Vorkehrungen in der Art eingeleitet werden, daß dabey jeder Anschein einer militärischen, oder den Handel und gegenseitigen freyen Verkehr erschwerenden Mautanstalt vermieden werde.

Am 20. und 21. May 1816 ist dann die Repu-

blizirung der höchsten Tabak- und Stämpelpatente in der freyen Handelsstadt Podgorze und dessen Ausschlusse vor sich gegangen, und in Wieliczka ein Distrikts-, in Podgorze aber ein Unter-Verlag errichtet und das nöthige Aufsichtspersonale angestellet worden, was die hohe Hofkammer mit Dekret Zahl $^{2}\frac{27}{10}\frac{52}{54}$. den 30. July 1816. zu bestätigen geruhte.

273.

Hofkammer-Dekret v. 28. September 1810 und Nro. $^{2}\frac{40}{17}\frac{21}{00}$. v. 3. July 1816. Wenn einer Partey bey Ankauf einer Realität von der Staatsverwaltung oder von dem Landesfürsten selbst, Kontrakte ohne Stämpel hinausgegeben werden, weil diese nach dem Stämpelpatent dem Gebrauche des Stämpels nicht unterliegen; so muß die Partey von diesen Kontrakten in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen, bey Intabulazionen, Umschreibungen und allen, wie immer Namen habenden Geschäften Gebrauch machen können, ohne daß sie auf irgend eine Weise wegen Abgang des Stämpels angegangen werden kann. Dieses ist die natürliche Folge von dem Umstande, daß der Aussteller von dem Gebrauche des Stämpels befreyet ist.

Nur ist eine glatte oder vidimirte Abschrift von einer solchen Urkunde, wenn sie genommen wird, mit dem für simple Abschriften, oder für Vidimus bestimmten Stämpel zu versehen, in dem Vidimus selbst aber anzumerken: daß die Originale mit keinem Stämpel wegen Befreyung des Ausstellers von dem Gebrauche des Stämpels versehen sind.

274.

Nro. $^{3}\frac{24}{15}\frac{41}{45}$. vom 2. November 1810. Das wegen baarer Bezahlung des Materials für die Tabakverleger erflossene Dekret vom 31. July l. J. ist auf die Verleger des Stämpel-

papiers nicht anzuwenden, und letztere sowohl, als den Aerarialämtern, noch ferner, wie bisher Kredit zuzugestehen [1]).

275.

Nro. $^{s}\frac{6}{17}\frac{1}{3}\frac{8}{1}\frac{6}{}$. vom 6. Dezember 1810. Wenn Parteyen Urkunden, die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelt sind, nach Verlauf von vier Wochen, als der im Patente vom 5. Oktober 1802. §. 1. bestimmten Frist zur klassenmäßigen Stämplung beybringen, unterliegen selbe der patentmäßigen Strafe, ohne Unterschied, ob die Urkunde dem Siegelamte oder der Administration beygebracht wird. In jedem Falle ist die Partey von dem Examinator zu vernehmen, und ihr die Patents-Uebertretung und verwirkte Strafe sowohl von Seite des Ausstellers als des Empfängers der Urkunde bekannt zu machen. Läßt sich die Partey zum Erlage der ganzen Strafe selbst herbey, ist solche gegen Quittung in Empfang zu nehmen, die Urkunde mit dem gewöhnlichen Stämpel zu versehen und der Partey sogleich hinaus zu geben; von dem Strafbetrage aber ihr nach dem 27. §. des Patents das Denunzianten- und nach Beschaffenheit der Sache auch das Apprehendenten-Drittel zu verabfolgen.

Will sich aber die Partey zum Erlage der ganzen Strafe nicht herbeylassen, ist nach dem 28. und 29. §. des Patents die mangelhafte Urkunde bey dem Amte zu behalten, die Notion sowohl dem Aussteller, als dem Empfänger der Urkunde zuzustellen und das Weitere zur Einbringung der Strafe und Verabfol-

---

1) Mit hohem Hofdekret vom 24. August 1813 Zahl $^{2}\frac{1}{1}\frac{7}{6}\frac{7}{8}\frac{8}{6}$. wurde der Gefälls-Direktion die allerhöchste Entschließung eröffnet, daß bey neuen Verlags-Verleihungen die Verbindlichkeit der baaren Bezahlung des Tabak-Materials und des Stämpelpapiers als unerläßliches Erforderniß vorgeschrieben bleibe.

gung des Denuncianten- und Apprehendenten-Drittels an den Ueberbringer gesetzmäßig fürzukehren.

276.

Nro. $^{2}\frac{4}{1}\frac{2}{4}\frac{4}{7}$. vom 31. Jänner 1811 und Nro. $^{2}\frac{3}{2}\frac{6}{0}\frac{6}{0}$. vom 3. Hornung 1814. Quittungen für den Betrag der Diäten müssen klassenmäßig gestämpelt seyn; aber für die übrigen Reiseauslagen bedürfen die Quittungen keines Stämpels. Siehe Nro. 290.

277.

Nro. $^{5}\frac{8}{3}\frac{2}{3}\frac{7}{8}$. vom 28. Hornung 1811. Wenn von dem Landtafelamte, oder einer Grundobrigkeit die Bestätigung einer Intabulations-Vormerkung, oder Extabulation auf die nämliche Urkunde geschieht, welche mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen, zur Intabulation, Vormerkung oder Extabulation gebracht worden, so ist hierzu nach dem 9. §. Lit. e. des Stämpelpatents kein besonderer Stämpel nothwendig.

Werden hingegen nach der Uebung bey einigen Landtafeln, oder Grundbüchern über die geschehene Intabulation, Vormerkung, oder Extabulation der mit dem klassenmäßigen Stämpel versehenen Urkunde auf einem besondern Bogen Zertifikate hinausgegeben, so sind diese Zertifikate wie gerichtliche Expeditionen mit dem 15 kr. Stämpel (siehe Hofentschließ. Nro. $^{3}\frac{6}{2}\frac{2}{8}\frac{5}{5}\frac{2}{2}$. vom 12. November 1807) zu versehen. Siehe Nro. 244.

278.

Nro. $^{6}\frac{8}{4}\frac{2}{0}\frac{2}{0}$. vom 7. März 1811. Falls in den sogenannten randlosen Heiraths-Kontrakten unter dem Landvolke gar keine Geldsumme ausgedrückt, und nur die Gemeinschaft der Güter, welche die Brautpersonen oder Eheleute besitzen, während der Ehe erwerben, oder ererben, bedungen ist, kömmt der

Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers in Folge des 20. §. des Patents Lit. D. anzuwenden.

Ist hingegen einem solchen randlosen Heirathskontrakte doch die Summe eines Heirathsguts, einer Wiederlage, einer Morgengabe, einer Frey-Donation ausgedrückt, tritt der Gebrauch des Stämpels nach dem zusammengeschlagenen Betrag aller dieser ausgesetzten Summen in Folge des 21. §. Lit. p. ein, ohne daß hier wegen der etwa über diese ausgedrückte Summe weiters bedungenen Gemeinschaft der Güter ein Stämpel von einer höheren Klasse erfordert wird.

179.

Mit hohem Präsidial-Dekrete vom 15. März 1811. wurde der Gefälls-Direktion nachstehendes Cirkulare mitgetheilet [1]).

Erläuterung des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802.

Se. kaiserl. königl. Majestät haben mit Beziehung auf das über das neue Finanzsystem erschienene allerhöchste Patent, in Rücksicht des Stämpel- und Siegelgefälls, Folgendes zu verordnen geruhet:

§. 1. Der in dem Patent vom 5. Oktober 1802 vorgeschriebene Stämpel auf Papier, Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, auf Spielkarten, Kalender und Zeitungsblätter ist, vom 15. März 1811 an, in der Valuta der Einlösungsscheine zu bezahlen. Zur Berichtigung desselben dürfen daher Bankozettel nur nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes und die Kupfermünze nur nach ihrem in dem Patente vom 20. Hornung 1811. §. 23. gegen Einlösungsscheine verglichenen Nennwerthe angenommen werden.

§. 2. Bey den in dem Patente vom 5. Oktober

---

[1]) Cirkulare der k. k. N. Oe. Landesregg. v. 1. März 1811.

1802 §. 15. bestimmten vierzehn Klassen des Papierstämpels, hat es dermal zwar noch zu verbleiben; allein für jene Geldurkunden aller Art, welche über Beträge nach der Valuta der Einlösungsscheine oder der Konventionsmünze ausgestellt werden, wird die in dem §. 23. des bemerkten Patentes vorgeschriebene Anwendung der vierzehn Stämpelklassen in Rücksicht der Summen dahin abgeändert:

a) Die erste Klasse von 3 kr. für alle Geldurkunden, wovon die Summe den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt. Siehe Nro. 280 unter 4tens.
b) Die zweyte Klasse von 6 kr. für alle Geldurkunden über 5 fl. bis 20 fl.
c) Die dritte Klasse von 15 kr. über 20 fl. bis 50 fl.
d) Die vierte Klasse von 30 kr. über 50 fl. bis 100 fl.
e) Die fünfte Klasse von 45 kr. über 100 fl. bis 150 fl.
f) Die sechste Klasse von 1 fl. über 150 fl. bis 200 fl.
g) Die siebente Klasse von 2 fl. über 200 fl. bis 400 fl.
h) Die achte Klasse von 4 fl. über 400 fl. bis 800 fl.
i) Die neunte Klasse von 7 fl. über 800 fl. bis 1400 fl.
k) Die zehnte Klasse von 10 fl. über 1400 fl. bis 2000 fl.
l) Die eilfte Klasse von 20 fl. über 2000 fl. bis 4000 fl.
m) Die zwölfte Klasse von 40 fl. über 4000 fl. bis 8000 fl.
n) Die dreyzehnte Klasse von 80 fl. über 8000 fl. bis 16000 fl. endlich
o) Die vierzehnte Klasse von 100 fl. über 16000.

§. 3. In Beziehung auf die für inländische Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher vorgeschriebene Stämpeltaxe wird die Bestimmung des §. 42. des Stämpelpatents in der Art abgeändert, daß die zweyte Klasse mit 6 kr. für den Betrag bis 100 fl. in Einlösungsscheinen oder Konvenzionsmünze, und für alle, diese Summe übersteigende Beträge, die dritte Klasse mit 15 kr. festgesetzet wird. Siehe Nro. 281.

§. 4. Die in dem Stämpelpatente §. 47. bestimmten drey Klassen der Kartenstämpeltaxe zu 4, zu 10 und zu 14 kr., so wie die §. 60 festgesetzten fünf Klassen der Kalenderstämpeltaxe zu 1, 3, 6, 12 und 24 kr. werden mit der Erinnerung beybehalten, daß diese Stämpeltaxe in Einlösungsscheinen, wie schon oben verordnet ist, oder in Bankozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes zu entrichten sind.

§. 5. Die Zeitungsstämpeltaxe bleibt nach Vorschrift des §. 68. des Stämpelpatentes in drey Klassen getheilet; jedoch wird die erste zu 1, die zweyte zu 2, und die dritte zu 3 kr. in Einlösungsscheinen oder in Bankozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes festgesetzt.

§. 6. Alle übrigen Bestimmungen des Stämpelpatents und der demselben nachgefolgten Verordnungen, in so fern sie durch das gegenwärtige Cirkular nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

280.

Nro. $^{12}_{F}$. v. 30. März 1811. Nro. $^{233}_{F}$. v. 21. September 1811. Nro. $^{563}_{F}$. vom 8. May 1813.

1) Daß jeder zur Auswechslung vorkommende beschmutzte und verschriebene Bogen, welcher entweder gar nicht datirt, oder aber am 15. März 1811, oder

wohl noch später datirt ist, ohne Anstand mit Rücksicht auf die, dem Finanzpatente vom 20. Februar l. J. nachgefolgten, besondern Vorschriften ausgewechselt werde. Siehe Nro. 296.

2) Daß bey verdorbenen Stämpelbögen, wo aus dem Aufsatze und aus dem Datum der Urkunde bestimmt zu entnehmen ist, daß solche vor dem 15. März 1811 erkaufet, und also solche mit Banko-Zetteln nach dem Nennwerthe bezahlt worden, in Gemäßheit des Patents vom 20. Februar l. J. und des Cirkulars vom 1. März h. J. die Auswechslung nur in der Art zu geschehen habe, daß für den alten, zur Auswechslung beygebrachten Bogen reduzirt auf den Werth der Einlös-Scheine, ein, diesem reduzirten Werthe gleichkommender Bogen, d. i. für einen 10 fl. Bogen in der Valuta der Banko-Zettel, nunmehr ein 2 fl. Bogen in der Valuta der Einlös-Scheine u. s. w. hinausgegeben werde. Siehe auch wegen Auswechslung Nro. 50, 186, 191, 203, 210, 221, 296, 329, 332, 334.

3) Daß alle Urkunden, welche mit einem Stämpel versehen zur Aufdruckung des Erfüllungsstämpels, oder gerade zur Stämplung beygebracht werden, wenn sie auch schon vor dem 15. März 1811 datirt sind, nur gegen den Erlag der Stämpelgebühr, in der Valuta der Einlös-Scheine, oder im 5fachen Nennwerthe der Banko-Zettel in Gemäßheit des Patents vom 20. Februar 1811 und des Cirkulars vom 1. März 1811 zur Stämplung angenommen werden sollen.

4) Daß Geldurkunden bis zu dem Betrage von 12 Kreuzern in Einlös-Scheinen, oder von Einem Gulden im Nennwerthe der Banko-Zettel vom Gebrauche des Stämpelpapiers frey seyen.

5) Daß von allen vor dem 15. März d. J. ausgestellten Urkunden, wenn darüber ein Straferkenntniß erfolgt, die Strafgelder, so wie

die Denunzianten- und Apprehendenten-Antheile nach dem Nennwerthe der Banko-Zettel, oder reduzirt auf den fünften Theil in Einlös-Scheinen zu bestimmen, und in dem nämlichen Verhältnisse der Denunzianten- und Apprehendenten-Antheil zu verabfolgen seye, ohne Rücksicht, wenn solche Urkunden auch erst nach dem 15. März d. J. denunzirt, apprehendirt und als straffällig erkannt werden, weil vor dem 15. März l. J. die Banko-Zettel im vollen Nennwerthe angenommen worden und nach denselben die Strafe, so wie die Denunzianten- und Apprehendenten-Gebühr gerechnet ist; so wie Strafen, Denunzianten- und Apprehendenten-Antheile von den seit 15. März 1811 ausgestellten Urkunden ganz nach der Valuta der Einlös-Scheine zu bestimmen seyn werden. Siehe Nro. 132, 223, 247.

6) Daß, wenn nun seit 15. März h. J. ein Bogen zur Beydruckung des Kontrollstämpels beygebracht wird, der einfache Betrag des Stämpels in Banko-Zetteln nachgezahlet werden müsse, indem von einem solchen Bogen das Aerarium nur den einfachen Betrag im Nennwerthe der Banko-Zettel erhalten hat, seit 15. März h. J. kein solcher Stämpel im Nennwerthe der Banko-Zettel mehr bestehet, und die Gültigkeit des Stämpelbogens erst mit dem anhangenden Kontrollstämpel anfängt. Siehe Nro. 296.

Auf welche Art sich auch bey Nachzahlung für den auf Handlungsbücher, Wechselbriefe und Wechselprotestе aufzudrückenden Kontrolstämpel zu benehmen seyn wird, wenn solche zur Beydrückung dieses Stämpels vorgeleget werden.

281.

Nro. $\frac{165}{F}$. vom 6. April, dann Nro. $\frac{1726}{F}$. vom 3. August 1811. Cirkulare der N. De. Landes-Regierung vom 5. September 1811. Daß die in dem 3. J. des Cirkulars vom 1. März 1811 über einige Erläuterungen des Stämpelpatents vom 5. Oktober

1802 vorkommenden Abänderung des 42. §. dieses Patents sich lediglich auf Wechsel, Assegni und andere dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, keineswegs aber auf die Wechselproteste beziehe, welche ohne Ausnahme und ohne Unterschied des Geldbetrages nach der Vorschrift des §. 42. auf einem Gulden-Stämpel, jedoch in Einlös-Scheinen ausgefertiget werden müssen.

282.

Nro. $\frac{4}{F}\frac{0}{9}$. vom 20. April 1811. Daß die Zwangs-Lizenzen für die Tabak-Trafikanten ohne allen Stämpel ex officio hinauszugeben, und mit dieser Aufschrift zu bezeichnen, dann aber auszuwechseln, und mit dem gehörigen Stämpel zu versehen seyen, wenn der Trafikant unter veränderten Umständen aus dem Verschleiße einen Nutzen beziehet.

283.

Nro. $\frac{1}{1}\frac{8}{0}\frac{7}{9}\frac{3}{6}\frac{6}{6}$. vom 4. July 1811. Alle Fremde und Ausländer sind nach den 2, 3, 10 und 11. Patents-§. §. zum Gebrauche des Stämpels verpflichtet, sobald sie eine Urkunde, eine Bittschrift, oder andere Vorstellung, zu welcher ihrer Eigenschaft nach der Stämpel erfordert wird, überreichen. Es kann daher gegen diese bestimmte Anordnung des Stämpelpatents die erlassene Weisung nicht bestehen, daß die von dem Auslande, oder aus Ungarn und Siebenbürgen einlangenden Gesuche, Schriften und Urkunden sowohl, als die darüber in das Ausland, nach Ungarn und Siebenbürgen ertheilten Bescheide und Antworten, oder sonstige Expeditionen stämpelfrey zu behandeln seyen. Siehe Nro. $\frac{8}{1}\frac{0}{2}\frac{1}{9}\frac{8}{1}$. vom 16. August 1804 unter sechstens Nro. 161.

284.

Nro. $\frac{1}{1}\frac{0}{1}\frac{0}{0}\frac{3}{6}\frac{1}{6}$. vom 4. July 1811 und Nro. $\frac{2}{1}\frac{2}{3}\frac{6}{0}\frac{7}{1}\frac{0}{1}$.

vom 14. August 1811. Nach dem 29. §. des Stämpelpatents kann es der Partey, welche über eine Notion den Weg der Gnade ergreifet, keineswegs benommen werden, in der gesetzlichen Frist den Fiskus zur Behauptung der Notion zugleich im Rechtswege aufzufordern, und stehet es daher den Parteyen noch ferners frey, über eine solche Notion den Weg der Gnade und des Rechts zugleich zu ergreifen. Es kann aber nicht zugelassen werden, daß die Frist zur Ergreifung des Rechtsweges erst dann anfange, wenn der Notionirte vorher mit seinem Rekurse im Wege der Gnade abgewiesen worden, da der 29. §. ausdrücklich festsetzet, daß nach Verlauf der 4 Wochen nach der zugestellten Notion die Notionirten nicht weiter angehöret werden dürfen, sondern die Strafbeträge durch die Kammer-Prokuratur gerichtlich eingetrieben werden müssen.

285.

Nro. $^{1}\frac{9}{1}\frac{2}{1}\frac{2}{1}\frac{4}{6}$. vom 11. July 1811. In Fällen, wo falsche Stämpel oder andere Malversationen in Stämpelsachen vorkommen, hat die betreffende Administration sich jedesmal mit der Kammer-Prokuratur zu berathschlagen, die etwa nöthige Anzeige ohne Verzug an die Polizey-Direktion und auch an das Landes-Gubernium, zugleich aber auch an die Gefälls-Direktion zu machen, damit ein solcher Fall sogleich an die Hofstelle angezeiget werden könne.

286.

Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{8}{3}\frac{0}{0}\frac{7}{7}$. vom 11. August 1811. Se. Majestät haben aus Anlaß der Einführung eines kleineren Papierformats bey den öffentlichen Geschäften zu entschließen geruhet, daß eben so auch von nun an das Stämpelpapier nicht mehr anders, als in der Normalgröße, d. i. der beschnittene Bogen 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite,

folglich das ganze Flächenmaß 104 Quadratzoll verfertiget, und kein Stämpelpapier von einer andern Größe verkaufet werden solle.

287.

Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{9}{3}\frac{1}{1}\frac{4}{3}$. vom 14. August 1811. Wenn der Beytrag, welchen in Galizien arme Eltern zur Verpflegung ihrer Kinder als eine Unterstützung erhalten, wöchentlich nicht mehr als einen Gulden, oder jährlich nicht mehr als 50 oder 52 fl. beträgt, können die dießfälligen Quittungen vom Gebrauche des Stämpels frey gelassen werden.

288.

Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{9}{3}\frac{2}{8}\frac{2}{2}$. vom 22. August 1811.

a) Daß für die 14 Klassen des Vorrathsstämpels neue stählerne Signete graviren zu lassen, und den Siegelämtern hinauszugeben seyen, daß

b) die Beydrückung des dermaligen Kontrolstämpels sonach zu unterbleiben habe, und

c) bloß zum Unterschied des Erfüllungs- von dem Vorrathsstämpel, dem Erfüllungsstämpel ein eigener Kontrol-Stämpel beyzudrucken, und dieser ebenfalls in Stahl graviren zu lassen seye.

Siehe Nro. 198, 289.

289.

Nro. $^{2}\frac{7}{1}\frac{5}{5}\frac{2}{9}\frac{6}{6}$. vom 3. Oktober 1811. Nro. $^{8}\frac{0}{1}\frac{3}{7}\frac{5}{4}\frac{7}{2}$. vom 14. November 1811 und Nro. $^{8}\frac{3}{1}\frac{9}{9}\frac{8}{3}\frac{2}{7}$. vom 5. Dezember 1811. Die neuen stählernen Signete seyen bis auf weitere Anordnung zum Gebrauche nicht hinauszugeben. Siehe Nro. 288.

290.

Nro. $^{8}\frac{1}{1}\frac{7}{8}\frac{4}{0}\frac{4}{7}$. vom 14. November 1811. Nachdem die Reisevorschüsse gegen künftige Verrechnung ertheilet werden, und erst nach gelegter

Rechnung es sich zeigen muß, ob, und welcher Theil des Reisevorschusses ordnungsmäßig verrechnet worden, da ferners die klassenmäßig gestämpelten Quittungen über derley noch unverrechnete Beträge jenen Kassen, aus welchen die Vorschüsse verabfolget werden, zu ihrer Bedeckung nothwendig sind, und die Quittungen über Reisevorschüsse von jeher dem klassenmäßigen Stämpel unterzogen waren, so ist keine hinreichende Ursache vorhanden, selbe zum Nachtheile des Stämpel-Gefälls von dem Stämpel loszuzählen. Siehe Nro. 276.

291.

Nro. $^{3}\frac{3}{1}\frac{2}{9}\frac{8}{3}\frac{3}{8}$. vom 5. Dezember 1811. Schadloshaltungs-Reverse, welche die Abhandlungs-Instanzen von den Kuratoren fordern, und welche bestimmte, von der Partey übernommene Verbindlichkeiten beurkunden, unterliegen allerdings der Stämplung, und wenn solch ein Revers eine bestimmte Summe nicht enthält, so muß der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers genommen werden.

292.

Nro. $^{3}\frac{4}{1}\frac{8}{9}\frac{8}{9}\frac{0}{4}$. vom 19. Dezember 1811. Die Testamente oder letztwillige Anordnungen und die zuerst aufgenommenen Inventarien werden in Originalien, in welcher Eigenschaft solche dem Stämpel nicht unterliegen, in die Registratur mit dem Beysatze hinterlegt, daß hievon den Parteyen auf Verlangen Abschriften zu ertheilen seyen, welche Abschriften dann mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn müssrn.

Da weder eine Erbserklärung, noch eine Abhandlung und Einantwortung des Vermögens geschehen kann, ohne daß von dem Testamente und den Inventarien Abschriften genommen werden, so hat das Taxamt bey den vorfallenden Geschäften und Expeditionen darauf zu sehen, ob diese Abschriften vorher richtig erho-

ben, und mit dem gehörigen Stämpel versehen sind, und würde das Taxamt bemerken, daß etwa nur simple Abschriften beyliegen, so ist darauf zu sehen, und das Weitere vorschriftmäßig darüber einzuleiten, wie und von wem diese simple Abschriften der Partey hinausgegeben werden, und hinausgegeben werden konnten, und daß die erste Abschrift mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen worden.

293.

Nro. $^{3}\frac{4268}{1998}$. vom 19. Dezember 1811. Quittungen des Kriegszahlamtes über die aus dem ständischen Obereinnehmeramte zu Prag für das Invaliden-Institut zu erhebende Interessen, können von dem klassenmäßigen Stämpel nicht enthoben werden.

294.

Nro. $^{2}\frac{324}{161}$. vom 30. Jänner 1812. Nur jene Quittungen der Militär-Lieferanten und Kontrahenten über Beträge, welche in den Kassen von Provinzen bezahlet werden, wo das Stämpel-Gefäll nicht bestehet, können ohne Stämpel angenommen werden; aber Quittungen über Beträge, welche in Hungarn, oder im Auslande zwar zu bezahlen wären, jedoch hier, oder überhaupt in einer dem Stämpel-Gefälle unterworfenen Provinz aus einer Kassa erhoben werden, müssen allerdings klassenmäßig gestämpelt seyn.

295.

Nro. $^{4}\frac{5009}{2053}$. vom 20. Hornung 1812. Es wurde beschlossen, daß zur Erhaltung einer vollen Ueberzeugung, ob jene Bankal-Aemter, welchen der Verschleiß der höheren Stämpelpapier-Gattungen auf Kredit anvertrauet ist, auch das verschlissene gehörig saldiren, und wirklich die ausgewiesenen Stämpelpapier-Vorräthe haben, diese Bankal-Aemter durch die die Gefällen-Kollekte vierteljährig besorgenden Inspektorats-

Beamten, das Inspektorat selbst aber, wenn sich ein Kreisamt im Orte befindet, durch ein Kreisamts-Individuum monatlich gehörig liquidirt und die monatlichen Ausweise von den Liquidations-Kommissären bestätiget und auf die bisherige Art an die Behörde eingesendet — endlich in jenen Orten, wo sich ein Inspektorat, jedoch kein Kreisamt befindet, die Liquidation durch eine Magistratsperson vorgenommen werden soll.

Bey den Tax- und Expedits-Aemtern, so wie auch den übrigen Kameral-Aemtern in den Provinzial-Hauptstädten, welche höhere Stämpelpapier-Gattungen zu verschleißen haben, ist die Inventur bey den gewöhnlich vorzunehmenden Kassascontrirungen von dem hiezu abgeordneten Individuum vorzunehmen, hierüber ein eigenes Inventarium zu verfassen und den betreffenden Behörden mitzutheilen, im übrigen aber sich genau nach der Entschließung vom 11. August 1808 Nro. $^{2}\frac{6757}{2058}$. Nro. 255. zu benehmen. Siehe auch Nro. 304.

Bey den Gefälls-Aemtern in Wien hat die Gefälls-Hofbuchhaltung die gedachte Inventur durch ein zeitweise hiezu abzuordnendes Individuum vornehmen zu lassen.

296.

Nro. $^{12}\frac{664}{724}$. vom 14. May 1812. Da die zur Beydruckung des Kontrolstämpels mittels Kreisschreiben bis 1. April des Jahres 1810 (oben Nro. 261) festgesetzte und mittels der Gefälls-Direktion bis Ende des April-Monats verlängerte Zeitfrist bereits verstrichen ist, so kann nach der vor so langer Zeit schon erfolgten Kundmachung des allerhöchsten Finanzpatents die Auswechslung der Stämpelbögen ohne Kontrolstämpel nicht mehr Statt finden. Siehe Nro. 50 u. s. w., dann 280.

297.

Nro. $^{1}{}^{2}\frac{9}{7}\frac{6}{3}\frac{7}{3}$. vom 21. May 1812. Daß es in Ansehung der Kreditirung des Stämpelpapiers an die Aerarial-Aemter bey der Entschließung vom 8. März 1804, Zahl $^{6}\frac{0}{6}\frac{7}{0}\frac{3}{3}$. unabänderlich sein Verbleiben habe. Siehe Nro. 6, 134, 154, 162, 181, 183.

298.

Nro. $^{1}4\frac{3}{8}\frac{0}{2}\frac{1}{3}$. vom 4. Juny 1812. Der auf den Kameral-Verwaltungen mit den streitenden Parteyen bey Eröffnung des Rechtsstreites über den versuchten gütlichen Vergleich aufgenommene Akt, nämlich die dießfälligen Protokolle und die hierüber auszustellenden Zeugnisse, sind als Geschäfte von Amtswegen anzusehen und nach §. 9. des Stämpelpatents stämpelfrey.

Wenn jedoch bey diesen Verhandlungen Vergleiche zu Stande kommen, sind die Vergleichs-Urkunden nach dem 20. und 21. §. des Patents dem klassenmäßigen Stämpel zu unterziehen.

299.

Nro. $^{1}4\frac{4}{8}\frac{2}{2}\frac{2}{8}$. vom 4. Juny 1812. und Nro. $^{1}\frac{6}{1}\frac{0}{3}\frac{8}{3}\frac{0}{3}$. vom 21. July 1814. Quittungen über die Zahlung der Verpflegsgebühren, oder welche Trakteure im allgemeinen Krankenhause oder im Lazarethe für die Zahlung ausstellen, die sie wegen Abreichung der Kost erhalten, sind in dem Stämpelpatente vom 5. Oktober 1802 von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreyet und gegen das Stämpelpatent können die Befreyungen nicht erweitert werden.

So sind auch die Quittungen der Bäcker für Brod, wenn sie die Zahlung nicht täglich erhalten, und nicht in ein Einschreibbüchel bestätigen, der klassenmäßigen Stämplung zu unterziehen, das Einschreibbüchel hingegen kann, wegen der auf dem Brod haf-

tenden gesetzlichen Satzung, von dem Amte stämpelfrey geführet werden. Siehe Nro. 257½

300.

Nro. $^{15}\frac{3}{8}\frac{3}{7}\frac{6}{2}$. vom 11. Juny 1812. Anbringen oder Bittschriften, welche die Obrigkeiten um Beurlaubung eines Soldaten machen, unterliegen als eine Parteysache dem klassenmäßigen Stämpel; wenn aber über eine solche Bittschrift oder Anbringen weitere Verhandlungen nothwendig werden und erfolgen, sind diese Gegenstände von Amtswegen stämpelfrey zu behandeln.

301.

Nro. $^{15}\frac{3}{8}\frac{1}{8}\frac{4}{7}$. vom 18. Juny 1812. Daß die schriftlichen Prozesse über sehr geringfügige, kaum 2 bis 4 fl. betragenden Straferkenntnisse oder Notionen, woran freylich die Aufforderungsklage die größte Schuld hat, wenn es nicht bestimmt auf die Handhabung des Gesetzes ankommt, zu vermeiden, oder der Rechtsstreit doch wenigstens durch ein mündliches Verfahren auf das thunlichste abzukürzen sey. Siehe Nro. 147 und 343.

302.

Nro. $^{2}\frac{6}{1}\frac{8}{4}\frac{0}{6}\frac{7}{5}$. vom 8. Oktober 1812 und Nro. $^{8}\frac{0}{1}\frac{0}{6}\frac{9}{7}\frac{5}{1}$. vom 5. November 1812. Wurden die für die Stämpelkassa der Wiener Administration, für die in Folge hohen Hofdekrets, Zahl $^{7}\frac{5}{4}\frac{8}{4}\frac{7}{9}$. vom 19. März d. J. neu errichtete Materials-Verwaltung und Verrechnung, dann für die Vorraths-, Erfüllungs- und Handstämplung entworfenen neuen Instruktionen vom 1. November d. J. in Wirksamkeit gesetzet und die Scontrirungen der Kasse- und Material-Vorräthe in den Provinzen zu bestimmten Zeiten abgeschaffet, und dagegen selbe zu unbestimmten Zeiten wenigstens

Viermal im Jahre und noch öfters angeordnet. Siehe Nro. 3.

303.

Dekret der k. k. Justizhofstelle vom 17. Oktober 1812 an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von N. De.

1) Nach dem Geiste der Stämpelgesetze und dem Hofkammer-Dekrete vom 17. Oktober 1806 (Nro. $^{2}\frac{4}{1}\frac{9}{9}\frac{8}{7}\frac{4}{3}$. vom 21. August 1806) kann bey den Abhandlungsinstanzen nur einmal der Stämpel nach dem Betrage des Vermögens genommen werden, nämlich dann, wann der Verlaß vollkommen übergeben und alle Prästanda geleistet sind, weil nur dann der Abhandlungsvertrag als vollendet angesehen und auch nur dann nach dem Wortlaute des Stämpelpatents der Stämpel nach dem Vermögen abgenommen werden kann.

Die erste Verbescheidung auf das Gesuch kann nur als eine Einleitung zur Uebergabe und zum eigentlichen Abhandlungsvertrage angesehen und daher nach dem §. 22. Lit. m. des Stämpelpatents als Reskript in Parteysachen mit 15 kr. gestämpelt werden.

2) Obgleich die allgemeine Instruktion für die Gerichtsbehörden verordnet, daß in der vorzunehmenden Gerichts-Inventur alle liegenden und fahrenden Güter genau angemerket werden sollen, so nimmt doch in Uebereinstimmung mit der von der k. k. Hofkammer unterm 19. März 1807, Nro. $^{8}\frac{8}{7}\frac{0}{4}\frac{4}{7}$. (Nro. 231) an das k. k. vereinte Kameral-Justiz-Taxamt erlassenen Weisung, die untereinstige Beysetzung des Werthes nur auf die fahrenden Güter ihren Bezug, weil in Verlassenschaften, wo sich Realitäten von höherem Werthe, Herrschaften manchmal in verschiedenen Provinzen, Grundstücke, die zu verschiedenen Grundbüchern gehören, vorfinden, die Schätzung derselben oft erst nach Verlauf längerer Zeit zu Stande gebracht

werden kann, wo doch die Sicherheit der Verlassenschaftsmassa, besonders, wenn Pupillen, Abwesende, Causae piae, oder andere dergleichen Fälle eintreten, es vorzüglich erfordert, daß die Inventur, sobald nur immer möglich, überreichet werde, damit zur Sicherheit der Erben das Erforderliche von der Gerichtsstelle sogleich verfüget werden kann, welches aber der Fall bey Realitäten nicht leicht seyn kann, weil Verschleppung oder Veräußerung derselben nicht wohl denkbar ist, und eben daher ist genug an dem, wenn die in einer Verlassenschaft befindlichen Realitäten mittlerweile in dem Hauptinventar bloß angemerket, die dießfällige Schätzung aber erst bey der Pflegung der Abhandlung in der Vermögens-Ausweisung beygebracht wird. Da nun nach dem §. 21. Lit. q. des Stämpelpatents vom Jahre 1802 für die Inventarien die Klasse des Stämpelpapiers nach der Summe des schuldenfreyen, d. i. nach Abzug aller Passiven rein verbleibenden Vermögens bestimmet werden muß; so wurde dem Taxamte über diesen Punkt aufgetragen, daß selbes bey allen Verlassenschaften in dergleichen Fällen sich hiernach benehmen, folglich bey Hinausgebung der Abschrift eines Inventars auf Verlangen des Erben den Stämpel jener Klasse gebrauchen soll, welcher für das im Inventar über Abzug der darin aufgeführten Passiven ausfallende reine Aktiv-Vermögen vorgeschrieben ist. Siehe Nro. 216, 306, 317.

304.

Nro. $^{3}\frac{1}{1}\frac{8}{7}\frac{8}{7}\frac{1}{6}$. vom 26. November 1812. Von nun an ist die Liquidation der Stämpelpapier-Vorräthe größerer Gattungen auf dem Lande durch die Inspektorate bey Gelegenheit der quartaligen Kollektreisen, und bey dem Aufschlagsamt in der Roßau durch einen von der Wiener Bankal-Gefälls-Administration zu bestimmenden Beamten, endlich bey dem hiesigen Oberkammeramte und der Bürgerspitals-Verwaltung durch

die Stadthauptmannschaft vorzunehmen. Siehe Nro. 295.

305.

Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{9}{2}\frac{4}{4}\frac{1}{9}$. vom 31. Dezember 1812. Daß zwar das Anstellungs- oder Bewilligungs-Dekret an den Beamten, oder die Partey selbst, dann die Anweisung an die Kasse, d. i. also diese zwey Urkunden, oder Expeditionen mit dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Betrage der Summe versehen seyn müssen, daß jedoch alle übrigen in derselben Sache erlassenen Expeditionen, Noten oder Intimationen, als nur allein Geschäfte im höchsten Dienste von Amtswegen betreffend, nach dem 9. §. des Stämpelpatents Lit. a. und g., vom Stämpel frey zu lassen seyen. Siehe Nro. $^{1}\frac{8}{1}\frac{9}{3}\frac{5}{4}$. v. 28. Jänner 1813, Nro. 307.

306.

Nro. $^{3}\frac{5}{1}\frac{0}{9}\frac{2}{8}\frac{7}{4}$. vom 31. Dezember 1812. Nach dem 21. §. Lit. bb. des Stämpelpatents müssen Schätzungen, Schätznoteln, mit dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bezeichnet werden. Das nämliche erkläret das Hofdekret vom 12. Jänner 1804. Nro. $^{1}\frac{2}{1}\frac{3}{2}\frac{7}{9}$. von diesen Schätzungen, Schätznoteln oder was eben dasselbe ist, von Schätzungsprotokollen.

Dieses wird wegen des Gebrauchs des Stämpels zu den Vermögens-Einantwortungen auch nach dem Werthe des Gegenstandes, §. 21. Lit. g.g. nicht aufgehoben, weil dieses zwey verschiedene, und auch in ihrem Betrag oft sehr ungleiche Geschäfte sind, und selbst im Stämpelpatente zugleich vorkommen.

Die Verordnung vom 21. August 1806, Nro. $^{2}\frac{4}{1}\frac{9}{9}\frac{8}{7}\frac{4}{3}$. stehet mit diesen Patentsabsätzen in keinem Widerspruche, weil diese nur von der Verlassenschafts-Abhandlung und Einantwortung, nicht aber

auch von der Schätzung spricht. Siehe Nro. 114, 216, 303.

307.

Nro. $^{1}\frac{8}{1}\frac{9}{3}\frac{5}{5}$. vom 28. Jänner 1813. Es hat von der Entschließung vom 31. Dezember 1812, Nro. $^{2}\frac{2}{2}\frac{9}{2}\frac{4}{4}\frac{1}{9}$. abzukommen, und ist daher der klassenmäßige Stämpel nicht allein zu der Verordnung oder dem Dekrete an die Beamten oder Parteyen und an die Kassen, sondern auch zu allen übrigen dießfälligen Expeditionen nach der bisherigen Uebung auzuwenden. Siehe Nro. 305. 313.

308.

Nro. $^{3}\frac{1}{2}\frac{5}{2}\frac{8}{4}$. vom 4. Hornung 1813. Wenn der Vorrath an Konzeptpapier verwendet seyn wird, ist künftig auch für die zwey niedrigsten Klassen des Stämpels Kanzleypapier zu verwenden.

309.

Nro. $^{10}\frac{3}{7}\frac{5}{5}\frac{2}{0}$. vom 22. April 1813. Daß vorzüglich auf Einbringung der Geldstrafen gesetzmäßig Bedacht genommen werden müsse, und die Leibesstrafe nur eintrete, wenn die Geldstrafe schlechterdings uneinbringlich ist.

310.

Nro. $^{12}\frac{8}{9}\frac{0}{2}\frac{8}{1}$. vom 8. July 1813. Zu den Urkunden bey Tischtiteln für angehende Priester von Privaten, wo nur ein jährlicher Genuß und nicht ein bestimmtes Kapital ausgedrückt ist, ist gemäß §. 20. Lit. f. des Stämpelpatents der Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu verwenden; zu Urkunden von Tischtiteln aber, welche von dem Religionsfonde oder andern ähnlichen Instituten, d. i. eigentlich von der Staatsverwaltung ausgestellet werden, ist gar kein Stämpel erforderlich. Siehe Nro. 59, 92.

311.

Nro. $^{a}\frac{0693}{1484}$. vom 12. August 1813. Vermöge einer von der obersten Justizstelle an alle Gerichtsbehörden erlassenen Verordnung darf sich künftig in Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 23. Juny d. J. bey allen gerichtlichen Verhandlungen nicht mehr mit der Vorweisung der Vollmacht in einfacher Abschrift begnüget, sondern die Vollmacht muß in der Urschrift, oder in beglaubter Abschrift vorgeleget, und im letzteren Falle sich in der beglaubten Abschrift auf das Original und den klassenmäßigen Stämpel bezogen werden. Siehe Nro. 213.

312.

Nro. $^{2}\frac{9}{2}\frac{2}{1}\frac{7}{8}\frac{6}{0}$. vom 25. November 1813 und Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{1}{7}\frac{1}{8}\frac{6}{0}$. vom 15. September 1814. Quittungen, welche von einzelnen Personen, Gemeinden, Handwerksleuten, Zünften oder Innungen über Zahlungen für gebotene oder Zwangslieferungen zum Behufe des Militärs (Requisitions-Lieferungen) ausgestellet werden, sind stämpelfrey zu lassen, folglich von solchen Quittungen zu unterscheiden, die über Zahlungen für freywillige oder vertragsmäßige Lieferungen an das Militär geleistet werden, und vermög §. 13. Lit. d. des Stämpelpatents der Stämplung unterliegen. Siehe Nro. 330.

313.

Nro. $^{2}\frac{2}{2}\frac{3}{1}\frac{4}{8}\frac{9}{2}$. vom 25. November 1813. Bey Beförderungen und Gehalts-Zulagen der Beamten ist zu den dießfälligen Dekreten und Expeditionen in Fällen, wo eine neue Würde verliehen wird, der Stämpel nach der ganzen Besoldung, wenn hingegen nur in einer und derselben Würde eine Vorrückung in einen höheren Gehalt geschieht, der Stämpel nach dem Betrag der Zulage anzuwenden. Siehe Nro. 307.

314.

Nro. $^{8}\frac{1}{1}\frac{2}{3}\frac{0}{5}\frac{2}{7}$. vom 16. Dezember 1813. Wenn schon in dem Stämpelpatent nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die von mehreren Parteyen, oder vielmehr Personen unterschriebene Bittschriften mit mehreren für jede Unterschrift gezahlten Stämpeln versehen seyn müssen, so verstehet sich dieses von solchen Bittschriften oder Eingaben, in welcher der Gegenstand für alle unterschriebene gewissermaßen nur als eine moralische Person anzusehen sind. Wo aber die Parteyen und ihre Gegenstände verschieden, oder getheilet sind, und wenn z. B. nozionirte Aussteller und Annehmer einer wider die Stämpelpatents-Vorschrift ausgefertigten Urkunde, um Nachlaß der jedem besonders bemessenen Strafe einschreiten, können die Rekurse dagegen nach der ausdrücklichen Verfügung des §. 8. des Stämpelpatents nicht unter einem und dem nämlichen Stämpel eingereichet werden.

In Zukunft sind also derley in den Gegenständen und in der Person verschiedene Bittschriften unter einem und dem nämlichen Stämpel nicht mehr anzunehmen. Siehe Nro. 161.

315.

Cirkulare

der k. k. Landesregierung ob der Enns, vom 7. Jänner 1814.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß, da das Linzer K. K. Stämpelamt, dessen Amtshandlung seit dem 13. August v. J. unterbrochen war, nun schon seit dem 8. November v. J. wieder in voller Wirksamkeit ist; alle, dem Stämpel unterliegende Urkunden, Zeitungen, Spielkarten, Kalender, Schminke, Stärke und Haarpuder, welche in dem Zwischenraume vom 13. August bis 8. Novem-

ber v. J. hätten gestämpelt werden sollen, jedoch nicht gestämpelt wurden, und noch ungestämpelt vorhanden sind, nachträglich der Stämplung unterzogen, und die vorgeschriebenen Stämpelgebühren davon entrichtet werden müssen. Hierzu wird für die Bewohner der Hauptstadt Linz die Frist bis letzten Jänner 1814, und für jene des flachen Landes bis letzten März 1814 festgesetzet. Derjenige, bey welchem nach Verlauf dieser Frist eine derley Urkunde, Zeitung, Spielkarten, Kalender, Schminke, Stärke und Haarpuder ungestämpelt gefunden wird, wird als Gesetzübertreter nach der Strenge der Vorschriften behandelt werden.

316.

Nro. $^{5}\frac{5}{5}\frac{8}{0}$. vom 13. Jänner 1814. Eidesformeln der Beamten und Gefällsaufseher, so bald der Eid von Amtswegen abgeleget, und die Einsendung derselben unterfertigt von Amtswegen gefordert wird, sind als Aufsätze in einem bloßen Amtsgeschäfte vermög §. 9. stämpelfrey; jene hingegen, welche in dem Geschäfte einer Partey beygebracht werden, müssen mit dem Stämpel von 6 kr. versehen seyn. Siehe Nro. 148.

317.

Nro. $^{3}\frac{2}{2}\frac{7}{9}\frac{8}{0}$. vom 17. Hornung 1814. Die Bitte, daß die in dem Inventarium einer Herrschaft vorkommenden Schulden von dem Vermögensstande, welcher in dem Inventarium einer zweyten Herrschaft ausgewiesen ist, in Abrechnung gebracht, und weil dieses beträchtlich überstiegen wird, beyde Inventarien stämpelfrey gelassen werden möchten, wurde abgewiesen. Siehe Nro. 303.

318.

Nro. $^{3}\frac{6}{3}\frac{3}{0}\frac{5}{2}$. vom 17. Hornung 1814. Alle Quittungen, über bezahltes Fuhrlohn, welches

durch die Zufuhr der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen in das Verdienen gebracht wurde, sind stämpelfrey. Siehe Nro. 331.

319.

Nro. $\frac{3716}{309}$. vom 17. Hornung 1814. Es sey ein vorgekommenes Gesuch, daß zu einer Stiftungsurkunde eines Erblassers über 10000 fl. ständische Obligationen der Stämpel nicht nach dem Nennwerthe des Kapitals, sondern nach dem börsenmäßigen Werthe der Obligationen, oder wenigstens nur nach dem Betrage von 5000 fl. aus dem Grunde abgenommen werden möchte, weil der Fruchtgenuß als eine Nutzung zu 5 von 100 gerechnet, ein Kapital von 5000 fl. ausmache — abgewiesen worden, indem der Betrag der W. W. der einzige Maßstab für den Papierstämpel ist, und alle Kapitalien der Staats- und öffentlichen Kreditsfonds-Schulden durch den 24. §. des Finanz-Patents vom 20. Hornung 1811 für ungeschmälert, folglich für vollgültig in W. W. erkläret wurden.

320.

Nro. $\frac{4332}{606}$. vom 3. März 1814. Die Quittung über ein aus dem obervormundschaftlichen Magistrats-Depositum erhobenes Erbtheil muß patentmäßig mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn, und hierauf hat der vorher zur gerichtlichen Erbs-Abtheilung verwendete Stämpel keinen Bezug.

321.

Nro. $\frac{4324}{309}$. vom 3. März 1814. Da bey Geld-Anweisungen für vertragsmäßige Lieferungen eigentlich das Aerarium der Schuldner ist, und die Anweisung von Amtswegen geschieht, so kann der 21. §. Lit. kk. des Stämpelpatents hierauf nicht angewendet werden, sondern sie sind gemäß

§. 9. Lit. g. stämpelfrey. Die Quittung der Partey hingegen über die erhaltene Zahlung muß mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

322.

Nro. $4\frac{3}{3}\frac{9}{7}\frac{5}{0}$. vom 3. März 1814. Der galizischen Gefälls-Administration wurde mitgegeben, daß

a) alle Quittungen der hungarischen Handwerks- und Handelsleute, die etwas für ein deutsches, aber in Ungarn befindliches Zollamt gearbeitet, oder geliefert haben;

b) alle in Ungarn eingegangenen Miethkontrakte oder dort ausgestellten Quittungen für in Ungarn befindliche Häuser und Wohnungen, von welchen galizische Aemter und Beamte Gebrauch machen;

c) selbst auch die Besoldungs-Quittungen jener galizischen Zollbeamten, die in Ungarn angestellet sind, und aus dortiger Zollamtskassa ihren Gehalt beziehen, stämpelfrey sind.

Dahingegen unterliegen dem Stämpel

d) alle Bittschriften mit ihren Beylagen, und alle Urkunden, welche die Einwohner von Ungarn ausstellen, und entweder selbst in einer dem Stämpelgefälle unterstehenden Provinz vorlegen, oder irgend einer in Ungarn befindlichen Behörde übergeben, wie z. B. Rekurse in Kontraband-Fällen, um die Entscheidung darüber von einer Behörde in jenen Provinzen, wo das Stämpel-Gefäll bestehet, einzuholen.

e) alle in Ungarn von deutschen Zollämtern in Parteysachen erstattete Berichte, so wie die Erledigungen darüber, endlich

f) die Quittungen deutscher, in Ungarn angestellter Zollbeamten für ihre Kautions-Interessen, aus Fonds, die nicht stämpelfrey sind, in so ferne sie dem Kameral-Zollamte oder sonst einer Kasse in einer dem Stämpel unterworfenen Provinz zugerechnet werden.

323.

Nro. $\frac{11706}{957}$. vom 26. May 1814. Die Inventarien, welche bey der Wahl einer neuen obersten Vorsteherin des regulirten Fräulein-Stiftes zu St. Pölten aufgenommen wurden, sind eigentlich keine Inventarien, sondern blos Erhebungen der jährlichen Einkünfte, die von Amtswegen zum Behufe der Berechnuug der Wahlbestätigungs-Taxe vorgenommen werden, und folglich keines Stämpels bedürfen.

Daß das Verzeichniß der Geräthschaften in diese sogenannten Inventarien eingezogen wurde, ändert nichts in der Sache, indem deren Werth nicht beygesetzet ist, sie nur zur Uebersicht des Fundus instructus aufgeführet sind, und auch ganz weggelassen werden könnten.

324.

Nro. 106. vom 4. Junius 1804. Eröffnung der k. k. illyrischen Einrichtungs-Hofkommission, an die provisorische Tabakgefälls-Administration in Laibach, daß mit letztem besagten Monats das französisch-illyrische Stämpelpatent außer Wirksamkeit gesetzet, und dagegen mit 1. Julius wieder das österreichische Stämpelpatent eingeführet werde.

Es werde daher auch die Besorgung des Stämpelgefälls der Domainen-Administration genommen, und vom 1. Julius n. J. an die provisorische Tabak-Administration übertragen.

325.

Nro. $\frac{12880}{1052}$. vom 23. Juny 1814. In Fällen, wo die Uebertragung eines Bauerngutes auf die im 433. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angedeutete Art durch eine mündliche Erklärung bewirket wird, findet das Stämpelpatent wegen Ab-

gang einer schriftlichen Urkunde keine Anwendung; wenn jedoch aus dem öffentlichen Buche Auszüge gemacht werden, welche die Stellen der Kaufbriefe, Verträge, Quittungen, u. s. w. vertreten, müssen die Verordnungen vom 26. Jänner und 29. März 1804 Zahl $^{2}\frac{9}{3}\frac{1}{0}\frac{8}{7}$. und $^{9}\frac{8}{9}\frac{8}{5}\frac{0}{5}$. beobachtet werden. Siehe Nro. 118. und 136.

326.

Nro. $^{2}\frac{9}{F}{}^{17}$. vom 26. Julius 1814. Se. Majestät haben die Verfügungen der Hofkammer wegen Aufhebung des französischen [1]), und die Einführung des österreichischen Stämpelpatents, welche durch folgende Kurrende Nro. 7682. vom 5. Juny 1814 von dem provisorischen Civil- und Militär-General-Gouvernement in Illyrien bekannt gemacht wurde, genehm zu halten geruhet.

Nro. 7682.

Kurrende

des k. k. provisorischen Civil- und Militär-General-Gouvernements in Illyrien.

Die Einführung des kaiserl. königl. österreichischen Stämpelpatentes in den illyrischen Provinzen betreffend.

Um bey den Bewohnern der unter dem Nahmen Illyrien von Oesterreich getrennt gewesenen Provinzen jede unangenehme Erinnerung an eine fremde Regierung bald möglichst zu beseitigen,

---

[1]) Das französische Stämpelpatent war vermög nachstehender Kurrende vom 25sten Oktober 1813 bis nun in Wirksamkeit geblieben.

und dafür den österreichischen Gesetzen den Eingang zu verschaffen, haben Se. des bevollmächtigten Herrn Hofkommissärs Grafen v. Saurau Exzellenz nach einer Eröffnung vom gestrigen Tage und heutigem Empfange des allerhöchsten Dienstes zu seyn befunden, das bisher in den illyrischen Provinzen in Wirkung gestandene französische Stämpelpatent aufzuheben, und dagegen das österreichische unter nachfolgenden provisorischen Verfügungen wieder einzuführen.

§. 1. Das französisch-illyrische Papier-Stämpelpatent vom 24. July 1811 tritt mit letztem des laufenden Monats außer Wirksamkeit, wogegen mit 1. des nächstkommenden Monats July das österreichische Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 nebst den nachträglichen in Folge des Finanzpatents erflossenen Vorschriften, worüber die innerösterr. Gubernial-Kurrende, welche dieser Kurrende sub. A. beygeschlossen ist, die weiteren Bestimmungen gibt, für jene Theile Illyriens, nämlich in beyden Istrien, dem Fiumaner Intendenz-Bezirke, und überall, wo das französische Stämpelpatent sich gegenwärtig noch wirklich in Ausübung befindet, wieder in Anwendung und Ausübung kömmt.

§. 2. Da in Illyrien nur Metallmünze kursiret, so verstehet es sich von selbst, daß auch die Stämpelgebühr nur in dieser Münze zu entrichten ist.

§. 3. Die Zeichnung der Stämpel aller Gattungen wird deshalben in den illyrischen Provinzen zur allgemeinen leichtern Kenntniß mit rother Farbe aufgedruckt seyn, bis aber die gesetzmäßigen Stampilien dazu herbeygeschafft sind, werden die in den innerösterr. Provinzen bestehenden schwarz gestämpelten Papiere verwendet, und solchen zur Unterscheidung ein rother für Illyrien bestimmter Kontroll-Stämpel beygedruckt.

§. 4. Jede in Illyrien errichtete, oder in Illyrien zur Verhandlung kommende Urkunde muß so gewiß mit dem rothen Stämpel versehen seyn, widrigens die Urkunde für ungestämpelt angesehen, und die betreffenden Parteyen nach der Vorschrift des Stämpelpatents behandelt werden würden.

§. 5. In Ansehung der Stämpelgattungen, welche sich nach der Eigenschaft des Ausstellers einer Urkunde, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellet wird, dann derjenigen, welche sich nach dem Geldwerthe des Gegenstandes richten, ferner in Ansehung der Wechselbriefe, Wechselprotestе und Handlungsbücher, der Spielkarten, Kalender und Zeitungen, tritt das österreichische Stämpelpatent mit der allegirten Nachtrags-Anordnung, vom im 1. §. bestimmten Zeitpunkte an, in volle Anwendung; in Ansehung aller Urkunden und Schriften aber, die sich nach keiner der obigen Eigenschaften, sondern nach ihrer eigenen Beschaffenheit richten, folglich sonderheitlich wegen der im rechtlichen Verfahren vorkommenden Schriften und Urkunden, werden einsweilen, und so lange die Gerichtspflege noch nach französischen Gesetzen ausgeübet wird, folgende Bestimmungen zu beobachten seyn:

a. Zu jeder gerichtlichen oder sonst öffentlichen Expedition oder Urkunde, wozu der 33. §. des illyrischen Stämpelpatentes das Mittelpapier von 75 Centimen vorschreibt, ist der österreichische 15 kr. Stämpel;

b. zu Parteyschriften in Rechtsangelegenheiten, wo nach dem illyrischen Patente der 25 Centimen-Stämpel Statt fände, der 3 kr. Stämpel, und

c. statt des nämlichen 25 Centimen-Stämpels zu allen Parteyschriften im politischen Wege der 6 kr. Stämpel zu verwenden.

§. 6. Nach eingeführter österreichischer Gerichtspflege tritt das österreichische Stämpelpatent auch in Ansehung der Urkunden und Schriften, wobey der Stämpel-Gebrauch nach der eigenen Beschaffenheit der Urkunde sich richtet, in seine volle Anwendung und Wirksamkeit.

§. 7. Die Besorgung des Stämpelgefälls wird mit 1. des künftigen Monats nach der österreichischen Verfassung der hiesigen provisorischen Tabak-Administration übertragen, welche sich in Ansehung des Verschleißes nach der Analogie des 33. §. des österreichischen Stämpelpatents benehmen wird.

§. 8. Mit dem letzten Tage dieses Monats erlischt die Gültigkeit des illyrischen Stämpels, wer nach diesem Tage eine dem Stämpel unterliegende Urkunde auf ein illyrisches Stämpelpapier schreibt, wird so angesehen, als hätte er es auf ungestämpeltes Papier geschrieben, und unterliegt daher der dießfälligen im österreichischen Patente vorgesehenen Strafe.

§. 9. Es wird gestattet, das bereits erkaufte illyrische, mit dem bisherigen Kontroll-Stämpel versehene Stämpelpapier, nicht aber jenes, welches mit gesaztem Stämpel nicht versehen, und allenfalls noch in den Händen der Parteyen befindlich ist, noch durch einen Zeitraum von zwey Monaten, nämlich bis inclusive letzten August d. J. zur Auswechslung zu bringen, nach Verlauf dieses Termins aber findet keine fernere Auswechslung mehr Statt.

§. 10. Die Auswechslung kann einzig nur bey der provisorischen Tabak- und Siegelgefällen-Administration in Laibach gegen österreichisches

Stämpelpapier und nach der Ausgleichungs-Tabelle Lit. B. geschehen.

§. 11. Von dieser Auswechslung sind ausgenommen, die mit letztem dieses Monats schon im Gebrauche befindlichen Handlungsbücher der Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbtreibenden und Professionisten, welche aber ihre mit dem bisherigen illyrischen Kontroll-Stämpel versehenen Bücher so gewiß binnen des obgedachten zur Auswechslung bestimmten Zeitraums zur unentgeltlichen Gegenbezeichnung mit dem rothen Kontroll-Stämpel zu dem Siegelamte in Laibach zu bringen haben, widrigens sie rücksichtlich des ferneren, ohne vorläufig erwirkten so gestaltigen Kontroll-Stämpel, von diesen Büchern, in soweit solche nach dem österreichischen Patente gestämpelt seyn müssen, gemachten Gebrauches in der Art der Stämpelstrafe unterliegen, als ob sie das mit 1. September dieses Jahrs Eingetragene auf ungestämpeltem Papier geschrieben hätten.

§. 12. Der Verschleiß des neuen österreichischen Stämpelpapiers geschiehet vor der Hand und bis hierüber eine Abänderung bekannt gemacht wird, von allen Gattungen bey der k. k. provisorischen Tabakgefällen-Administration in Laibach, von der 1. bis inclusive 8., bey den Lokal-Tabakverlegern und von der 9. bis zur letzten oder 14. Klasse bey den k. k. Kreis- und Bankal-Aemtern.

§. 13. Da mit Einführnng des österreichischen Papier-Stämpels auch das dießfällige Patent in volle Gesetzkraft tritt, so verstehet es sich von selbst, daß auch jenes, was darin wegen Beobachtung des richtigen Gebrauches des Stämpels im 24. und 25. §., wegen Belohnung der Anzeiger, Bestrafung der Uebertreter und des unbefugten Verschleißes, Nozionirung

u. d. gl. vorgeschrieben ist, in genaueste Ausführung zu kommen hat.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und den sämmtlichen Behörden, Prokuratoren, Richtern, Schiedsrichtern, Kanzlern, Gerichtsbedienten, Notaren, Sekretären, der Central- und Municipal-Verwaltungen, so wie den mit der Einhebung dieser Gefälle beauftragten Beamten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Laibach, den 5. Juny 1814.

(L. S.)

Sr. k. k. apostolischen Majestät
wirklicher geheimer und Hofkriegsrath,
des militärischen Maria-Theresien-Ordens
Ritter, General-Feldzeugmeister, Inhaber
eines Infanterie-Regiments, dann Civil-
und Militär-Gouverneur in Illyrien.

Freyherr v. Lattermann.

Nro. 7682. Lit. A.

Kurrende
des k. k. Landes-Guberniums im Herzogthum Steyermark.

Erläuterung des Stämpelpatentes v. 5. Okt. 1802.

Se. k. k. Majestät haben mit Beziehung auf das über das neue Finanzsystem erschienene allerhöchste Patent, in Rücksicht des Stämpel- und Siegelgefälls, Folgendes zu verordnen geruhet:

§. 1. Der in dem Patente vom 5. Oktober 1802 vorgeschriebene Stämpel auf Papier, Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher, Spielkarten,

Kalender und Zeitungsblätter ist, vom 15. März 1811 an, in der Valuta der Einlösungsscheine zu bezahlen. Zur Berichtigung desselben dürfen daher Bankozettel nur nach ihrem in dem Patente vom 20. Hornung 1811 §. 23 gegen Einlösungsscheine verglichenen Nennwerthe angenommen werden.

§. 2. Bey den in dem Patente vom 5. Oktober 1802 §. 15. bestimmten vierzehn Klassen des Papierstämpels hat es dermal zwar noch zu verbleiben; allein für jene Geld-Urkunden aller Art, welche über Beträge nach der Valuta der Einlösungsscheine oder der Konventions-Münze ausgestellet werden, wird die in dem §. 23. des bemerkten Patents vorgeschriebene Anwendung der vierzehn Stämpel-Klassen in Rücksicht der Summen dahin abgeändert:

a. Die erste Klasse von 3 kr. für alle Geld-Urkunden, wovon die Summe den Betrag von 5 Gulden nicht übersteigt. Siehe Nro. 280.
b. Die zweyte Klasse von 6. kr. für alle Geldurkunden über 5 bis 20 fl.
c. Die dritte Klasse von 15 kr. über 20 fl. 50 fl.
d. Die vierte Klasse v. 30 kr. über 50 fl. bis 100 fl.
e. Die fünfte Klasse von 45 kr. über 100 fl. bis 150. fl.
f. Die sechste Klasse v. 1 fl. über 150 fl. bis 200 fl.
g. Die siebente Klasse von 2 fl. über 200 fl. bis 400 fl.
h. Die achte Klasse v. 4 fl. über 400 fl. bis 800 fl.
i. Die neunte Klasse von 7 fl. über 800 fl. bis 1400 fl.
k. Die zehnte Klasse von 10 fl. über 1400 fl. bis 2000 fl.
l. Die eilfte Klasse von 20 fl. über 2000 fl. bis 4000 fl.
m. Die zwölfte Klasse von 40 fl. über 4000 fl. bis 8000 fl.

n. Die dreyzehnte Klasse von 80 fl. über 8000 fl. bis 16000 fl. Endlich

o. Die vierzehnte Klasse von 100 fl. über 16000 fl.

§. 3. In Beziehung auf die für die inländischen Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher vorgeschriebene Stämpeltaxe wird die Bestimmung des §. 42. des Stämpelpatentes in der Art abgeändert, daß die zweyte Klasse mit 6. kr. für den Betrag bis 100 fl. in Einlösungsscheinen oder Konventionsmünze, und für alle diese Summe übersteigende Beträge die dritte Klasse mit 15 kr. festgesetzet wird. Siehe Nro. 281.

§. 4. Die in dem Stämpelpatente §. 47. bestimmten drey Klassen der Kartenstämpeltaxe zu 4, zu 10 und zu 14 kr., so wie die §. 60. festgesetzten fünf Klassen der Kalenderstämpeltaxe zu 1, 3, 6, 12 und 25 kr. werden mit der Erinnerung beybehalten, daß diese Stämpeltaxe in Einlösungsscheinen, wie schon oben verordnet ist, oder in Bankozetteln nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes zu entrichten sind.

§. 5. Die Zeitungsstämpeltaxe bleibt nach Vorschrift des §. 68. des Stämpelpatentes in 3 Klassen getheilet; jedoch wird die erste zu 1, die zweyte zu 2, und die dritte zu 3 kr. die Einlösungsscheine oder Bankozettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes festgesetzet.

Alle übrigen Bestimmungen des Stämpelpatentes und der demselben nachgefolgten Verordnungen, in sofern sie durch das gegenwärtige Cirkular nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

Grätz, den 1. May 1811.

Nro. 7682. Lit. B.

Ausgleichungs-Tabelle

über die Auswechslung des französisch-illyrischen, gegen das österreichische Stämpelpapier.

	Benennung des Papiers.	des illyrischen Stämpelpapiers von		ist österreichisches Stämpelpapier zu verabfolgen von	
		Fr.	Ct.	fl.	kr.
1	Für einen halben Bogen	—	25	—	6
2	Für einen ganzen Bogen	—	50	—	12
3	» » detto »	—	75	—	18
4	» » detto »	1	—	—	24
5	» » detto »	1	50	—	36
6	» » detto »	2	—	—	45
7	» » detto »	2	50	—	57
8	» » detto »	3	—	1	9
9	» » detto »	3	50	1	21
10	» » detto »	4	—	1	33
11	» » detto »	4	50	1	45
12	» » detto »	5	—	1	57
13	» » detto »	5	50	2	6
14	» » detto »	6	—	2	18
15	» » detto »	6	50	2	30
16	» » detto »	7	—	2	42
17	» » detto »	7	50	2	54
18	» » detto »	8	—	3	6
19	» » detto »	8	50	3	18
20	» » detto »	9	—	3	27
21	» » detto »	9	50	3	39
22	» » detto »	10	—	3	51

Nro. 7682.

Kurrende

des k. k. provisorischen Civil- und Militär-General-Gouvernements in Illyrien.

Die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühren betreffend.

Se. des k. k. bevollmächtigten Herrn Hofkommissärs Grafen von Saurau Exzellenz haben zugleich mit der Wiedereinführung des österr. statt des illyrischen Papierstämpels sich veranlaßt gefunden, die in den illyrischen Provinzen Kraft des französischen Gesetzes vom 22. Frimaire, Jahr 7, bestehenden Einregistrirungs-Gebühren der Gerichts-Akten und der Erbsteuer einstweilen, bis die lästige, in ihren Bemessungen erschöpfende, mit dem Geiste der österreichischen Staatsverwaltung unverträgliche Einregistrirung ganz abgeschafft seyn wird, welches unmittelbar mit der baldigen Wiederherstellung der österreichischen Justizpflege und der damit verbundenen Taxordnung erfolgen solle, vom 15. d. M. angefangen, auf den dritten Theil herabzusetzen, die Einregistrirung der außergerichtlichen, oder Civil-Akten unter öffentlicher und Privat-Unterschrift aber ganz aufzuheben.

Das französische Gesetz vom 21. Ventose, Jahr 7, über die Greffe- oder Kanzleygebühren, so wie jenes vom 9. Vendémiaire 6. Jahres, in Hinsicht der Hypotheken, bleibt bis auf weitere Verfügung in seiner vollen Wirkung.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft, und den sämmtlichen Prokuratoren, Richtern, Schiedsrichtern, Kanzlern, Gerichtsbedienten, Notaren, Sekretären der Zentral- und Munizipal-Verwaltungen, so wie

den mit der Einhebung dieser Gefälle beauftragten Beamten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Laibach, den 5. Juny 1814.

(L. S.)

Sr. k. k. apostolischen Majestät

wirklicher geheimer und Hofkriegsrath, des militärischen Maria-Theresien-Ordens Ritter, General-Feldzeugmeister, Inhaber eines Infanterie-Regiments, dann Civil- und Militär-Gouverneur in Illyrien,

Freyherr v. Lattermann.

Kurrende

den Gebrauch des Stämpelpapiers betreffend.

Se. k. k. Majestät haben, wie schon in der allgemeinen Verlautbarung vom 17. d. M. zu erkennen gegeben wurde, zu beschließen befunden, daß die illyrischen Provinzen nach ihren unter der französischen Regierung erhaltenen Gesetzen, bis hierüber was anderes verfügt wird, behandelt werden sollen.

Dem zu Folge hat auch das unterm 24. July 1811 herausgekommene Stämpel-Patent provisorisch in seiner vollen Wirksamkeit zu verbleiben, was hiermit mit Bezug auf den fünften Titel erwähnten Patents, weil bey mehreren Fällen schon Abweichungen bemerkt wurden, mit folgenden weitern Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

1. Die bisherigen illyrischen Dimensions- und Stämpel nach der Größe der Geldsummen, in so

lange deren Vorräthe bestehen, werden beybehalten, und denselben nur der österreichische Kontroll-Stämpel beygedruckt.

2. Um dieses bewerkstelligen zu können, haben alle mit dem Stämpel-Verschleiße beauftragte Receveurs ihre Vorräthe längstens bis Ende des künftigen Monats Nov. an den Stämpel-Verwahrer nach Laibach mittelst einer doppelten Konsignation, wovon ihnen ein Pare zum Rechnungsbelage mit der Empfangsbestätigung rückgestellt werden wird, einzuschicken, wogegen jener beauftragt ist, sie sogleich mit bereits mit dem k. k. österreichischen Kontroll-Stämpel belegten Stämpeln jeder Gattung zu versehen.

3. Vom 1. Dezember d. J. angefangen darf weder von einer öffentlichen Behörde, Beamten, noch von einer Privat-Person das bisherige illyrische Stämpelpapier ohne den eingeführten k. k. österreichischen Kontroll-Stämpel gebraucht werden, weswegen ihnen obliegt, bishin ihre dießfälligen Vorräthe zu den nächsten Receveurs, welche dazu andurch beauftragt werden, zur Auswechslung zu bringen, was jedoch nach obbestimmter Zeit nicht mehr Statt hat.

4. Von der obstehenden Verfügung, in so lange deren Errichtung nicht neu erforderlich ist, werden ausgenommen, die Register-Protokolle und Repertorien der öffentlichen Behörden, Beamten, und all jener, deren Bücher nach dem 2. Titel des Patentes dem Stämpel unterliegen.

5. Besitzer von außerordentlichen, d. i. von auf eigenem Papier aufgedrückten Stämpeln, sind schuldig, die Beyfügung des k. k. österreichischen Kontroll-Stämpels gleichfalls in obbestimmter Zeit zu erwirken.

6. Die Uebertreter dieser in mehreren Rücksichten für nöthig befundenen Anordnung unterliegen der Strafe des Werthes des nicht zur Auswechslung oder

zur Beydruckung des k. k. österreichischen Kontroll-Stämpels gebrachten Stämpels.

Von dem k. k. illyrischen Militär- und Civil-Gubernium, Laibach, am 25. Oktober 1813.

Freyherr von Lattermann,
Feldzeugmeister und General-Gouverneur.

Joseph Fluck,
provisorischer Domainen-Direktor.

327.

Nro. $^{3157}_{F}$. vom 4. August 1814. Daß die Register der Wegmauthpächter nach erfolgter Einführung des österreichischen Stämpelgesetzes in Illyrien dem Stämpel nicht mehr unterliegen.

328.

Nro. $^{877}_{F}$. und $^{746}_{F}$. vom 10. August 1814. Daß es bey der eingeführten Stämplung der Erwerbsteuerscheine zu bewenden habe, und der Stämpel nach jener Klasse genommen werden müsse, in welcher die Erwerbsteuerscheine nach dem einjährigen in diesem Scheine ausgedrückten Geldbetrag gehören, und obschon die Bittschriften der Parteyen, und derselben Beylagen klassenmäßig gestämpelt seyn müssen, so unterliegen die Erwerbsteuer-Tabellen, Berichte, und dahin einschlagende Akten als ämtliche Verhandlungen im Betreff einer landesfürstlichen Steuer doch keinem Stämpel. Siehe Nro. 241. 456.

Unterm 15. März 1815 hat die hohe k. k. Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen nachstehendes Dekret erlassen.

Die für das Jahr 1815 angeordnete Einhebung des 50% Erwerbsteuer-Zuschusses hat zu Anfragen Veranlassung gegeben.

1. Ob die Erwerbsteuerscheine für Hausirer, welche nach Verlauf jedes Jahres erneuert werden müssen, für das gegenwärtige Jahr mit einem höheren, dem einjährigen Steuerbetrag mit Einrechnung des Zuschusses entsprechenden Stämpel belegt werden sollen?

2. Ob die patentmäßige Geldstrafe ebenfalls mit Einrechnung dieses Zuschusses zu bemessen sey?

Welche Anfragen dahin erlediget werden, daß es in beyden Beziehungen bey der ursprünglichen Bestimmung des Erwerbsteuer-Patents um so mehr zu verbleiben habe, als die Abnahme des 50% Zuschusses nur eine vorübergehende Verfügung ist.

Es sind daher in Folge dessen die Erwerbsteuerscheine für Hausirer für das Jahr 1815, wie bisher nur auf den, dem ursprünglich patentmäßigen Betrage, ohne Rücksicht auf den Zuschuß, entsprechenden Stämpel auszustellen, und eben so ist sich bey Bemessung der Strafbeträge zu benehmen.

329.

Nro. $\frac{18907}{15377}$. vom 25. August 1814. Daß sich bey Auswechslung verdorbener Stämpelbögen streng und genau nach dem 35. Patents-J benommen, und folglich ein ganz ausgeschriebener oder radirter Bogen zur Auswechslung nicht angenommen werden solle. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 221. 280. 329. 332. 334.

330.

Nro. $\frac{21160}{17800}$. vom 15. September 1814. Da die Holz- und Strohlieferung der Dominien für den Bedarf der Militär-Feld-Spitäler eine von Seite der Landesbehörde gebotene, folglich eine Zwangs-Lieferung sind, so sind die Empfangsscheine über derselben Bezahlung vermög der Verordnung vom 25. Nov. 1813, Zahl $\frac{22176}{21800}$. stämpelfrey. Siehe Nro. 312.

331.

Nro. $^{1}\frac{0}{2}\frac{4}{3}\frac{2}{9}\frac{0}{8}$. vom 8. Dez. 1814. Die Straßen-Material-Lieferungs-Kontrakte, und die Quittungen über die den diesfälligen Lieferanten geleisteten Zahlungen können nicht vom Stämpel befreyet werden.

332.

Nro. $^{1}\frac{4}{2}\frac{2}{0}\frac{6}{0}\frac{6}{4}$. vom 29. Dezember 1814. Daß das Journal über die ausgewechselten Stämpelbogen, wie bisher einfach fortgeführet, und hieraus monatlich ein Ausweis verfaßt und dieser mit den übrigen Ausweisen alle Monate der Gefälls-Direktion zur Uebersicht vorgeleget werde.

Der tägliche Ausweis hingegen über das ausgewechselte und bey dem Tagesabschluß durchgeschlagene Stämpelpapier soll doppelt verfaßt, der Gesammtbetrag nicht blos mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgeschrieben und ein Exemplar davon dem ausgewechselten und genau durchgeschlagenen Stämpelbogen zugeheftet und angesiegelt, dann mit diesem ausgewechselten Stämpelpapier als ein zu dem Ausgabs-Journal gehöriger nothwendiger Rechnungsbelag mit dem Journal täglich an die Rechnungskanzley abgegeben, das 2te Exemplar aber zum Ersatz der abgegebenen Journals-Beylage dem Rechnungsleger zugestellet werden.

So wie die Rechnungskanzley das ausgewechselte versiegelte Stämpelpapier mit jedem Tage zurückhält, so hat dieselbe solches sonach dem Journal beyzulegen, und dasselbe mit den Rechnungen zur Super-Revision an die Gefälls-Hofbuchhaltung einzusenden. Wegen Auswechslung siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 121. 280. 329. 334.

333.

Nro. $^{6}\frac{24}{45}$. vom 4. Jänner 1815. Nro. $^{2}\frac{246}{154}$. vom 19. Jänner 1815. Nro. $^{10}\frac{020}{746}$. vom 21. März 1815. Nro. $^{11}\frac{120}{820}$. vom 6. April 1815. Nro. $^{1}\frac{418}{1078}$. vom 27. April 1815. Nro. $^{3}\frac{233}{257}\frac{0}{9}$. v. 26. September 1815. und Nro. $^{3}\frac{402}{712}\frac{1}{2}$. vom 12. Oktober 1815. Wurde auf den Vorschlag des provisorischen Gouvernements in Venedig, da in dieser Provinz das Stämpelgefäll inzwischen noch nach dem Patente von Rambuillet vom 21. May 1811 eingehoben wird, die Konzentrirung der Vorrathsstämplung der sieben Departements-Intendenzen Venedig, Padua, Vizenza, Verona, Treviso, Belluno und Udine unter Leitung der provisorischen Tabak- und Stämpelgefälls-Administration in Venedig und die Einführung der bey den übrigen österreichischen Provinzial-Stämpel-Aemtern bestehenden Kontrolle und Verrechnung, dann der Gebrauch der Stämpel-Maschinen und neuen Signete beschlossen, und 9 neue Signeten, und zwar zu 5, 4, 3, 2 und 1 Lire, dann 75, 50, 25, 2 Centesimi nach Venedig übermacht.

334.

Nro. $^{4}\frac{15}{29}$. vom 5. Jänner 1815 und Nro. $^{4}\frac{647}{327}$. vom 9. Hornung 1815. Daß alle unbrauchbar gewordenen, ganz oder zum Theil angeschriebenen und ausgewechselten Stämpelbögen in der Ranersdorfer Aerarial-Papier-Manufaktur einstampfen zu lassen, und zu diesem Ende einem Beamten derselben unter gehöriger Vorsicht zu übergeben, dafür aber auch als für eine werthlose, oder eine Sache von äußerst geringem Werthe kein Ersatz anzusprechen seye. Jede Sendung müsse von einem Stämpelbeamten begleitet und diesem aufgetragen werden, der Einstampfung beyzuwohnen. Die Sendungskosten,

und die Taggelder für den Stämpelbeamten seyen aus der Stämpelgefälls = Kasse zu bestreiten. Siehe Nro. 50. 186. 191. 203. 210. 221. 280. 329. 332.

335.

Nro. $\frac{1466}{1042}$. vom 12. Jänner 1815. Die Reverse, wodurch die Kontrabandstrafen einstweilen sicher gestellet werden, werden einzig und allein zur Sicherheit des Amtes gefordert, und sind sogar vor der Nozion gewissermaßen wirkungslos und nach der Nozion überflüssig, weil durch die Nozion alles erreichet werden kann, was der Revers oder dieses Versicherungs = Instrument enthaltet; selbes ist daher lediglich als ein Officiosum anzusehen und nach dem 9. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 vom Stämpel frey zu lassen, wird aber im Laufe der Untersuchung, oder nach selber ein Revers, Bürgschafts- oder andere Urkunde ausgestellet, wodurch sich der auf freyem Fuße befindliche, in der Untersuchung begriffene, oder nozionirte Prävarikant auf allmaliges Verlangen sich zu stellen erkläret, oder ein ihm zu bezahlen obliegendes Quantum sicher stellet, so ist eine solche Urkunde als eine Urkunde in Parteysachen dem klassenmäßigen Stämpel zu unterziehen. Siehe Nro. 251. 471.

336.

Nro. $\frac{6380}{4800}$. vom 23. Hornung 1815. Wurde der Antrag der Gefälls = Direktion genehmiget, den Joseph Rossi, als Herausgeber des Denkbuches — für Fürst und Vaterland — in Hinsicht jener Ausweise, Rechnungen und deren Beylagen, welche über die für dieses Denkbuch zum Besten der bey Kulm und Töplitz verunglückten Unterthanen eingehenden Beträge an die Stadthauptmannschaft geleget werden müssen, vom Gebrauche des Stämpels zu befreyen.

337.

Nro. $\frac{10508}{1551}$. vom 8. Juny 1815. Daß die Stämpelgebühr für Urkunden, welche in einem derjenigen Länder ausgefertiget sind, wo blos die Metallmünze den gesetzlichen Umlauf hat, in dieser Münze entrichtet werden müsse; dann, daß es verbothen seye, indem der Stämpel in Illyrien besonders roth bezeichnet wird, daselbst Urkunden auf Stämpelpapier auszufertigen, welches aus andern Provinzen, in denen noch ein eigener verschiedener Stämpel bestehet, bezogen wurde, indem in jeder Provinz, wo, wie im Mailändischen, Venezianischen und in Tyrol, ein besonderer Stämpel eingeführet ist, der dort vorgeschriebene Stämpel den Urkunden u. s. w. aufgedruckt, und dafür die Zahlung im Metallgelde geleistet werden müsse.

338.

Nro. $\frac{23304}{1838}$. vom 13. July 1815. Wenn Gnadenrekurse ungestämpelt unter Couvert einlangen, die patentmäßige Rekurs-Frist verstrichen ist, und der Fiskus im Rechtswege nicht aufgefordert wurde, so ist ein solcher Rekurs auf dem Grunde des 3. und 11. §. des Stämpelpatents zur Verhandlung im Wege der Gnade nicht geeignet, das Straferkenntniß hat volle Rechtskraft erhalten und kann in Vollzug gesetzet werden.

339.

Nro. $\frac{23454}{1855}$. v. 13. July 1815. u. Nro. $\frac{26146}{2082}$. vom 4. August 1815. Da in den von dem k. k. obersten Gubernium in Venedig verwalteten Provinzen die österreichische Civil-Gerichtsordnung vom 1. July 1815 in Wirksamkeit treten mußte, so wurde für die Schriften in gerichtlichen Verhandlungen, für welche in den deutschen Provinzen durch

das Patent vom 5. Oktober 1802 der 3 und 15 kr. vorgeschrieben ist, ein gleichkommender Stämpel von 13 und 63 Centesimi eingeführet, und nachstehende Bekanntmachung erlassen.

Nro. $2\frac{1}{3}\frac{5}{3}\frac{3}{2}\frac{}{9}$.

AVVISO

I. IMPERIALE REGIO GOVERNO GENERALE IN VENEZIA.

Dovendo col giorno 1° Luglio prossimo futuro andare in attività nelle Provinzie amministrate dall' I. R. Governo Generale il Regolamento Giudiziario Civile Austriaco, ha il medesimo trovato giusto ed opportuno di regolare in via provvisoria la tassa e l' uso della Carta bollata per le procedure giudiziarie di giurisdizione contenziosa.

Avuto quindi riflesso al consumo, che allora si farà, nelle suddette procedure, della Carta bollata, molto maggiore di quello, che ora abbia luogo, ed alla convenienza d' impedire, che questo rame di Finanza sia a quell' epoca più gravoso ai litiganti, che non è presentemente, facendo eccezione per ora in questa sola parte al Decreto 21° Maggio 1811, come necessaria conseguenza del' attivazione del nuovo metodo giudiziario.

Determina in via provvisoria, ed in analogia di quanto è in vigore in altri Stati di S. M. I. R. A.

1. Nelle procedure giudiziarie di giurisdizione contenziosa si userà col giorno primo Luglio prossimo futuro la carta di due soli bolli, l' uno della tassa di Centesimi tredici, e l' altro della tassa di Centesimi sessantatre, per

ogni foglio intiero, la quale verrà secondo il solito venduta alle Parti dai dispensieri, e somministrata agl' Ufficii giudiziarii dalle I. R. Intendenze di Finanza, a norma delle istruzioni, che verranno ad esse compartite.

2. Al bollo di Centesimi tredici per ogni foglio intiero dovranno appartenere:

a) Tutti i libelli, ed atti contraddittorii per l' ordinaria procedura giudiziale.
b) Copie non vidimate de' documenti.
c) Estratti di Protocolli assunti sopra le petizioni verbali.
d) Copie del Certificato d' intimazione.
e) Insinuazioni dell' appellazione.
f) Gravami appellatorj.
g) Repliche appellatorie.
h) Risposte del provocato **ex lege** diffamari.
i) Informazione, o parere dei Periti in arte, se vien estradato in copia alla parte.
k) Relazioni de' Fanti sopra la seguita oppignorazione, se vengono trasmesse alla parte in copia.
l) Ragioni del decidere, se vengono estradate alla parte.
m) Scritture probatoriali.
n) Piani, e profili di Fabbriche prodotte sulla provocazione per una Fabbrica da intraprendersi.
o) Spedizioni, ed atti correnti in un' affare di Concorso, sia che riguardino l'amministratore della facoltà, il Patrocinatore della Massa, o li Creditori, sia che contengano Sentenze, o altri ordini, e disposizioni giudiziali, quindi anche gli Estimi, Inventarj, Incanti ecc. occorribili in caso di Concorso.

p) Spedizioni, e Decreti, co' quali una parte viene da una Instanza giudiziale licenziata da una petizione relativa ad un affare giudiziale.

q) Libelli in qualsisia punto.

r) Dilucidazioni di rimarche, ulteriori rimarche, e dilucidazioni sopra quelle, se in un affare giudiziale suppliscono le veci de' contraddittorii.

s) Gravami di nullità.

t) Protocolli assunti sopra petizioni verbali, vocali, trattazioni di causa, deposizioni scritte di testimonii, se vengono estradate in copia alle parti.

u) Decreti attergati alle suppliche.

w) Giustificazioni sopra la non comparsa in Giudizio.

x) Insinuazioni revisionali.

y) Gravami revisionali.

z) Repliche revisionali.

aa) Conti co' loro allegati, e le *c*onnesse rimarche, e dilucidazioni ecc.; allora però solamente, che vengono prodotte in Causa al Giudizio.

bb) Conclusionali.

cc) Irrotolazione degli atti.

dd) Specificazioni della facoltà nell' incontro della cessione de' beni.

ee) Articoli probatoriali per testimonj.

ff) Attestati de' Fanti sopra gli effetti oppignorati.

3. Al bollo di Centesimi sessantatre, dovranno appartenere:

a) Copie vidimate.

b) Decreti di nomina in Sequestratario.

c) Note, e contranote o requisitorie rilasciate in causa d'una parte dal Giudice

e della Superiorità ad un altro Giudice, Superiorità, o Istanza.

d) Disdette.

e) Decisioni de' Giudici arbitri.

f) Ordini, mediante i quali viene deputato un Patrocinatore ad un Reo impetito incognito, o domiciliato fuori del paese.

g) Informazioni di tutte le Istanze senza distinzione in cause particolari.

h) Descrizioni degli effetti oppignorati, che vengono trasmesse in copia alle parti.

i) Editti di licitazione di beni, di citazione d'un ignoto Reo impetito, d'ammortizzazione, di citazione de' creditori, entro il termine prescritto; o in altre cause particolari.

k) Dichiarazioni, che vengono date da una parte nel corso della procedura giudiziale.

l) Tutti i Decreti non attergati alle Suppliche, rilasciati in contraddittorio alle parti litiganti.

m) Relazioni sopra la consegna di una realità.

n) Sentenze di prima Istanza.

o) Sentenze del Giudizio d'Appello, e le intimazioni di quelle fatte dalle inferiori istanze alle parti.

p) Convenzioni giudiziali.

q) Ordini per l'addizione d'una prova mediante Periti in arte se si fanno mediante una separata spedizione, e non venghino semplicemente indorsati sopra una istanza di già bollata.

r) Ordini, che dopo placitato il sequestro sopra beni mobili vanno al sequestratario.

s) Intimazioni delle sentenze revisionali ai Giudici Inferiori, e da questi alla parte. Venezia, 17° Giugno 1815.

L'Imperial Regio Governatore
PIETRO CONTE DI GOÉSS.

L' I. R. Proc. Gen. Prov.
CLAUDIO MARLIANICI,
Referente Governiale.
ANTONIO CHLUMEZKY,
I. R. Segr. Governiale, e Presidiale.

340.

Nro. $^{1}\frac{63}{21}\frac{90}{02}$. vom 10. Auguſt 1815. Daß klaſſenmäßig geſtämpelte Verträge, wenn ſie zugleich im Kontexte Quittungen und Auffandungen enthalten, in Anſehung der letzteren keines beſonderen Stämpels bedürfen, weil die im Kontrakte beſtätigte Zahlung und die darin erklärte Berichtigung zur Anſchreibung an die Gewähr ein und die nämliche Urkunde über ein und das nämliche Geſchäft iſt, welches durch dieſen Kontrakt geſchlichtet und abgethan worden iſt.

Der 8te §. des Stämpelpatents könne daher, und auch das Hofkammer-Dekret vom 29. März 1804 Nro. $^{9}\frac{88}{95}\frac{05}{5}$. (Nro. 136.) hieher nicht angewendet werden, weil dieſes nur Statt hätte, wenn nachträglich zum Kontrakte demſelben Punkte eingeſchaltet würden.

341.

Nro. $^{2}\frac{62}{21}\frac{34}{58}$. vom 17. Auguſt 1815. Sobald zur Einfuhr einer Waare oder des Weines auch aus einer öſterreichiſch-kaiſerlichen Provinz ein Paß nothwendig iſt, muß hiezu nach dem 23. §. des Stämpelpatents der Stämpel zu 10 fl. angewendet werden, denn Konſenſe, für welche der 15 kr. Stämpel beſtimmt iſt, ſind eine ganz verſchiedene Urkunde.

342.

Nro. 9435. vom 25. August 1815. Vorschüsse, welche entweder öffentlichen Kassen und Aemtern, oder auch Privaten gegen künftige Verrechnungen erfolget, und daher in Interims-Ausgabe geführet werden, unterliegen keinesweges einem Stämpel, weil bey letzteren erst nach erfolgter Adjustirung derjenige Betrag ersichtlich werden kann, über welchen der Vorschrift gemäß eine Stämpelgebühr abzufordern ist; wenn aber Vorschüsse an Parteyen gegen Ersatz bewilliget werden, so dürfen solche nie anders als auf gehörig gestämpelte Quittungen erfolget werden, weil derley Vorschüsse als ein Darlehen zu betrachten sind, und bey dem Rückersatze derselben keine Quittung mehr, sondern nur ein Gegenschein erforderlich ist, der nicht gestämpelt seyn darf, indem derselbe nur der Kasse wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben wird. Eben so dürfen weder solche, noch was immer Namen habende Quittungen weder von der Partey, noch von dem liquidirenden Beamten korrigiret werden, weil einerseits der zahlende Beamte nicht wissen kann, von wem eigentlich die Korrektur vorgenommen wurde, andererseits aber ein solches korrigirtes Dokument im Falle eines Rechtsstreites zur Herstellung eines Beweises nicht als gültig angesehen werden kann.

Wenn daher eine Quittung von einer Partey oder einem Amte oder Kasse zur Liquidatur gebracht wird, welche entweder über einen unrichtigen Betrag, oder nicht auf die gehörige Zeit ausgestellet ist, so ist solche, wenn sonst kein Anstand obwaltet, der betreffenden Partey oder dem Amte mit Angabe der Ursache auf dem zu machenden Einbuge der Quittung zur Rektifizirung und respektive Umschreibung zurück zu stellen. Handelt es sich jedoch nur um einen unbedeutenden Fehler in der Berechnung der Kreuzer oder Bruchtheile,

so kann der Liquidaturs-Beamte diese Rektifizirung selbst vornehmen, derselbe hat aber den richtig gestellten Betrag jedesmal am Rande der Quittung eigenhändig mit dem Beysatze liquidirt auf — fl. — kr. anzusetzen.

343.

Nro. $^{3}\frac{0870}{2468}$. vom 19. September 1815. Die Beschleunigung der anhängigen Rechtsstreite wegen Uebertretungen des Stämpelgesetzes soll angelegentlich betrieben werden. Siehe Nro. 147. und 301.

344.

Nro. $^{2}\frac{4021}{2712}$. vom 20. Oktober 1815. Wurde es dem Gubernium in Venedig überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem alle Vorraths-Stämplung in Venedig konzentrirt anzufangen, und bey den Intendenzen aufzuhören hat; auch wurde gestattet, das bey den Intendenzen vorräthige Stämpelpapier, da selbes nicht von Bedeutung ist, ohne Umwechslung ganz zu verschleißen; nur müsse bey dem ganzen Stämpelgefälle die in den kaiserl. österreichischen Staaren vorgeschriebene Verrechnung und Kontrolle eingeführt werden.

345.

Nro. $^{3}\frac{6904}{2951}$. vom 9. November 1815. Es habe bey der Weisung des k. k. Hofkriegsraths an die General-Kommando zu bewenden, daß von den untergebenen Militär-Individuen die Trauungsscheine, und von den Militärkindern die Tauf- und Geburtsscheine mit dem Beysatze eingefordert werden, daß sie, als zur ämtlichen Einsammlung und Aufbewahrung bestimmt, ungestämpelt ausgestellet, und angenommen, und nur erst dann, wenn sie der Partey für einen Gebrauch ausgefolget werden, der Stämp-

lung unterzogen werden sollen, wofür blos die einfache Gebühr abzunehmen seye.

346.

Nro. $^{8}\frac{8}{3}\frac{2}{1}\frac{4}{2}\frac{0}{3}$. vom 23. November 1815. Die Bestätigungen über die den Holzarbeitern, nämlich den Holzhackern, Abziehern, Schwemmausbringern und Holzaufrichtern von Seite des k. k. Obersthof- und Landjägermeister-Amtes geleistete Zahlungen, sind nicht als Quittungen, sondern nur als ämtliche Dokumente für das Amt anzusehen, und unterliegen dem Stämpel nicht.

347.

Nro. $\frac{4}{3}\frac{0}{2}\frac{5}{0}\frac{8}{0}$. vom 7. Dezember 1815. Die Gefälls-Direktion ist ganz recht daran, daß diejenigen Quittungen, welche die für den russischen Truppen-Marsch bestellt gewesenen Stazions-Kommissäre über Geldbeträge zu Vergütung der Fleischabgabe ausstellen mußten, vermög des 9. §. Lit. dd. des Patents dem Stämpel nicht unterliegen.

348.

Nro. $\frac{4}{3}\frac{0}{2}\frac{5}{3}\frac{4}{8}\frac{7}{}$. vom 7. Dezember 1815. In Ansehung derjenigen Verträge, welche für zwey oder mehrere Theile verbindlich sind, kann von Seiten des Stämpelgefälls nicht eingegangen werden, ob ein jeder Vertragsnehmer ein Exemplar mit klassenmäßigem Stämpel nimmt, oder nur ein derley Exemplar ausgefertiget, die andern aber als beglaubigte Abschriften genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Nachträgliche Verordnungen zu dem Patente vom 5. Oktober 1802, die Stämplung der Karten und Kalender betreffend, bis zum Jahre 1816.

349.

Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{7}{3}\frac{0}{4}\frac{2}{2}$. vom 13. Oktober 1802. Bey Kalendern ist überhaupt auf keine Form zu sehen, sondern der Inhalt derselben verläßlich zu arbitriren, und nach dieser die Klasse des Stämpels und die dafür zu bezahlen kommende Stämpel-Taxe zu bestimmen.

350.

Verordnung der N. De. Landes-Regierung vom 2. Jänner 1803. Die im Jahre 1802 bereits für das Jahr 1803, mithin vor Wirkung des neuen Stämpelpatents mit dem alten klassenmäßigen Stämpel versehenen Kalender dürfen nicht in Strafanspruch gezogen, und vermög Hofkammer-Dekret vom 13. Jänner 1803 dürfen die mit dem alten Stämpel versehenen Kalender und Karten nicht mit dem neuen Stämpel versehen werden. Siehe Nro. 366.

351.

Nro. $^{1}\frac{8}{2}\frac{0}{7}\frac{8}{0}$. vom 13. Jänner 1803. Die aus Ungarn, Triest, Tyrol und Vorder-Oesterreich in die übrigen dem Stämpel-Gefäll unterliegenden Länder eingeführt werdenden Karten müssen ebenfalls so wie derley Zeitungen mit den inländischen

Stämpelklassen bezeichnet, und so auch die mit derselben Einschwärzung betretenen Parteyen auf die nämliche Art behandelt werden.

352.

Nro. $\frac{7}{1}\frac{2}{1}\frac{8}{7}\frac{8}{5}$. vom 31. März 1803. Für Karten und Kalender, welche nach dem Patente konfiszirt werden, hat die Partey außer dem Strafbetrag keine Stämpelgebühr zu bezahlen. Die Karten sollen gegen vorschußweise Bezahlung der Gebühr aus der Kontreband-Kassa gehörig gestämpelt, verkauft, und der dafür eingegangene Betrag nach Abzug der Stämpelgebühr mit dem Strafbetrag nach der Vorschrift des 57. §. des Patents vertheilet werden.

353.

Nro. $\frac{7}{1}\frac{2}{1}\frac{3}{7}\frac{9}{6}$ vom 31. März 1803. In Fällen, wo die Strafbeträge nicht erleget, sondern körperlich abgedienet werden, ist der eingelöste Betrag der Karten und Kalender nach Abzug der Stämpelgebühr ganz den Apprehendenten zu erfolgen. Wären die Kalender wegen vorgerückter Jahreszeit nicht zu verkaufen, so ist den Apprehendenten die Einbringungs-Belohnung nach der Ausmaß für körperlich bestrafte Tabakschwärzer zu verabfolgen.

354.

Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{1}{7}\frac{2}{8}\frac{0}{3}$. vom 18. August 1803. Die ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Präg habe ihren für das Jahr 1814 herausgebenden Kalender der Stämplung zu unterziehen. Siehe Nro. 364.

355.

Nro. $^{2}\frac{7}{2}\frac{5}{1}\frac{3}{9}\frac{5}{2}$. vom 6. Oktober 1803. und Nro. $^{1}1\frac{2}{9}\frac{6}{1}\frac{3}{2}$. vom 4. April 1805. Die A. B. C. und die im allerkleinsten Formate verfertigten Kinder-Karten zum Spielen für Kinder, unterliegen keinem Stämpel.

356.

Nro. $^{3}\frac{0}{2}\frac{6}{5}\frac{5}{8}\frac{3}{4}$. vom 27. Oktober 1803. Die Kalender sollen nebst der Fassion gebunden oder gefalzt zur Stämplung gebracht, die Titelblätter allein aber, und der ungebundene erste Bogen zurück gewiesen werden. Siehe Nro. 368.

357.

Nro. $^{8}\frac{1}{2}\frac{2}{7}\frac{8}{0}\frac{3}{2}$. vom 10. November 1803 und Nro. $^{1}\frac{1}{7}\frac{8}{2}\frac{5}{}$. vom 10. Jänner 1805. Jenen Kapuziner- und Franziskaner-Klöstern, welche nicht dotirt sind, können, und zwar einem jeden Geistlichen Ein Direktorium und Ein Wandkalender, dann für jedes Kloster noch insbesondere drey Kalender in Quart, unentgeldlich gestämpelt werden.

358.

Nro. $^{1}\frac{1}{1}\frac{1}{0}\frac{4}{8}\frac{8}{1}$. vom 12. April 1804. Inländische Kalender, worin die Genealogie des regierenden durchlauchtigsten Hauses Oesterreich allein enthalten ist, sind mit jenem Stämpel zu bezeichnen, wozu selbe nach der bloßen Verschiedenheit ihres Formats und Inhalts sonst gehört hätten, wenn diese Genealogie darin nicht erschienen wäre.

359.

Nro. $^{4}\frac{5}{4}\frac{8}{0}\frac{5}{0}$. vom 5. July 1804. Die bloß zur Haus- und Wirthschafts-Anleitung dienenden sogenannten hundertjährigen Hauskalender, wenn sie nicht zugleich den förmlichen Zeitkalender und die jährlich abwechselnden Zeitrechnungen enthalten, haben dem Stämpel nicht zu unterliegen.

360.

Nro. $^{2}\frac{3}{2}\frac{3}{1}\frac{3}{4}\frac{9}{5}$. vom 19. July 1804. Wenn schon

abgenützte ungestämpelte Karten, die gar keinen Werth mehr haben, von dem Gefälls-Personale allein apprehendiret werden, und die betretene Partey die verwirkte Strafe nicht erlegen könnte, so habe dieses Personale auf eine besondere Belohnung keinen Anspruch; geschieht aber die Anzeige und die Betretung von andern, in Gefälls-Diensten nicht angestellten Personen, so kann diesen eine angemessene und mäßige Belohnung aus dem Gefälle ertheilet werden.

361.

Nro. $^{2}\frac{5}{2}\frac{3}{3}\frac{6}{5}\frac{6}{8}$. vom 9. August 1804. Ausländische Spielkarten [1]), wenn sie im Handel betreten werden, gehören als eine einzuführen verbothene Waare, nie zur Amtshandlung der Stämpelbehörden, sondern müssen, wenn sie auch von dem Tabak- und Stämpelgefälls-Aufsichts-Personale apprehendiret werden, der Bankal-Zoll-Administration als Corpus Delicti in natura übergeben werden, welche hierüber allein die Untersuchung zu pflegen, und die Notion zu schöpfen hat.

Es darf sich daher die Tabak- und Stämpel-Gefällen-Behörde diesfalls in keine Entscheidung einlassen.

Was aber die Kalender betrifft, so gebühret, wenn selbe von dem Bankal-Zoll- oder von dem Tabak- und Stämpelgefällen-Personale ungestämpelt betreten werden, die ganze Amtshandlung und Notionirung lediglich den Tabak- und Stämpel-Gefälls-Behörden ausschließend, und müssen derley Kalender ohne weiters dahin zur Amtshandlung abgegeben werden, folglich haben die Bankal-Zoll-Administrationen diesfalls keinen weitern Einfluß.

---

[1]) Nachdem es erlaubt ist, Karten aus Ungarn einzuführen, so kann obiges Dekret hierauf nicht angewendet werden, sondern solche sind nach dem 56. Patent-§. zu behandeln. Hofdekret Nro. $^{5}\frac{8}{5}\frac{8}{0}\frac{1}{2}$. vom 21. Hornung 1805.

362.

Nro. $^{1}1\frac{2}{9}\frac{6}{1}\frac{2}{2}$. vom 4. April 1805. Inländische Almanache, wenn sie auch keinen Kalender beygefügt oder beygebunden haben, unterliegen nach dem Patente dem Stämpel.

363.

Nro. $^{1}\frac{4}{1}\frac{6}{2}\frac{7}{0}\frac{4}{2}$. vom 2. May 1805. Die auf ein gewöhnliches Piquetspiel sich nur beziehenden, aber gleich den Frag- und Antwortkarten ganz mit Sprüchen ausgefüllten Karten haben außer der Zahl und Form mit förmlichen Spielkarten nichts gemein und sind dem Stämpel nicht zu unterziehen.

364.

Nro. $^{2}\frac{0}{1}\frac{4}{1}\frac{0}{4}$. vom 6. Hornung 1806 und Nro. $^{2}\frac{0}{1}\frac{2}{5}\frac{2}{8}\frac{8}{5}$. vom 25. Juny 1807. Der Wirthschafts- und Manipulations-Kalender der patriotischen Oekonomie-Gesellschaft in Böhmen soll unentgeldlich klassenmäßig gestämpelt werden; jedoch dürfe sich diese Gesellschaft die Aufdrückung ihres eigenen Siegels nicht erlauben. Siehe 354.

365.

Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{6}{8}\frac{2}{7}\frac{0}{1}$. vom 7. August und Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{8}{0}$. vom 18. September 1806. Dem Buchhändler in Wien, Augustin Gräffer, seye die für seinen Militär-Almanach unterm 2. März 1790 ertheilte Stämpel-Befreyung, so lange besagter Almanach dieselbe Form behält, auch fernerhin zuzustehen.

366.

Nro. $^{3}\frac{1}{2}\frac{2}{4}\frac{3}{0}\frac{9}{3}$ vom 30. Juny, und Cirkulare vom 24. September 1807. Alle mit dem alten Stämpel noch bezeichneten Spielkarten müssen binnen drey Monaten nach Patents-§. 47. zur unentgeltlichen Stämp-

lung vorgelegt, sonach aber gemäß §. 49. behandelt werden [1]). Siehe Nro. 350.

367.

Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{4}{7}\frac{5}{6}\frac{3}{8}$. vom 9. July 1807 und Nro. $^{3}\frac{3}{2}\frac{3}{5}\frac{0}{6}\frac{5}{0}$. vom 3. Oktober 1807, dann Nro. $^{3}\frac{7}{1}\frac{8}{8}\frac{5}{2}\frac{5}{6}$. vom 20. Dezember 1810. Die in Form einer Visitkarte verkauften Kalender unterliegen der Stämplung, und als simple Zeitkalender dem Stämpel zu 3 kr.; eben so der Briefkalender, den der Musikalienhändler Joseph Eder in Wien verlegt.

368.

Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{1}{1}\frac{7}{7}\frac{6}{8}$. vom 27. August 1807. Die Kalender können ungefalzet und ungebunden zur Stämplung gebracht werden. Siehe Nro. 356.

---

1) Durch ein früheres Hofdekret vom 19. Oktober 1806 Nro. $^{3}\frac{2}{2}\frac{2}{5}\frac{4}{9}\frac{8}{0}$. war die öftere unvermuthete und wiederhohlte Untersuchung der Kartenvorräthe angeordnet.

Vierte Abtheilung.

Nachträgliche Verordnungen zu dem Patente vom 5. Oktober 1802, die Stämplung der Zeitungen betreffend, bis zum Jahre 1816.

369.

Nro. $\frac{6}{3}\frac{5}{5}\frac{12}{6}$. vom 18. November 1802. Die Gefälls-Administrationen haben sich mit den Verlegern der inländischen Zeitungen, dann auch mit den Postverwaltungs-Aemtern in Ansehung der Ausländer-Zeitungen über die Modalität zu besprechen, und selbe festzusetzen, wie die Zeitungen zum Amte zur Stämplung gebracht werden sollen, damit die Ausgabe an den bestimmten Tagen und Stunden möglichst befördert werde.

370.

Nro. $\frac{7}{3}\frac{5}{5}\frac{4}{12}$. vom 2. Dezember 1802. Daß bey den Makulaturs-Zeitungen eine Auswechslung des Stämpels nur dann zuzulassen seye, wenn solche den nächstfolgenden Tag nach der Ausgabe Vormittag zum Stämpelamte gebracht werden.

371.

Nro $\frac{2}{3}\frac{0}{7}\frac{7}{3}\frac{3}{0}$. vom 16. Dezember 1802. Die medicinisch-chirurgische Zeitung des Dr. und Professor der Arzney, Hartenkeil, zu Salzburg, unterliegt als ein litterarisches Werk dem Stämpel nicht.

372.

Nro. $^{2}\frac{22}{48}$. und $\frac{238}{132}$. vom 7. Jänner 1803. Die Justiz- und Polizey-Fama, der Verkündiger, die allgemeine Litteratur-Zeitung, der kais. privilegirte Reichsanzeiger, die Zeitung für die elegante Welt, das Chur-bayrische Intelligenz-Blatt, die Rheinländische Zeitung, das Erlanger Intelligenz-Blatt und das patriotische Tagblatt von Brünn, sind, so lange dieselben keine politisch-statistische Nachrichten aufnehmen, wie auch die Monats-Journalien in Heften von mehreren Bogen, welche mit einem Haupt- oder Titelblatte erscheinen, derzeit noch, und bis in Ansehung aller in- und ausländischen Zeitungen ein allgemeines Schema hinausgegeben werden kann, der Stämplung nicht zu unterziehen. Dagegen unterliegen die Staats- und gelehrte Zeitung des hamburgischen Korrespondenten, die Nürnberger allgemeine Handlungs-Zeitung, wie auch das Churpfalz-bayrische Münchner Wochenblatt, so wie alle andere Blätter, welche abwechselnd politische oder statistische Nachrichten enthalten, ohne weiters der Stämplung.

373.

Nro. $^{3}\frac{00}{49}$. vom 7. Jänner 1803. Daß alle litterarischen, mithin auch die medicinisch-chirurgischen und Religions-Zeitungen, in so ferne sie keine statistisch-politische Nachrichten, oder sonstige Begebenheiten des Tages enthalten, noch derzeit der Stämplung nicht unterliegen.

374.

Nro. $^{1}\frac{224}{311}$. vom 27. Jänner 1803. Die Zeitungsschrift des N. Oe. Wechselgerichts-Kanzlisten, Ludwig Geng, mit dem Titel: Völker- und Länderkunde zum Vergnügen und Unterricht, ist dem Stämpel zu unterziehen.

375.

Nro. $^{2}\frac{1}{3}\frac{1}{5}\frac{0}{0}$. vom 27. Jänner 1803. Weisung, daß in Hinsicht der Vorraths-Zeitungen, deren Absatz ungewiß ist, und die also nicht gleich der Stämplung unterzogen werden können, es eingeleitet werden solle, daß solche Vorraths-Blätter dem Siegelamte zur Aufbewahrung übergeben werden.

376.

Nro. $^{1}\frac{8}{2}\frac{0}{7}\frac{8}{0}$. vom 31. Jänner 1803. Zeitungen, welche aus Ungarn, Triest, Tyrol und Vorder-Oesterreich kommen, ungeachtet das Stämpelgefäll nach dem neuen Patente nicht eingeführet ist, sollen nur mit dem Stämpel für die inländischen Zeitungen beleget werden, weil diese Provinzen in die Zahl der K. K. Erblande gehören. Siehe Nro. 388.

377.

Nro. $^{4}\frac{9}{7}\frac{0}{7}\frac{3}{8}$. vom 17. Hornung 1803. Die militärische Zeitschrift des Professor Hirschbaum in Lemberg unterliegt noch derzeit der Stämplung nicht.

378.

Nro. $^{5}\frac{4}{8}\frac{0}{4}\frac{2}{7}$. vom 3. März 1803. Der Nachdruck der Neuwieder Zeitung, und aller derley periodischen Blätter, unterliegt gemäß Patents-§. 67. der Stämpeltaxe; wenn solch ein Nachdruck einer andern Zeitung beygelegt werden will, muß derselbe durch ein Zeichen oder Aufschrift als Nachdruck bestätiget werden, weil er sonst für ein Original angesehen, und hiernach behandelt würde.

Nach einer Direktions-Verordnung Nro. 660. vom 24. März 1803 soll bey allen Zeitungen, die in zwey abgetheilten halben Bogen herausgegeben werden, und somit als Zeitungen statistischen, politischen Inhalts einen ganzen Bogen ausmachen, wie z. B.

die Neuwieder u. d. gl. der klassenmäßige Stämpel ganz dem Titelblatte z. B. mit 2 kr., und nicht getheilt mit 1 kr. dem Titelblatte und mit 1 kr. der Beylage aufgedrücket werden.

379.

Nro. $\frac{7002}{1125}$. vom 17. März 1803. Daß die in Karlsbad, Töplitz und Franzensbrunn direkt ankommenden ausländischen Zeitungen, während der gewöhnlichen Kurzeit vom May bis Ende September jeden Jahres, daselbst gestämpelt werden sollen.

380.

Nro. $^{2}\frac{2452}{1710}$. vom 25. August 1803. Jede patriotische Zeitschrift, in so lang sie keine politisch-statistische Nachrichten aufnimmt, ist wegen ihres gemeinnützigen Inhalts als eine litterarische Zeitung betrachtet, stämpelfrey. Jene Zeitungs-Blätter aber, welche nichts anders, als politisch-statistische Nachrichten enthalten, oder ein bloßer Auszug aus andern Zeitungen sind, unterliegen nach dem 67. §. dem Stämpel.

381.

Nro. $^{1}\frac{5397}{1455}$. vom 17. May 1804. Die Berliner Zeitung, der Freymüthige, ist als eine Litteratur- und gelehrte Zeitung stämpelfrey.

382.

Nro. $^{3}\frac{3475}{3038}$. vom 18. Oktober 1804. Alle für die k. k. Polizey-Hofstelle in Wien einlangende in- und ausländische Zeitungen sollen von der obersten Hofpostamts-Verwaltung sogleich wie sie ankommen, und zwar, ohne solche erst der Stämplung zu unterziehen, folglich ungestämpelt jedesmal abgegeben werden.

383.

Nro. $^{3}\frac{8}{3}\frac{9}{5}\frac{1}{5}\frac{2}{6}$. vom 6. Dezember 1804. Da auch alle Verleger von politischen Zeitungen in den Provinzen verbunden sind, ein Gratis-Exemplar an die oberste Polizeybehörde abzugeben, so ist an alle Postämter die Weisung erlassen worden, diese Exemplarien sogleich jederzeit ohne Stämplung an dieselbe einzusenden.

384.

Nro, $^{7}\frac{2}{6}\frac{8}{1}\frac{4}{9}$. vom 28. Hornung 1805. Die Zeitungen, welche die Redaktion der Wiener-Zeitung bezogen hat, sind von der Oberstpostamts-Verwaltung künftig gerade an die Polizey-Hofstelle abzugeben. Siehe Nro. 391.

385.

Nro. $^{3}\frac{7}{3}\frac{8}{2}$. vom 3. Jänner 1805. Die periodische Zeitschrift des Wiener Professors Jakob Kaiserer, unter dem Titel: Zeitung aus der Vorwelt, enthält keine politische Gegenstände und ist also stämpelfrey.

386.

Präsidial-Dekret vom 8. Oktober 1805. Hofdekret Nro, $^{3}\frac{5}{2}\frac{0}{8}\frac{9}{3}\frac{2}{3}$. vom 18. Oktober 1805; dann Nro. $^{5}\frac{7}{5}\frac{9}{0}\frac{8}{6}$. vom 26. Hornung 1807.

Daß alle, sowohl in- als ausländische Zeitungen, deren Ausgabe erlaubet ist, bey der Wiener obersten Hofpostamts-Verwaltung in einem ihrer Amtszimmer durch einen Stämpelamts-Signator in Beyseyn eines Postbeamten nach der dießfällig besondern Vorschrift gestämpelt werden sollen.

387.

Nro. $^{1}0\frac{3}{7}\frac{3}{4}\frac{2}{4}$. vom 20. May 1806. Nachdem durch Verordnung vom 7. September 1797 die Stämp-

lung der Broschüren und Orginal-Zeitungen aufgehoben und diese lediglich auf die Zeitungs-Nachdrücke beschränket worden, nach der Hand aber es auch von dieser abgekommen ist, so hörte der zur Stiftung eines Pädagogiums von dem Ertrage des Stämpels bestimmte Fond von sich selbst auf, und kann dem Studienfond dieser Zufluß nicht mehr verschaffet werden.

388.

Nro. $^{1}0^{0}\frac{1}{7}\frac{8}{2}\frac{8}{5}$. vom 24. April 1806. Für die Zukunft sind die Tyroler und Venezianischen Zeitungen in Rücksicht des Stämpels als ausländisch, die Salzburger aber als inländisch zu betrachten.

389.

Nro. $^{3}\frac{7}{3}\frac{1}{0}\frac{8}{1}\frac{0}{8}$. vom 27. November 1806 und Nro. $^{3}\frac{8}{3}\frac{4}{1}\frac{0}{2}\frac{8}{2}$. vom 11. Dezember 1806. Die zum Gebrauche der geheimen Kanzley Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl bestimmten Zeitungen sind ungestämpelt und ohne dafür eine Stämpelgebühr aufzurechnen, ausfolgen zu lassen.

390.

Nro. 126. vom 28. Dezember 1808. Die zum Gebrauche des k. k. General-Quartiermeister-Stabs bestimmten ausländischen Zeitungen sind dem Stämpel nicht zu unterziehen.

391.

Nro. $^{1}4\frac{8}{8}\frac{2}{2}\frac{8}{5}$. vom 4. Juny 1812. Jene öffentlichen Blätter oder Zeitungen, deren die von Ghelenschen Erben, oder eigentlich ihr Redakteur der Wiener Zeitung bedürfen, können noch vor der Zensur von der k. k. obersten Hofpostamts-Verwaltung verabfolget werden, nur muß das Aerarium wegen des Stämpelgefälls vollkommen sicher gestellt seyn. Siehe Nro. 188, 384.

392.

Nro. $^{3}\frac{8}{2}\frac{2}{6}\frac{2}{9}$. vom 18. Hornung 1813. Der Landfreund, ein Sonntagsblatt für den Bauernstand, kann, so lang derselbe keine Neuigkeiten des Tages statistisch-politischen Inhalts enthält, von dem Stämpel frey gelassen werden.

393.

Nro. $^{11}\frac{4}{8}\frac{6}{2}\frac{2}{0}$. vom 6. May 1813. Der obersten Hofpostamts-Verwaltung wurde mitgegeben, zur Handhabung des Stämpelgefälls die von hier abgehenden Zeitungen öfters zu untersuchen, ob sie mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyen.

394.

Nro. $^{2}\frac{2}{2}\frac{9}{2}\frac{8}{5}\frac{3}{7}$. vom 2. Dezember 1813. Die Zeitungs-Beylagen politisch-statistischen Inhalts sind für sich Zeitungsblätter, welche nach dem 67. §. des Stämpelpatents der Stämplung unterliegen. Siehe Nro. 188.

395.

Nro. $^{5}\frac{3}{4}\frac{3}{4}\frac{1}{4}$. vom 10 März 1814. Die Extrablätter in Kriegszeiten, durch welche nur allein die Kriegs-Ereignisse von der Regierung selbst bekannt gemacht werden, sind ferner stämpelfrey.

396.

Nro. $^{11}\frac{3}{9}\frac{7}{3}\frac{0}{5}$. vom 26. May 1804. Die Zeitungs-Verleger haben, wenn ein ämtlicher Artikel in zwey Sprachen der Zeitung eingedruckt und dazu so viel Raum verwendet werden müßte, daß das Zeitungsblatt in eine höhere Stämpelklasse fiele, sich von derjenigen Behörde, welche den Artikel einrücken ließ, die Bestätigung geben zu lassen, und sich damit bey dem Stämpelamte auszuweisen.

397.

Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{8}{3}\frac{2}{1}\frac{3}{1}$. vom 31. August 1815. Da die nach Triest gelangenden ausländischen Zeitungen vom 1. July d. J. dem Stämpel unterliegen, so ist die Stämplung derselben dem Triester Gubernial-Taxamte nach der Laybacher Stämpelamts-Instruktion zu besorgen überlassen worden, und hat dieses Taxamt die Rechnung an das Stämpelamt in Laybach zu legen und das Geld an dasselbe abzuführen [1]).

---

[1]) Mit Hofdekret Nro. $^{4}\frac{0}{2}\frac{6}{5}\frac{1}{9}\frac{4}{3}$. vom 1. Oktober 1816 wurde auch die Stämplung der inländischen Zeitung in Triest erlaubt, und daher von der Gefälls-Direktion hiezu das Signet à 1 kr. dahin gesandt.

Fünfte Abtheilung.

Patent vom 15. Oktober 1802 und nachgefolgte Verordnungen,

die Stämplung der Stärke, des Haarpuders und der rothen Schminke betreffend.

398.

Nro. $\frac{4018}{3050}$. vom 28. Oktober 1802 wurde das nachfolgende Patent wegen der neuen Stämpeltaxe auf Stärke, Haarpuder und rothe Schminke, der Gefälls-Direktion mitgetheilet.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund und von Lothringen; Großherzog von Toskana ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nothwendig befunden, der zu Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk- oder Kraftmehl, oder die sogenannte Stärke und den Haarpuder in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, in Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und

Landen bestehenden Stämpeltaxe eine einfache und der Sicherheit des Gefälls mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiermit alle hierüber bestehenden Vorschriften mit Ende November laufenden Jahres aufheben, und vom 1. Dezember angefangen in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, wie auch in West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Kommerzial-Stadt Brody und des Bukowiner Kreises, Folgendes zur Richtschnur vorschreiben und verordnen [1]).

In Beziehung auf Stärkmehl oder Stärke, und auf Haarpuder.

§. 1. Alles Stärkmehl und aller Haarpuder, so innerhalb der Linien der Residenzstadt Wien und der Hauptstadt jeder Provinz, nebst ihren Vorstädten, nähmlich zu Linz, Prag, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg verbraucht wird, sie mögen in den genannten Städten selbst fabriziret, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer anderen Provinz dahin geführet werden, unterliegen der Stämpeltaxe für jedes Pfund, ohne Unterschied der Eigenschaft, zu drey Kreuzern. (405. 482.)

§. 2. Der Verkauf dieser Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papierpäckeln oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und Viertel-Pfund nach Gutbefinden der Fabrikanten und Händler eingerichtet seyn, und in beliebiger Menge zur Stämplung gebracht werden können. (404.)

---

[1]) Krakau 401, 402. Dalmatien 491. Salzburg 248, 455, 491. Tyrol 491.

§. 3. Wenn diese Waare von auswärts eingeführet wird, muß sie an der Linie der Stadt oder sonst dem nächsten dazu bestimmten Bankal-Amte gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt zur gewöhnlichen Amtshandlung gewiesen, von dort aber zu dem Siegelamte gebracht werden. Ist es ein inländisches Fabrikat, so wird dasselbe unmittelbar an das Siegelamt gewiesen. (399.)

§. 4. Stärkmehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verführung außer den städtischen Bezirk. Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden. (403. 497.)

Im ersten Falle wird die Waare bey dem Hauptsiegelamte abgewogen, und die Stämpeltaxe, nach dem sogenannten Sporko-Gewichte (das ist, ohne Abzug einer Tara) gegen Ausstellung einer Zahlungs-Bollete abgenommen, welche die Partey zu ihrer Ausweisung in Visitations-Fällen aufzubewahren hat.

Im zweyten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weil aber davon, außer in Säckeln oder Rollen, nichts verkauft werden darf, die letzteren aber ohnehin zum Stämpeln gebracht, und bey dieser Gelegenheit die Taxen entrichtet werden müssen, so soll das bey der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Namen des Einführenden und seines Aufenthalts in ein eigenes Buch vorgemerket, dann aber die Waare der Partey verabfolget, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese bey Gelegenheit, da die Papiersäckeln oder

Rollen zur Stämplung gebracht werden, dem Siegelamt in der Absicht vorlege, daß in dem ämtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestämpelten Säckeln von der Summe der eingeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der stäten Uebersicht bleiben könne, welche Stärk- oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stämplung, ausständig sind.

Ist der Händler eine bekannte, zuverläßige Partey, so ist keine Sicherstellung des Gefälls nothwendig, da ein solcher ohnehin zur Ausgleichung der Stämpelgebühr, von einem Monate zum andern, ämtlich verhalten werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber muß der volle Betrag der Siegelgebühr, vor der Erfolglassung der Waare, bey dem Amte erlegt, der Erlag auf der vorgemeldeten Erklärung ämtlich bescheiniget, und wenn die Säckeln und Rollen zur Stämplung kommen, hiernach die Abrechnung gepflogen werden.

Im dritten Falle wird die Waare ämtlich versiegelt, und mit einer Bollete zur Ausfuhr an das Gränz-Bankalamt angewiesen. Für diese Bollete müssen an die Siegelgefälls-Kasse drey Kreuzer als Zettelgeld bezahlt werden.

§. 5. Wird der Haarpuder oder die Stärke bey der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimlichte Einfuhr entdecket, so ist die Waare verfallen, oder es muß, wo sie nicht mehr vorhanden ist, der Werth nach dem allgemeinen Absatzpreise, nach Abzug der Stämpeltaxe, bar erlegt werden.

§. 6. Für die Stärke oder den Haarpuder,

welche in bereits bestämpelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Siegelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

§. 7. Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestämpelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in so fern solche Säckeln und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestämpelt in Verschleißgewölbern oder auch in Privathäusern angetroffen werden, verfällt der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler oder die Privatpartey, bey welcher die Säkkeln angetroffen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stämpelgebühr; nebstdem soll die vorgefundene Waare konfiszirt werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärk-Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Male die Strafe doppelt, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stämpelgebühr im Gelde zu verhängen, bey der zweyten Betretung aber ist der Uebertreter nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugnisses zu bestrafen.

§. 8. Der Anzeiger, dafern er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft oder gekauft hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestämpelten Säckeln oder Rollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der konfiszirten Waare, nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskal-Antheils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird demselben

auch noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen. (132, 223, 400, 492.)

In beyden Fällen soll der Name des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9. Die Tabak- und Siegelgefälls-Beamten und Revisoren, oder Aufseher, sind befugt, die Waarenlager der Stärk- und Haarpuder-Fabrikanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich ohne vorausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Parteyen aber, nur nach geschehenen Anzeigen zu visitiren, und was sie davon in ungestämpelten Säckeln oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare mit der ordentlichen Thatbeschreibung an die Gefällen-Administration abzugeben.

§. 10. Dieser Administration ist das Recht eingeräumt, die Parteyen vorzufordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen.

Binnen sechs Wochen, vom Tage des der Partey gegen Empfangsschein zugestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Parteyen entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswöchentlichen Frist darf die Partey weiter nicht gehöret, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammer-Prokuratur auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

Wird der Weg der Begnadigung gewählet, so muß das an die Tabak- und Siegelgefällen-Direk-

tion gestellte Anbringen der Administration eingereicht werden, welche solches ohne Verzug mit ihrem gutächtlichen Berichte weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Procedur gewählt, so ist der k. Kammer-Prokurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gefälle obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. 11. Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte cirkassische Schminkpapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, verbraucht werden, unterliegt der Stämpeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke in den weißglasirten oder Porzellän-Tiegeln, oder in Gläsern, für jedes Loth, zu 15 Kreuzern; das cirkassische Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Kreuzern. (455, 482.)

§. 12. Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabrikat seyn, muß in jedem Falle in die Hauptstadt einer jeden Provinz gebracht, und nach vorgegangener zollämtlichen Behandlung an das Siegelamt zur Stämplung gebracht werden. (399.)

§. 13. Den Fabrikanten dieser Waare allein wird gestattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen ungestämpelt aufzubehalten; denselben ist jedoch verbothen, etwas davon auf was immer für eine Art ohne Stämpel aus Handen zu lassen; eben so ist auch verbothen, diese Waare ohne das Stämpelzeichen zu kaufen, zu verkaufen, oder in den Verkaufsgewölbern oder andern Privathäusern aufzubewahren.

§. 14. Der Käufer und Verkäufer, und eben

so die Handelsleute oder andere Personen, welche dergleichen Schminke zum Verkauf bringen, oder bey welchen sie ungestämpelt angetroffen wird, haben nebst der Konfiskation der Waare, jeder für sich den zwanzigfachen Betrag der Stämpeltaxe, als Strafe zu erlegen. In so fern aber der Verkäufer die Schminke selbst fabricirt hätte, soll derselbe zum ersten Male mit der doppelten Strafe, das ist: mit dem vierzigfachen Betrage der Stämpeltaxe, und im Wiederhohlungsfalle, nebst eben dieser Strafe, auch mit dem Verluste des Befugnisses, diese Waare zu fabriciren, bestrafet werden.

Im Uebrigen ist sich nach dem 8., 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorschrift zu benehmen. Siehe Nro. 399.

§. 15. Die Einführung der weißen Schminke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabricirung derselben bleibt noch ferner gänzlich verbothen, und da dieses Verboth eine politische Anstalt ist, so haben die k. k. Siegelämter und Gefällen-Administrationen künftig in die Bestrafung dieser Verbothsübertretung keinen weitern Einfluß zu nehmen, sondern es wird dem Gefällen-Aufsichts-Personale anbefohlen, in so fern bey Gelegenheit der Visitationen eine solche verbothswidrige Fabrikation entdecket wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelst der vorgesetzten Administration der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zusteht.

§. 16. Uebrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafverjährungszeit, der Assistenz-Leistung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stämpel und in vorkommenden andern, die Taxen des Haarpuders, der Stärke und der Schminke betreffenden, hier nicht angezeigten Fällen, genau die

Vorschriften Unseres Stämpel-Patents vom 5. Oktober laufenden Jahrs befolget werden sollen. (171. 492.)

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 15. Oktober, im achtzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen im eilften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf von Ugarte,
königlich Böhmischer oberster und Erzherzoglich Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf von Wonna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyherr von Haan.

399.

Nro. $\frac{8}{3}\frac{5}{6}\frac{3}{6}\frac{7}{3}$. vom 14. Dezember 1802. Wenn Schminke, Stärke oder Haarpuder an der Gränze, als eine nicht zollämtliche angesagte Waare apprehendiret wird, so muß solche ganz zollämtlich nach den bestehenden Vorschriften verhandelt werden, und das Stämpelgefäll hat hierauf um so weniger einen Einfluß zu nehmen, als diese Waare noch nicht im Lande zur Verzehrung gekommen ist.

Im Betretungsfalle inner Landes, jedoch nicht in der Hauptstadt, ist die Stärke und der Haarpuder von der Schminke in der Behandlung zu unterscheiden.

Die erstere unterliegt außer der Hauptstadt keiner Stämpeltaxe, mithin wird solche ebenfalls nur zollämtlich in der Rücksicht, ob selbe inländisch oder vielleicht aus dem Auslande unverzollt eingeführt worden, behandelt. Wird solche aber in der Hauptstadt ohne Stämpel apprehendiret, so muß sie an die Stämpelgefälls-Administration abgegeben werden, und von Seiten des Zollwesens ist auf die weitere Verhandlung kein Einfluß zu nehmen.

Die Schminke, möge sie auf dem Lande oder in der Hauptstadt ohne Stämpel betroffen werden, muß selbe an die Stämpel-Gefälls-Administration zur patentmäßigen Verhandlung ohne Einfluß des Zollwesens übergeben werden.

Sollte sich aber der Fall ergeben, daß eine mit dem Stämpel versehene Schminke, ein Haarpuder oder Stärkmehl betroffen wird, deren Einschwärzung vom Auslande erwiesen werden kann, so ist eine, wie die andere Waare, ungeachtet des vorfindigen ächten Stämpels, gleich andern eingeschwärzten Waaren allein zollämtlich zu behandeln.

400.

Nro. $\frac{8}{1}\frac{7}{4}\frac{2}{1}\frac{1}{3}$. vom 7. April 1803. In Straffällen bey Stärke, Haarpuder u. Schminke, wo der Anzeiger und Apprehendent verschiedene Personen sind, können ersterem gemäß §. 8. die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der konfiszirten Waaren, nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskalantheils, — dem Apprehendenten hingegen ein Drittel dieser Hälfte, oder ein Sechstheil vom Ganzen erfolget werden.

401.

Hofkammer-Dekret v. 16. Oktober 1803. Für die Stadt Krakau soll mit 1. November 1803 die Stämpeltaxe für Stärke und Haarpuder aufhören.

402.

Hofkanzley-Dekret vom 25. April 1804. Se. Kaiserl. Königl. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß Krakau des Umstandes ungeachtet, daß sich keine Landes-Regierung daselbst befindet, noch fernerhin eine Hauptstadt zu verbleiben habe.

403.

Nro. $\frac{1804}{1411}$. vom 17. Jänner 1805. Der Haarpuder und die Stärke, welche in den Hauptstädten erzeuget, und auf das Land essito verführet wird, können ohne Stämpel und Bollete frey ausgeführet werden, und der 4. und 5. §. des Patents ist hierauf nicht anwendbar.

404.

Hofkammer-Dekret vom 21. April 1805. Die Vorsteher der Stärk- und Haarpudermacher sollen ein Verzeichniß solcher Gewerbsführer inner den Linien mit Namen, Wohnort und Verschleißgewölb verfassen, und der Tabak- und Siegel-Gefällen-Administration überreichen, auch dieser Administration jede durch Tod, Verkauf, oder auf andere Art vorfallende Veränderung von Fall zu Fall bekannt machen.

405.

Nro. $\frac{1814}{9773}$. v. 15. May 1816. Das Pulver gegen das Ungeziefer am Kopfe, mit Haarpuder gemischt, unterliegt ebenfalls der Stämpeltaxe; ohne Beymischung des Haarpuders ist es stämpelfrey.

Sechste Abtheilung.

Hofdekrete und Verordnungen, welche im Jahre 1816 erschienen sind, und die Stämplung der Urkunden, Schriften, Wechselbriefe, Proteste und Handlungsbücher betreffen.

406.

Hofkammer-Dekret Nro. $\frac{400}{320}\frac{50}{01}$. vom 7. Dezember 1815. Wenn Parteyen stämpelpflichtige Urkunden, welche entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpelt sind, nach Verlauf der im Patente vom 5. Oktober 1802, §. 1. bestimmten vierwöchentlichen Frist zur klassenmäßigen Stämplung bringen, unterliegen sie der gesetzlichen Strafe ohne Unterschied, ob die Urkunde bey der Siegel-Gefälls-Administration, oder bey dem Stämpelamte eingeleget worden ist.

Die Partey muß in jedem Falle von dem Examinator vernommen und derselben die Uebertretung des Gesetzes, so wie die vom Aussteller und vom Annehmer der Urkunde verwirkte Geldstrafe bekannt gemacht werden.

Läßt sich dieselbe zum Erlage der ganzen Geldstrafe selbst herbey, so ist diese gegen Quittung in Empfang zu nehmen, die Urkunde gegen Berichtigung der Stämpelgebühr mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen, und der Partey hinauszugeben, weiters aber auch derselben in Folge des 27. Patents-§. von dem Strafbe-

trage das Anzeiger- und nach Beschaffenheit der Sache, das Ergreiferdrittel auszufolgen.

Will sich jedoch die Partey zum Erlage der ganzen Strafe nicht herbeylassen, so ist die mangelhafte Urkunde nach den Bestimmungen der §. §. 28. und 29. des Patents bey dem Amte zu behalten, das Straferkenntniß gegen derselben Aussteller und Annehmer zu schöpfen, denselben zuzustellen, für die Einbringung der Strafe und der nachträglichen Stämpelgebühr im gehörigen Wege zu sorgen und nachher dem Ueberbringer der Urkunde von dem Strafbetrage das Anzeiger- und Ergreiferdrittel zuzuwenden. Siehe Nro. 275.

407.

Nro. $^{4}\frac{1}{3}\frac{7}{3}\frac{3}{3}\frac{8}{5}$. vom 21. Dezember 1815 an das Gubernium in Mayland, Venedig und Tyrol.

Die Zertifikate der Gemeinden über den Gesundheitsstand desjenigen Viehes, welches auf die Märkte zum Verkaufe getrieben wird, sind als eine Amtshandlung aus Sanitäts-Rücksichten stämpelfrey.

408.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{4}\frac{2}{3}\frac{4}{3}\frac{0}{3}\frac{4}{3}$. vom 21. Dezember 1815. Auf die Vorstellung der K. K. galizischen Länderstelle, daß die Annahme ungestämpelter Interims-Quittungen von den Aerarial-Lieferanten ferner zu gestatten wäre, weil am Ende der Lieferung die Hauptquittung dem klassenmäßigen Stämpel unterzogen wird, wird derselben erwiedert, daß auch die von den Aerarial-Lieferanten über theilweise Zahlungen ausgestellte Quittungen dem klassenmäßigen Stämpel unterliegen, für die Schlußquittungen aber nur derjenige Stämpel anzuwenden ist, welcher für den Restbetrag der letzt geschehenen Zahlung ausfällt, daß sich also hiernach für die Zukunft genau zu achten, und alle diejenigen Interims-Quittungen, welche der Zeit noch unabgethan durch eine Hauptquittung vor-

handen sind, der gesetzmäßigen Stämplung, jedoch bloß gegen Erlag der einfachen Stämpelgebühr, welche von dem Aussteller eingebracht werden muß, zu unterziehen seyen.

406.

Nro. $\frac{1114}{87}$. vom 11. Jänner 1816 an das Gubernium in Mähren und Schlesien.

Aufsätze und Entwürfe zu Stiftsbriefen sind dem Stämpel nicht zu unterziehen.

410.

Hofkammer-Dekret Nro. $\frac{1853}{1576}$. vom 18. Jänner 1816. Wenn auch obrigkeitliche Protokolle nach dem 9. §. des Stämpelpatents Lit. w. von dem Gebrauche des Stämpels frey sind, und die Auszüge oder Abschriften davon nach dem 23. §. nur einem Stämpel von 6 kr. unterliegen, so kann doch ein in Handen der Partey befindliches Pacht-Lizitations-Protokoll als ein obrigkeitliches Protokoll, welches nur bey der Obrigkeit zu liegen hat, nicht betrachtet und auch weder der Form, noch der Wesenheit nach, als ein solcher Auszug oder Abschrift angesehen werden, sondern es ist solch ein Lizitations-Protokoll, wenn es gleich auf dem 6 kr. Stämpel geschrieben, von dem Magistrate aber und von dem Meistbiether unterschrieben, und mit dem magistratlichen Insiegel versehen ist, von einer Abschrift oder Auszuge, welcher nie mit allen Originalunterschriften versehen ist, wesentlich unterschieden. Es vertritt die Stelle und hat alle Eigenschaften des Kontrakts.

Nach dem 21. §. des Stämpelpatents Lit. d. sind aber Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand- oder Bestallungsbriefe bedungen ist, der Stämpelklasse nach dem Werthe des Gegenstandes zugewiesen, und so ferne auf mehrere Jahre eine jährliche

Summe bedungen ist, muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Klasse des Stämpels bestimmet werden.

In Folge dieses §. ist nur solch ein Lizitations-Protokoll in der wahren Eigenschaft eines Bestand- oder Pachtbriefes der Klasse des Stämpels nach dem Werthe des Gegenstandes, das ist, nach dem Pachtschillinge der Jahre zusammen zu unterziehen, indem in der Verfügung und Erläuterung durch das Hofkammer-Dekret vom 26. Jänner 1804 folgende Worte enthalten sind: (Nro. 118. 3tens.)

»Wenn jedoch Gewährsauszüge, Satzauszüge, »Satzbriefe uud dergleichen die Stelle des Kaufbriefes, »Kaufkontrakts, Pfandbriefes vertreten, muß der Stämpel entweder nach dem Werthe, oder wenn dieser »nicht bestimmet ist, nach der Eigenschaft der Urkunde, »oder des Ausstellers gebrauchet werden.«

411.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{2}\frac{40}{18}\frac{8}{3}$. vom 25. Jänner 1816. Künftig und von dem Zeitpunkte an, wo die Siegelämter mit neuen Signeten versehen seyn werden, ist der Kontroll-Stämpel neben dem Vorraths-Stämpel nicht mehr zu gebrauchen, sondern dieser Gebrauch bloß auf die mit dem Erfüllungsstämpel versehenen Bogen zu beschränken und die Einlösung und Umwechslung des dermaligen noch ungebrauchten Stämpelpapiers unnothwendig.

So wie also die Stämpelämter mit den neuen Signeten versehen seyn werden, ist der Zeitpunkt für deren Gebrauch zu bestimmen und anzuzeigen, damit die Kundmachung deshalb den betreffenden Länderstellen vorläufig aufgetragen werden kann.

Hiernach erläßt man auch vermittelst des Gubernii von Venedig an die dortige Tabak- und Stämpel-Gefällen-Administration die Weisung, daß von dem Zeitpunkte an, da die von hier dahin gesendeten Stämpel-

Signeten gebrauchet werden, der Kontrollstämpel neben dem Vorrathsstämpel nicht mehr zu gebrauchen, sondern dessen Gebrauch bloß auf die mit dem Erfüllungsstämpel versehenen Bögen zu beschränken seye. Siehe Nro. 288, 424, 437, 482, 484.

412.

Nro. $^{3}\frac{115}{242}$. vom 1. Hornung 1816. Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß es vor der Hand bey der von dem Grafen von Saurau unterm 1. July 1814 Nro. 305 für Triest getroffenen Einleitung, welche auch für Fiume und dessen Pomerium zu gelten hat, daß nämlich das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 und die Nachtrags-Kurrende vom 1. März 1811 auf die Handelsgeschäfte der Kaufleute, nämlich: auf ihre Wechsel, Proteste, Frachtbriefe, Versicherungs- und andere Handelsverträge, Rechnungen und Handelsbücher, keine Anwendung habe und daß die Handelsgeschäfte außer in strittigen Fällen vor Gericht ganz stampelfrey behandelt werden können, zu verbleiben habe und daß sogleich die Anzeige zu erstatten seye, ob gegen den Gebrauch des Stämpels in Angelegenheiten, welche keinen mobilen Handelsgegenstand betreffen, und bey Personen, die nicht Kaufleute sind, sich bedeutende Anstände ergeben haben und worin diese bestanden, dann, welches der bestimmte Betrag des Stämpelgefälls ausschließend in dem Gebiethe der Stadt Triest und Fiume im Jahre 1815 gewesen ist.

Die Berichte hierüber werden von dem Triester Gubernium abgefordert. Siehe Nro. 326., 486.

413.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{1}\frac{854}{157}$. vom 22. Februar 1819. An das Gubernium in Böhmen, Mähren, Steyermark, Galizien, Triest, Laibach, die Nieder-Oesterreichische Regie-

rung und an die Ob der Ennsische Regierung.

Die Verordnung v. 21. August 1806 (Samml. Nro. 216.), welche in Ansehung der Bescheide über Gesuche um Verlassenschafts-Abhandlungen vorschreibt, daß hiezu der Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes genommen werden solle, hat zu der Mißdeutung den Anlaß gegeben, als wenn die Erbtheilungs-, die Verlassenschafts-Abhandlungs- und die Erbs-Einantwortungs-Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes nicht unterliegen, weil die voraus gehenden Verlassenschafts-Inventarien diesem Stämpel unterzogen werden müssen.

Es wird daher bekannt gemacht, daß durch die gedachte Verordnung keineswegs die Bestimmungen des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802, §. 21. Lit. k. q. bb. und gg. aufgehoben, sondern daß diesem gemäß, sowohl die Verlassenschafts-Inventarien, als die Schätzungs-Erbtheilungs-Verlassenschafts-Abhandlungs- und Erbs-Einantwortungs-Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, der in jeder derselben oft sehr verschieden ist, unterliegen. Siehe Nro. 472.

414.

Hofkammer-Dekret Nro. $7\frac{432}{809}$. vom 7. März 1816. Dem K. K. Gubernium in Mayland wird bedeutet, daß die provisorische Verfügung wegen Einführung des Stämpelpapiers für gerichtliche Geschäfte, nach dem Stämpelpatente vom 5. Oktober 1802, §. 22. statt der Klassen vom 3. und 15. kr. mit 13. und 63. Centesimi, und das dieserwegen erlassene Zirkulare vom 5. Jänner d. J. genehm gehalten werde.

Zugleich wird demselben aufgetragen, von allen dort derzeit bestehenden Stämpel-Signeten Abdrücke, mit Beyfügung der Stämpeltaxe zu jedem Abdrucke, sobald als möglich einzusenden, so wie auch in Folge der bereits unterm 9. Februar v. J. erhaltenen Wei-

sung den Bericht zur Regulirung des dortigen Stämpel-Gefälls, und zur Bestellung der dießfälligen Administration forderſamſt anher zu erſtatten.

415.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{7}\frac{5}{6}\frac{1}{2}\frac{6}{8}$. vom 7. März 1816. Die untergeordneten Administrationen ſind anzuweiſen, daß ſie in Gemäßheit des §. 21. des Stämpelpatents Lit b. und der Verordnung vom 9. Auguſt 1804 alle jene Konti oder Auszügel nozioniren, welche ſich in den Händen des Empfängers ohne klaſſenmäßigen Stämpel, und mit der Aufſchrift richtig bezahlet, oder einer andern Art der Beſtätigung über geleiſtete Zahlung befinden, und daß ſie bey einem allfälligen Widerſpruche den Ausſchlag des Rechtsſtreites abwarten ſollen.

416.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{8}\frac{0}{6}\frac{6}{6}\frac{8}{5}$. vom 7. März 1816. Da nach dem 29. §. den zu einer Stämpelſtrafe verurtheilten Parteyen frey ſtehet, binnen vier Wochen um die Nachſicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, oder die Kammerprokuratur im Wege Rechtens aufzufordern, die Parteyen aber oft in der Abſicht, um die Friſt nicht zu verſäumen, den einen und den andern Weg zugleich einſchlagen, und in ſolchen Fällen die Rekurſe im Wege der Gnade doch nicht geradezu von der Hand gewieſen werden können, ſondern die angeführten Beweggründe genau erwogen werden müſſen, um den Parteyen bey rückſichtswürdigen Umſtänden eine Mäßigung zuzuwenden, und ſie dadurch von der koſtſpieligen Verfolgung des Rechtsweges abzuhalten, ſo ſind die Gnaden-Rekurſe ohne Würdigung der angeführten Beweggründe nicht abzuweiſen, ſondern es iſt über ſelbe, ſobald als möglich, Bericht zu erſtatten, und in ſo ferne aus den früheren Verhandlungen nicht alles bekannt iſt, die nothwendigen

Behelfe sich durch Abschriften aus den Beylagen der Prozesse beyzuschaffen, zugleich aber auch bestimmt anzugeben, wie weit der eine und der andere dieser Prozesse gediehen ist.

417.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{8}\frac{1}{6}\frac{8}{8}\frac{2}{7}$. vom 14. März 1816. Daß in wichtigeren, auf einen Kontrakt beruhenden Angelegenheiten allezeit vorläufig von der Administration mit der Kammerprokuratur das Einvernehmen gepflogen, und von der Administration dann ihrem Berichte der Bericht der Kammerprokuratur beygeleget werden müsse.

418.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{8}\frac{8}{7}\frac{3}{4}\frac{9}{0}$. vom 14. März 1816. Daß der Orden der eisernen Krone in Ansehung des Stämpels eben so wie der Leopoldi-Orden zu behandeln, folglich die Diplome, Intimationen und andere Ordens-Schriften von dem Stämpel frey zu lassen sind.

419.

Hofkammer-Dekret Nro. $^{9}\frac{8}{8}\frac{8}{2}\frac{0}{4}$. vom 28. März 1816. Die von der provisorischen k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Administration in Venedig angetragene Verbesserung der abgenützten Signete von der k. k. Zecca, das ist, von dem Münzamte, wird genehmiget, so wie es auch keinem Anstande unterlieget, daß für dermalen das Papier zur Vorrathsstämplung, mit Bewilligung des Guberniums, aus freyer Hand angekaufet worden, welches aber für die Zukunft durch öffentliche Lizitation anzuschaffen ist.

In der Rücksicht, daß mit einer öffentlichen Lizitation um das Papier, zur Vorrathsstämplung eigene Wasserzeichen nicht wohl verträglich, oder ganz und gar unnütz sind, da auch andere auf Papier ohne diese

Wasserzeichen geschriebene Dokumente mit dem Erfüllungsstämpel versehen werden, ist von dem Wasserzeichen kein Gebrauch zu machen.

Was aber die Einleitung betrifft, daß künftig der Erfüllungs-Stämpel nur bey der Administration in Venedig aufgedruckt werde, hat es dabey zu bewenden, da auch in den deutschen und galizischen kaiserlichen Provinzen der Erfüllungsstämpel nur von der Administration, das ist, von dem Siegelamte, wo sich die Administration befindet, aufgedrucket wird.

420.

Hofkammer-Dekret Nro. $\frac{11558}{9775}$. vom 4. April 1816. Dem k. k. Hofkriegsrath wurde über seine Anfrage wegen Gebrauch des Stämpels in Tyrol und Laibach erwiedert. So viel es die Gegenstände in Tyrol betrifft, müssen:

1. Die von dem Militär in Tyrol ausgestellten, dem Stämpel unterliegenden Dokumente und Urkunden mit jenem Stämpel nach den für den gewesten bayerisch-italienisch- oder illyrischen Antheil Tyrols noch in Wirksamkeit bestehenden Vorschriften versehen werden [1]), der für den Ort vorgeschrieben ist, von welchem im Lande die Urkunde ausgestellet, und angewendet wird, oder nach dem Stämpel für den Ort, wo

---

[1]) In dem ehemaligen k. bayerischen Antheile Tyrols wird dieses Gefäll nach dem k. bayerischen Patente (Nro. 498.) vom 18. Dezember 1812 eingehoben. Das Siegelamt dieses Bezirks ist in Innsbruck. In den vormals italienisch und illyrischen Antheilen wird das Gefäll laut Verfügung vom 31. Dezember nach den Vorschriften des k. italienischen Finanzgesetzes vom 21. May 1811 mit einiger Abänderung fortgeführet. Für den ehemaligen italienischen Antheil blieb das Central-Stämpelamt in Trient. Vom 1. April 1814 wurde durch Verordn. vom 10. März n. J. in dem ehemaligen illyrischen Kreise von Tyrol eine besondere Stämpelordnung eingeführet, worüber die Finanz-Administration in Lienz zu wachen hat.

sich die Kasse, oder die Behörde befindet, bey welcher die Quittung oder das Dokument überreichet wird.

2. In allen diesen Theilen Tyrols sind die Stämpelpatente von der Zeit der österreichisch kaiserl. Okkupation in Wirksamkeit gesetzet, und der Termin zu Anfang derselben von dem gewesten k. k. Hofkommissär, Herrn Hofrath von Roschmann, in den dießfälligen Kundmachungen bestimmet worden, wornach sich allenthalben zu achten ist.

Sollte es jedoch geschehen, daß für einige dem Stämpel unterliegende, und schon vor dem 1. Jänner 1815 in Tyrol ausgestellte Urkunden der Betrag von den Parteyen nicht mehr hereingebracht werden kann, will man in diesen Fällen über alle Nachforderung des Stämpelbetrages hinausgehen.

3. Die Stämpelgebühr in Tyrol ist in jener Währung zu bezahlen, wie solche vorgeschrieben, und dießfalls von dem Gubernium das Nothige zu erlassen ist.

4. Für die Gebühren, Pensionen u. d. gl., welche die Parteyen nur in Einlösungs-Scheinen erhalten, können die Quittungen oder Dokumente mit dem Stämpel versehen, und mit jener Valuta bezahlet werden, so bey jener Klasse oder Behörde vorgeschrieben ist, auf welche die Quittung lautet, oder wo das Dokument überreichet wird.

Sollte nun für solche Pensions-Quittungen u. d. gl. in loco des Percipienten der klassenmäßige Stämpel nicht zu haben seyn, so kann die Quittung ohne Stämpel ausgestellet, der Stämpelbetrag aber von der Pension abgezogen, und dann die Quittung durch die Kasse der gehörigen Stämplung gegen Erlag der Stämpelgebühr unterzogen werden. Was die weiteren Weisungen in Bezug auf die Verlags-Quittungen belanget, so ist:

a. allerdings in der Ordnung, daß, wenn Verlags-Quittungen auf Einlösungs-Scheine lautend,

ungestämpelt einlangen, und auf Einlösungs-Scheine ungestämpelt ausgestellet werden, der Stämpel von dem Verlage abgezogen, und die Quittung mit dem gehörigen Stämpel versehen werden müsse.

b. Werden Verlags-Quittungen auf Ungarn ausgestellet, wo gar kein Papierstämpel ist, können auch die Verlags-Quittungen ohne Stämpel ausgestellet werden.

Nur Verlags-Quittungen an Privaten, wo es nicht des allerhöchsten Dienstes wegen aus besonderen Rücksichten geschiehet, sollen nicht hinausgegeben werden, um dadurch nicht die Post und das Stämpel-Gefäll zu verkürzen.

421.

Hofkammer-Dekret Nro. $\frac{4820}{3879}$. vom 18. April 1816. Der Antrag der Direktion, daß die in illyrisch Zivil-Kroatien geschlossenen Miethverträge dem Stämpel der Zeit nicht zu unterziehen sind, wird mit dem Bedeuten genehm gehalten, daß dieselbe hiernach die Administration in Laibach zu verbescheiden und anzuweisen habe, künftig alle Berichte in Stämpelsachen unmittelbar an die Direktion und nicht an diese Hofstelle zu erstatten.

Von dieser Entschließung wird auch das dortige Landes-Präsidium in Krain von hieraus in Kenntniß gesetzet.

422.

Nro. $\frac{16954}{13773}$. vom 16. May 1816 an das Gubernium in Venedig. Daß, nachdem die Konzentrirung der Papierstämplung in Venedig bereits in Ausübung gekommen ist, nun ohne weiters alle Papiere mit dem Stämpel der vorigen Regierung außer Gebrauch zu setzen, und gegen Stämpelbögen der gegenwärtigen Regierung einzuwechseln seyen, wozu ein angemessener Termin zu bestimmen.

Von den Wasserzeichen in dem Stämpelpapier ist kein Gebrauch zu machen.

423.

Nro. $17\frac{2}{M}8$. vom 25. May 1816.

Da in Folge allerhöchster Entschließung das Salzburgische der Regierung in Oesterreich ob der Enns zu Linz untergeordnet, und in Salzburg ein Kreisamt, dann ein Stadt- und Landrecht zu bestellen ist, das Stämpelgefäll aber von der Tabak- und Stämpelgefällen-Administration in Linz in dem Salzburgischen durch Bestellung der nöthigen Verleger und Verschleißer einzuführen, und zu leiten seyn wird, so wird dieses der Tabak- und Siegelgefällen-Direktion zur Wissenschaft und gehörigen Vorbereitung mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß sie die Administration in Linz hievon verständigen, und zur Ausführung dieses Antrages auch an den Herrn Regierungs-Präsidenten und Uebernahms-Kommissär Freyherrn von Hingenau zu verweisen, und zur Bestellung des etwa erforderlichen Personals den Vorschlag an diese allgemeine k. k. Hofkammer zu erstatten habe. Siehe Nro. 248.

Anmerkung.

Unterm 22. May 1816 war in Salzburg folgende Kundmachung erschienen:

Kundmachung

das kaiserlich königliche Stämpelgefäll betreffend.

Da in Folge der unterm 1. d. M. bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung die bisher bestandenen Gesetze in den durch den Münchner Staatsvertrag zurückerworbenen Ländertheilen bis auf weitere Verfügung fortzudauern haben; so folgt schon hieraus, daß auch die Stämpelverordnung vom 1. März 1805

sammt den nachgefolgten Erläuterungen in voller Wirksamkeit verbleibe. (498.)

Weil jedoch das k. k. Stämpelgefäll vom 1. d. M. nur für k. k. österreichische Rechnung und unter dieser Authorität geführt werden darf; so hat auch von diesem Tage, an die Stelle des k. bayerischen Papier- und Kartenstämpels der k. k. österreichische Stämpel einzutreten.

In Folge dessen wird verordnet und bekannt gemacht, daß

1. alle Gradations- und Klassenstämpelsgattungen nach dem bisherigen System zwar beybehalten werden, das gegenwärtige Stämpelpapier aber mit dem k. k. österreichischen Stämpel und noch überdieß mit einem eigenen Kontroll-Stampel — beyde mit rother Farbe — bezeichnet ist.

2. Nur dieses und kein anders Stämpelpapier ist in den zurückerworbenen Ländertheilen des Herzogthums Salzburg, des Innviertels und des Hausruckviertels-Antheils gültig, und zwar vom 1. May l. J., als dem Tage der k. k. Besitznahme.

3. Alle von diesem Tage an ausgefertigten Urkunden und Schriften aller Art — welche der Stämpelung unterliegen — müssen nachträglich mit dem betreffenden Gradazions- oder Klassenstämpel bezeichnet werden; wozu eine einmonatliche Frist dergestalt eingeräumt wird, daß bis 1. July l. J. alle derley Schriften und Urkunden mit dem nachträglichen Stämpel versehen seyn müssen. Nach Verlauf dieser Frist treten die gesetzlichen Strafen gegen jeden ein, der es unterlassen haben sollte, den gesetzlichen Stämpel nachtragen zu lassen.

4. Vom 1. Juny l. J. an tritt das k. k. Siegelamt allhier in volle Wirksamkeit, und sind alle Gattungen Stämpelpapier gegen gleich baare Bezahlung daselbst zu erlangen. Die Stämpelbögen zu 3 — 30 — und 60 fl. sind jedoch mit zwey Geldbetrags-Stämpeln, nämlich jene zu 3 fl. mit 2 und 1 fl. — jene zu 30 fl.

mit 20 und 10 fl. und jene zu 60 fl. mit 40 und 20 fl. nebst dem Kontrollstämpel versehen. Ein Gleiches gilt von jenen Stämpelbögen, welche die Summe von 100 fl. übersteigen.

5. In so lange, als keine eigenen Stämpelpressen hier vorhanden sind, werden die zur nachträglichen Stämplung vorgelegten Schriften und Urkunden mit dem erforderlichen Gradations- oder Klassenstämpel in der Art versehen werden, daß die betreffenden Stämpelbögen mit dem Amtssiegel auf jedes Aktenstück eigends angeschlossen werden.

6. Alle Spielkarten — welche seit dem 1. May d. J. verfertiget worden sind — müssen ebenfalls zur nachträglichen Stämplung bey dem hiesigen k. k. Stämpelamte unter sonstiger gesetzlicher Strafe längstens bis 1. July l. J. vorgelegt werden.

7. Ueber diejenigen Vorräthe von Spielkarten — welche bey den Handelsleuten oder den Kartenfabrikanten selbst noch mit dem Stämpel der vorigen Regierung vorhanden sind — ist aber längstens bis 1. Juny l. J. eine genaue Fassion bey dem hierortigen k. k. Siegelamte einzureichen; widrigens nach Verlauf dieser Frist selbe ohne weiters weggenommen werden.

8. Das k. k. Siegelamt wird diesen Karten den k. k. österreichischen Stämpel unentgeldlich beydrücken; jedoch müssen alle diese Karten längstens bis 1. Juny d. J. schon dahin vorgelegt worden seyn.

9. Die noch zum Verschleiß bestimmten vorräthigen Kalender unterliegen ebenfalls dem neuen k. k. österreichischen Stämpel, und dürfen außerdem nicht verkauft werden.

Wornach sich daher jedermann zu achten, und vor Schaden zu bewahren hat.

Salzburg, den 22. May 1816.

Von der k. k. Hof-Kommission.

Bernhard Gottlieb Freyherr v. Hingenau.

Hierauf folgte nachstehende

Bekanntmachung.

Da seither bey den Landgerichten und Aemtern alle Urkunden, als: Briefereyen, Inventarien, Schlußvormundschafts-Rechnungen, Testamente ꝛc. ꝛc. bey der Aufnahme nur auf bloßem weißen Papier verfaßt, dann nach Verlauf des Quartals zur nachträglichen Stämplung eingesandt, mithin die Parteyen hierdurch in die unangenehme Lage versetzt werden, daß sie die bey Gericht verhandelten Urkunden erst nach Verlauf eines Zeitraums von 4 bis 5 Monaten ausgehändigt erhalten können, jedem Unterthan aber daran gelegen seyn dürfte, die gerichtlichen Verhandlungen immer zeitig genug in seine Hände zu bekommen, hierbey aber auch noch der Umstand obwaltet, daß da hierlandes keine Handstämplung besteht, mithin alle obbenannte Urkunden, statt der vormaligen Aufdrückung des Erfüllungs-Stämpels nur mit Beylegung des klassenmäßigen Stämpelbogens ergänzt werden können; so wird nicht nur sämmtlichen Landgerichten und Aemtern, sondern auch den Gemeinden und Individuen, welche sich zu diesem Ende gleich des Stämpelpapiers bedienen wollen, frey gestellt, alle derjenigen Urkunden zu ihrem eigenen Vortheile gleich auf den klassenmäßigen Stämpelbogen auszufertigen oder ausfertigen zu lassen, mithin auf solche Art nicht nur alle sonstigen Verzögerungen, sondern auch die mit der spätern Einsendung an das Siegelamt zur Beylegung des Stämpels verbundenen Auslagen sich zu ersparen.

Sollte sich aber der Fall ergeben, daß eine dergleichen wie immer Namen haben mögende, auf dem mit rother Farbe abgedruckten k. k. Stämpelpapier verfaßte Urkunde oder Verhandlung etwa verschrieben, mithin zum Gebrauche nicht anwendbar wäre, so ist jeder verdorbene Stämpelbogen, in so ferne der Bogen ganz ist, und weder das Datum der Ausfertigung, noch die

Unterschriften darauf befindlich sind, mithin das Wesentliche der Ausfertigung der Urkunde mangelt, bey dem hiesigen Stämpelamte zur Auswechslung gegen Zurückerhaltung eines gleichmäßigen Stämpelbogens und Daraufzahlung eines halben Kreuzers für Papier, einzusenden. Salzburg, am 1. July 1816.

Von der k. k. Hof-Kommission.

Bernhard Gottlieb Freyherr v. Hingenau,
k. k. bevollmächtigter Hof-Kommissär.

424.

Nro. $^{1}\frac{4777}{1204}$. vom 12. Juny 1816.

Da die neuen stählernen Signete, wodurch bey dem Vorrathsstämpel ein besonderer Kontrollstämpel entbehrlich, und dieser letztere nur allein dem Erfüllungs-Stämpel beyzudrucken seyn wird, fertig sind, so ist es einzuleiten, damit ihr Gebrauch aller Orten mit 1. August d. J. oder allenfalls auch früher anfangen könne, wobey eine Austauschung oder Einwechslung des bisherigen Stämpelpapiers unnothwendig, und dieses so lang nebst dem neuen in Gebrauch zu lassen ist, bis der ganze Vorrath verwendet seyn wird.

Für die den Länderstellen und Justizämtern vorgesetzten Behörde seyen von dem neuen dießfälligen Unterrichte Abschriften, und von den neuen Signeten Abdrücke vorzulegen. 411, 537, 484.

425.

Nro. $^{2}\frac{2625}{1875}$. vom 19. Juny 1816.

Die Anweisungen und Quittungen über Ersatz-Beträge, welche wegen des während der feindlichen Invasion im Jahre 1809 auf Befehl unter der Satzung verkauften Mehl, Brot und Grieselwerks von der Staatsverwaltung zugesichert und gemacht worden, sind dem Stämpel nicht unterworfen, weil hier nicht das Interesse der Percipienten, sondern das

allgemeine Intereſſe eintritt, mithin die Sache von Amtswegen zu behandeln iſt.

426.

Nro. $^{2}\frac{2}{1}\frac{8}{6}\frac{7}{9}\frac{1}{5}$. vom 26. Juny 1816.

Die Stämpelamts-Gelder des Fiumaner Bezirks ſind in die Trieſter Kameralamts-Kaſſe abzuführen, und hat ſich die Adminiſtration in Laibach von den dießfälligen Abfuhren die Kenntniß und Rechnung für ihr Totale zu verſchaffen.

427.

Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{2}{7}\frac{0}{1}\frac{8}{2}$. vom 26. Juny 1816.

Ein Eheverlobniß oder ein vorläufiges Verſprechen ſich zu ehelichen, unter was immer für Umſtänden oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht nach dem 45. §. des bürgerlichen Geſetzbuches keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich, weder zur Schließung der Ehe ſelbſt, noch zur Leiſtung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden iſt; daraus folgt, daß Eheverträge erſt durch die wirkliche Ehe zu rechtlich verbindenden Kontrakten werden, folglich vor der Trauung keine Rechtswirkung haben, und ohne Trauung auch ohne Rechtswirkung bleiben, folglich nach dem Stämpelpatente nicht ſtämpelpflichtig ſind.

Sollte ein Theil gegen den andern auf einen Schadenerſatz klagen, und der rechtloſe Ehekontrakt bey dieſer Gelegenheit als Beylage gebrauchet werden, ſo iſt für denſelben nach dem Stämpelpatente der Beylagenſtämpel vorgeſchrieben.

428.

Nro. $^{2}\frac{3}{1}\frac{8}{7}\frac{3}{4}\frac{0}{7}$. vom 26. Juny 1816.

Wenn ein zu einer Stämpelſtrafe Verurtheilter vor Beſtätigung der Adminiſtrations-Nozion durch Urtheil der oberſten Juſtizſtelle verſtorben iſt, ſo kann in Folge des 548 §. des bürgerlichen Geſetzbuches die

Strafe von seinen Erben nicht gefordert und eingebracht werden, sondern selbe ist ohne weiters zu lőschen.

429.

Nro. $^{2}\frac{4}{1}\frac{0}{7}\frac{9}{6}\frac{1}{0}$. vom 3. July 1816.

Daß das Hofdekret vom 28. September 1810 (Samml. Nro. 273.) den Regierungen hier und in Linz, dann den Gubernien zu Grätz, Laibach, Prag und Brűnn zur Darnachachtung mitgetheilet, und gedachten Landesstellen, so wie auch dem Galizischen Gubernium bedeutet worden seye, daß diese Verordnung ohne Ausnahme von allen jenen Kontrakten zu verstehen seye, welche den Parteyen von der Staats-Verwaltung oder von dem Landesfürsten ohne Stämpel hinausgegeben werden.

430.

Nro. $^{2}\frac{5}{1}\frac{3}{8}\frac{3}{3}\frac{5}{0}$. vom 9. July 1816.

Wenn statt einer Quittung eine Zession gemacht wird, so sind dieses verschiedene Urkunden, und ist der Fall eines von ungefähr verdorbenen Stämpels nicht da, somit ein solcher Bogen zur Auswechslung nicht geeignet.

431.

Nro. $^{2}\frac{5}{1}\frac{4}{8}\frac{6}{4}\frac{6}{0}$. vom 10. July 1816.

Durch Hofkammer-Dekret v. 1. Hornung 1804 Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{7}{3}\frac{0}{3}\frac{6}{9}$. ist ausdrücklich entschieden, daß, obschon die Ablassungen von erwirkten Vormerkungen oder Simultan-Hypotheken im strengsten Verstande als Zessionen oder Renunciationen anzusehen wären, die vermög des 21. §. nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt werden sollten, diese Ablassungen (Abstehungen) dennoch als in Parteysachen ausgestellte Erklärungen ex analogia den in dem 22. §. Lit. e. enthaltenen Erklärungen gleich zu halten seyen, die mit dem Stämpel zu 15 kr. zu bezeichnen kommen.

Hierbey hat es noch ferner zu bewenden.

Wenn aber in diesen Ablassungen zugleich die Erklärung über eine bezahlte Schuld oder erfüllte Verbindlichkeit gemacht wird, so sind selbe nach dem 21. §. der Stämpelklasse nach dem Werthe des Gegenstandes zu unterziehen.

Ob aber eine bloße simple Ablassung von einer Vormerkung oder Simultar-Hypothek hinlänglich seye, ohne eine besondere Quittung, oder ohne in der Ablassung zugleich ausdrücklich enthaltene Erklärung, oder Quittirung über bezahlte Schuld eine derley Vormerkung, oder Intabulation zu löschen, müssen die Gerichtsstellen nach den Intabulations-Patenten erkennen. Siehe Nro. 122.

432.

Nro. $^{2}\frac{5}{1}\frac{9}{3}\frac{8}{6}\frac{5}{2}$. vom 10. July 1816.

In dem Falle, daß ein Kaufkontrakt am nämlichen Tage bey einem Magistrate nach der daselbst herrschenden und in dessen Privilegien gegründeten Gewohnheit zu Protokoll gegeben, und den Parteyen der förmlich ordentlich textirte und obrigkeitlich ratifizirte Kontrakt auf klassenmäßigen Stämpel erfolget wird, so ist der erste Aufsatz ein für das obrigkeitliche Protokoll vorbereiteter Entwurf, von welchem es durch die am nämlichen Tage vorgenommene Protokollirung abkommt, und daher auch nicht stämpelpflichtig.

433.

Nro. $^{2}\frac{6}{1}\frac{3}{8}\frac{5}{8}\frac{4}{0}$. vom 10. July 1816.

Nachdem in Folge allerhöchster Entschließung die Interessen der Krainerisch-, dann Görz- und Gradiskanisch-Ständischen-Aerarial-Obligationen zwar in Laibach und in Görz, jedoch auf Rechnung der Universal-Staats-Schuldenkasse und in Wiener-Währung bezahlet werden, weswegen auch die gedachten Interessen-Quittungen auf die Universal-

Staats-Schuldenkasse lauten, und an dieselbe eingesendet werden müssen, so müssen dieselben auch mit dem hierortigen klassenmäßigen Stämpel nach dem Betrage des Interesse versehen und der dießfällige Stämpelbetrag in W. W. dafür bezahlet werden.

Man trägt daher den Gubernien in Laibach und in Triest unter einem auf, die Verfügung zu treffen, daß einer jeden Partey bey Verabfolgung der Interessen in W. W. der für den Stämpel ausfallende Betrag sogleich abgezogen, und daß solches geschehen, auf der Quittung bemerket werde. Der Universal-Staatsschulden-Kasse aber wird unter einem aufgetragen, diese Quittungen der hiesigen Stämpelgefälls-Administration mittelst ordentlicher Konsignationen zu übergeben, und solche gegen Bezahlung der betreffenden Gebühren gehörig stämpeln zu lassen.

434.

Nro. $^{2}\frac{6602}{1886}$. vom 17. July 1816.

Außer den Interesse-Quittungen des Religions- und Studien-Fondes, dann jenen der Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, sind nur jene Quittungen als stämpelfrey anzusehen, welche auf die Interessen von den dem Armen-, Taubstummen- und Blinden-Institute und den Waisenhäusern gehörigen Kapitalien lauten.

435.

Nro. $^{2}\frac{6764}{1887}$. vom 17. July 1816.

Da dem Stifte Kremsmünster die Haltung eines Konvikts ämtlich aufgetragen ist, und demselben bestimmte Beyträge aus dem Stiftungsfonde für Zöglinge abgereichet werden, welche schon die Stiftungs-Kassen mittelst gestämpelter Quittungen als Interessen statt den Konvikts-Direktoren erheben, so sind bey dieser ämtlich eingeleiteten Manipulation sowohl die Anweisungen an die Stiftungs-Kassen, als auch die Quit-

tungen der Konvikts-Direktoren auf die Stiftungs-Kassen als ämtliche Gegenstände dem Gebrauche des Stämpels nicht zu unterziehen.

436.

Nro. $^{2}\frac{8}{2}\frac{9}{0}\frac{5}{3}\frac{5}{1}$. vom 22. July 1816.

Se. Majestät haben über den allerunterthänigsten Antrag, daß die Quittungen der Gesellschaft adeliger Frauen sowohl in Wien, als in den Provinzen, welche dieselben über nicht gestiftete Beträge ausstellen, dann auch die Quittungen der Parteyen für eine von der Damengesellschaft in ihrer Dürftigkeit und Armuth erhaltene Unterstützung als Almosen von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen, weiters aber als auf diese Quittungen die Stämpelfreyheit nicht auszudehnen seye, unterm 12. July l. J. folgende allerhöchste Entschließung zu schöpfen geruhet; »— blos aus Gnade und in Rücksicht des wohlthätigen Zweckes will ich das Einrathen der Hofkammer genehmigen.« 468. 477.

437.

Nro. $^{2}\frac{2}{2}\frac{8}{0}\frac{5}{6}\frac{3}{8}$. vom 26. July 1816.

Es ist bis auf hierortig bestimmte Entschließung in den bisherigen Stämpel-Signeten nichts zu ändern, und sind die neuen Signeten vor hierortiger Weisung nicht in Gebrauch zu setzen. 411, 424.

438.

Nro. $^{3}\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{0}{2}$. vom 27. August 1816.

Da nach der erflossenen allerhöchsten Entschließung in Salzburg selbst kein eigenes Stämpel-Amt bestehen darf, so muß das für das Salzburgische, und die übrigen zurückerhaltenen Theile von Oesterreich ob der Enns bestimmte Stämpelpapier in Linz mit dem rothen Stämpel gestämpelt, und nach Salzburg in das dortige Tabak-Magazin zur Auf-

bewahrung und zum Verschleiße an die Verleger und Aerarial-Aemter abgeführet werden.

439.

Nro. $^{4}\frac{1}{2}\frac{8}{6}\frac{2}{4}\frac{0}{5}$. vom 8. Oktober 1816.

Daß von der gesetzlichen, und durch Verordnung vom 21. Dezember 1815 an das Gubernium von Galizien wiederholten Vorschrift (welche der Direktion unter eben demselben Datum bekannt gemacht worden), daß nämlich alle Interims-Quittungen oder Quittungen über Theil-Zahlungen mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn müssen, hierorts nicht abgegangen, und die Handhabung dieser gesetzlichen Anordnung weder bey Aerarial- noch andern Kontrakten unterlassen werden könne. Siehe Nro. 408.

440.

Nro. $^{1}\frac{6}{1}\frac{4}{3}\frac{7}{2}\frac{3}{8}$. vom 22. Oktober 1816.

Die Parteyen, welchen ein verdorbener Stämpelbogen ausgewechselt wird, haben nebst dem verdorbenen einen reinen Nettobogen mitzubringen, und ist darauf zu sehen, daß dieser Bogen dem Aerario zu guten komme, und demselben auch durch die Auswechslung der verdorbenen Bögen an Nettopapier keine neue Auslage zugehe.

Wechsel-Proteste und Quittungen, die ihrer Eigenschaft und Gewohnheit nach auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen gedruckt werden, können, wenn sie verdorben werden, aber sonst die Stämpel zur Auswechslung geeignet sind, ausgewechselt werden.

Zur Super-Revision der ausgewechselten Bögen kann ein vertrauter Beamter ausgewählet werden, dem jährlich eine angemessene Remuneration nicht versagt werden wird.

441.

Nro. $^{4}\frac{5}{2}\frac{6}{8}\frac{7}{5}\frac{0}{4}$. vom 29. Oktober 1816.

Bescheinigungen über die Holzdeputate, welche an die Aerarialhäuser und für die in selben den Beamten oder andern Dienern zugewiesenen Wohnungen verabfolget werden, sind in Folge des Hofdekrets vom 16. August 1804, Zahl $^{2}\frac{6}{2}\frac{2}{3}\frac{9}{8}\frac{1}{3}$. §. 7. als ämtliche Dokumente anzusehen, und haben dem Stämpel nicht zu unterliegen. Siehe Nro. 161, 283, 314, 441.

442.

Nro. $^{3}\frac{6}{2}\frac{3}{3}\frac{3}{9}\frac{2}{2}$. vom 31. Oktober 1816. Zur Erzielung einer schnellern und ununterbrochenen Uebersicht des Gefäll-Ertrags ist mit künftigem Militär-Jahre monatlich der Ausweis für das hohe Finanz-Ministerium summarisch nach den Provinzen vorzulegen. (457.)

443.

Nro. $^{5}\frac{2}{3}\frac{8}{2}\frac{4}{3}\frac{0}{7}$. vom 10. Dezember 1816.

Daß der durch Hofdekret vom 28. July 1803, Zahl $^{2}\frac{0}{1}\frac{8}{5}\frac{7}{5}\frac{6}{0}$. zu Handlungs-Lizenzen für Krämer in Dörfern mit Zwey Gulden vorgeschriebene Stämpel, zu allen Handlungs-Lizenzen für Krämer, wenn sich diese auch in Landes-, Munizipal-, Kreis- oder Hauptstädten befinden, anzuwenden seye. Nro. 82.

444.

Nro. $^{5}\frac{2}{3}\frac{8}{2}\frac{4}{3}\frac{1}{8}$. vom 10. Dezember 1816.

Daß Gewalt und Vollmachten für die Advokaten ohne Unterschied, ob die Gegenstände zu dem Merkantil- und Wechselgericht, oder zu einer andern Gerichtsbarkeit gehören, oder auch nur außergerichtlich produziret werden, nach dem 20. §. Lit. b. des Stämpelpatents der Stämpelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers unterliegen.

445.

Nro. $^{5}\frac{3}{3}\frac{2}{2}\frac{1}{6}\frac{5}{0}$. vom 10. Dezember 1816.

Bey Entscheidung der Frage, ob ein Kontrakt

stämpelpflichtig sey, wenn selber nur von einem Theile unterschrieben ist, sich aber in den Händen des andern mitkontrahirenden Theiles befindet, kommt es vorzüglich auf den Umstand an, ob dieser Kontrakt dem Inhaber desselben gegen den Aussteller und Unterfertiger zum Beweis diene.

Da nun dieses durch den 113. und 114. §. der allgem. G. O. entschieden ist, und öfters geschieht, daß von zwey Kontrakts-Exemplaren jedes nur von einem Theile unterschrieben, und wechselseitig dem andern Theile ausgehändiget wird, so unterliegt es auch nach dem 1. §. des Stämpelpatents keinem Anstande, daß ein solcher von einem Theile unterschriebener, in den Händen des andern Theiles befindlicher Kontrakt als eine zum Beweis geeignete Urkunde gegen den Aussteller der Stämpelpflicht, und in Ermanglung desselben der patentmäßigen Strafe unterliege.

Diesem Grundsatze sind der 884. und 885. §. des allgem. bürgerl. G. nicht entgegen, weil hier nicht bestimmet wird, ob jeder schriftliche Kontrakt von beyden Theilen zugleich unterschrieben seyn müsse, oder ob nur ein Exemplar von einem Theile unterschrieben, dem Gegentheile eingehändiget, und so gegen einander ausgewechselt werden könne.

446.

Nro. $^{5}_{3}{}^{5}_{2}{}^{9}_{7}{}^{8}_{5}{}^{1}$. vom 24. Dezember 1816.

Nachträglich zu der an die beyden Gubernien des Lombardisch-Venezianischen Königreichs erlassenen Verordnung vom 22. Oktober 1816, Zahl $^{4}\frac{4}{2}\frac{6}{8}\frac{5}{1}\frac{8}{0}$. vermög welcher die in einer diesen beyden Provinzen gesetzmäßig gestämpelten Wechsel in der andern derselben nicht neuerdings der Stämplung unterzogen werden sollen, wird aus Anlaß eines Berichtes des k. k. Lombardischen Gubernium vom 3. d. M. Zahl $^{1}\frac{1}{2}\frac{6}{6}\frac{2}{6}\frac{4}{3}$. hiemit verordnet, daß alle Urkunden ohne Unterschied,

die in einer Provinz der kais. kön. österreichischen Monarchie dem gesetzmäßigen Stämpel bereits unterzogen worden sind, im lombardisch-venezianischen Königreiche keineswegs wieder gestämpelt werden sollen.

Siebente Abtheilung.

Hofkammer = Dekrete und Verordnungen des Jahres 1816, den Karten und Kalender= stämpel betreffend.

447.

Hofkammer = Dekret Nro. $^{280}/_{18}$. vom 4. Jänner 1816 an die Gubernien in Mayland, Venedig, Triest, Illyrien und Tyrol.

Alle Spiel = Karten, welche aus den altösterreichischen Landen in das Lombardisch = Venezianische Königreich, in das Triester Küstenland, nach Tyrol und Illyrien eingeführet werden, haben demjenigen Stämpel zu unterliegen, welcher in einem jeden dieser neu zugefallenen Lande für die in selbem erzeugte gleiche Gattungen Karten vorgeschrieben ist.

Die Versendung der Spiel = Karten aus den altösterreichischen in die genannten neu zugefallenen Provinzen hat also ungestämpelt und ämtlich versiegelt Statt zu finden, wie der §. 52. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 es für die Aussendung außer Landes vorschreibt, und es müssen die ämtlich gesiegelten Spiel = Karten bey dem Eintritte in eine der genannten neu zugefallenen Provinzen an die betreffenden Stämpelämter dieser Provinzen zur Stämplung gewiesen werden.

In so ferne derzeit an den Gränz = Zollämtern dieser Provinzen ungebrauchte, aus den übrigen öster=

reichischen Landen, mit dem in diesen Landen bestehenden, in der Valuta der Einlösungs-Scheine zahlbaren Stämpel versehenen Spielkarten zur Einfuhr vorkommen, müssen diese vor den Einbruchs-Aemtern gesiegelt und verzeichnet an die betreffenden Stämpelämter der genannten neu zugefallenen Provinzen gewiesen, und dort der gesetzmäßigen Stämplung unterzogen werden, wogegen jedoch der Partey eine ämtliche Bescheinigung mit Angabe der Gattung und Zahl der Spiel-Karten, des auf denselben befundenen Stämpelbetrages in Valuta der Einlösungs-Scheine, und der im Stämpel vorkommenden Buchstaben des Stämpelamtes auszufolgen ist, und es wird die Sache der Partey seyn, die früher in Einlösungs-Scheinen erlegte Stämpelgebühr von demjenigen Stämpel-Amte sich zurückvergüten zu lassen, wo deren Erlag geschehen ist.

Die aus Dalmatien und illyrisch Kroatien in das Lombardisch-Venezianische Königreich, in das Triester Küstenland, nach Tyrol und nach Illyrien eingeführten Spiel-Karten müssen, da in Dalmatien und illyrisch Kroatien das Stämpelgefäll noch nicht eingeführet ist, eben so behandelt werden, wie die Spielkarten, welche aus den alt-österreichischen Provinzen eingeführet werden.

Diejenigen Spielkarten, welche im Venezianischen, in der Lombardie, in Triest, in Tyrol und in Illyrien mit dem in diesen Landen vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, unterliegen keiner neuen Stämplung mehr, wenn sie aus einem in das andere, oder in die altösterreichischen Lande versendet, und in diese eingeführet werden.

Die Administrationen sind davon mit der Weisung in die Kenntniß zu setzen, daß sie sich hiernach achten, und die Kartenerzeuger, so wie diese eine Spielkartenversendung in die genannten Provinzen anmelden, da-

von verständigen, jene Spielkarten aber, welche zur Versendung nach Dalmatien oder illyrisch Kroatien angemeldet werden, der in dem Stämpelpatente für die Inlande vorgeschriebenen Stämplung unterziehen sollen.

Uebrigens ist für Tyrol noch angeordnet worden, den Unterschied im Stämpel für die Spielkarten, welche zum eigenen Gebrauche der Private dienen, und welche in öffentlichen Häusern gebrauchet werden, in so weit er in Tyrol bestehet, sogleich aufzuheben, und für die letzte Gattung der Spielkarten von nun an auch nur jenen Stämpel anzuwenden, welcher für die zum eigenen Gebrauch der Private bestimmten Spielkarten vorgeschrieben ist.

448.

Nro. $^{3}\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{0}{2}$. v. 27. August 1816. Die Stämplung der Kalender und der Karten für das Salzburgische und die übrigen, zurückerhaltenen Theile von Oesterreich ob der Enns hat mit dem rothen Stämpel in Linz zu geschehen. Siehe Nro. 483.

Achte Abtheilung.

Hofkammer = Dekrete und Verordnungen des Jahrs 1816 in Hinsicht des Zeitungsstämpels.

449.

Hofkammer=Dekret Nro. $^{1}\frac{4}{1}\frac{7}{2}\frac{7}{0}\frac{8}{5}$. v. 2. May 1816.

Die deutsche Justiz= und Polizey=Fama hat, wie bishero, stämpelfrey zu bleiben. Dieses ist den Herausgebern, dem Regierungs= und Kreisrathe Hartleben in Mannheim mit dem Zusatze bekannt zu machen, daß es bey dieser im Jahre 1803 bewilligten Stämpelfreyheit so lange zu verbleiben habe, als in diese Fama keine eigentlichen Tagzeitungs=Neuigkeiten aufgenommen werden.

450.

Hofkammer=Dekret Nro. $^{2}\frac{1}{1}\frac{1}{6}\frac{8}{0}\frac{0}{7}$. vom 12. Juny 1816. An das Gubernium in Triest und Laibach, dann an die Länderstellen der sämmtlich übrigen Provinzen, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, dann an die oberste Hof=Postamts=Verwaltung.

In Zeitungs=Sachen sind folgende wesentliche Anordnungen im Stämpelpatente vom 5. Oktober 1802 vorgeschrieben:

§. 67. Alle Zeitungs=Blätter, sie mögen unter was immer für einem Namen erscheinen, und im Auslande oder in den k. k. Staaten aufgeleget werden,

unterliegen bey ihrer Einfuhr oder ihrer Versendung, und zwar im letzteren Falle auch alsdann, wenn sie für das Ausland oder für eine inländische Provinz, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, bestimmt sind, vom 1. Jänner 1803 angefangen, der Stampel-Taxe.

§. 69. Alle ausländische Zeitungen, so wie diejenigen, welche in einer inländischen Provinz gedruckt werden, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführet ist, sie mögen von Seite der Postämter durch Buchhändler, Handelshäuser, oder von Privaten bestellet, und weiter befördert werden, müssen unmittelbar in die Hauptstadt der Provinz, wo sich das k. k. Siegelamt befindet, kommen, zu dem Siegelamte gebracht, daselbst nach Entrichtung der Gebühr stückweise mit dem Stämpel bezeichnet, und sodann erst an die Parteyen abgegeben oder befördert werden.

In Ansehung der inländischen Zeitungen wird der k. k. Hofkammer und Finanzhofstelle obliegen, die einer jeden Provinz nach ihren verschiedenen Lokalitätsumständen und Verhältnissen angemessene Einrichtung zu treffen, damit die Stämpel-Manipulation so viel möglich ohne Beirrung der Zeitungs-Expedition, jedoch mit der nöthigen Sicherheit für das Stämpelgefäll geschehen möge.

Nun ist seit dem 1. Julius 1815 das österr. k. k. Stämpelamt vom 5. Oktober 1802 mit der Vorschrift im Cirkulare vom 1. März 1811 und den übrigen dem Stämpelpatente nachgefolgten Beschließungen im Bezirke des küstenländischen Guberniums in Krain, und im Villacher-Kreise eingeführt, dort müssen aber alle Stämpelgebühren in Metallgelde, weil nur dieses den gesetzmäßigen Umlauf hat, bezahlet werden, und um allen Unterschleif mit dem Stämpel zu verhindern, werden alle Stämpel in diesen Provinzen roth aufgedruckt.

In Folge dessen müssen alle Zeitungen, die in Laibach, Triest oder Görz aufgeleget werden, oder vom Auslande dahin kommen, der dortigen Stämplung unterzogen, und diese Stämpeltaxe in Metallgelde entrichtet werden.

Wegen Verschiedenheit der Valuta können nach dem Geist der §. 67. und 69. aus allen österr. k. Staaten, sowohl die aus- als inländischen Zeitungen, das Diarium, der österreichische Beobachter, oder wie selbe immer einen Titel führen mögen, in den Bezirk des Guberniums von Laibach und desjenigen von Triest nicht anders gelangen, als wenn selbe ohne allen Stämpel an das Oberpostamt zu Laibach gesendet, dort dem Stämpelamte zur patentmäßigen Bezeichnung mit dem Stämpel gegen Bezahlung der Gebühr übergeben, und dann mit dem gehörigen Stämpel versehen, an die Parteyen verabfolget werden.

Der Anfang, daß die nach Triest und die zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethe gelangenden ausländischen Zeitungen dort gestämpelt werden müssen, ist bereits durch eine frühere an das Triester Gubernium und an die Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion erlassene Verordnung auf den 1. July des v. J. festgesetzet worden.

Für die inländischen Zeitungen, welche nach Triest und die zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethe ankommen, so wie für die sämmtlichen sowohl ausländischen als inländischen Zeitungen, welche nach Laibach und die zu diesem Gubernium gehörigen Gebiethe gelangen, findet man den Anfang der dortigen Stämplung mit 1. July des heurigen Jahres festzusetzen.

451.

Nro. $^{3}\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{0}{2}$. vom 27. August 1816. Was den Stämpel auf die für das Salzburgische und die übrigen zurückerhaltenen Theile von Oesterreich ob der Enns bestimmten Zeitungen betrifft, so wird die

Weisung, ob solche in Linz oder in Salzburg zu stämpeln seyn werden, seiner Zeit zukommen. Siehe Nro. 453, 454, 483.

452.

Nro. $^{4}\frac{0}{2}\frac{6}{5}\frac{1}{9}\frac{4}{3}$. vom 1. Oktober 1816. Die Tabak- und Stämpelgefällen-Direktion erhält hiemit den Auftrag, Stämpelsigneten von Einem Kreuzer zur Stämplung der Zeitungsblätter nach Triest bald möglichst zu senden, und im Falle, daß dagegen Anstände obwalten sollten, unverzüglich dieser Hofstelle anzuzeigen, da alle inländischen Zeitungen in Triest auf einem halben Bogen einstweilen mit dem 2 kr. Stämpel versehen werden, die Verrechnung aber doch nur mit 1 Kreuzer geschieht.

453.

Nro. $^{4}\frac{0}{2}\frac{7}{5}\frac{5}{9}\frac{5}{8}$. vom 1. Oktober 1816. Zu Folge der hierortigen Verordnung v. 27. Aug. d. J. Z. $^{3}\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{0}{2}$. wird nachträglich zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß man beschlossen habe, die in Salzburg einlangenden erbländischen Zeitungs-Blätter, um die Herausgabe derselben durch die Stämplung in Linz nicht zu verzögern, solche in Salzburg selbst von den Beamten des Tabak-Magazins unter strenger Beobachtung der Zensur-Vorschrift stämpeln zu lassen. (451.)

454.

Nro. $^{5}\frac{3}{3}\frac{2}{2}\frac{1}{5}\frac{3}{8}$. vom 10. Dezember 1816. Daß

a. gegen den Unterricht über die Stämplung der in Salzburg herauskommenden, oder dahin gelangenden inländischen Zeitungen, und die Verrechnung des eingehenden Betrags nichts zu erinnern gefunden werde.

b. Daß für den Zeitungsstämpel in Salzburg die nämlichen Klassen, wie solche im Cirkulare vom 1. März 1811 vorgeschrieben sind, anzuwenden seyn.

c. Daß auch alle inländischen Zeitungen, welche in Salzburg aufgeleget werden, oder aus den österr. k. Staaten dahin kommen, erst in Salzburg zu stämpeln seyn, und dafür die Taxe in Metallgelde entrichtet werden müsse.

Von diesem letzteren Punkte werden auch sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Laibach und Triest, weil dort ohnehin der nämliche Stämpel bestehet und der Betrag in Konv. Münze bezahlet wird, und die oberste Hofpostamts-Verwaltung mit Bezug auf die wegen des Zeitungsstämpels für Triest und Laibach unterm 12. Juny d. J. erlassene Verordnung unter einem verständiget.

Zugleich wird der Direktion die Bewilligung ertheilet, daß sie das Stämpelamt in Salzburg mit den erforderlichen Signeten für den dortigen Zeitungsstämpel versehen könne. Siehe Nro. 451, 453, 483.

Neunte Abtheilung.

Hofkammer-Dekret vom Jahre 1816 wegen Stämpel der Stärke, des Haarpuders und der Schminke, für das Salzburgische u. s. w.

455.

Nro. $^{3}\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{2}{2}$. vom 27. August 1816.

Die Stämplung der Schminke für das Salzburgische und für die übrigen zurückerhaltenen Theile von Oesterreich ob der Enns hat in Linz zu geschehen.

Stärke und Haarpuder sind aber vom Stämpel frey zu lassen, weil sie nur in den Hauptstädten jeder Provinz der Stämplung unterliegen. Siehe 483.

Zehnte Abtheilung.

Hofdekrete und Verordnungen des Jahres 1817 in Bezug auf den Stämpel der Urkunden, Schriften, Wechselbriefe, Proteste, Handlungsbücher, Karten, Kalender und Zeitungen.

456.

Nro. $^{6}\frac{2}{2}\frac{6}{4}$. vom 7. Jänner 1817. Die Geschäfte in Klassen-, Personal- und Vermögensteuer-Gegenständen so wie die Berichte in Erwerbsteuer-Sachen und die dahin einschlagenden Akten haben als ämtliche Verhandlung einer landesfürstlichen Steuer keinem Stämpel zu unterliegen. Siehe Nro. 241, 328.

457.

Nro. $^{1}\frac{8}{6}\frac{8}{6}$. vom 14. Jänner 1817 und Nro. $^{5}\frac{2}{2}\frac{5}{4}\frac{6}{7}$. vom 23. Hornung 1817. Vom 1. November 1816 angefangen, ist nach Verlauf eines jeden Monats längstens, binnen den nächsten 8 Tagen des folgenden Monats ein summarischer Ausweis über die in dem abgelaufenen Monate an die Kameral-Kassen zur Abfuhr gelangten Gefälls-Gelder nach dem mit Zahl $^{3}\frac{6}{2}\frac{8}{3}\frac{3}{9}\frac{2}{2}$ den 31. Oktober 1816 mitgetheilten Formulare an die Hofstelle vorzulegen. (442.)

458.

Nro. $^{2}\frac{7}{1}\frac{8}{0}\frac{0}{8}$. vom 21. Jänner 1817. In Hinsicht der Stämpelpflichtigkeit der Konten der Han-

delsleute ist sich genau nach der Entschließung vom 7. März 1816 zu halten, und wenn in einem solchen Falle der Fiskus in einer aufgeforderten Klage auch von dem Appellations-Gerichte verurtheilt zu werden, der Antrag seyn sollte, die Kundmachung des Urtheils zu sistiren und der Gegenstand der Entscheidung der obersten Justizstelle zu unterziehen. Siehe Nro. 149, 159, B, 185.

459.

Nro. $^{2}\frac{7}{19}\frac{2}{2}\frac{26}{5}$. vom 28. Jänner 1817. In Absicht auf den Stämpel bey jüdischen Ehekontrakten wird zur Nachachtung bedeutet:

1) In der Judenordnung vom 2. Jänner 1782 §. 12. ist die hebräische und hebräisch-deutsch vermengte sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschafft, und der Gebrauch derselben in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen ausdrücklich aufgehoben, und angeordnet worden, sich künftig anstatt derselben der landesüblichen Sprache zu bedienen; zugleich wurde erkläret, daß nach einer Frist von 2 Jahren vom Tage dieses Patents alle in hebräischer Sprache verfaßte, oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebenen Instrumente für ungültig und nichtig zu halten sind.

In Böhmen ist dieser Patentsabsatz durch Verordnung des Appellations-Gerichts vom 8. April 1785 erneuert, und die gesammte Judenschaft in Galizien wurde zur Handhabung dieser Anordnung angewiesen.

Für die Judenschaft in Galizien wurde zur Handhabung dieser Anordnung ein Zirkular unterm 18. Nov. 1814 erlassen.

Unter dieser Voraussetzung können solche in hebräischer Sprache abgefaßte, oder mit hebräischen Buchstaben geschriebene Heiraths-Urkunden der Stämpelpflicht nicht — und in Ermanglung des Stämpels auch der Strafe nicht unterliegen, weil sie, wie solches

die Hofkammer-Prokuratur ganz richtig bemerket, und eben dieser Meinung ist, durch das Gesetz als ungültig und nichtig erkläret, zu einem Beweis nicht geeignet, folglich im 1. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1782 unter den stämpelpflichtigen Urkunden nicht begriffen sind. Würden aber solche Urkunden doch zum Beweise beygebracht und abgenommen, so müßten sie auch mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen seyn, und in Abgang dessen patentmäßig behandelt werden.

2) Alle Heirathsbriefe und Verträge und alle andere Urkunden, welche von den Obrigkeiten oder von den Magistraten im Namen ihrer Unterthanen und Bürger ausgefertiget werden, und über Gegenstände lauten, in denen ein Geldbetrag ausgesprochen wird, unterliegen der Stämpelklasse nach dem Geldbetrage.

Wenn bey Obrigkeiten oder bei Magistraten in Städten und Märkten, Kaufs- und Verkaufs-Verträge, Schuldurkunden, Heirathsbriefe oder Heiraths-Verträge, Zessionen und derley Erklärungen ad Protocollum gegeben werden, und über diese Gegenstände keine eigene mit dem klassenmäßigen Stämpel versehene Urkunden vorhanden sind, so müssen die ersten Auszüge aus den Protokollen, welche an die Parteyen hinaus gegeben werden, und die Stelle der unter ihnen errichteten und ausgefertigten Urkunden vertreten, mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyn.

Mündliche Testamente, welche dann die Zeugen ausstellen und ausfertigen, unterliegen dem Stämpel nach der Eigenschaft des Testators.

So können Heiraths-Urkunden, welche die Rabiner und Gemeinde-Vorsteher über die Erklärungen und verabredete Bedingnisse der Brautleute und ihrer Eltern oder Vormünder ausstellen, nicht als Zeugnisse, sondern als wirkliche Heirathsbriefe oder Verträge angesehen, und müssen in dieser Eigenschaft der

Klasse des Stämpels unterzogen werden, welche nach dem Geldwerthe bestimmet wird.

Diese Urkunden sind so wie jene zu behandeln, welche von den Parteyen selbst unterschrieben, gefertigt und ausgestellet werden; die Rabiner und Gemeinde-Vorsteher treten hier nicht als Zeugen über ein zufälliges Faktum, sondern gewissermaßen als Obrigkeit ein, da diese Heiraths-Verabredungen nicht von dem gewöhnlichen bürgerlichen Richter oder der Ortsobrigkeit zu Ausstellung und Ausfertigung einer ordentlichen Urkunde erklärt und angegeben werden, welches die bestehende Gewohnheit, die Form und der Inhalt der Urkunden beweisen.

Jede andere Ansicht würde dem Geiste und dem Wortlaute des Stämpelpatents entgegen seyn und allen Bevortheilungen und Umgehungen freyen Raum lassen.

3) Wenn in diesen von den Juden ausgestellten Heiraths-Urkunden keine Geldsumme ausgedrücket ist, sind dieselben in Absicht des Stämpels nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln, und mit dem Stämpel von jener Klasse, zu welcher die Aussteller nach der persönlichen Eigenschaft gehören; zu bezeichnen.

460.

Nro. $^{2}\frac{9}{11}\frac{3}{17}\frac{6}{7}$. vom 21. Jänner 1817. In Absicht der Stämpelpflichtigkeit trockener Wechselbriefe ist lediglich bey den Vorschriften des Patents vom 5. Oktober 1802, und des Zirkulars vom 1. März 1811 stehen zu bleiben, nach selben ein solcher Wechsel dem vorgeschriebenen Stämpel, und in Ermanglung dessen der patentmäßigen Strafe zu unterziehen, in die Frage aber, wer zu Ausstellung trockener Wechselbriefe berechtiget seye, in Rücksicht auf den Stämpel nicht einzugehen.

461.

Nro. $^{2}\frac{7}{1}\frac{7}{0}\frac{8}{6}$. vom 21. Jänner 1817. Wenn von der Verlassenschaft ein Theillibell vorgeleget werden muß, so muß dieses klassenmäßig gestämpelt seyn, und auf den Umstand, daß nach der Anordnung im Testamente bey einer veränderten Valuta von den Erben eine Ueberschätzung angesuchet, und nach selber ein neues Theillibell gemachet werden könne, ist keine Rücksicht zu nehmen.

462.

Nro. $^{7}\frac{7}{3}\frac{8}{7}\frac{6}{7}$. vom 18. Hornung 1817. Die Reverse zur Sicherstellung der von Gemeinden zu leistenden Beträge zum Unterhalt eines zweyten Lehrers, sind, da sie zum Behufe einer gemeinnützigen Lehranstalt ausgefertiget werden, von dem Stämpel frey zu lassen.

463.

Nro. $^{6}\frac{4}{3}\frac{2}{0}\frac{0}{9}$. vom 25. Hornung 1817.

Derselben wird zur künftigen Nachachtung bedeutet:

1) daß zwar das Anstellungs- oder Bewilligungs-Dekret an den Beamten oder die Partey selbst, dann die Anweisung an die Kasse, das ist also diese zwey Urkunden oder Expeditionen mit dem klassenmäßigen Stämpel nach dem Geldbetrage, auf welchen dieselben lauten, versehen seyn müssen, daß aber alle übrigen in derselben Sache erlassenen Expeditionen, Noten oder Intimationen, als nur allein Geschäfte im höchsten Dienste von Amtswegen betreffend, nach dem 9. §. des Stämpelpatents Lit. A. und G. vom Stämpel frey zu lassen sind.

2) Daß in jenen Fällen, wo es sich nicht um die Anweisung, sondern nur um die Nachsicht eines bestimmten Betrages im Wege der Gnade han-

delt, die Stämpel-Gebühr nur einmal, und zwar entweder für das Dekret an den Beamten oder die Partey, oder wenn ein Dekret hierüber nicht erlassen wird, für jene Expedition vorzuschreiben und einzubringen sey, mittels welcher die bewilligte Nachsicht von einer Stelle der andern bekannt gemacht wird, endlich

3) daß wenn die Anweisung oder die Nachsicht eines Betrages einer Behörde mittelst der Post intimirt, und dann erst von der Behörde das Nöthige an den Beamten oder die Partey und an die Klasse erlassen wird, den Beamten oder der Partey wegen ihres dabey bezielten Vortheiles die Postportogebühren aufzurechnen sind. Siehe Nro. 307, 313.

464.

Nro. $\frac{15457}{800}$. vom 1. April 1817. Ein k. k. Hof-Agent, wenn er gleich ein an dem k. k. Hofe akkreditirter Geschäftsträger ist, hört wegen letzterer Eigenschaft nicht auf, ein k. k. Unterthan zu seyn, und ist daher in Privatgeschäften gleich allen andern Unterthanen an die österreichischen Gesetze gebunden, somit gegen ihn bey Uebertretung des Stämpelpatents die Notion ohne Anstand zu schöpfen [1]).

465.

Nro. $\frac{16233}{8544}$. vom 31. März 1817. Bey Einbegleitung der vierteljährigen Stämpelstraf-Prozeßausweise ist in dem Berichte der Gefälls-Direktion die Zahl der anhängigen Prozesse nach den Provinzen aufzuführen, und zugleich ersichtlich zu machen, ob sich

---

1) Wegen der allen Gesandten zukommenden Immunitäten wurde unter Zahl 721. den 9. May 1815 die N. Ö. Administration von der Gefällen-Direktion angewiesen, und durch das Hofdekret $\frac{18855}{14911}$. den 2. Juny n. J. die Weisung bestätiget, daß, wenn eine Patentsübertretung eines Individuum der Gesandtschaft entdecket würde, solche der Direktion zur Kenntniß zu bringen, und das Weitere abzuwarten seye. Siehe Nro. 224.

dieselbe in Vergleich mit dem vorhergegangenen Viertel=jahr vermehret oder vermindert habe.

466.

Nro. $^{17}\frac{805}{944}$. den 15. April 1817, an das k. k. Gubernium in Böhmen — daß die Berichte über Korn=lieferungs=Nachsichts=Gesuche der Unterthanen und Gemeinden nach dem Sinne der Verordnung vom 28. April 1803 (Samml. Nro. 57.) vom Stämpel befreyt seyen.

467.

Nro. $^{2}\frac{0270}{1132}$. vom 29. April 1817. In der Rücksicht, daß die Quittungen über das im Jahre 1806 zum Bedarfe des zu Theresienstadt befind=lichen Regiments=Spitals und des Schönauer Bad=hauses, satzungsmaßig verkaufte Rindfleisch und Brot, folglich nur über nach bestimmten Preisen gelieferte Viktualien ausgestellet wurden, werden selbe von dem Stämpel frey gelassen. Siehe Nro. 257½, 299.

468.

Nro. $^{2}\frac{2352}{1225}$. vom 6. May 1817. In so weit der Gesellschaft der adeligen Frauen hier unterm 22. July v. J. Zahl $^{2}\frac{8255}{0331}$. (Samml. Nro. 436) die Stämpelbefreyung bewilliget wurde, wird dem zur Unterstützung der Dürftigen sich in Böhmen gebildeten Privat=Verein die angesuchte Befreyung vom Ge=brauche des Stämpels, jedoch nur für solche Urkunden, welche von dem Privat=Vereine selbst ausgestellet wer=den, und für jene Quittungen, worin Parteyen den Empfang eines Unterstützungsbetrages als Almosen be=scheinigen, bloß auf die Dauer des Vereins mit dem Bedeuten ertheilet, daß eine weitere Ausdehnung der Stämpelfreyheit nicht Statt finden könne. Siehe Nro. 477.

469.

Nro. $^{2}\frac{6}{1}\frac{8}{4}\frac{6}{9}\frac{2}{0}$. vom 13. Jänner 1817. Man hat jene Schulderrichtungs-Urkunden, welche eine nach den Direktivregeln nothwendige Schule oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem 17. Abschnitt §. 4. der politischen Verfassung der deutschen Schulen, als Gemeinschulen aufgeführt sind, von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen befunden.

470.

Nro. $^{3}\frac{0}{1}\frac{3}{7}\frac{9}{1}\frac{7}{9}$. vom 30. Juny 1817. Se. k. k. Majestät haben über einen von der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mittelst Allerh. Entschließung vom 3. März l. J. die Errichtung einer National-Bibliothek in Lemberg nach dem Antrage des Hofbibliotek-Präfekten, Grafen von Ossolinsky, zu genehmigen, den galizischen Ständen mittels ihrer gewöhnlichen Deputation die unmittelbare Aufsicht über diese Bibliothek zu übertragen, dann zu bestimmen geruht, daß die jährlichen Einkünfte zum Unterhalt derselben in die ständische Kasse zu hinterlegen, und sonach die Rechnungen zwischen dieser Kassa und dem Kurator der Bibliothek, in so weit sie sich auf selbe beziehen, von dem Stämpel frey zu lassen seyen.

471.

Nro. $^{3}\frac{1}{1}\frac{5}{7}\frac{7}{7}\frac{0}{5}$. vom 1. July 1817. Daß es von der Verordnung vom 12. Jänner 1815 Nro. $^{1}\frac{4}{1}\frac{9}{0}\frac{6}{2}$. (Samml. Nro. 335) abzukommen habe, und in Zukunft in Absicht auf die Stämpelpflichtigkeit der Reverse und Bürgschafts-Urkunden, mittelst welchen patentmäßige Strafbeträge einstweilen sicher gestellet werden, nach der Entschließung vom 14. April 1808, Zahl $^{1}{}^{2}\frac{4}{9}\frac{6}{6}\frac{3}{1}$. (dieser Samml. Nro. 251) sich

zu benehmen seye, und dieselben jederzeit dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen. (335).

472.

Nro. $^{3}\frac{3}{1}\frac{7}{9}\frac{7}{2}\frac{3}{1}$. vom 8. July 1817. Aus Anlaß einer eingelangten Beschwerde, daß sowohl für den Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid (Verlaß) als auch für den Einantwortungsbescheid der klassenmäßige Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werde, wird derselben nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 22. Februar 1816 (Samml. Nro. 413) zur Nachachtung bedeutet, daß die Inventur und Schätzungsurkunde, so wie auch die Erbtheilungsurkunde (Theillibell) dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ferners, daß, sobald der Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterzogen wurde, für den Verlassenschafts-Einantwortungsbescheid nur der Stämpel mit 15 kr. vorzuschreiben sey; dagegen jedoch wenn für den Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid nur der Stämpel mit 15 kr. bemessen wurde, der Einantwortungsbescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliege.

473.

Nro. $^{3}\frac{4}{1}\frac{8}{0}\frac{3}{8}\frac{2}{1}$. vom 20. July 1817. Daß in jenen Fällen, wo statt der Erneuerung der Kontrakte schriftliche Erklärungen ausgefertiget werden, vermög welchen die Werkmeister, Gewerbsleute und d. gl. sich verbindlich machen, entweder um den alten Preis, oder um gewisse höhere oder geringere Prozenten zu arbeiten, diese Erklärungen die Stelle der Kontrakte vertreten, folglich nach §. 21. Lit. 3. des Stämpelpatents vom Jahr 1802 dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes in der

Art unterliegen, daß, wenn die Erklärung für mehrere Jahre zu gelten hat, der in denselben ausgedrückte Geldbetrag für die ganze Dauerzeit der Erklärung zusammen gerechnet, und nach der hiernach ausfallenden Summe die Klasse des Stämpels bestimmt werden muß.

474.

Nro. $^{s}\frac{78}{21}\frac{71}{40}$. vom 4. August 1817. Die Gefälls-Direktion hat die ihr unterstehenden Gefälls-Administrationen anzuweisen, daß sie über jene einzelne Stämpelbeträge, zu deren Abschreibung eine besondere Bewilligung der Landesstelle zum Grunde liegt, und die wegen ihrer Unbedeutenheit weder die Schreibereyen, noch den damit verbundenen Zeitaufwand lohnen, ein besonderes Verzeichniß zu verfassen, und solches zur Vermeidung unzweckmäßiger Schreibereyen immer erst mit Ende eines jeden Militär-Jahrs zur Erwirkung der Abschreibsbewilligung an sie, Direktion, einzusenden haben, wobey man übrigens noch gestatten will, daß selbst die in den Monaten August, September und Oktober d. J. noch vorkommenden, zur Abschreibung geeigneten kleineren Stämpelbeträge in das Verzeichniß des nachfolgenden Jahrs aufgenommen werden können.

475.

Nro. $^{s}\frac{3}{2}\frac{5}{1}\frac{26}{71}$. vom 10. August 1817. Alle solche Zeugnisse, deren die Polizey-Oberdirektion über hier angekommene Fremde zum Besten des Polizeydienstes von Amtswegen bedarf, und welche auf ihr Verlangen ausgefertiget werden, sind von dem Stämpel frey zu lassen.

476.

Nro. $^{s}\frac{2270}{2249}$. vom 12. August 1817. Da, wenn wegen einer Stämpelpatents-Uebertretung der

Partey vor Verlauf der festgesetzten Verjährungs-Frist die Notion nicht zugestellet, somit selbe vor Verlauf von fünf Jahren um die Strafe nicht angegangen wird, nach dem klaren Wortlaute des §. 31. des. Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 lediglich der einfache Betrag der gesetzmäßigen Stämpelgebühr, welcher nicht verjähren kann, einbringlich ist, so hat die Gefälls-Direktion den Administrationen aufzutragen, in Zukunft unter eigener Verantwortung in der gehörigen Zeit und ohne alle Zögerung pflichtmäßig ihr Amt zu handeln.

477.

Nro. $\frac{4302}{2411}$. vom 26. August 1817. Se. k. k. Majestät haben über den allerunterthänigsten Vortrag dieser Hofstelle rücksichtlich der von der Gesellschaft der adeligen Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen angesuchten gänzlichen Stämpelfreyheit, unterm 17. August d. J. zu entschließen geruhet, daß eine weitere Ausdehnung der — der Gesellschaft adeliger Frauen durch die allerh. Entschließung vom 22. July 1816 (Samml. Nro. 436) bewilligten Stämpelbefreyung nicht Statt finde.

478.

Nro. $\frac{4293}{2402}$. vom 2. September 1817. In Gemäßheit des 44. §. der mit allerh. Entschließung vom 15. July d. J. sankzionirten Statuten und Privilegien der privileg. österr. Nationalbank genießen alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden die Stämpelfreyheit; jedoch unterliegen dem klassenmäßigen Stämpel alle entweder von einzelnen Mitgliedern der Bank, oder von andern Privaten an die Bank selbst, oder an deren Kasse ausgefertigte Urkunden jeder Art.

479.

Nro. $^{4}\frac{41}{24}\frac{66}{78}$. vom 9. September 1817. Dem Gesuche des Prager Witwen- und Waisen-Instituts-Ausschusses um Stämpelbefreyung der von der Institutskasse auszufertigenden Kassescheine kann nicht willfahret werden.

480.

Nro. $^{3}\frac{03}{17}\frac{95}{17}$. vom 16. September 1817. Zur Einführung des Stämpel-Gefälls in Dalmazien sind vorläufig die nöthigen Signete nach den 14 Stämpelklassen mit dem Buchstaben Z. für Zara nach der Art der hierländigen graviren, und mit den dazu gehörigen Maschinen und einem Mustertisch nach Zara absenden zu lassen.

481.

Nro. $^{5}\frac{22}{29}\frac{60}{72}$. vom 28. Oktober 1817, an sämmtliche Länderstellen. Um die vielfältigen Verkürzungen des Stämpel-Gefälls mittelst der Löschungsgesuche möglichst hintanzuhalten, wird zur gehörigen Kundmachung und Verständigung der untergeordneten Behörden bedeutet, daß Ablassungen oder Gesuche wegen Abstehung und Löschung von grundbücherlichen oder landtäflichen Vormerkungen oder Pränotirungen, wenn sie zugleich die Bestätigung der geleisteten Zahlung enthalten, nach dem 21. §. Lit. w. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 klassenmäßig, und zwar nach dem bestätigten Zahlungsbetrage gestämpelt seyn müssen, wenn ihnen nicht besondere mit dem klassenmäßigen Stämpel versehene Empfangsurkunden beyliegen. Siehe Nro. 122, 431.

482.

Nro. $\frac{161}{g.p.}$ vom $\frac{10}{15}$. November 1817. Wurde der Gefälls-Direktion bekannt gemacht, daß folgende

Kundmachung angeordnet worden, welche durch Zirkulare der k. k. Landesregierung in Wien am 1. Dezember 1817 erfolgte:

»Seine k. k. Majestät haben in Folge des Hofkammer-Dekretes vom 14. November d. J. zu verordnen geruhet:

1) »Vom 1. Jänner 1818 angefangen, sind alle Stämpelgebühren auf Papier, Wechselbriefe, Wechsel-Proteste, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, Zeitungsblätter, Stärke, Haarpuder und Schminke, in Konventions-Münze oder Banknoten zu entrichten.

2) »Von dem in dem 1. §. festgesetzten Zeitpunkte an, werden für die Geldurkunden aller Art, ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellet werden, die Stämpelgebühren in Konventions-Münze oder Banknoten nach folgenden dreyzehn Klassen festgesetzt:

a) Die 1ste Klasse von 3 kr. für alle Geldurkunden über 2 fl. bis 20 fl.

b) Die 2te Klasse von 6 kr. für alle Geldurkunden über 20 fl. bis 50 fl.

c) Die 3te Klasse von 15 kr. für alle Geldurkunden über 50 fl. bis 125 fl.

d) Die 4te Klasse von 30 kr. für alle Geldurkunden über 125 fl. bis 250 fl.

e) Die 5te Klasse von 1 fl. für alle Geldurkunden über 250 fl. bis 500 fl.

f) Die 6te Klasse von 2 fl. für alle Geldurkunden über 500 fl. bis 1000 fl.

g) Die 7te Klasse von 4 fl. für alle Geldurkunden über 1000 fl. bis 2000 fl.

h) Die 8te Klasse von 7 fl. für alle Geldurkunden über 2000 fl. bis 4000 fl.

i) Die 9te Klasse von 10 fl. für alle Geldurkunden über 4000 fl. bis 8000 fl.

k) Die 10te Klasse von 20 fl. für alle Geldurkunden über 8000 fl. bis 16000 fl.

l) Die 11te Klasse von 40 fl. für alle Geldurkunden über 16000 fl. bis 32000 fl.

m) Die 12te Klasse von 80 fl. für alle Geldurkunden über 32000 fl. bis 64000 fl.

n) Die 13te Klasse von 100 fl. für alle Geldurkunden über 64000 fl.

3) »Urkunden über Geldbeträge bis einschließig zwey Gulden, werden vom Gebrauche des Stämpels frey gelassen.

4) »Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen des Patents vom 5. Oktober 1802, jenes vom 15. Oktober 1802, des Zirkulars vom 1. März 1811, und aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, in so fern sie durch das gegenwärtige Zirkulare nicht ausdrücklich abgeändert wurden, bleiben in ihrer Wirksamkeit. Wien am 1. Dezember 1817« [1]). Siehe Nro. 484, 492.

483.

Nro. $^{5}\frac{6}{3}\frac{6}{1}\frac{4}{7}\frac{5}{5}$. vom 21. November 1817. Daß die zurückgefallenen Theile des Hausruck- und Innviertels, so wie die Provinz Salzburg, in Absicht auf das Stämpel-Gefäll mit den übrigen altösterr. Provinzen gleich behandelt, die Auflassung des Stämpelamtes in Salzburg, und dessen Vereinigung mit jenem in Linz vom 1. Jänner 1818, dann auch noch

---

[1]) Sämmtlichen Siegelämtern wurde die Weisung gegeben, vom 1. Dezember 1817 angefangen, die Karten für das Jahr 1818 roth, die Kalender aber schwarz, und beyde nur gegen die Stämpelgebühr in K. M. zu stämpeln. Die Gefälls-Direktion erhielt auch den Auftrag, die Sammlung der Erläuterungen des Stämpelpatents v. 5. Oktober 1802, welche bey Einführung dieses Gefälls in Salzburg, Tyrol und Voralberg kund zu machen wären, vorzulegen, und für Tyrol die Stämpelmaschinen und Signete herstellen zu lassen. Siehe Nro. 491.

durch Zirkulare kund zu machen [1]), daß vom 1. Jänner 1818 die Zeitungen, Kalender und Karten zu dem Linzer Stämpel-Amte zur Stämplung zu stellen sind, und daß von diesem Zeitpunkte an die ungestämpelten, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Urkunden und Schriften zur Bezeichnung mit dem klassenmäßigen Stämpel dem Linzer Stämpelamte vorzulegen sind, und daß es daher in dieser Beziehung von dem fünften Punkte der Kundmachung v. 22. May 1816 (Samml. Nro. 423.) abzukommen habe.

So lange übrigens in Salzburg und in den zurückgefallenen Theilen des Hausruck- und Innviertels das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 sammt den nachgefolgten Erläuterungen nicht in Wirksamkeit tritt, habe es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Stämpelsachen zu verbleiben. Siehe Nro. 488. 491.

484.

Nro. [5] $\frac{8401}{3272}$. vom 2. Dezember und Nro. [6] $\frac{1433}{3469}$. vom 13. Dezember 1817.

---

[1]) Dieses wurde durch folgende Kundmachung befolget:

Kundmachung.

In Folge hoher Verordnungen vom 21. November und 13. Dezember 1817, Zahlen 56645 und 62150 der k. k. allgemeinen Hofkammer, wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß vom 1. Jänner 1818 angefangen, die Zeitungen, Kalender und Karten zu dem kais. königl. Stämpelamte in Linz zur Stämplung gestellt werden müssen. Linz den 12. Dezember 1817.

Bernhard Gottlieb Freyherr von Hingenau,

kaiserlich-königlicher Regierungs-Präsident.

1. Daß vom 1. Jänner 1818 angefangen von dem mit den bisherigen Stämpelzeichen versehenen ungebrauchten Papier unter den in dem Stämpel-Patente vom 5. Oktober 1802 festgesetzten Strafen kein Gebrauch gemacht werden dürfe, und daß von den neuen Stämpelzeichen der 14 Klassen Abdrücke hinaus zu geben seyen. Siehe Nro. 411, 424, 437.

2. Daß das alte, mit dem bisherigen Stämpelzeichen versehene ungebrauchte Papier bey Zurückstellung der Stämpel-Gebühr in Einlös- oder Antizipations-Scheinen eingelöset werde, es müsse jedoch vom 1. Jänner 1818 angefangen, bis längstens letzten May 1818 zu der Gefällen-Administration in der Hauptstadt einer jeden Provinz um so gewisser zur Einlösung gebracht werden, als dafür vom 1. Juny 1818 an, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird. Für die nun zur Stämplung kommenden Handlungsbücher seye die Stämpel-Gebühr schon in Conv. M. einzuheben. Dieses habe auch bey Karten, ohne Rücksicht auf die Jahres-Zahl, dann bey der Stärke, Haarpuder und Schminke zu geschehen.

Für Tyrol und Vorarlberg haben die Stämpelsignete den Buchstaben I. nach dem künftigen Standorte des Provinzial-Stämpelamtes in Innsbruck zu enthalten.

485.

Nro. $5\frac{8}{3}\frac{9}{3}\frac{2}{2}\frac{7}{9}$. vom 2. Dezember 1817 und Nro. $5\frac{2}{3}\frac{2}{3}\frac{5}{7}\frac{0}{5}$. vom 4. Dezember 1817. Die von dem k. k. Gubernium von Dalmatien angetragene provisorische Vereinigung des Stämpel-Amtes mit der dortigen Tabak- und Salz-Direktion und die provisorische Bestellung des Stämpel-Amtes werden genehmiget und der Stämpel-Gefälls-Direktion aufgetragen, die erforderlichen neuen stählernen Signete für die 14 Papierklassen-Stämpel, dann den Kontrollstäm-

pel zur Unterscheidung des Erfüllungsstämpels verfertigen zu lassen und nach Zara abzusenden.

Die provisorische Salz- und Tabak-Gefällen-Direktion in Zara werde angewiesen, bis zur erfolgten Organisirung der neuen Gefälls-Verwaltung die Berichte in Stämpelsachen zur Vermeidung lästiger Umtriebe gleich unmittelbar an die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direktion in Wien zu erstatten.

Das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 werde in italienischer und illyrischer Sprache in Druck geleget, und so auch wie jenes vom 15. Oktober 1802, die Zirkular-Verordnungen vom 1. März 1811, dann die vom 1. Dezember 1817 kund gemacht werden, weil diese Vorschriften vom 1. April 1818 in Dalmazien, Ragusa und Albanien in Wirksamkeit treten sollen.

486.

Nro. $5\frac{8}{3}\frac{0}{2}\frac{5}{5}\frac{1}{7}$. vom 5. Dezember 1817. Da in Gemäßheit des mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley gepflogenen Einverständnisses die in den Seehäfen Triest und Fiume bestehenden Konsuln fremder Mächte nach den in der österr. Monarchie bestehenden Grundsätzen nicht als diplomatische Personen betrachtet werden, folglich gleich den übrigen Privaten allen gesetzlichen Steuern und Abgaben unterliegen, so wird dem k. k. Küstenländischen Gubernium auf seine wegen Bestimmung der Stämpelklasse für die Konsuln gemachte Anfrage bedeutet, daß die Konsuln nur in ihren eigentlichen Amtsgeschäften in Ansehung jener Urkunden und Schriften, welche sie von Amtswegen an ihre eigene Nationalen ausstellen, so ferne solche nicht etwa zu irgend einem öffentlichen Gebrauche bey den k. k. Behörden geeignet sind, auch in Zukunft vom Gebrauche des Stämpels frey zu bleiben — daß hingegen die Urkunden, welche sie in ihren eigenen Angelegen-

heiten, oder in Geschäften der Private nicht in Ausübung ihrer Amtspflichten ausfertigen, und zwar:

1) jene Urkunden, für welche die Stämpelgebühr nach dem Werthe des Gegenstandes festgesetzet ist, den klassenmäßigen Stämpelgebühren nach Vorschrift des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 und den nachgefolgten Zirkular-Verordnungen mit Rücksicht auf die dermal den Freyhäfen in Absicht auf das Stämpel-Gefäll zustehenden Begünstigungen zu entrichten haben. (Siehe Nro. 4, 279.)

2) Jene Urkunden, für welche die Stämpelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers gewählet werden muß, und zwar

a. jene der General-Konsuln, der achten Stämpelklasse mit 4 fl.

b. jene der Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten aber der siebenten Stämpelklasse mit 2 fl. zuzuweisen sind; wobey es sich von selbst verstehet, daß, wenn sie in Folge einer andern Würde, oder des Adels einer höheren Stämpelklasse unterliegen, sie sich genau nach Vorschrift des 18. §. des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 zu benehmen haben.

487.

Nro. $^{6}\frac{2}{3}\frac{1}{5}\frac{4}{1}\frac{5}{7}$. vom 12. Dezember 1817. An die Länderstellen 1. in Laibach und 2. im Küstenlande.

Da vermöge der Zirkular-Verordnung vom 1. Dezember d. J. die Stämpelgebühren für Geldurkunden aller Art ohne Unterschied der Währung, auf welche sie lauten, vom 1. Jänner 1818 angefangen in K. M. festgesetzet sind, so hat es von der hierortigen Verordnung vom 10. July 1816, Zahl $^{2}\frac{6}{1}\frac{3}{8}\frac{5}{8}\frac{4}{4}$. (Samml. Nro. 433.), gemäß welcher bisher bey Verabfolgung der Interessen von den für

1) krainerische

2) Görzer und Gradiskaner ständische Aerarial-Obligationen die entfallene Stämpelgebühr in W. W. von der Kasse in Abzug gebracht wurde, vom 1. Jänner 1818 angefangen abzukommen, und die Ausbezahlung dieser Interessen hat nur gegen Beybringung klassenmäßig gestämpelter, auf die Universal-Staats-Schuldenkasse allhier lautende Quittungen zu geschehen.

488.

Nro. $6\frac{2}{3}\frac{1}{5}\frac{5}{2}\frac{0}{0}$. vom 13. Dezember 1817. Daß das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 in den zurückgefallenen Theilen von Oesterr. ob der Enns und in Salzburg vom 1. May 1818 in Wirksamkeit treten solle, und daß sämmtliche Stämpelgebühren in Metallmünze nach dem 20 fl. Fuße, oder in Banknoten zu entrichten seyen.

Vom 1. Jänner 1818 angefangen soll sowohl die Salzburger, als auch die auswärtigen Zeitungen, welche von den Einwohnern des Inn- und Hausruck- dann Salzburger-Kreises bezogen werden, gestämpelt seyn, und der Zeitungsverleger in Salzburg habe das Zeitungspapier vor dem Drucke dem Linzer Stämpelamte zur Stämplung zu unterziehen. Vor der Hand könne noch die Stämplung der nach Salzburg bestimmten ausländischen Zeitungen den salzburgischen Tabak-Gefälls-Magazinsbeamten überlassen werden. Siehe Nro. 483, 491.

489.

Nro. $6\frac{3}{3}\frac{1}{5}\frac{1}{8}\frac{0}{3}$. vom 19. Dezember 1817. Die Annahme der dem Stämpel unterliegenden, vor dem 1. Jänner 1818 ausgestellten, aber erst nach dem 1. Jänner 1818 beygebrachten Quittungen über die bis einschlüssig letzten Dezember 1817 verfallenen Besoldungen, Pensionen, Provisionen, Diurnen, Gnadengaben und Extraordinarien unterliegt keinem An-

stande, sobald diese Quittungen entweder nach der Zirkularverordnung vom 1. März 1811, oder nach jener vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestämpelt sind; jedoch müssen die nach dem letzten Dezember 1817 datirten Quittungen, so wie auch jene über die nach dem 31. Dezember 1817 fälligen Besoldungen u. s. w. jederzeit nach Vorschrift des Zirkulars vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestämpelt seyn.

490.

Nro. $5\frac{2}{3}\frac{3}{5}\frac{1}{2}\frac{8}{7}$. vom 17. Dezember 1817. Verordnung an die k. k. Univers.-Staats- und Bankoschuldenkasse.

In Ansehung des Zahlungstermins der verfallenen Interessen von öffentlichen Kreditspapieren hat es bey den bisherigen Vorschriften unabänderlich zu verbleiben, und unterliegt

1) die Annahme der dem Stämpel zugewiesenen vor dem 1. Jänner 1818 ausgestellten, aber erst nach dem 1. Jänner 1818 beygebrachten Quittungen über die bis einschlüssig letzten Dezember 1817 verfallenen Interessen keinem Anstande, sobald diese Quittungen entweder nach Vorschrift des Zirkulars vom 1. März 1811, oder nach jenem vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestämpelt sind; jedoch müssen die nach dem letzten Dezember 1817 datirten Interessen-Quittungen, so wie auch jene über die nach dem 31. Dezember 1817 fälligen Zinsen jederzeit nach Vorschrift der Zirkular-Verordnung vom 1. Dezember 1817 klassenmäßig gestämpelt seyn.

2) Ist vom 1. Jänner 1818 angefangen bey Umschreibung der von den Parteyen beygebrachten Obligationen rücksichtlich der Interkalar-Interessen der Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr, welcher bisher von den Interessen in Abzug gebracht wurde, von der Partey nach Vorschrift der Zirkular-Verord-

nung vom 1. Dezember 1817 abzufordern, und sind die Interkalar-Interessen der Partey nur gegen Erlag der klassenmäßigen Stämpelgebühr in K. M. oder Banknoten zu erfolgen; im Uebrigen hat es aber in Ansehung der Beylegung des klassenmäßigen Stämpels zu dem Umschreibungsakte bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

3) Auch bey Devinkulirung der Obligationen ist vom 1. Jänner 1818 angefangen, der Betrag der Stämpelgebühr wegen der bis zum Tage der Umschreibung der Obligation verfallenen Interessen nicht mehr in Abzug zu bringen; dagegen hat jedoch jene Kasse, welche dem betreffenden Beamten, oder der Partey die umschriebene Obligation einzuhändigen hat, die erwähnten Interessen nur gegen klassenmäßig gestämpelte Quittung, nach Vorschrift der Zirkular-Verordnung vom 1. Dezember 1817 zu erfolgen. Endlich,

4) wird unter einem die Einleitung getroffen, damit die k. ungarische und siebenbürgische Kassen angewiesen werden, in Ansehung jener Interessen, welche sie für Rechnung der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse bezahlen, ebenfalls vom 1. Jänner 1818 angefangen, den Betrag der klassenmäßigen Stämpelgebühr den Parteyen nicht mehr in Abzug zu bringen, sondern derselben die Interessen nur gegen Beybringung der dießfälligen Quittungen, und gegen Erlag der klassenmäßigen Stämpelgebühr in K. M. oder Banknoten nach Vorschrift des Zirkulars vom 1. Dezember 1817 zu erfolgen, und die in dieser Art in K. M. für Stämpelgebühren einfließende Barschaft bey Ausfertigung einer auf die Universal-Staats- und Banko-Schuldenlasse lautenden Verlagsquittung gehörig im Journale in Empfang zu stellen, und in dem nächstmonatlichen Erforderniß-Anschlage ersichtlich zu machen, diese Verlagsquittung aber nebst den Interessenquittungen an die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse einzusenden, welch letztere

sodann die in der Verlagsquittung aufgeführte Summe in K. M. als Verlag auf die betreffende Kreditskasse in Ausgabe stellen, dagegen für dieselbe Summe sich die erforderliche Anzahl von Stämpelbögen in natura verschaffen, und jeden Stämpelbogen der betreffenden Interessenquittung in der gewöhnlichen Art beyschließen wird.

491.

Nro. $^{6}\frac{4}{3}\frac{0}{6}\frac{2}{4}\frac{3}{3}$. vom 24. Dezember 1817. Die Stämpelmaschinen für Tyrol sollen, wenn selbe von dem Professor der Mechanik am polytechnischen Institute geprüfet, und dem Zwecke entsprechend befunden seyn werden, sammt den Signeten und übrigen Requisiten ohne Verzug an das k. k. Landespräsidium von Tyrol übersendet, die Instruktionen und Manipulations-Unterrichte aber für das in Innsbruck aufzustellende Stämpel-Amt zu gleicher Zeit an die Finanz-Direkzion in Innsbruck befördert werden, da die österr. Stämpel-Vorschriften in Folge allerhöchster Entschließung in Dalmazien am 1. April 1818, in Tyrol, Salzburg und in den zurückgefallenen Theilen des Inn- und Hausruckviertels aber vom 1. May 1818 in Wirksamkeit zu treten haben. Siehe Nro. 482, 483, 484, 485, 488.

492.

Nro. $^{6}\frac{3}{3}\frac{8}{6}\frac{0}{2}\frac{2}{4}$. vom 28. Dezember 1817. Daß von allen vor dem 1. Jänner 1818 ausgestellten ungestämpelten, oder nicht klassenmäßig gestämpelten Urkunden, wenn darüber eine Straferkenntniß erfolgt:

a) die Strafgelder, so wie die Anzeigers- und Ergreifers-Antheile nach Vorschrift des Zirkulars vom 1. März 1811 in Einlösungs-Scheinen zu bestimmen, und der Anzeigers- und Ergreifers-Antheil ebenfalls in derselben Währung zu erfolgen,

b) dagegen der Nachtrag der einfachen gesetzmäßigen Stämpelgebühr vom 1. Jänner 1818 angefan-

gen in K. M. nach Vorschrift des Zirkulars vom 1. Dezember 1817 vorzuschreiben und einzuheben seye. Siehe Patent §. 25 und 27 Seite 48 und 49, dann Nro. 280. unter 5tens, 482, 484.

493.

Nro. $^{5}\frac{8}{6}\frac{8}{7}\frac{6}{4}\frac{8}{5}$. vom 16. Dezember wurden der Stämpel-Gefälls-Direktion folgende zwey Hofdekrete mitgetheilet.

1) Nro. $^{5}\frac{6}{6}\frac{0}{3}\frac{2}{8}\frac{4}{0}$. vom 31. Dezember 1816, an die illyrische Zollgefällen-Administration. Daß in Zukunft die Einfuhr der Lebensmittel in kleinen Parthieen zum Consumo nach Triest auch ohne magistratische Consumo-Pässe gestattet bleibe, und eben so auch ferner die Ausfuhr des Strohes und Heues nach Triest zum dortigen Consumo, diese jedoch nur gegen Beybringung magistratischer Pässe zugestanden werde.

2) Nro. $^{4}\frac{4}{5}\frac{2}{1}\frac{9}{7}\frac{4}{9}$. vom 9. September 1817, an die illyrische Zollgefällen-Administration und die Gubernien zu Laibach und Triest. Daß künftig bey einer beabsichtigten Ausfuhr von Vieh, Getreide und übrigen Viktualien aus Illyrien in die dazu gehörigen außer dem Zollforden liegenden Seehäfen des küstenländischen Gubernial-Bezirkes, oder nach Istrien, die Parteyen immer ortsobrigkeitliche oder magistratische Zeugnisse mit der Bestätigung, daß diese oder jene Menge Viktualien, für die oder jene einzelne Partey, oder diesen oder jenen Ort erforderlich, und angemessen sey, beyzubringen, und das Gubernium sodann nach diesen Zeugnissen den eine Ausfuhr ansuchenden Parteyen, statt der bloß für die Ausfuhr in das wirkliche Ausland, oder für die Einfuhr außer Handel gesetzter Waaren vorgeschriebenen, mit einem 7 und 10 fl. Stämpel versehenen Passe jedesmal eigene, mit dem Stämpel zu 15 kr. versehene Zertifikate zu ertheilen habe, in welchen nebst der Ausfuhrs-Bewilligung die Menge und Gattung enthalten seyn muß.

494.

Nro. $^{3}\frac{1}{9}{}^{3}$. vom 1. Jänner 1817. Für Salzburg und die zurück erhaltenen Theile des Inn- und Hausruck-Viertels können noch die Kalender und Karten in Salzburg gestämpelt, die drey Signete für Kalender zu 12, 3 und 2 kr., und zwey Signete für Karten zu 8 und 4 kr. angeschaffet, jedoch muß in diese der österr. kaiserl. Adler, wenn sich in selben ein Wappen befindet, eingeschnitten, und dießfalls, so wie in Hinsicht des Stämpels der Zeitungen, für eine genaue und richtige Verrechnung und auch Kontrolle durch einen bündigen Unterricht an das provisorische Stämpelamt gesorgt werden. Siehe Nro. 483.

495.

Nro. $^{11}\frac{5}{5}\frac{2}{7}\frac{8}{7}$. den 11. März 1817. Hofdekret an das küstenländische Gubernium, daß, da die Tabak-Gefälls-Direktion für die ordnungsmäßige Gebahrung der untergeordneten Administrationen und Stämpel-Aemter bey Beobachtung der bestehenden Manipulations-Vorschriften verantwortlich bleibt, dieselbe aber auf die Gebahrung der Landes-Taxämter keinen Einfluß nimmt, letzteren die Stämplung einzelner Gegenstände nur in so ferne überlassen werden könne, als es die Entfernung des Stämpelamts unvermeidlich macht.

Wenn daher dem Triester Gubernial-Taxamte die Stämplung der ausländischen Zeitungen gestattet ist, so folgt noch keineswegs hieraus, daß demselben auch die Stämplung der Spielkarten und Kalender gestattet werden müsse, und die Erzeuger dieser beyden letzteren Artikel werden sich demnach der allgemeinen Vorschrift des Stämpelpatents v. 5. Oktober 1802, ihre Erzeugnisse zu dem nächsten Stämpelamte zu stellen, eben so, wie es in früheren Jahren immer der Fall war, um so mehr zu fügen haben, als sie durch den ihnen gestatteten Abzug

einer Provision von 2 kr. von jedem Gulden eine hinreichende Entschädigung erhalten.

496.

Nro. $^{4}{}^{8}_{2}{}^{9}_{2}{}^{4}_{8}$. vom 28. Jänner 1817. In Hinsicht der deutschen Tyroler Zeitung ist, so lange ein anderes Stämpelgesetz dort nicht eingeführet wird, sich nach der durch Verordnung vom 23. Dezember 1814 bekannt gemachten Vorschrift zu benehmen, nach welcher das Geschichts-Blatt oder die eigentliche Zeitung mit dem Stämpel von $\frac{1}{2}$ kr. R. W. für den Bogen zu versehen ist.

Eilfte Abtheilung.

Hofdekret vom 4. November 1817, die Enthebung der Stärk- und Haarpuder-Fabrikanten von der siegelamtlichen Behandlung ihrer eigenen Erzeugnisse bey der Aus- und Einfuhr.

497.

Nro. $5\frac{4425}{3047}$. vom 4. November 1817. Die von den hiesigen Stärk- und Haarpuder-Fabrikanten angesuchte Enthebung von der siegelämtlichen Behandlung bey der Aus- und Durchfuhr ihrer eigenen Erzeugnisse wird zwar bewilliget; jedoch hat es in Ansehung der Einfuhr der Stärke und des Haarpuders zum eigenen Gebrauche, oder zum Verschleiße in der Haupt- und Residenzstadt bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Zwölfte Abtheilung.
Anhang.

498.
Allgemeine Verordnung [1].
(Das Stämpelwesen im Königreiche Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Stämpel-Ordnung vom 1. März 1805 [2]) in allen Theilen Unsers Reiches in Anwendung bringen zu lassen, war Unsere Absicht dahin gerichtet, die Verschiedenheit der vorhin bestandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungs-Formen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung unserer Stämpel-Gesetze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verschiedene Anstände, welche sich in der Anwendung Unseres Mandates vom 1. März 1805 ergaben, zu beseitigen, und demselben mehr Vollständigkeit zu geben, so haben Wir allergnädigst beschlossen, mit Rücksichtnahme auf diese bisher erlassenen Verordnungen und Gesetzes-Erläuterungen eine allgemein ver-

---

1) Rggsbl. vom J. 1813. S. 65.
2) Rggsbl. vom J. 1805. S. 401.

bindliche, für alle Theile Unseres Reiches anwendbare Stämpel-Ordnung festzusetzen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I. Abschnitt.

Sämmtliche Stämpel-Gebühren theilen sich in zwey Gattungen, und zwar:

A. in jene des Gradazions-Stämpels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet;

B. in jene des Klassen-Stämpels, wobey nicht der Geld-Betrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stämpelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

II. Abschnitt.

Von dem Gradazions-Stämpel.

§. 1. Zur Erhebung und Berechnung des Gradazions-Stämpels, welchem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, wird nachstehende Norm festgesetzt:

von	1	bis	49	fl.		3	Kreuzer	
»	50	—	99	»		6	«	»
»	100	—	299	»		15	»	»
»	300	—	499	»	inclusive	30	»	»
»	500	—	999	»		1	Gulden	
»	1000	—	1999	»		2	»	»
»	2000	—	2999	»		3	»	»

Stämpel-Gebühr.

§. 2. Dieser Gradazions-Stämpel steigt mit jedem Ein tausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stämpelschuldigkeit.

§. 3. Diejenigen Instrumente, Urkunden und

Schriften, welche dem Gradazions-Stämpel untergestellt werden müssen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Konti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffende Verzeichnisse, in so fern sie bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, in so ferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht und deßhalb eine Produktion vor Gericht Statt findet. Ferner die Extrakte aus den Handlungs-Büchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuld-Dokumente vertreten und bey Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schenkungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-, Schuld-Briefe und überhaupt alle Kontrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt.

d) Die Bey- und Haupt-Bescheide in Prozeß-Gegenständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratifikationen, in so ferne sie bloß bestimmte Geld-Summen enthalten; außerdessen unterliegen sie nach den in der Folge festgesetzten Bestimmungen nur dem Klassen-Stämpel.

e) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepakten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heirathgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Rezeptiv-Güter in die Berechnung der Stämpel-Gebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bey Errichtung von Ehepakten,

oder Heiraths-Briefen noch besondere Verträge und Stipulazionen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Kontrakts-Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradazions-Stämpel-Taxe aufgenommen werden müssen.

f) Pacht-Briefe und Nahrungs-Verträge.

Hiebey wird die Gradazions-Stämpel-Gebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestands-Quantum, oder nach der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht, ob der Pacht-Kontrakt oder der Nahrungs-Vertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hiebey auch Naturalien neben oder statt der Geld-Summe stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien oder Vermögens-Beschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Gesetze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch außergerichtlich ein solches angefertiget wird, kommt auch keine Stämpel-Taxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradazions-Stämpels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergibt, Statt. Indessen kann auf jeden Fall der Gradazions-Stämpel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bey allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen bloß der drey Kreuzer-Stämpel pr. Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die letzten Willens-Dispositionen. Diese können zwar auf ungestämpeltes Papier gefertigt werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese

schriftliche Disposizion, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bey dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradazions-Stämpel zu versehen.

Ergibt sich der Vermögensstand (wie der Fall bey dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts-Rechnung, so wird die Stämpel-Taxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögens-Betrage berechnet; im entgegengesetzten Falle, wenn nach den gesetzlichen Erfordernissen ohnehin ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradations-Stämpelgebühr angenommen.

Außerdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stämpels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreyen, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stämpel-Taxe von 150 fl. unterliegt.

i) Die Vormundschafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradations-Stämpel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradazions-Stämpel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, angefertiget worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung, gleich den Interims-Rechnungen von Vormundschaften, nur dem Stämpel von drey Kreuzern von jedem Bogen.

k) Alle Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, so wie die Dekrete oder Anstellungs-Reskripte über alle Aemter im

Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste, unterliegen dem Gradazions-Stämpel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahres-Gehaltes ein Gulden Stämpel-Taxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienst-Verleihungen und Anstellungs-Expedizionen von Gerichts- und Guts-Besitzern, Korporazionen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben.

1) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stämpel-Taxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 4. Werden von den im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Orginal-Exemplare an die betreffenden Parteyen ausgefertigt, so unterliegt jedes Exemplar besonders ein und derselben Gradazions-Stämpel-Taxe.

§. 5. Enthalten die dem Gradations-Stämpel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stämpel bezeichnet, zu den übrigen Bogen hingegen muß der drey Kreuzer-Stämpel genommen werden.

III. Abschnitt.

Von dem Klassen-Stämpel.

§. 6. Die Anwendung des Klassen-Stämpels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhalts oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stämpelnden

Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen oder Klassen.

§. 7. Für jede der verschiedenen Klassen werden nachstehende Stämpelsätze festgesetzt.

Erste Klasse.

Stämpel von drey Kreuzern.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Alle Schriften, welche bey irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beylagen und Duplikaten.

b) Alle Resoluzionen, Befehle und Ausfertigungen in Partey- oder Prozeß-Sachen, die jährlichen Interims-Vormundschafts-Rechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stämpel geeigneten Final-Rechnungen.

c) Die Kanzley- und Lieferscheine, die gerichtlichen Zitazionen, Requisizions- und Kompaß-Schreiben in Partey-Sachen, Protokolls-Extrakte ohne Unterschied, auch alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht, oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde gebraucht werden.

d) Alle Protokolls-Rezesse, welche bey Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besonderen Akten, oder in den Gerichts-Protokollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protokollarische Vergleichs-Verhandlungen, die bey Tagsatzungen oder Kommissions-Verhandlungen von den Rechts-Anwälten oder Parteyen

nachgetragenen oder eingelegten Protokolls-Rezesse und Schriften.

e) Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und alle außergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse.

Zweyte Klasse.

Stämpel von fünfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a) Die grund- und lehenherrlichen Konsense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b) Alle Handwerks-Ordnungen, Geburts-, Lehr- und Freysag-Briefe, Taufzeugnisse, Kopulazions- und Todtenscheine, alle von einer vorgesetzten höheren weltlich- oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studien-Rektorate und der Schulbehörden überhaupt gehören, welch letztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertiget werden können, sobald sie jedoch bey einer vorgesetzten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stämpel zweyter Klasse versehen seyn müssen.

c) Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beylagen, Abschieds-Pässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Ediktal-Zitazionen und gerichtlichen oder ämtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenz-Blättern.

Bey- und Haupt-Bescheide, dann gerichtliche Vergleichs-Ratifikatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, außerdessen sie unter den Gradations-Stämpel gehören. Notariats-Instrumente und Gerichts-Urkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stämpel-Rubriken geeignet sind.

Dritte Klasse.

Stämpel von dreyßig Kreuzern.

Diese begreift:

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen.

b) Die Zitazionen, sich vor Gericht zu stellen und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Interzessionalien und Promotorialien.

c) Geringere Dienstes-Verleihungen, geistliche Pfründen und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Klasse.

Stämpel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

a) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b) Die Ertheilungen von Tisch-Titeln.

Fünfte Klasse.

Stämpel von zwey Gulden.

In diese fallen:

a) Die Diplomen für Doktoren und Lizenziaten.

b) Die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präsentazionen und Possessions-Befehle auf geistliche Pfründen aller Art.

c) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabriks-Konzessionen, in Städten sowohl, als auf dem Lande.

d) Die Ertheilung des sichern Geleits (Salvus conductus), die Schutz-Briefe.

Sechste Klasse.

Stämpel von drey Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:

a) Die Indigenats-Bewilligungen.

b) Bestätigungen, oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

c) Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Klasse.

Stämpel von zehn Gulden.

Diese begreift:
die Konzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Klasse.

Stämpel von dreyßig Gulden.

Dieser Klasse unterliegen:
die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand.

Neunte Klasse.

Stämpel von sechzig Gulden.

Der Stämpel dieser Klasse ist zu lösen für das Adels-Diplom mit dem Prädikate von, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen.

Zehnte Klasse.

Stämpel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freyherrn-Stand.

Eilfte Klasse.

Stämpel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafen-Stand erholt, und gleichem Stämpel unterliegen auch die Verleihungs-Urkunden über die Kronämter des Reichs.

Zwölfte Klasse.

Stämpel von zwey hundert Gulden.

Der Lösung dieses Stämpels unterliegt die Erhebung in den Fürsten-Stand.

§. 8. Werden von vorstehenden, dem Klassen-Stämpel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klassen-Stämpel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9. Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drey Kreuzer-Stämpel untergestellt, so wird nur der erste Bogen mit dem betreffenden höheren Klassen-Stämpel bezeichnet, zu den übrigen Bogen darf sodann nur der drey Kreuzer-Stämpel adhibirt werden.

§. 10. Eben so unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte und gefertigte Beylagen bey irgend einer mittel- und unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nur dem drey Kreuzer-Stämpel.

Kalender-Stämpel.

Wegen dieses Stämpels ist bereits unterm 25. November d. J. [1]) eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bey welcher es nun auch definitiv verbleiben soll.

Es sind demnach:

a) die sogenannten Sack-Kalender, die Wand-Kalender ohne Kupferstich und die Lotto-Kalender mit einem Stämpel von zwey Kreuzer;

b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreib-Kalender und alle größeren Kalender mit einem Stämpel von drey Kreuzer und

c) die sogenannten Almanache, welchen ein Ka-

---

[1]) Siehe Rggsbl. 1812. St. LXVI. S. 1995.

lender beygefügt ist, mit einem Stämpel von zwölf Kreuzer zu versehen.

Spiel=Karten=Stämpel.

Die sämmtlichen Spiel=Karten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stämpel, und zwar dergestalt, daß

a) bey den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzer=Stämpel, und

b) zu den feinern Sorten bey jedem Spiele der acht Kreuzer=Stämpel in Anwendung gebracht werden soll.

Wobey es übrigens in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland und sonst überhaupt bey der Verordnung vom 23. Jänner 1810 [1]) sein ferneres Verbleiben hat.

IV. Abschnitt.

Von den Ausnahmen der Stämpel=Schuldigkeit.

Ausgenommen sind von der Stämpelpflichtigkeit:

a) Alle Befehle, Resoluzionen und Berichte, welche Regiminal=Gegenstände betreffen. Eben so die Berichte der untern Gerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche eine höhere Entschließung zur Absicht haben, und in dieser Geschäfts=Ordnung nicht auf den Justiz=Punkt einer Partey=Sache gerichtet sind.

Ferner alle Amts=Korrespondenzen der höheren oder niedern Stellen mit in= und auswärtigen Behörden.

b) Die Staats=Anlehens=Obligazionen und Schuld=Verschreibungen.

Die Gläubiger haben aber bey den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbe=

---

[1]) Siehe Rggsbl. 1810. St. V. S. 67.

zahlten Kapitals das normalmäßige Siegel-Papier zu gebrauchen.

c) Bey Bescheinigungen oder Quittungen über Pensions-Bezüge oder Gnaden-Gehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bey Staats- oder andern öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stämpelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats-Quittung mit dem betreffenden Stämpel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnaden-Gehalts gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats-Raten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt, und bey den einschlägigen Kassen angenommen werden dürfen.

d) Die Gage- und Empfangs-Scheine der in der Linie stehenden Militär-Personen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stämpel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß-, Moderazions- und Freyjahrs-Gesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bey den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle und die Berichts-Erstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand-Assekuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesetzt werden, nach Maß der bestehenden Verordnung vom 23. Jänner 1810.

V. Abschnitt.

Von dem Absatze des Siegelpapiers und der Stämplung bey Siegel-Ämtern.

§. 11. Sämmtliche Gerichts- und Kameral-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stämpelpapier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bey den einschlägigen Siegel-Aemtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12. Für die Stämpelpapier-Abnahme wird sämmtlichen Amts-Behörden und eben so auch den Privat-Abnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabat von fünf Prozent, es mag übrigens dem Stämpelpapier ein höherer oder geringerer Stämpel aufgedrückt seyn, bewilliget.

Dieser Rabat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders bey dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stämpels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 13. Allen Gerichts- und Kameral-Behörden, so wie allen Aemtern und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stämpelpapiers wird verboten, bey dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stämpelpapiers mehr, als den betreffenden Stämpelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmung handeln, haben die im folgenden Abschnitte VI. §. 26. festgesetzte Strafe zu gewärtigen.

§. 14. Wenn jemand ein Stämpelpapier verdirbt, so kann, in so ferne das verdorbene Stämpelpapier bey dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt und zur Kassazion übergeben wird, das zur Umschreibung erfoderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15. Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtigt, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stämpel versehenen Kalender nicht alle abgesetzt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeldlich stämpeln zu lassen, als sie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Kassirung des Stämpels bey dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16. Durch die Verordnung vom 22. November 1808 [1]) wurde bereits anbefohlen, daß die verschiedenen Kontrakts-Instrumente und Urkunden, welche bey Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichnisse, sammt dem betreffenden Stämpelbetrage zur Sieglung an das einschlägige Siegelamt eingesendet werden sollen. Diese Verordnung wird nicht nur neuerdings bestätiget, sondern die näheren Bestimmungen hierüber werden hiemit zur genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden, ohne Unterschied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Kontrakten und Urkunden zukommt, folgendermaßen festgesetzt:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist es gestattet, die von den Unterthanen oder Parteyen zu errichtenden Kauf-, Tausch- und Heiraths-Briefe, oder

---

[1]) Reggsbl. 1808. St. LXIX. S. 2756.

sonstigen gerichtlichen Kontrakte, letzte Willens-Disposizionen, Inventarien oder andere Dokumente und Urkunden ꝛc. ꝛc. für sich eigenmächtig auf schon vorräthigem Siegelpapiere, außer in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteyen auszufertigen, sondern sie sind

b) verbunden, dergleichen Kontrakts-Instrumente, Dokumente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür bestimmten Zielen, ohne längern Verzug an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stämplung einzusenden.

c) Die bestimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Etats-Jahres sind:

1) für das erste Quartal, das ist für die Monate Oktober, November und Dezember, der letzte Tag des darauf folgenden Monats Jänner,
2) für das zweyte Quartal der letzte Tag des Monats April,
3) für das dritte Quartal der letzte Tag des Monats Julius,
4) für das vierte Quartal der letzte Tag des Monats Oktober.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzusendenden Dokumente und Briefereyen muß eine genaue Designation in Duplo angefertigt und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern die verschiedenen, der Stämplung unterliegenden Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stämpel-Beträge hiefür in der Geld-Kolumne ausgeworfen werden müssen.

e) Da bereits im II. Abschnitt §. 3. Lit. K. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt worden ist, daß alle Dienstes-Verleihungen und Anstellungs-Expedizionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporazionen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradazions-Stämpel untergestellt werden müssen,

so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Dienstes-Verleihungen und die hierüber erfolgten Anstellungs-Expedizionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stämplung anzulegen und den Stämpelbetrag hiefür zum einschlägigen Siegelamte einzusenden.

f) Diejenigen Instrumente und Urkunden, welche in besonderen dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertiget werden dürfen, müssen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Sieglung unterliegenden Instrumenten und Dokumenten spezifisch vorgetragen und die Ursachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn sich bey einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an solchen Briefereyen ergeben, so muß doch eine Fehlanzeige in Duplo inner dem festgesetzten Termine bey dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereyen zur Sieglung, die Anzeige hierüber einfach, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich rückzusenden, sondern auch die Sieglung selbst ungesäumt vorzunehmen und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereyen zur Sieglung in den festgesetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereyen, nebst den Anzeigen hierüber, durch einen eigenen Boten auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter in dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen und auf die Abordnung eigener Boten nicht achten, sondern mit der Einsendung der Briefereyen selbst mehrere Quartale im Rückstande verbleiben, so haben die Siegelämter die Pflicht auf sich, hierüber Anzeigs-Bericht zu erstatten, damit in solchen besondern Fällen wirksame Maßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Interesse der Parteyen genommen werden können.

§. 17. Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feyertagen aber nur allein am Vormittag offen gehalten. Dem dabey angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen und sich in Besorgung der Geschäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszusetzen.

VI. Abschnitt.

Von den Strafen.

§. 18. Damit den in vorstehenden Abschnitten festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften in einzelnen Fällen sowohl als im Ganzen die gehörige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesetzes verschaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drey Kreuzer-Stämpels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte gestämpelt werden sollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchem der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Gulden Stämpel einschlüssig, unterlassen, oder eine geringere Klasse des Stämpels genommen wird, ist für den ersten Bogen, wobey die Unterlassung oder Adhibirung des ungeeigneten Stämpels Statt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stämpels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausschlüssig, oder die geringere Anwendung desselben in den durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Gradazionen und vorgeschriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welchen der Gebrauch der höheren Stämpel-Gattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis 30 Gulden und so weiter unterlassen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu lösen gewesenen Stämpels ein.

e) Bey den von a bis d inclusive bezeichneten Straf-Fällen ist neben der festgesetzten Strafe der Betrag des geeigneten Stämpels noch sonderbar zu erholen und zu verrechnen.

§. 19. Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stämplung unterliegt, der betreffende Stämpel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stämpel versehenen reinen Bogens ersetzt werden dürfe; doch ist auf diesem Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beylage oder Ersetzung des betreffenden Stämpels hingegen ist als eine Defraudazion zu behandeln, und unterliegt nach der im vorstehenden §. 18. festgesetzten Bestimmung der geeigneten Strafe.

§. 20. Werden bey Unseren mittel- oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestämpelte Schriften eingereicht, oder sind solche mit dem geeigneten Stämpel nicht versehen und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, so haben die dabey betheiligten Kanzley-Individuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesetzt worden ist, zu entrichten.

§. 21. Diejenigen, welche geistliche oder welt-

liche Dienstes-Stellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungs-Expedizionen über dergleichen Dienstes-Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stämpels unterlassen, haben nebst dem Ersatze des Stämpel-Betrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22. Die Aushändigung und Zustellung von Dekreten, Patenten und Anstellungs-Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher Statt finden, bevor nicht der geeignete Stämpel adhibirt, und die Stämpel-Taxe davon entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Büreau, welchem die Expedizion und Aushändigung solcher Dekrete, Patente, Anstellungs-Expedizionen und Verleihungs-Urkunden obliegt, verfällt, nebst dem Ersatze des betreffenden Stämpel-Satzes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23. Die Buchbinder dürfen keine ungestämpelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Konfiskazion, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bey wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdoppelung der Strafe ein.

§. 24. Wer den Verkauf oder Handel mit ungestämpelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Konfiskazion der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25. Der Verkauf ungestämpelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Konfiskazion der ungestämpelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden Statt findet.

Gastgeber und Wirthe, welche ungestämpelte Karten kaufen und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

§. 26. Allen Gerichts- und Administrativ-Behörden, so wie allen Aemtern überhaupt und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stämpelpapiers ist durch den 13. §. gegenwärtigen Mandats strenge verbothen, bey dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stämpelpapiers mehr als den betreffenden Stämpelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer Stämpel aufgedrückt ist, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte sich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privat-Abnehmer des Stämpelpapiers gegen vorstehende Bestimmungen verfehlen und bey dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stämpelpapiers außer dem betreffenden Siegelbetrage und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier einen größern Betrag fordern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privat-Abnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad aerarium zu verrechnen ist.

§. 27. Von der auf die Kontravenzions-Fälle gesetzten Strafe enthält der Anzeiger einer Stämpel-Defraudazion die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stämpel-Kontravenzionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum Statt, sondern das Ganze ist bey dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 38. Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arrest-Strafe zu belegen.

§. 29. Stämpel-Verfälschungen aller Art, und

besonders die Verfertigung falscher Stämpel unterliegen der Untersuchung und der Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen.

§. 30. Zu Ergreifung des Rekurses in Stämpel-Defraudazions-Fällen an die zweyte Instanz gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz wird den betheiligten Parteyen ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Rekurs innerhalb 30 Tagen zu Unserm geheimen Rathe Statt. Beyde Termine sind präklusiv, und treten, vom Tage der Bescheids-Publikazion angerechnet, sowohl in erster als zweyter Instanz in Wirkung.

§. 31. Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizey-Behörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen und auch ihre Amts-Subalternen zur pünktlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungs-Fälle bey eigener Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Diese Unsere erneuerte allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Dezember 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. von Geiger.

Die Abhandlung, auf welche sich in vorliegender Sammlung bezogen wird, ist voriges Jahr im Verlage der Millerischen Buchhandlung in Grätz unter dem Titel erschienen:

Ueber das Stämpelgefäll in den österr. kaiserl. Staaten, von dessen Einführung bis zum Jahre 1816, und dem Ertrag dieses Gefälls für den Papier = Karten = Kalender= und Zeitungs = Stärk = Haarpuder = und Schminke = Stämpel.

Inhalt.

A. Von dem Papierstämpel.

I. Abtheilung. Erster Aufschlag auf das Papier in Oesterreich ob und unter der Enns im Jahre 1675.

II. Abtheil. Einführung des Papierstämpels im Jahre 1686.

III. Abtheilung. Aufhebung des Papierstämpels und Wiedereinführung des Papieraufschlages im Jahre 1693.

IV. Abtheilung. Wiederaufhebung des Papier = Aufschlages und neuerliche Einführung des Papierstämpels i. J. 1762.

V. Abtheilung. Verpachtung des Stämpelgefälls i. J. 1764.

VI. Abtheilung. Nach beendigter Pachtzeit tritt die Aerarial = Verwaltung des Gefälls wieder ein. Ereignisse bis zum Jahre 1784.

VII. Abtheilung. Neues Patent vom Jahre 1784.

VIII. Abtheilung. In dem Jahre 1786 wird die Verwaltung dieses Gefälls an die Direkzion des Tabakgefälls übertragen.

IX. Abtheilung. Stämpelpatent vom 30. Jänner 1788. — Begünstigungen für Tyrol und Vorarlberg, dann den Bezirk des innerösterreichischen Littorale.

X. Abtheilung. Aufhebung des Stämpelgefälls in Tyrol und dem Vorarlbergischen im Jahre 1792, dessen Fortdauer in den Vorlanden bis zum Jahre 1806.

XI. Abtheilung. Auflösung des Stämpelamtes in den Vorlanden im Jahre 1806. Ertrag des Gefälls daselbst.

XII. Abtheilung. Einführung des Stämpelgefälls in Westgallizien im Jahre 1796.

XIII. Abtheilung. Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802. Ertrag des Gefälls bis zum Jahre 1805.

XIV. Abtheilung. Die Stämpelmanipulazion wird durch den Krieg im Jahre 1805 in Oesterreich ob und unter der Enns, in Mähren und Böhmen auf einige Zeit unterbrochen.

XV. Abtheilung. Einführung des Stämpelgefälls in Salzburg im Jahre 1808.

XVI. Abtheilung. Wirkung des Krieges im Jahre 1809 auf das Stämpelgefäll.

XVII. Abtheilung. Uebersicht des ganzen Schadens, den das Stämpelgefäll durch den Krieg im Jahre 1809 erlitten hat. Ertrag des Gefälls in diesem Jahre.

XVIII. Abtheilung. Veränderungen, welche der Krieg in dem Jahre 1809 in der Stämpelmanipulazion verursachte. Ertrag dieses Gefälls im Jahre 1810.

XIX. Abtheilung. Wirkung des Finanzpatents auf das Stämpelgefäll im Jahre 1811.

XX. Abtheilung. Ertrag des Gefälls im Jahre 1811 bis zum Jahre 1813.

XXI. Abtheilung. Auflassung des Stämpelamtes in Klagenfurt, und Vereinigung desselben mit jenem in Grätz. Wirkung des Krieges im Jahre 1813 auf dieses Gefäll. Ertrag desselben bis zum Jahre 1816.

XXII. Abtheilung. Nach dem zu Paris am 30. May 1814 abgeschlossenen Frieden fällt Venedig, Dalmazien, Illyrien und Tyrol an Oesterreich zurück. Provisorische Stämpel-Gefälls-Verfassung daselbst und in Salzburg.

B. Von dem Karten-Stämpel.

XXIII. Abtheilung. Von der Einführung des Kartenstämpels.

C. Von dem Kalender-Stämpel.

XXIV. Abtheilung. Die Kalender werden im Jahre 1721 das erste Mal mit einem Aufschlage belegt.

D. Von dem Stämpel auf Zeitungen.

XXV. Abtheilung. Der Stämpel auf Zeitungen, Zeitungs-Auszüge, Journale u. s. w. wird im Jahre 1789 eingeführt. Regulirung desselben durch das Patent vom 5. Oktober 1802.

E. Von dem Stämpel der Stärke und des Haarpuders.

XXVI. Abtheilung. Aufschlag auf Stärke und Haarpuder im Jahre 1720.

F. Von dem Stämpel der Schminke.

XXVII. Abtheilung. Der Stämpel auf die rothe Schminke wird im Jahre 1787 eingeführt.

do to library

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik

Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen

Bd.: 1

Wien 1818
J.austr. 51 c-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543336-1